Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 32 (1893)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung

4. Januar 1893.

betreffend

Stellung des Wehregrabens und des Muggengrabens in der Bäuert Schwenden, Gemeinde Diemtigen, unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

Der Wehregraben und der Muggengraben in der Bäuert Schwenden, Gemeinde Diemtigen, werden unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 4. Januar 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

4. Januar 1893.

Beschluß

betreffend

Ergänzung des Art. 49 der Vollziehungsverordnung vom 15. Juni 1869 zum Gesetz vom 17. Mai 1869 über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß nach gemachten Erfahrungen Zeugnisse mit Familienschein und Wohnsitzscheine, welche der Stempelgebühr unterworfen sind, vielfach auf ungestempeltem Papier ausgestellt werden;

daß eine solche Umgehung des Gesetzes über die Stempelabgabe wesentlich begünstigt wird durch den Bezug gedruckter Formulare bei andern als den amtlich eingesetzten Bezugsquellen,

beschließt:

Der Art. 49 der Verordnung vom 15. Juni 1869 betreffend die Vollziehung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger erhält folgende Fassung:

« Gedruckte Formulare für Zeugnisse mit Familien-
« schein, Einschreibungsanzeigen und Wohnsitzscheine
« sollen jederzeit auf den Amtschreibereien vorrätig sein
« und an die Gemeindebehörden gegen Vergütung der

« Kosten verabfolgt werden. Überdies können gestem- 4. Januar 1893.
« pelte Formulare für Zeugnisse mit Familienschein und
« Wohnsitzscheine von der Stempelverwaltung, ungestem-
« pelte Formulare dagegen von der Staatskanzlei bezogen
« werden.

« Den Gemeindebehörden und Gemeindebeamten
« wird untersagt, ihren Bedarf an Formularen für Zeug-
« nisse mit Familienschein und für Wohnsitzscheine
« anderswoher als von den oben bezeichneten Amts-
« stellen zu beziehen, unter Androhung einer Geldbuße
« von Fr. 10 für jede Widerhandlung (Dekret betreffend
« die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen
« Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regie-
« rungsrates vom 1. und 2. März 1858). »

Bern, den 4. Januar 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

9. Januar 1893.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Straßen IV. Klasse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des vom Volke am 20. November 1892 angenommenen Gesetzes über die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Straßen IV. Klasse,

beschließt:

Art. 1. Die Gemeinden, welche nach Maßgabe des oben erwähnten Gesetzes die Beteiligung des Staates am Unterhalt einer wichtigeren Straße IV. Klasse in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, haben ein schriftliches, gestempeltes Gesuch an die Direktion der öffentlichen Bauten zu richten.

Art. 2. Dem Gesuche sollen, wenn möglich, die betreffenden Straßenpläne, sonst aber die nötigen Mitteilungen über Länge, Breite und Maximalgefälle der Straße, ferner regierungsstatthalteramtlich beglaubigte Angaben über die in den letzten 10 Jahren für den Unterhalt der betreffenden Straße gehabten Kosten und die im gleichen Zeitraum allfällig bezogenen Straßentellen beigefügt sein.

Art. 3. Über ein solches Gesuch entscheidet auf den Antrag der Baudirektion der Regierungsrat grundsätzlich.

Art. 4. Wird demselben entsprochen, so haben die betreffenden Gemeinden die Straße zuerst auf ihre Kosten in einen angemessenen guten Zustand zu setzen.

Hierzu gehört:

a. Erweiterung der Straße auf 3,6 m, wo dieselbe diese gesetzliche Breite nicht haben sollte;

b. das Reinigen der Fahrbahn von Unkraut und Schlamm;

c. das Entfernen der Erd- und Schlammhaufen;

d. das Öffnen der Seiten- und Querschalen, der Dohlen und Abzugsgräben;

e. die gehörige Bekiesung.

Art. 5. Nachdem die Straße in vorschriftgemäßen Stand gesetzt ist, hat die Gemeindebehörde dem Bezirksingenieur hiervon Mitteilung zu machen.

Wird die Instandstellung der Straße durch die Gemeinden vom Bezirksingenieur als befriedigend bezeichnet, so erfolgt seitens der Direktion der öffentlichen Bauten die Übernahme derselben im Sinne des Gesetzes, das heißt, der Staat stellt und besoldet den Wegmeister.

Art. 6. Die Obliegenheiten des Wegmeisters erstrecken sich auf

a. die Reinigung der Fahrbahn und das Verlegen des Kieses auf derselben,

b. die Reinigung der Straßenbörder, der Seiten- und Querschalen, das Öffnen der Dohlen und Abzugsgräben,

c. die Aufsicht und Handhabung der Straßenpolizei.

Im übrigen ist für den Wegmeister die Instruktion vom 3. April 1883 maßgebend.

9. Januar 1893.

Art. 7. Die Anschaffung und das Verführen des Kieses bleibt Sache der Gemeinden, ebenso das Abführen von Schlamm, Schutt etc.

Auch die Kiesrüstung liegt den Gemeinden ob, solange nicht der Große Rat die Übernahme derselben zu Lasten des Staates verfügt hat.

Der Bezirksingenieur bestimmt jeweilen das erforderliche Kiesquantum und die Zeit der Fuhrungen.

Art. 8. Der Unterhalt und die Erneuerung der Kunstbauten, Schranken und Abweiser, der Wegweiser, der Uferschutzbauten, der Vermarchung etc. verbleibt Sache der Gemeinden oder der bisherigen Pflichtigen.

Zu außerordentlichen Räumungsarbeiten, z. B. Abschlammungen, welche der Wegmeister nicht einzig besorgen kann, Arbeiten infolge Wasserschadens, Rutschungen oder Lawinenstürze, haben die Gemeinden auf erstes Verlangen des Oberwegmeisters, und in dringenden Fällen des Wegmeisters, die nötigen Hülfsarbeiter in eigenen Kosten beizustellen. Diese haben sich den Weisungen des betreffenden Wegmeisters oder Oberwegmeisters, welcher die Arbeiten leitet, zu unterziehen.

Die Gemeinden sind ferner nach wie vor verpflichtet, den im Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834 enthaltenen Bestimmungen nachzukommen. Insbesondere haben sie, wo dies nötig, im Winter auf ihre Kosten für gehörige Öffnung der Fahrbahn zu sorgen und diejenigen Stellen der Straße, an welchen Fußgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, mit schwarz angebrannten Pfählen oder Stangen zu bezeichnen.

Art. 9. Die Gemeinden haben den Staat in allen gegen den letztern aus der eingegangenen Verpflichtung

von Seite Dritter allfällig angehobenen Prozessen etc. vor den Gerichten zu vertreten.

Art. 10. Sollte eine Gemeinde den ihr zukommenden Obliegenheiten bezüglich des Unterhaltes nicht in befriedigender Weise nachkommen, so ist die Baudirektion befugt, die Stellung des Wegmeisters zu entziehen.

Art. 11. Die Direktion der öffentlichen Bauten wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 12. Diese Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Januar 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

14. Januar 1893.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877*);

auf den Antrag seines Industrie- und Landwirtschaftdepartements,

beschließt:

Artikel I.

1. Gerbereien ist während einiger Stunden Sonntagsarbeit gestattet für die Bewegung der Häute im Wasser und in den Farben und für die Besorgung der Trockeneinrichtungen.
2. Bäckereien ist Nachtarbeit gestattet.
3. Teigwarenfabriken ist während 1—2 Vormittagstunden Sonntagsarbeit gestattet für das Wenden noch feuchter Ware.
4. Der Milchindustrie ist gestattet:

   Nacht- und Sonntagsarbeit während einiger Stunden für das Entgegennehmen, Wägen, Konservieren, Abgeben der Milch und deren Überbringen an die Kunden;

   Sonntagsarbeit für das Einsieden der Milch und das Reinigen der Gefäße.

---

*) Siehe Bernische Gesetzsammlung, n. F., Band XVI, Seite 165, Jahrgang 1877.

5. Spritfabriken ist Nachtarbeit gestattet.

6. Gasfabriken ist Nacht- und Sonntagsarbeit gestattet.

7. Holzstoff-, Cellulose-, Papier- und Kartonfabriken ist gestattet:

Nachtarbeit für die Holländer, Kollergänge, Triturateurs, Lumpenkocher, Pappenmaschinen, Papiermaschinen mit Einschluß der mit ihnen zu Einer Maschine verbundenen Kalandrier- und Schneidapparate (die als Einzelmaschinen funktionierenden Kalander sind ausgenommen), für die Holzschleifapparate (das Zurüsten des Holzes ist ausgenommen);

Nacht- und Sonntagsarbeit für die Prozeduren von der Laugebereitung in der Cellulosefabrikation bis zur Aufbereitung des Stoffes.

8. Holzsägereien ist Nachtarbeit gestattet für die Gattersägen.

9. Elektricitätswerken ist Nacht- und Sonntagsarbeit gestattet für die Überwachung der Motoren, Maschinen und Leitungen.

10. Salinen ist Nacht- und Sonntagsarbeit gestattet.

11. Cement- und Kalkfabriken ist gestattet:

Nacht- und Sonntagsarbeit für das Brennen;

Nachtarbeit für das Brechen (Zerkleinern), Mahlen, Pressen und die Arbeit auf dem Sumpfboden.

Vorbehalten sind diejenigen Fabriken, welche in ihren Arbeitslokalen übermäßigen Staub aufweisen und nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist für genügende Abhülfe sorgen. In solchen wird nach Prüfung jedes einzelnen Falles ununterbrochener Betrieb nur bei reduzierter Arbeitszeit der Schichten bewilligt.

12. Für Gipsfabriken gilt die nämliche Vorschrift wie die unter Ziff. 11 angegebene, mit der Abänderung, daß die Sonntagsarbeit dahinfällt.

14. Januar 1893.

13. Ziegeleien, Ofen- und Thonwarenfabriken ist gestattet:

Nacht- und Sonntagsarbeit für das Brennen;

Sonntagsarbeit für die Besorgung des trocknenden Materials.

14. Mehl- und Reismühlen ist gestattet:

Nachtarbeit;

Sonntagsarbeit von drei Stunden für das Reinigen und Instandstellen von Maschinen und Böden.

15. Bierbrauereien ist gestattet:

Nachtarbeit für die Arbeiten bei der Malzdarre und im Sudhaus;

Sonntagsarbeit für die Arbeiten in der Mälzerei und beim Maschinendienst, die Gärführer und das Speditionspersonal; das Reinigen der Maschinen darf Sonntag vormittags vorgenommen werden.

Artikel II.

Die in Art. I ausgesprochenen Bewilligungen gelten allgemein für sämtliche den aufgezählten Industriezweigen angehörenden Fabriken, ohne daß jeweilen die Einreichung besonderer Gesuche erforderlich wäre, werden aber von der Erfüllung nachstehender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Zur Nacht- und Sonntagsarbeit dürfen nur männliche, über 18 Jahre alte Arbeiter, und zwar nur mit ihrer Zustimmung, verwendet werden.
2. Die auf den einzelnen Arbeiter fallende Arbeitszeit darf unter keinen Umständen, auch nicht zur Zeit wöchentlichen Wechsels der Tages- und Nachtschicht, 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten.
3. Am Sonntag, in den Fabriken mit Sonntagarbeits-Bewilligung je am zweiten Sonntag, müssen für jeden Arbeiter 24 unmittelbar aufeinander folgende Stunden frei bleiben. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Festtage.

4. Die Bewilligung nebst deren Bedingungen, sowie die Arbeitseinteilung (Stundenplan) sind in den Arbeitslokalen anzuschlagen. 14. Januar 1893.

   Ein Exemplar des Stundenplanes ist durch Vermittlung der kantonalen Vollziehungsbehörde dem zuständigen eidgenössischen Fabrikinspektor zuzustellen.

5. Falls die angegebenen Bedingungen nicht befolgt würden, oder sich Mißstände ergeben sollten, so kann die Bewilligung im einzelnen Falle jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel III.

Die Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit, welche den Fabriken der oben aufgezählten Industriezweige früher erteilt wurden, sind aufgehoben.

Artikel IV.

Das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 14. Januar 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

31. Januar 1893.

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Abgabe denaturierter gebrannter Wasser.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 6 des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 *);

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

Art. 1. Die für technische und Haushaltungszwecke bestimmten gebrannten Wasser unterstehen dem Monopol des Bundes; dieselben werden demgemäß nach Anleitung der hiernach folgenden Bestimmungen aus den von der Alkoholverwaltung dafür bezeichneten Lagerhäusern gegen Barzahlung in Mengen von wenigstens 1 Viertelfaß (= cirka 125 kg. oder 150 Liter) abgegeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 13 und 14 hiernach.

Art. 2. Die für technische und Haushaltungszwecke bestimmten gebrannten Wasser dürfen zu andern Zwecken, insbesondere zur Bereitung von Getränken, nicht verwendet werden; dieselben werden zu diesem Behufe denaturiert.

Die Denaturierung erfolgt durch Versetzung der gebrannten Wasser mit gewissen anderen Stoffen, deren Eigenschaften die Mischung zum Trinkgenusse untauglich machen.

Die Denaturierung ist eine absolute oder eine relative.

---

*) Bernische Gesetzsammlung, n. F., Band XXVI, Seite 70, Jahrgang 1887.

Die absolute Denaturierung soll die Verwendung der Mischung zu Heizungs- und andern Haushaltungszwecken so wenig als thunlich beeinträchtigen.

Bei der relativen Denaturierung ist in der Auswahl der Zusatzstoffe darauf Rücksicht zu nehmen, daß die denaturierte Ware zu Zwecken der Wissenschaft und Technik oder zur Herstellung bestimmter Industrieprodukte Verwendung finden soll.

Die Bestimmung der Denaturierungsmittel ist Sache des Finanz- und Zolldepartements; letzteres kann zur Verstärkung der Garantien gegen mißbräuchliche Verwendung für die relative Denaturierung eine Verdünnung der gebrannten Wasser vorschreiben.

Art. 3. Die absolut denaturierten gebrannten Wasser werden von der Alkoholverwaltung an jedermann abgegeben, und zwar einstweilen nur in der Form von denaturiertem 95grädigem Sprit. Der Abgabepreis beträgt von dem auf die Publikation des vorliegenden Beschlusses im Bundesblatte folgenden Tage an bis auf Widerruf Fr. 55 für 100 kg. der absolut denaturierten Ware (Nettogewicht) ohne Gebinde.

Art. 4. Die Verwendung der absolut denaturierten Ware unterliegt, nachdem dieselbe einmal aus den Lagerhäusern der Alkoholverwaltung in den öffentlichen Verkehr getreten ist, seitens der letzteren bis auf weiteres keiner direkten amtlichen Kontrolle mehr. Bezüglich der Beaufsichtigung des Handels mit absolut denatutenrier gebrannten Wassern bleiben die Vorschriften von Art. 9 des Alkoholgesetzes vorbehalten.

Art. 5. Wer zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu seinem Gewerbebetrieb relativ denaturierte gebrannte Wasser zu beziehen wünscht, hat hierfür unter Angabe des Zweckes, zu welchem der Alkohol Verwendung finden soll, durch Vermittlung der Alkoholverwaltung schriftlich um eine Bewilligung des Finanz- und Zolldepartements nachzusuchen.

31. Januar 1893.

Die Bewilligungen werden für alle Zwecke erteilt, mit denen eine die richtige Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistende Denaturierung vereinbar ist; die erteilten Bewilligungen gelten für unbestimmte Zeit.

Die jetzigen Inhaber einer diesfälligen Bewilligung haben, sofern für dieselben nicht die Voraussetzungen von Art. 6, letztes Alinea, oder Art. 7 hiernach zutreffen, um eine solche nicht neu einzukommen, fallen indessen im übrigen ohne weiteres unter die Vorschriften des vorliegenden Bundesratsbeschlusses.

Art. 6. Die Inhaber von Bewilligungen zur Verwendung relativ denaturierter Ware sind verpflichtet:

a. über den Bezug und die Verwendung der relativ denaturierten gebrannten Wasser und über den Vertrieb der daraus hergestellten Produkte die von der Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Bücher zu führen;

b. der Alkoholverwaltung unmittelbar nach Schluß jeden Quartals einen amtlich beglaubigten Auszug aus diesen Büchern über die im vorangegangenen Vierteljahr stattgehabte Warenbewegung einzusenden;

c. den Organen der Alkoholverwaltung die jederzeitige Einsicht in den gesamten Gewerbebetrieb und die einschlägigen Geschäftsbücher, sowie die jederzeitige Aufnahme der vorhandenen Vorräte und die Einhebung von Mustern zu gestatten, wie auch die zur Ausübung der Kontrollfunktionen etwa benötigte Aushülfe zu leisten;

d. alle anormalen Manki zu rechtfertigen und bei allfällig eintretenden ernstern Betriebsstörungen oder andern Vorkommnissen, die einen ungewöhnlichen Verlust an denaturierten gebrannten Wassern oder an Fabrikaten aus denselben zur Folge haben können, die Alkoholverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Die Bezüger von relativ denaturierter Ware dürfen weder mit dieser selbst, noch mit solchen Erzeugnissen

Handel treiben, welche eine so unwesentliche Änderung der bezogenen Denaturierungsware darstellen, daß die gewonnenen Produkte sich noch immer bloß als denaturierte gebrannte Wasser qualifizieren.

Art. 7. Gewerbetreibende, welche neben demjenigen Geschäftszweige, für welchen sie relativ denaturierte gebrannte Wasser verwenden, ein anderes Gewerbe betreiben, in welchem nicht denaturierte oder absolut denaturierte gebrannte Wasser gebraucht werden, haben die verschiedenen Fabrikationen voneinander getrennt zu führen. Das Finanz- und Zolldepartement kann indessen auf begründete Begehren hin Ausnahmen von dieser Vorschrift eintreten lassen.

Art. 8. Die Abgabepreise für die zur relativen Denaturierung bestimmten gebrannten Wasser betragen von dem auf die Publikation des vorliegenden Beschlusses im Bundesblatt folgenden Tage an bis auf Widerruf:

a. für Rohspiritus Fr. 45 per 10,000 Literprozente;

b. für 95grädigen Feinsprit Fr. 53 per 100 kg. Nettogewicht.

Diese Preise verstehen sich ohne Gebinde; dieselben werden auf der Menge der undenaturierten Ware berechnet.

Die Bestimmung der Abgabepreise für andere als die erwähnten Spritsorten bleibt specieller Vereinbarung zwischen dem Bezüger und der Alkoholverwaltung vorbehalten.

Art. 9. Die Inhaber von Bewilligungen zur relativen Denaturierung haben die Denaturierungsstoffe selbst zu liefern und dieselben in eigenen Kosten rechtzeitig an das betreffende Lagerhaus der Alkoholverwaltung zu senden. Dort werden die besagten Stoffe auf ihre vorschriftmäßige Beschaffenheit geprüft und bei Richtigbefund den gebrannten Wassern in dem vorgeschriebenen Verhältnisse beigemengt.

31. Januar 1893.

Auf Wunsch übernimmt auch die Alkoholverwaltung die Beschaffung der Denaturierungsmittel für Rechnung der Bezüger von relativ denaturierten gebrannten Wassern.

Art. 10. Alle Bestellungen auf Lieferung absolut oder relativ denaturierter gebrannter Wasser sind frankiert an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten. Letztere übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung von Aufträgen, welche in Umgehung dieser Vorschrift direkt an ihre Lagerhäuser gerichtet würden.

Bezüglich der Ausführung der Bestellungen gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Art. 11 bis und mit 18 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1890, betreffend den Verkauf von monopolisierten gebrannten Wassern durch die Alkoholverwaltung.

Art. 11. Den Abnehmern von absolut oder relativ denaturierter Ware, welche wenigstens eine halbe Eisenbahnwagenladung auf einmal und an die gleiche Adresse beziehen, werden folgende Ermäßigungen der Verkaufspreise zugestanden:

a.	Bei Bezug eines ganzen Kesselwagens . . .	2 %
b.	bei Bezug einer ganzen Wagenladung in 1/1 Gebinden	1 1/2 „
c.	bei Bezug einer ganzen Wagenladung in kleinerer Fassung	1 „
d.	bei Bezug einer halben Wagenladung in 1/1 Gebinden	1 „
e.	bei Bezug einer halben Wagenladung in kleinerer Fassung	1/2 „

Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, ihre eigenen Kesselwagen, sofern und insoweit dieselben nicht für andere Zwecke in Anspruch genommen sind, den Bestellern gegen eine Miete von Fr. 20 per Fahrt zur Verfügung zu stellen.

Art. 12. Wird die Lieferung des denaturierten Sprits in Kaufgebinden verlangt, so werden letztere zu nachstehenden Preisen berechnet: 31. Januar 1893.

Neue, d. h. einmal gebrauchte Spritgebinde:

a. 1/1 von cirka 650 l. Inhalt zu Fr. 36 per Stück;
b. 1/2 „ „ 320 „ „ „ „ 23 „ „
c. 1/4 „ „ 150 „ „ „ „ 15 „ „

Petroltonnen:

d. von cirka 180 l. Inhalt zu Fr. 5 per Stück.

Die Alkoholverwaltung giebt keine Leihgebinde ab.

Art. 13. Die Inhaber von Bewilligungen zur relativen Denaturierung können bis auf weiteres die ihnen benötigte Ware unter Entrichtung des eidgenössischen Eingangszolles von Fr. 7 per q. brutto statt bei der Alkoholverwaltung auch direkt aus dem Auslande oder aus den in der Schweiz bestehenden eidgenössischen Niederlagshäusern beziehen; dieselben bedürfen indessen hierfür einer besondern Bewilligung des Finanz- und Zolldepartements.

Art. 14. Bezüger von relativ denaturierter Ware, welche im Besitze der in Art. 13 erwähnten Bewilligung sind, beziehungsweise deren Warenführer, haben bei jeder Einfuhr von gebrannten Wassern zur relativen Denaturierung in die Schweiz, resp. bei jedem Austritt solcher Ware aus einem eidgenössischen Niederlagshaus, den von der Oberzolldirektion bezeichneten Organen eine Deklaration einzureichen, welche den Namen oder die Firma des Adressaten der Sendung, das Brutto- und Nettogewicht der letztern, die Gradstärke des Alkohols, den Gebrauch, zu dem derselbe bestimmt ist, und die Art und das Mengenverhältnis des Denaturierungsmittels angeben soll.

Die Einfuhr von zur relativen Denaturierung bestimmten gebrannten Wassern durch Private darf nur über die von

31. Januar 1893.

der Oberzolldirektion bezeichneten Eingangsstationen stattfinden.

Die Denaturierung solcher Sendungen geschieht bis auf weiteres durch die Organe der Zollverwaltung mittelst der vom Bezüger in eigenen Kosten dem Grenzzollamt, beziehungsweise dem eidgenössischen Niederlagshaus zugestellten und dort amtlich geprüften Denaturierungssubstanzen.

Für die Besorgung der Operation haben die Bezüger, resp. deren Warenführer der amtierenden Zollbehörde eine Entschädigung von 50 Cts. für je 100 kg. gebrannte Wasser zu entrichten. Diese Entschädigung soll indessen den Betrag von Fr. 10 für eine Wagenladung nicht übersteigen.

Die Oberzolldirektion übergiebt der Alkoholverwaltung allmonatlich eine detaillierte Zusammenstellung der Einfuhrdeklarationen mit Angabe der stattgehabten Erledigung.

Art. 15. Bei Einverständnis des Finanz- und Zolldepartements kann die relative Denaturierung und die vorgängige Prüfung der vom Besteller gelieferten Denaturierungsstoffe auch im Domizil des Inhabers der Bewilligung zur relativen Denaturierung stattfinden, gleichviel, ob dieser letztere den benötigten Alkohol bei der Monopolverwaltung oder aus dem Auslande, beziehungsweise einem eidgenössischen Niederlagshaus bezieht. Der Bezüger hat indessen in diesem Falle für die erforderlichen Geräte und Hülfsleistungen zu sorgen und die reglementarischen Diäten und Reisekosten des oder der zu der betreffenden Amtshandlung beorderten Beamten der Alkohol- oder Zollverwaltung zu bezahlen.

Art. 16. Wer den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses oder den zum Vollzug desselben erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes oder des Bundesgesetzes über das Zollwesen oder beider Gesetze zugleich zur Verantwortung gezogen.

Art. 17. Der vorliegende Beschluß tritt sofort in Kraft. Mit dessen Inkrafttreten fallen alle mit demselben in Widerspruch stehenden früheren Erlasse außer Wirksamkeit. 31. Januar 1893.

Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

Bern, den 31. Januar 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Kündigung

des

Übereinkommens vom 5. Dezember 1890 zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn behufs Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen durch den Viehverkehr.

Januar 1893.

Mit Note vom 27. Februar 1892 hat die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern im Namen ihrer Regierung das Übereinkommen vom 5. Dezember 1890 zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn behufs Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen durch den Viehverkehr *) gekündigt. Demnach tritt genanntes Übereinkommen auf Ende Februar 1893 außer Kraft.

Bern, im Januar 1893.

Schweiz. Bundeskanzlei.

*) Bernische Gesetzsammlung n. F., Band XXX, Seite 23, Jahrgang 1891.

10. Februar 1893.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung von Art. 7 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Industrie- und Landwirtschaftdepartements,

beschließt:

Artikel 7 der Vollziehungsverordnung*) zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 3. Juni 1889 (Eidg. A. S. n. F. XI, 145) wird abgeändert und lautet nun wie folgt:

„Wo Fischwege gemäß Art. 6, Absatz 4, des Bundesgesetzes über die Fischerei erstellt werden, haben die Kantone dafür zu sorgen, daß innerhalb, sowie auf eine bestimmte Entfernung ober- und unterhalb derselben nicht gefischt werde.“

Bern, den 10. Februar 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

---

*) Bernische Gesetzsammlung n. F., XXVIII. Band, Seite 137 und 49.

Bundesratsbeschluß

14. Februar 1893.

betreffend

die Ursprungszeugnisse bei der Wareneinfuhr nach der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung seiner Beschlüsse vom 27. und 28. Dezember 1892, wonach die aus Frankreich und den französischen Kolonien herstammenden Waren bei der Einfuhr in die Schweiz dem schweizerischen Generalzolltarif vom 10. April 1891, beziehungsweise den in Anwendung von Artikel 34 des schweizerischen Zollgesetzes vom 27. August 1851 festgesetzten Erhöhungen desselben unterworfen sind,

beschließt:

Art. 1. Für alle nach der Schweiz eingeführten Waren, welche, je nach ihrer Herkunft, verschiedenen Zollansätzen unterliegen, ist durch gehörig ausgestelltes Ursprungszeugnis nach Formular das Erzeugungs-, beziehungsweise Ursprungsland nachzuweisen. Das Zolldepartement wird ermächtigt, ausnahmsweise auch andere Belege als gleichwertig mit den Ursprungszeugnissen anzuerkennen, sofern aus denselben der Ursprung der Ware ganz zweifellos zu erkennen ist.

Art. 2. Für solche Waren dagegen, deren Zollansätze weder durch Handelsverträge noch durch den Differentialtarif gegenüber Frankreich eine Veränderung erlitten haben, sind besondere Ursprungsausweise nicht erforderlich.

Art. 3. Diejenigen Waren der unter Art. 1 genannten Gattung, für welche weder ein gültiges Ursprungszeugnis

14. Februar 1893.

noch sonstige von der Zollverwaltung als genügend erkannte Belege beigebracht werden können, unterliegen den Ansätzen des gegenüber Waren französischen Ursprungs zur Anwendung kommenden schweizerischen Höchsttarifs.

Art. 4. Unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Frankreich der Schweiz Gegenrecht hält, werden solche aus meistbegünstigten Staaten herkommende und mit Ursprungszeugnissen versehene Waren, welche im direkten Transit durch Frankreich und unter französischem Zollverschluß nach der Schweiz gelangen, zu den Ansätzen des Mindesttarifs zugelassen.

Das nämliche gilt bezüglich solcher Waren, welche direkt und unter zollamtlicher Verbleiung aus französischen Zollfreilagern nach der Schweiz eingeführt werden, sofern durch eine Bescheinigung der zuständigen französischen Amtsstelle oder durch andere genügende Ausweise nachgewiesen ist, daß die betreffende Ware aus einem Lande herkommt, welches von der Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt wird.

Art. 5. Die Bestimmungen von Art. 4 treten sofort, diejenigen von Art. 1—3 mit 1. März 1893 in Kraft. Inzwischen ist die Zollverwaltung ermächtigt, wie seit 1. Januar, die Vorlage von Ursprungsnachweisen zu verlangen.

Art. 6. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Formular der Ursprungszeugnisse.

14. Februar 1893.

D..... Unterzeichnete [1]) ..... bescheinigt auf Grund zuverlässiger Nachweisungen der Firma .... in ..... daß die von dieser letztern unter der Adresse .... nach der Schweiz versandten Waren, nämlich:

Zeichen und Nummer.	Art der Verpackung.	Tarifgemässe Warenbezeichnung.	Nettogewicht.	Bruttogewicht.

Erzeugnisse ..... [2]) sind.

Amtlicher Stempel: Unterschrift:

.....

[1]) Ortsbehörde, Handelskammer, Polizeibehörde, Zollamt oder schweizerisches Konsulat.

[2]) Angabe des **Produktionslandes.** Ist der Versender zugleich Erzeuger der Ware, so ist dies anzugeben.

15. Februar 1893.

Verordnung

über

die Förderung des freiwilligen Schießwesens.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 104, 139, 140 und 225 der Militärorganisation und der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881 betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr*);

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Zur Förderung der freiwilligen Übungen im Schießen werden an die Schießvereine, welche wenigstens 10 Mitglieder zählen und sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterziehen, Staatsbeiträge verabreicht.

Art. 2. Die obligatorischen Vereinsübungen haben ausschließlich mit Ordonnanzwaffen stattzufinden. Nur an obligatorischen Vereinsübungen kann die Schießpflicht erfüllt und um den Staatsbeitrag geschossen werden.

Art. 3. Der Staatsbeitrag des Bundes bemißt sich nach der Zahl der Mitglieder, welche die Bedingungen des jährlich vom schweizerischen Militärdepartement auszugebenden Schießprogramms erfüllt haben.

---

*) Bernische Gesetzsammlung n. F., Band XX, Seite 139.

Art. 4. Das Schießprogramm bezeichnet die Anzahl Schüsse, welche vom einzelnen Vereinsmitgliede abzugeben sind, damit dasselbe für den Staatsbeitrag in Berechnung fallen kann; es stellt die Resultate fest, die mit den abgegebenen Schüssen zu erreichen sind, und bestimmt die Höhe des Staatsbeitrages. Dieser hat sich im Rahmen der im Budget für das freiwillige Schießwesen ausgesetzten Summe zu bewegen und darf Fr. 4 für ein einzelnes Mitglied in keinem Falle übersteigen. 15. Februar 1893.

Art. 5. Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schießübungen gut geleitete und ausgeführte taktische Übungen verbinden, können vom schweizerischen Militärdepartement besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Art. 6. Die Militärbehörde jedes Kantons hat für die Wahl einer Schießkommission von 3—7 Mitgliedern oder mehrerer Kommissionen je für eine Gruppe von Vereinen zu sorgen. In diesen Kommissionen muß wenigstens der Präsident ein dem Auszug oder der Landwehr angehöriger Offizier sein. Der Schießkommission liegt ob:

a. Die Prüfung der Statuten der Schießvereine zu Handen der kantonalen Behörden, welche über die Genehmigung entscheiden.

b. Die Erklärung des jährlichen Schießprogramms in den Vereinen selbst oder an Abgeordnete derselben.

c. Die Überwachung der Ausführung des Schießprogramms in den Vereinen durch den Besuch einzelner Schießübungen.

d. Die Entgegennahme der Schießberichte der einzelnen Vereine und die Durchsicht dieser Berichte, sowohl bezüglich der Berechtigung zum Staatsbeitrag, als der Eintragung der Schießresultate. Unrichtige oder unvollständige Berichte sind den Vereinen zur Richtig-

15. Februar 1893.

stellung zurückzusenden, richtig befundene zu visieren und der kantonalen Militärbehörde zuzustellen.

e. Berichterstattung über mangelhafte Schießplätze und Schießeinrichtungen, mit Anträgen über die vorzunehmenden Verbesserungen überhaupt.

Art. 7. Den Mitgliedern der Kommission werden die Transportauslagen vergütet. Sie erhalten für die Prüfung der Schießtabellen eine angemessene Entschädigung und für jede Schießübung, der sie vom Anfang bis zum Ende beiwohnen, ein Taggeld von Fr. 5. Die Kommissionsmitglieder, die nicht im Militärdienst sind, tragen bei diesen Besuchen Civilkleider.

Art. 8. Für jeden Divisionskreis wird vom schweizerischen Militärdepartement ein Stabsoffizier als Schießoffizier bezeichnet. Er steht unter dem Waffenchef der Infanterie und setzt sich in Beziehung mit den kantonalen Schießkommissionen, um ihnen jede notwendige Aufklärung zu geben und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Er ist berechtigt, ebenfalls den Schießübungen einzelner Vereine beizuwohnen. Über seine Wahrnehmungen erstattet er am Ende des Jahres einen Bericht.

Art. 9. Die Vereine konstituieren sich nach eigenem Ermessen. Schießpflichtige Militärs des Auszuges dürfen nur als aktive Mitglieder aufgenommen und zu den Schießübungen zugelassen werden, mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die übrigen aktiven Mitglieder. Die Staatsbeiträge werden den Vereinen als solchen ausgehändigt.

Art. 10. Jedem Mitgliede sind die zum Zwecke der Erwerbung des Bundesbeitrages abgegebenen Schüsse nach Anleitung der dafür bestimmten Formulare aufzuzeichnen. Auf spätestens den 1. Oktober hat jeder Verein, welcher auf einen Bundesbeitrag Anspruch macht, bei Verlust desselben, seinen Schießbericht an die Schießkommission einzusenden.

Die Schießkommissionen senden die Berichte bis spätestens den 1. November an die kantonale Militärbehörde und diese bis 15. November, mit ihrem Visum versehen, an den Waffenchef der Infanterie. 15. Februar 1893.

Art. 11. Diejenigen Infanteristen, welche gemäß Art. 104 der Militärorganisation und Art. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881 betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr*) zu Schießübungen verpflichtet und welche als Mitglieder eines Vereines den Bedingungen des Schießprogrammes nachgekommen sind, bleiben für das betreffende Jahr von der Einberufung zu besonderen Schießübungen befreit. Der Nachweis der erfüllten Schießpflicht ist durch Einsendung des von den Vereinsvorständen visierten Schießheftes an den Sektionschef zu Handen des Kreiskommandanten zu leisten. Die Einsendung hat bis spätestens Ende Juli zu geschehen.

Art. 12. An die Schießplätze, welche die Gemeinden gemäß Art. 225 der Militärorganisation den Schießvereinen zur Verfügung zu stellen haben, werden folgende Anforderungen gestellt:

a. Es muß den Vereinen ermöglicht werden, in der Gemeinde selbst auf eine Distanz bis 300 Meter in der vom Schießprogramm vorgeschriebenen Weise zu schießen. Für die Distanzen von 300—500 Meter können sich mehrere Gemeinden zur Anweisung des gleichen Schießplatzes vereinigen, sofern derselbe den Anforderungen des Programms entspricht und vom Centrum einer jeden beteiligten Gemeinde nicht über 7 Kilometer entfernt ist. Über allfällige Anstände entscheidet die kantonale Militärbehörde, in letzter Instanz das schweizerische Militärdepartement, das auch in Ausnahmefällen einzelnen Vereinen die Anwendung anderer Distanzen, als die im Schießprogramm vorgesehenen, gestatten kann.

---

*) Bernische Gesetzsammlung n. F., Band XX, Seite 139.

15. Februar 1893.

b. Die Schießplätze müssen dem Publikum die nötige Sicherheit bieten.

Art. 13. Die Schießvereine haben für die Scheibeneinrichtungen und für eine ausreichende Sicherheit der Zeiger zu sorgen. Zur größern Sicherheit für das Publikum sind Kommunikationen, welche über den gefährdeten Raum führen, abzusperren, mit Warnungstafeln und einem roten Fähnchen zu bezeichnen. Auf dem Zielwall ist während des Schießens eine rote Fahne aufzupflanzen, und die Zeiger müssen eine solche zur Hand haben, um je nach Umständen durch Schwenken der Fahne das Feuer einstellen zu lassen.

Art. 14. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 16. März 1883 (Eidg. A. S. n. F. VII, 55) wird hiermit aufgehoben.

B'e r n, den 15. Februar 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

27. August 1890.

Instruktion

über die

Obliegenheiten der Fleischschauer

im

Kanton Bern.

Die Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen,

in Ausführung des Artikel 5 der Verordnung über das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf im Kanton Bern vom 14. August 1889,

erläßt nachstehende

Instruktion für die Fleischschauer:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 Die von den Gemeinderäten ernannten Fleischschauer überwachen die Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Fleischverkauf. Insbesondere liegt ihnen ob:

1) die Untersuchung von Fleisch, Eingeweiden und Fleischfabrikaten, welche als Nahrungsmittel für Menschen zum Verkaufe bestimmt sind;
2) die Überwachung der Schlacht-, Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten und aller mit denselben beschäftigten Personen, sowie der zur Verwendung kommenden Gerätschaften.

27. August 1890.

Sie bringen Widerhandlungen bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige.

§ 2. Die Fleischschauer haben darauf zu achten:

1) daß nicht durch Genuß des Fleisches von kranken Tieren, sowie von verdorbenem Fleisch, verdorbenen oder verfälschten Fleischwaren die Gesundheit und das Leben von Menschen gefährdet, und daß ansteckende Krankheiten der Haustiere aufgedeckt und deren Verbreitung verhütet werde;
2) daß beim Viehtransport und beim Schlachten Tierquälereien vermieden werden;
3) daß die kantonalen und ortspolizeilichen Vorschriften über Einrichtung und Reinhaltung der Schlachthäuser, der Verkaufslokalitäten und der Fleischbänke befolgt werden;
4) daß sogenanntes minderwertiges resp. bedingt bankwürdiges Fleisch nur nach den Bestimmungen des § 13 dieser Instruktion zum Verkaufe gelangt.

Das gesamte Metzgerpersonal und sämtliche Fleisch- und Wurstverkäufer haben sich den Anordnungen der Fleischschauer zu unterziehen.

§ 3. Über seine Verrichtungen hat jeder Fleischschauer eine genaue Kontrolle zu führen, die in einheitlichem Formular auf allen Regierungsstatthalterämtern unentgeltlich bezogen werden kann (Art. 7 der Verordnung vom 14. August 1889).

In dieselbe sind nach fortlaufenden Nummern einzutragen:

Nummer und Serie des Gesundheitsscheines, Name und Wohnort des Eigentümers, sowie des Metzgers oder Fleischverkäufers; Art, Geschlecht und Alter des Tieres,

der Befund über dasselbe und das Datum des Schlachttages. Die Nummer jeder Eintragung ist auch auf dem auszustellenden Zeugnis zu verzeichnen. 27. August 1890.

Die Kontrolle ist dem Kreistierarzt der betreffenden Gemeinde halbjährlich und überdies, so oft es von ihm verlangt wird, zur Einsicht vorzuweisen. Jede Einsichtnahme (nebst allfälligen Bemerkungen) hat derselbe durch eigenhändige Unterschrift zu bezeugen. — Am Ende eines jeden Kalenderjahres muß die Kontrolle abgeschlossen und im Laufe des Monats Januar der Ortspolizeibehörde zu Handen des Regierungsstatthalteramtes abgegeben werden.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 4. Wer nicht im Besitz eines tierärztlichen Diploms ist, kann als Fleischschauer nur dann angestellt werden, wenn er an einem der durch § 5 der Verordnung vom 14. August 1889 vorgesehenen Kurse teilgenommen und sich durch ein Zeugnis des Kreistierarztes über den Besitz nachfolgender Kenntnisse ausgewiesen hat:

1) Kenntnis der bezüglichen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Instruktionen;
2) Kenntnis der einzelnen Körperteile der Schlachttiere und ihre Benennung;
3) Kenntnis der Gesundheitszeichen der Schlachttiere im lebenden und im geschlachteten Zustande;
4) Kenntnis der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachttiere im lebenden und toten Zustande;
5) Kenntnis der Erscheinungen des verdorbenen Fleisches und der verdorbenen Fleischfabrikate, sowie ihrer Ursachen (Fäulnis, einverleibte Gifte, Krankheitszustände der Tiere);

27. August 1890.

6) Kenntnis der hauptsächlichsten Merkmale der wichtigeren ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Rotz und Milzbrand.

§ 5. Der Fleischschau untersteht alles Fleisch (sowie Fleischfabrikate), welches zum Verkauf bestimmt ist.

§ 6. Der Fleischschau untersteht insbesondere auch alles Fleisch, sowie sämtliche Vorräte und Fleischwaren, welche sich in den Verkaufslokalitäten der Metzger und sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwarenverkäufer vorfinden oder auf den Märkten, auf Freibänken oder an andern öffentlichen Orten feilgeboten werden. In diesen Fällen ist die Beschau unvermutet und so oft es die örtlichen Verhältnisse verlangen, vorzunehmen.

Für die daherigen Verrichtungen leistet die Ortspolizeibehörde eine entsprechende Entschädigung, deren Höhe im Streitfall von dem Regierungsstatthalter festgesetzt wird.

§ 7. Jede Schlachtung von zum Verkaufe bestimmtem Vieh ist dem Fleischschauer vom betreffenden Metzger, bezw. Eigentümer, rechtzeitig anzuzeigen (Art. 6 der Verordnung); der Fleischschauer ist verpflichtet, sich baldmöglichst im Schlachtlokal beim Eigentümer einzufinden.

Zunächst hat der Fleischschauer für alles angekaufte Vieh die Gesundheits- oder Passierscheine einzusehen und zu visieren oder mit dem Fleischschaustempel zu versehen; sodann hat er die Tiere, wenn immer möglich in lebendem Zustande, genau zu untersuchen und die Schlachtung erst dann zu gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß die betreffenden Ausweise in Ordnung, sowie daß die Tiere gesund sind und sich weder in erhitztem noch ermüdetem Zustande befinden.

27. August 1890.

§ 8. Die Gesundheitsscheine sind vom Fleischschauer vorschriftgemäß auszufüllen und vom Metzger dem Viehinspektor des Ortes zur Eintragung in dessen Kontrolle zu übermitteln.

§ 9. Die dem Schlachten vorausgehende Besichtigung des lebenden Tieres darf nur in Notfällen unterbleiben (Art. 6 der Verordnung), d. h. wenn das Tier unvorhergesehenerweise in einen Zustand geraten ist, in welchem ohne unverzügliche Schlachtung dessen Fleisch nicht mehr als Nahrungsmittel für Menschen verkauft werden könnte oder unnütze Tierquälerei veranlassen würde, z. B. bei Knochenbrüchen, Verwundungen, schweren Geburten, plötzlichem Aufblähen, Erstickungszufällen u. dgl.

§ 10. In diesen Fällen hat der Eigentümer zwei Zeugen beizuziehen, die auf Verlangen des Fleischschauers den Sachverhalt schriftlich zu bestätigen haben. Vor dem Eintreffen des Letztern dürfen keine Bestandteile des Tieres entfernt werden (Art. 6 der Verordnung).

§ 11. Als Zeichen guter Gesundheit gelten folgende Erscheinungen:

A. Bei dem lebenden Tiere vor dem Schlachten:

a. daß weder auffallende Geschwülste, noch Schwinden an einem Teile des Körpers, dagegen verhältnismäßige Fettlagen sich vorfinden;

b. daß die Augen hell und glänzend, die Haut ohne Wunden, Geschwüre und Hautausschläge ist, daß das Maul nicht geschwürig und die Körperwärme gleichmäßig ist;

c. daß weder Zittern noch Zuckungen wahrnehmbar sind und daß die Bewegung lebhaft, die Atmung frei und ruhig ist;

27. August 1890.

d. daß weder blutige, eiterige, jauchende, noch schleimige, übelriechende Ausflüsse aus den natürlichen Öffnungen des Körpers: Nase, Maul, After und Geschlechtsteilen, stattfinden.

B. Bei dem toten Tiere:

a. daß bei der Schlachtung das Blut in kräftigem Strome ausfließt, eine hellrote Farbe zeigt, stark rot abfärbt, beim Stehen in einem Gefäß gerinnt und keinen abnormen Geruch besitzt;

b. daß sich zwischen Haut und Fleisch keine blutigen, sulzigen oder wässerigen Geschwülste oder Ergüsse zeigen;

c. daß Nase und Maul nicht geschwürig sind;

d. daß bei der Eröffnung der Brusthöhle die Lungen rosenfarbig, elastisch, ohne Verhärtungen, ohne Eitersäcke und nicht mit der Brustwandung verwachsen sind;

e. daß das Brustfell frei von Rauhigkeiten, Belägen und Auswüchsen ist und kein Wasser in der Brusthöhle sich vorfindet;

f. daß die großen Gefäßstämme (Adern), welche zunächst vom Herzen nach vorne und rückwärts laufen, inwendig schön weiß sind und ja nicht eindringende, rote Färbung zeigen; daß das Herzfleisch von gleichmäßig roter Färbung ist und namentlich keine abgegrenzten schwarzen, blutigen Flecken aufweist;

g. daß die Bauchhöhle keinerlei Wasser enthält; die Leber derb anzufühlen, ohne Verhärtung und ohne Geschwüre, ihre Schnittfläche braun ist; daß die Milz von außen bläulich und nicht vergrößert ist, und daß das Milzgewebe weder breiige Erweichung, noch schwarze Färbung aufweist.

h. daß die übrigen Eingeweide ihre natürliche Farbe, Größe, Festigkeit und Geruch haben und weder mit Geschwüren, Geschwülsten, Verhärtungen noch Eitersäcken und dergleichen behaftet, insbesondere, daß Magen und Gedärme frei von Blut und wässerigen Ergüssen sind.

§ 12. Sofern der Fleischschauer nicht Tierarzt ist, soll in allen zweifelhaften Fällen, sowie bei Notschlachtungen, und namentlich bei Seucheverdacht, stets der nächstwohnende Tierarzt zur Begutachtung beigezogen werden (Art. 8 der Verordnung).

§ 13. Nach durchgeführter Fleischschau ist das Fleisch in folgende Klassen einzuteilen:

1) bankwürdiges Fleisch;
2) bedingt bankwürdiges Fleisch;
3) nicht bankwürdiges Fleisch.

Das bankwürdige Fleisch wird zum Verkaufe auf den gewöhnlichen Fleischbänken zugelassen.

Das bedingt bankwürdige Fleisch soll nach seiner Qualität bezeichnet, besonders taxiert und auf einer eigenen Bank (Freibank) ausgewogen werden. Zu diesem Zweck hat der Fleischschauer die Ursachen, warum das Fleisch als „minderwertiges“ Fleisch (Art. 8 der Verordnung) verkauft wird, sowie diejenige Art der Zubereitung, welche das Fleisch für den Genuß unschädlich macht, durch einen dem Käufer sichtbaren Anschlag bekannt zu geben.

Das nicht bankwürdige Fleisch ist vom Verkauf unbedingt ausgeschlossen.

§ 14. Bankwürdig ist dasjenige Fleisch, welches frisch ist, keine Zeichen der Fäulnis an sich hat und von gut genährten Tieren herstammt, welche lebend und tot keine

27. August 1890.

abnormen Erscheinungen gezeigt haben; ebenso das Fleisch verunglückter Tiere (§ 9), wenn ordnungsmäßiges Schlachten stattgefunden hat; ferner das Fleisch von Tieren mit geringen äußern oder innern Krankheitszuständen, deren Wohlbefinden nicht wesentlich gelitten hat und deren Mästung nicht gestört worden ist, sofern immerhin das Fleisch eine normale Beschaffenheit aufweist.

Das gesunde Fleisch zeigt eine lebhafte, rote Farbe, läßt sich gehörig derb anfühlen; bei fetten Stücken ist es mit Fett durchwachsen und hat deshalb auf der Schnittseite ein rot und weiß marmoriertes Aussehen. Das Fett bei gut gemästeten Ochsen, Stieren und jungen Kühen ist weiß und derb, bei ältern Kühen gelblich. Alles gesunde Fleisch hat einen angenehmen rohen Fleischgeruch.

§ 15. Bedingt bankwürdig ist dasjenige Fleisch, welches sich nicht lange aufbewahren läßt und eine specielle Zubereitung (Einsalzen, Räuchern, langes Sieden) bedarf, um den Menschen unschädlich zu sein, sowie das Fleisch von magern Tieren, insbesondere:

1) Fleisch von verunglückten Tieren, wenn zwischen Unfall und Abschlachtung mehrere Stunden verstrichen sind, ohne daß jedoch das Fleisch Schaden genommen hat;
2) Fleisch von kranken Tieren, wenn die Krankheit den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt (§ 16, Ziffer 3).

§ 16. Nicht bankwürdig ist:

1) das Fleisch von solchen Tieren, die nur kurze Zeit vor dem Absterben gestochen wurden, mit Ausnahme der in § 14 und § 15 vorgesehenen Fälle;
2) das Fleisch von Tieren im Alter von unter drei Wochen (Art. 12 der Verordnung);

3) das Fleisch von Tieren, welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen sind, wenn Zersetzung des Blutes, Erguß übelriechender Flüssigkeiten in Brust- und Bauchhöhle oder brandige Zerstörung von Eingeweiden erfolgte; ferner bei gänzlicher Abzehrung;
4) alles Fleisch, das übelriechend, verdorben oder blaß und wässerig, und dessen Fett sulzig, grünlich oder sonst mißfarbig ist.

Durchaus ungenießbar und gesundheitschädlich und nie zu verwenden ist das Fleisch von Tieren, welche an Trichinose, Milzbrand, Rauschbrand, Wut, Rotz und Wurm, Rinderpest, Lungenseuche, Pocken und an Vergiftung gelitten hatten oder mit schädlichen tierischen oder pflanzlichen Parasyten behaftet waren, ferner von Tieren, welche umgestanden sind.

Ebenso ist ungenießbar das Fleisch von ursprünglich guter Qualität, dessen Aussehen und Geruch jedoch eingetretene Fäulnis verrät.

Solches Fleisch ist stets sofort unter polizeilicher Aufsicht zu beseitigen.

§ 17. Finniges Schweinefleisch darf nicht zum Verkauf gelangen.

Fleisch, welches nur spärliche Finnen enthält, kann dem Eigentümer unter Verbot des Verkaufs zu eigener Verwendung überlassen werden mit dem Vorbehalte, daß die zutreffenden Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden (Einsalzen, Räuchern und starkes Durchkochen).

§ 18. Das Fleisch von tuberkulösen oder perlsüchtigen Tieren (gemeinhin „finnig“ genannt) kann nach gründlicher Entfernung (Ausschneiden) der erkrankten Teile als bankwürdig erklärt werden, sofern das betreffende Stück fett war, lebend alle Zeichen guter Gesundheit zeigte und sich die Krankheit ausschließlich auf Lunge und Brustfell beschränkte.

27. August 1890.

Bei Miterkrankung anderer Organe, sowie bei allen Tieren mit eingetretener Abmagerung ist das Fleisch je nach dem Grade der Erkrankung als bedingt bankwürdig zu erklären oder vom Verkaufe und Genuß ganz auszuschließen; die Beurteilung solchen Fleisches hat durch zwei patentierte Tierärzte zu geschehen.

§ 19. Die Verwendung von ungenießbarem Fleisch zu technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken kann vom Fleischschauer gestattet werden. Ist derselbe jedoch nicht Tierarzt, so hat er einen solchen beizuziehen.

Durchaus unzulässig ist eine derartige Verwendung, wenn das Tier an einer gemeingefährlichen Seuche (Rinderpest, Lungenseuche, Milz- und Rauschbrand, Rotz oder Wut) erkrankt war.

§ 20. Bei der Beurteilung geräucherten Fleisches, Speckes und aller Fleichfabrikate sind die Fleischschauer befugt, nebst der Besichtigung, der Betastung und dem Beriechen noch mittelst Einschneidens, Einsteckens von Spicknadeln, sowie durch Kosten sich von der Qualität zu überzeugen.

Ferner ist denselben die Mitnahme von Proben zu mikroskopischer Untersuchung gestattet. (Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 26. Hornung 1888, § 4.)

§ 21. Ist der Eigentümer mit den Weisungen des Fleischschauers nicht einverstanden, so ist er berechtigt, den Art. 9 der Verordnung vom 14. August 1889 in Anwendung zu bringen.

§ 22. Durch diese Instruktion wird die Instruktion für die Fleischinspektoren vom 2. April 1847 aufgehoben.

Bern, den 27. August 1890.

Der Direktor des Innern

Steiger.

27. August 1890.

Formular

für die

von den Fleischinspektoren zu führende Kontrolle.

Fortlaufende Nummer	Nummer und Serie des Gesundheitsscheines	Name des Eigentümers	Wohnort des Eigentümers	Art und Geschlecht des Tieres	Alter des Tieres	Datum der Abschlachtung	Name des Metzgers oder Fleischverkäufers.	Befund des Fleischschauers.

27. August 1890.

Formular Nr. 1.

Zeugnis.

Der unterzeichnete Fleischinspektor bescheint hiermit, daß er sämtliche Schlachttiere des Metzgers . . . . . in . . . . . Gemeinde . . . . . sowohl lebend als ausgeschlachtet untersucht, und daß die nachbezeichneten Fleischwaren von Tieren herstammen, die sich zur Zeit des Schlachtens als in allen Teilen vollkommen gesund und unverdächtig erwiesen haben.

Bezeichnung der Fleischware, nebst Angabe der einzubringenden Quantität.

..... Viertel Ochsen-, Rind- oder Kuhfleisch.

..... Kälber (ganze oder Hälften).

..... Schafe, Ziegen (ganze Stücke oder Hälften).

..... Zicklein (Gitzi), Kaninchen (Küngel).

..... Schweine (ganze Stücke oder Hälften).

..... Kilogramm geräuchertes Schweinefleisch und Würste.

Bemerkungen: . . . . . .

N. N., den . . . . . 189 .

Der Fleischinspektor
N. N.

Formular Nr. 2.

27. August 1890.

Zeugnis.

(Gültig für . . . Tage.)

Der unterzeichnete Fleischinspektor bescheinigt hiermit, heute ein dem Herrn N. N. zu N. zustehendes (Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Pferd etc.), herkommend von . . . . von Farbe . . . . . alt . . . . . bezeichnet mit . . . . ., untersucht und befunden zu haben:

a. im lebenden Zustande . . . . . .

. . . . . .

b. als ausgeschlachtet . . . . . .

. . . . . .

Ich habe demnach befunden, es könne das Fleisch . . . . ganz (oder mit Ausnahme der Teile . . . . . .) ohne allen Nachteil verkauft und genossen werden. Die krankhaften Teile sind in meiner Gegenwart verscharrt (oder zum Zweck . . . . . verwendet) worden.

N. N., den . . . . . 18 .

Der Fleischinspektor

N. N.

27. August 1890.

Formular Nr. 3.

Abschlagszeugnis.

Der unterzeichnete Fleischinspektor bescheint, daß ihm unterm . . . . . von Herrn N. N. in N. ein . . . von Farbe . . . . alt . . . . herkommend von . . . . . bezeichnet mit . . . . zum Schlachten vorgeführt und an demselben befunden habe:

a. im lebenden Zustande: . . . . . .

. . . . . .

b. als geschlachtet: . . . . . .

. . . . . .

Ich habe daraus geschlossen, das Tier leide an einer der unter § . . . . der Instruktion beschriebenen Krankheiten, namentlich der . . . . . , und habe deshalb die Ausstellung eines Zeugnisses zum Schlachten dieses Tieres und zum Verkauf des Fleisches verweigert.

N. N., den . . . . . 18 . .

Der Fleischinspektor
N. N.

Das nicht Zutreffende ist durchzustreichen.

Beschluß

28. März 1893.

betreffend

Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschließt:

Art. 1.

Die **Art. 13, 20** *l* und **25** der Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1878 sind aufgehoben und werden ersetzt durch folgende Artikel:

Art. 13. Kinder unter 16 Jahren dürfen bei Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht mitgeführt werden.

Ebenso ist Familienmüttern dieses Umherziehen untersagt, wenn nicht durch ein Zeugnis des Gemeinderates konstatiert ist, daß ihre häusliche Abwesenheit keine Nachteile für die Erziehung der Kinder zur Folge hat.

Art. 20 *l*. Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen unberechtigterweise mitgeführte Personen (Art. 7 und 13) sind unverzüglich auf polizeilichem Wege in ihre Wohnsitzgemeinde zurückzutransportieren.

28. März 1893.

Patentinhaber, welche solche Personen mitführen, verfallen in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 100.

Kantonsfremde, welche nicht im Kanton niedergelassen sind (Art. 45 der Bundesverfassung), können in solchen Fällen überdies polizeilich ausgewiesen werden.

Art. 25. Von jedem in Anwendung vorstehender Strafbestimmungen ausgefällten Urteile ist der Polizeidirektion durch Zusendung eines Auszuges unverzüglich Kenntnis zu geben.

Wenn es sich um Widerhandlung gegen den Art. 13 handelt, wird die Polizeidirektion jeweilen untersuchen, ob das Geschäft dem zuständigen Regierungsstatthalter zum Einschreiten gegen die fehlbaren Eltern gemäß den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Errichtung von Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884 zu übermitteln sei.

Art. 2.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. März 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bundesbeschluß

5. Dezember 1892.

betreffend

Bundesbeiträge an die Besoldungen der höhern kantonalen Forstbeamten im eidgenössischen Forstgebiet.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1892;

in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

beschließt:

Art. 1. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone des eidgenössischen Forstgebiets für Besoldungen und Taggelder ihrer höhern Forstbeamten bis zu einem Drittel unter folgenden Bedingungen:

1. daß die in Art. 8 des Forstgesetzes vom 24. März 1876 (Eidg. A. S. n. F. II, 353) vorgesehene erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner wirklich vorhanden sei;
2. daß die fixe Besoldung der Oberförster wenigstens Fr. 3000 und diejenige der Kreisförster wenigstens Fr. 2500 und ferner die Taggelder der Oberförster wenigstens Fr. 10 (Fr. 6 per Tag und Fr. 4 per Nacht) und diejenigen der Kreisförster wenigstens Fr. 8 (Fr. 5 per Tag und Fr. 3 per Nacht) betragen, sowie daß die Kantone den genannten Beamten die ausgelegten Fahrgelder ersetzen;

5. Dezember 1892.

3. daß die bisherigen Leistungen der Kantone für das Forstwesen nicht vermindert und insbesondere die zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtigen Bundesbeschlusses bestehenden Besoldungen und Taggelder nicht herabgesetzt werden.

Im übrigen bestimmt der Bundesrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Höhe des jedem Kanton zukommenden Bundesbeitrages.

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 22. Juni 1892.

Der Präsident: **Schaller.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 5. Dezember 1892.

Der Vizepräsident: **L. Forrer.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Der vorstehende, unterm 14. Dezember 1892 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit 1. April 1893 in Kraft.

Bern, den 16. März 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Gesetz

23. April 1893.

über

die Organisation des bernischen Polizeicorps.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

Art. 1. Das Polizeikorps hat die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zur Aufgabe. Es steht unter der Oberaufsicht der Polizeidirektion, welche über seine Verwendung verfügt.

Art. 2. Folgende Beamte, welche der Polizeidirektion unterstellt sind, üben die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Corps aus:

1) ein Polizeiinspektor,
2) ein Landjägerhauptmann, zugleich Adjunkt des Polizeiinspektors,
3) vier bis sechs Divisionschefs.

Diese Beamten werden auf den Vorschlag der Polizeidirektion vom Regierungsrate auf die Dauer von vier Jahren gewählt und durch den Polizeidirektor beeidigt. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie sogleich wieder wählbar.

23. April 1893.

Sie haben, nach Maßgabe der von der Polizeidirektion erlassenen Vorschriften, die Instruktion der Polizeimannschaft, sowie das Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesen des Corps zu besorgen.

Sie müssen beider Landessprachen kundig sein. Ihr Amtssitz und der Betrag der von ihnen zu leistenden Amtsbürgschaften werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 3. Der Bestand des Polizeicorps ist auf ein Maximum von 350 Mann (Landjägern) festgesetzt, inbegriffen 30 bis 40 Unteroffiziere als Sektionschefs, welche in zwei Klassen zerfallen, die erste mit Wachtmeisters-, die zweite mit Korporalsrang. Der Maximalbestand kann nur mit Genehmigung des Großen Rates definitiv erhöht werden. In außerordentlichen und dringenden Fällen ist jedoch der Regierungsrat befugt, das Corps provisorisch zu verstärken.

Art. 4. Um in das Polizeicorps aufgenommen werden zu können, ist für den Bewerber erforderlich:

1) das schweizerische Bürgerrecht,
2) das zurückgelegte Alter von 20 Jahren,
3) die bürgerliche Ehrenfähigkeit,
4) ein guter Leumund,
5) eine gute Schulbildung,
6) eine gesunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Bewerber genießen, welche im Heere eingeteilt und beider Landessprachen mächtig sind.

Art. 5. Die Rekrutierung wird von den in Art. 2 vorgesehenen Beamten besorgt, welchen die Polizeidirektion für

die Instruktion der Rekruten das nötige Personal beigeben kann.

Die Polizeidirektion entscheidet über die definitive Aufnahme eines Mannes in das Corps, über die Beförderungen und über die Entlassungen (mit oder ohne Pension) der Landjäger aller Klassen (Art. 3).

Nach seiner Aufnahme wird der Landjäger durch den Polizeiinspektor beeidigt und sodann für eine angemessene Zeit zunächst dem Aufsichtspersonal der Strafanstalten zugeteilt. Diese Verhältnisse sind auf dem Verordnungswege des nähern zu ordnen.

Art. 6. Das Polizeicorps wird auf Kosten des Staates nach Ordonnanz bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet.

Art. 7. Der Gehalt resp. Sold wird festgesetzt wie folgt:

für den Polizeiinspektor 4000 bis 5000 Fr. jährlich;
„ „ Adjunkten des Inspektors 3000 bis 4000 Fr. jährlich;
„ einen Divisionschef 2500 bis 3000 Fr. jährlich;
„ „ Sektionschef I. Klasse (Wachtmeister) 4 Fr. 50 Rp. täglich;
„ „ „ II. „ (Korporal) 4 Fr. täglich;
„ „ Landjäger 3 Fr. 50 Rp. täglich;
„ „ Rekruten während der Dauer seiner Instruktion 2 Fr. 80 Rp. täglich.

Die Landjäger aller Klassen erhalten überdies je nach ihrem Dienstalter folgende Soldzulagen:

a. nach 5 Dienstjahren 20 Rp. täglich
b. „ 10 „ 40 „ „
c. „ 15 „ 60 „ „
d. „ 20 „ 80 „ „

23. April 1893.

Die Polizeidirektion ist berechtigt, durch motivierten Beschluß die Gewährung einer Soldzulage für ein Jahr hinauszuschieben gegenüber Landjägern aller Klassen, welche ihre Pflichten vernachlässigen und sich wiederholt schwerere Disciplinarfehler zu schulden kommen ließen.

Hinwieder kann die Polizeidirektion den Übertritt in eine höhere Soldzulage-Klasse bis auf zwei Jahre früher als auf den ordentlichen Termin eintreten lassen zu gunsten von Landjägern aller Klassen, welche sich durch außerordentliche Dienstleistungen auszeichnen.

Überdies ist die Polizeidirektion ermächtigt, für die dienstlich am meisten in Anspruch genommenen Landjägerposten angemessene Gratifikationen zu sprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens Fr. 1000 verwendet werden darf.

Art. 8. Den Beamten und Mannschaften des Polizeicorps werden für Dienstreisen, Stationswechsel, Arrestantentransporte u. s. w. billige Entschädigungen bewilligt, welche reglementarisch näher bestimmt werden sollen, ebenso Belohnungen für außerordentliche Dienstleistungen in der Kriminal- und Sicherheitspolizei.

Art. 9. Der Staat liefert den außerhalb der Hauptstadt stationierten Landjägern jeder Klassen freie Wohnung nebst Mobilar nach den nähern Bestimmungen des Reglementes. Die in Bern stehenden Mannschaften werden entweder kaserniert oder erhalten eine von der Polizeidirektion festzusetzende Wohnungsentschädigung.

Art. 10. Im Falle von Krankheit, welche sich die Mannschaft im Dienste zuzieht, trägt der Staat die Kosten der ärztlichen Behandlung, werde dieselbe dem Kranken zu Hause oder im Spital zu teil, inbegriffen die Arzneikosten.

Ist jedoch die Krankheit die Folge der eigenen Nachlässigkeit oder der üblen Aufführung des Patienten, so können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. 11. Fehler gegen die Disciplin und Dienstfehler, welche sich nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifizieren, sollen im Reglement bezeichnet werden und werden von der Polizeidirektion oder von den Beamten und Angestellten, welchen dieselbe ihre daherigen Befugnisse übertragen haben wird, nach Maßgabe ihrer durch das Reglement festzusetzenden Kompetenzen bestraft.

Art. 12. Der Staat leistet an die Invalidenkasse des Polizeicorps (die bisherige Landjäger-Invalidenkasse) einen jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 6000.

Das auf 1. Januar 1893 sich ergebende Kapital der Militärbußenkasse wird der Invalidenkasse des Polizeicorps einverleibt, wogegen dieselbe einen vom Regierungsrate zu bestimmenden Teil der den vormaligen Gliedern des kantonalen Instruktionscorps bewilligten Pensionen zu übernehmen hat

Art. 13. Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeicorps ist durch den Regierungsrat zu ordnen. Der Erlaß einer allgemeinen Dienstinstruktion steht der Polizeidirektion zu.

Art. 14. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt, und eventuell auch in andern größern Ortschaften des Kantons, mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organische Vorschriften zu erlassen.

23. April 1893.

Art. 15. An Stelle des Betrages, welcher nach Art. 1 des Gesetzes betreffend die Verwendung der Geldbußen vom 2. Mai 1886 und Art 14 des Beschlusses des Regierungsrates betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen vom 9. Februar 1887 bis dahin den Landjägern als Belohnung in Polizeistraffällen zufiel, werden jährlich aus dem Ertrage der Geldbußen Fr. 18,000 bis Fr. 20,000 als Beitrag an die Kosten des Polizeicorps erhoben.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1894 in Kraft.

Vom nämlichen Zeitpunkt hinweg sind aufgehoben:

1) das Gesetz über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägercorps vom 1. Herbstmonat 1868;
2) die Verordnung betreffend das Landjägercorps vom 15. Januar 1869;
3) das Dekret über die Besoldungen des Landjägercorps vom 2. April 1875;
4) das Gesetz betreffend die Verwendung der Geldbußen vom 2. Mai 1886, soweit es die Landjäger betrifft;
5) der Beschluß betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen vom 9. Hornung 1887, soweit er die Landjäger betrifft;
6) der Beschluß betreffend die fixen Entschädigungen der Weibel und Polizeiangestellten für ihre Verrichtungen in Strafsachen vom 9. Hornung 1887.

Bern, den 9. Jänner 1893.

Im Namen des Grossen Rats
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 23. April 1893.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. April 1893,

beurkundet hiermit:

Das vorstehende Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeicorps ist mit 19,340 gegen 19,118 Stimmen angenommen worden und tritt auf den 1. Jänner 1894 in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

28. April 1893.

Dekret

betreffend

Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen-Zwingen als Kirchgemeinde.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den unter den Angehörigen der bisherigen Kirchgemeinde Laufen gestörten konfessionellen Frieden wieder herzustellen und dauernd zu befestigen,

in Anwendung des § 6, Ziffer 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

§ 1. Die christkatholische Genossenschaft der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen wird als Kirchgemeinde anerkannt.

§ 2. Demgemäß wird die bisherige Kirchgemeinde Laufen in betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände in zwei Kirchgemeinden aufgelöst, nämlich in

a. eine römisch-katholische Kirchgemeinde,

b. eine christkatholische Kirchgemeinde.

28. April 1893.

Jede dieser Kirchgemeinden umfaßt die innert den Grenzen der bisherigen Kirchgemeinde befindlichen Bewohner, welche der betreffenden kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

§ 3. Die Zugehörigkeit zu der christkatholischen Kirchgemeinde wird erstmals festgestellt auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung zu Handen des bisherigen Kirchgemeinderats.

Befähigt zur Abgabe dieser Erklärung ist jede Person, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und im stande ist, ihren Willen mit klarem Bewußtsein zu äußern. Für Kinder unter dem zurückgelegten 16. Altersjahre und für Personen, welchen das klare Bewußtsein ihrer Handlungen fehlt, gilt die Erklärung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Im übrigen ist jede Stellvertretung in der Willenserklärung ausgeschlossen.

Der bisherige Kirchgemeinderat hat von den eingelangten Erklärungen dem Kirchgemeinderat der christkatholischen Kirchgemeinde schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 4. Die christkatholische Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

Zu diesem Zwecke bestellt die christkatholische Genossenschaft einen provisorischen Kirchgemeinderat von sieben Mitgliedern, welcher das Stimmregister anzulegen und den Entwurf eines Kirchgemeindereglements auszuarbeiten hat.

Nach Erledigung dieser Vorarbeiten wird die erste Kirchgemeindeversammlung zur Beratung und Beschlußfassung über das Reglement zusammenberufen.

28. April 1893.

Die Vornahme der im Kirchengesetz vorgesehenen Wahlen findet statt, nachdem das Kirchgemeindereglement in Kraft getreten ist.

§ 5. Das Stimmregister der bisherigen Kirchgemeinde ist zu bereinigen. Auf demselben sind diejenigen Personen zu streichen, welche gemäß § 3 hievor erklären, der christkatholischen Kirchgemeinde anzugehören.

§ 6. Nach stattgefundener Organisation der christkatholischen Kirchgemeinde, nach § 4 hievor, sind für den Übertritt aus der einen Kirchgemeinde in die andere die §§ 6 bis 10 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Christmonat 1876, entsprechend anwendbar, mit der Abänderung, daß an Stelle der Austritts- eine Übertrittserklärung gesetzt wird.

§ 7. Über das der bisherigen Kirchgemeinde Laufen angehörende Vermögen hat zwischen den beiden Kirchgemeinden eine Ausscheidung stattzufinden.

Zu diesem Zwecke werden die beteiligten Gemeinden in erster Linie an eine gütliche Verständigung gewiesen. Der Ausscheidungsvertrag unterliegt der Sanktion des Regierungsrats.

Können sich die beteiligten Gemeinden über die Güterausscheidung nicht verständigen, so werden die daherigen Anstände nach dem in §§ 56 und 59 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Verfahren erledigt, mit der Maßgabe, daß der erstinstanzliche Entscheid, auch wenn die Weiterziehung desselben von keiner Partei ergriffen wird, der Revision durch den Regierungsrat von Amtes wegen unterliegt.

28. April 1893.

§ 8. Die Pfarrstellen der beiden Kirchgemeinden werden vom Staate nach Mitgabe des Dekrets betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen vom 6. Wintermonat 1879 besoldet.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden in betreff der Pfarrwohnung samt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen bei den bestehenden Vorschriften.

§ 9. Durch dieses Dekret wird an der Organisation und Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde Laufen nichts geändert.

§ 10. Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 28. April 1893.

Im Namen des Grossen Rats
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

25. März 1893.

Bundesbeschluß

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1893,

beschließt:

Art. I. Die Art. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882*) erhalten folgende abgeänderte Fassung, und zwar:

Art. 1. Im Friedensverhältnis sind zum Bezug von Fouragerationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde berechtigt:

A. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:

a. die Armeecorpskommandanten;

b. die Divisionskommandanten;

c. die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genies und der Chef des Stabsbureaus (Generalstabsabteilung);

d. die Oberinstruktoren der Infanterie, des Genies und der Sanität;

---

*) Bernische Gesetzsammlung, n. F., Band XXI, Seite 366, Jahrgang 1882.

e. die Kreisinstruktoren, der Schießinstruktor und die Instruktoren I. Klasse der Infanterie;

f. die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie.

B. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für zwei Pferde:

a. die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie;

b. die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie.

Art. 2. Die Rationsvergütung wird zu Anfang eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der Durchschnittspreise der Fourage vom Bundesrate festgesetzt.

Art. 3. Für die Pferdewartungskosten wird per Tag und per Pferd ein Franken fünfzig Rappen vergütet.

Bei Anlaß von Divisionsübungen, an denen die in Art. 1 erwähnten Offiziere teilzunehmen haben, erhalten dieselben, gleich wie die berittenen Truppenoffiziere, drei Franken fünfzig Rappen als Pferdewartungsgebühr.

Art. II. Die Art. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 werden hiermit aufgehoben.

Art. III. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. IV. Der Bundesrat ist mit der weitern Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. März 1893.

Der Präsident: **Schaller.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 25. März 1893.

Der Vizepräsident: **L. Forrer.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat hat am 30. März 1893 vorstehenden Bundesbehluß als vollziehbar erklärt.

28. März 1893.

Bundesbeschluß

betreffend

die Abgabe von Ordonnanzschuhen an Rekruten und an eingeteilte Wehrpflichtige der Fußtruppen und des Trains.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1893,

beschließt

Art. 1. Jeder Rekrut der Fußtruppen und des Trains, vom Jahre 1893 an gerechnet, ist berechtigt, ein Paar Ordonnanzschuhe zum Preise von Fr. 10 vom Bunde zu beziehen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn seine Schuhe den Anforderungen nicht entsprechen, welche an die militärisch Fußbekleidung gestellt werden müssen.

Art. 2. Jeder Wehrpflichtige der Fußtruppen und des Trains des Rekrutenjahrganges 1893 und der folgenden Jahrgänge ist berechtigt, nach 80 Diensttagen, Rekrutenschule inbegriffen, ein zweites und nach 110 Diensttagen, Rekrutenschule ebenfalls inbegriffen, ein drittes Paar Ordonnanzschuhe zum Preise von Fr. 10 das Paar vom Bunde zu beziehen.

Art. 3. Die Wehrpflichtigen der Fußtruppen und des Trains des Auszuges der Rekrutenjahrgänge 1881—1892 sind berechtigt, bei ihrem nächsten Diensteintritt ein Paar Ordonnanz-

schuhe und nach 110 Diensttagen, Rekrutenschule inbegriffen, ein zweites Paar zum Preise von Fr. 10 zu beziehen.

Art. 4. Der Bezug von Ordonnanzschuhen gemäß der vorstehenden Artikel ist den Betreffenden im Dienstbüchlein einzutragen.

Art. 5. Wehrpflichtige, welche über die in den Art. 1, 2 und 3 festgesetzte Berechtigung hinaus weitere Ordonnanzschuhe vom Bunde beziehen wollen, haben für jedes einzelne Paar Schuhe den vollen Tarifpreis zu bezahlen.

Art. 6. Die Wehrpflichtigen, welche nach Maßgabe der Art. 1, 2 und 3 vom Bunde Ordonnanzschuhe bezogen haben, sind verpflichtet, in jeden Dienst mit wenigstens einem Paar diensttauglicher Ordonnanzschuhe einzurücken.

Art. 7. Dem Bundesrat wird behufs Vollziehung dieses Beschlusses für das Jahr 1893 ein Kredit von Fr. 200,000 erteilt.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der weitern Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 21. März 1893.

Der Präsident: **Schaller.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 28. März 1893.

Der Vizepräsident: **L. Forrer.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat hat am 7. April 1893 vorstehenden Bundesbeschluß als vollziehbar erklärt.

12. April 1893.

Erklärung

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Ausdehnung des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages vom 9. Juli 1869 auf Tunis.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

einerseits, und

die Regierung der französischen Republik,

im Namen der Regierung Seiner Hoheit des Bey von Tunis handelnd,

andrerseits,

haben, um die Verhaftung der Verbrecher, welche sich durch die Flucht der Strafverfolgung zu entziehen suchen, und deren Übergabe an die zuständige Gerichtsbehörde möglichst zu sichern, folgendes Übereinkommen getroffen:

Die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. Juli 1869*) werden auf Tunis ausgedehnt, jedoch soll die in Artikel 4 dieses Vertrages vereinbarte 14tägige Frist 2 Monate betragen. Dabei ist verstanden, daß das gegenwärtige Übereinkommen sich auch auf die Gegenrechtserklärungen bezieht, welche zwischen den beiden Regierungen schon ausgewechselt worden sind oder in Zukunft ausgewechselt werden, um die Wirkungen des besagten Vertrages auszudehnen oder abzuändern.

---

*) Siehe Bernische Gesetzsammlung n. F., Band IX, Seite 6, Jahrgang 1870.

Es soll das gegenwärtige Ubereinkommen die gleiche Dauer haben wie der Auslieferungsvertrag, auf den es sich bezieht. 12. April 1893.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, Herr Charles Edouard Lardy, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der französischen Republik, und S. E. Herr Jules Develle, Deputierter, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik, das gegenwärtige Übereinkommen abgefaßt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris in doppelter Ausfertigung den 12. April 1893.

Lardy.

Jules Develle.

11. April 1893.

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Ursprungszeugnisse für Warensendungen aus den Niederlanden.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Zolldepartements,

beschließt:

1. Für Waren aus den Niederlanden werden nur solche Ursprungszeugnisse berücksichtigt, die von einem der beiden schweizerischen Konsulate in Amsterdam oder Rotterdam ausgestellt sind, in der Meinung, daß noch für die bereits vor der offiziellen Publikation dieses Beschlusses von Holland abgegangenen Sendungen auch andere Ursprungszeugnisse angenommen werden können, sofern solche dem Bundesratsbeschluß vom 14. Februar entsprechend abgefaßt sind, daß dagegen jedenfalls vom 1. Mai 1893 an einzig die Zeugnisse der beiden Konsulate berücksichtigt werden sollen.

2. Das Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bern, den 11. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Bundesratsbeschluß

14. April 1893.

betreffend

die Vorweisung von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr von Waren in die Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat,

in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 14. Februar 1893 (Eidg. A. S. n. F. XIII, 311),

beschließt:

Die Vorweisung von Ursprungszeugnissen für die in nachstehenden Positionen des schweizerischen Zolltarifs (Gebrauchstarifs) aufgezählten Waren, welche je nach ihrer Herkunft der differentiellen Zollbehandlung unterliegen, wird bis auf weiteres erlassen, in der Meinung immerhin, daß bei Entdeckung unrichtiger Angabe des Ursprungslandes in der Zolldeklaration und daheriger Zollumgehung die Einleitung des Strafverfahrens nach Maßgabe des Zollgesetzes stattzufinden habe.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
14	142	169	282	351	394	472	649
15	148	170	284	352	400	474	676
18	150	172	286	354	401	483	681
19	152	188	289	355	403 *a*	530	687
46	153	189	309	356 *a*	414	531 *a*	696
55	154	265 *a*	330 *a*	356 *b*	415	540	697
63	155	273	ex 331	356 *c*	416 *b*	541	698
69	157	274	333	364	425	542	699
75	158	275	338	367	429	543	700
88	159	276	344	368	450	562	701
112	160	279	346	373	466	563	705
132	161	280	347	390	467	615	706
137	168	281	348	393	468	647	709

14. April 1893.

Ursprungszeugnisse sind demnach von nun an nur für folgende Positionen des Gebrauchstarifs erforderlich:

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
17	127	197	243	326	453	509	568*b*	603	644
20	133	198	244	327	455	510	569	604	645
21	134	199	245	369	456	511	570	605	646
22	135[1]	200	246	371	457	512	571	606	650
23	136	201	247	372	458	513	572	607	656
24	138	202	248	375	459	514	573	608	657
76	139	203	249	376	460	515	574	609	658
77	140	204	250	377	461	516	575	610	659
81	141	205	251	378	462	519	576	616	660
82	149	210	254	379	463	520	577	617	661
84	162	211	255	382	464	521	578	620*a*	662
89	163	212	258	383	465	522	579	622	663
100	164	214	259	384	469	523	580	623	664
101	165	215	260	385	470	524	581	624	665
103	166	ex 222[3]	285	386	ex 475[5]	525	584	625	666
104	167		287	387	478	526	585	626	682
105	171		290	388	479	527	586	627	685
106	173		291[4]	391	480	528	587	628	692*a*
107	174		292	392	481	529	588	629	694
110	175		293	397	482	539	589	630	710
114	176		294	398*a*	484	544	590	631	711
115	179		295	398*b*	485	545	591	632	712
116	180		296	418	486	546	592	633	713
117	ex 181[2]		297	427	497	547	594	634	714
118	190		303	428	502	549	595	635	715
119	191		304	443	503	550	596	636	716
122	192		305	444	504	551	597	638	717
123	193	239	306	446	505	552	599	639	718
124	194	240	310	447	506	566	600	640	719
125	195	241	314	448	507	567	601	641	720
126	196	242	318	449	508	568*a*	602	643	722

223 bis 238, respektive Specialtarif für Uhren zu pag. 38.

[1] Rohe Flechtweiden ausgenommen. [2] Frische Blumen. [3] Getrocknete Blumen. [4] Mit Ausnahme der Mutterschrauben. [5] Transparente Seifen.

Bern, den 14. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats.
(Unterschriften.)

Bundesratsbeschluß

14. April 1893.

betreffend

die Abstellung des Mißbrauches der durch Art. 2, litt. f, des Zollgesetzes eingeräumten Zollbefreiung für Postpakete bis 500 Gramm.

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den konstatierten Mißbrauch der durch Art. 2, litt. *f*, des Zollgesetzes vom 27. August 1851 eingeräumten Zollbefreiung für Postpakete bis auf 500 Gramm Gewicht;

gestützt auf Art. 34 des nämlichen Gesetzes;

ferner im Hinblick auf die bereits durch Bundesratsbeschluß vom 27./28. Dezember 1892 erfolgte, von den eidgenössischen Räten unterm 29. März 1893 ratifizierte Umwandlung des Gewichtzolles für Uhren französischer Provenienz in einen Stückzoll,

beschließt:

1. In allen Fällen, wo zollpflichtige Waren in mehrere Postpakete von 500 Gramm und weniger abgeteilt nach der Schweiz versandt werden, in der offenkundigen Absicht, durch diese Manipulation die tarifgemäße Verzollung zu umgehen, ist das Gesamtgewicht der betreffenden Teilsendungen als zollpflichtig zu behandeln. Das nämliche hat zu geschehen, wenn mehrere Sendungen mit Bruchteilen über ein Kilogramm bis zu 500 Gramm zur Einfuhr gelangen, sofern die Absicht, durch Teilung in mehrere Pakete mit Kilogrammbruchteilen das zollpflichtige Gewicht zu vermindern, zu Tage liegt.

14. April 1893.

2. Uhrensendungen französischen Ursprungs werden nur noch als Fahrpoststücke mit Inhaltsdeklaration befördert. Der Transport per Briefpost unter Einräumung der Zollfreiheit bis auf 500 Gramm ist suspendiert.

3. Wer auf die angegebene Weise den tarifmäßigen Zoll zu umgehen versucht, macht sich einer Zollübertretung im Sinne von Art. 50, litt. *f*, des Zollgesetzes schuldig und unterliegt den Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

4. Das Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bern, den 14. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Bundesratsbeschluß

14. April 1893.

betreffend

Ursprungszeugnisse für Postsendungen aus dem Auslande.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Zolldepartements,

beschließt:

1. In teilweiser Modifikation des Bundesratsbeschlusses vom 14. Februar 1893 wird die Forderung von Ursprungszeugnissen für **Poststücke bis auf 3,** bezw. **5 kg. Bruttogewicht** (colis postaux) bei der Einfuhr nach der Schweiz fallen gelassen, unter dem Vorbehalt, bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen auf die Frage zurückzukommen.

2. Dieser Beschluß findet jedoch auf Uhren und Uhrenbestandteile, sowie auf Waren ab einem ausländischen Zollfreilager keine Anwendung.

3. Er tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

22. Dezbr. 1892.

Nachtragsgesetz

betreffend

die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten (Telegraphenverwaltung).

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anbetracht, daß die dienstlichen Verhältnisse bei der Telegraphenverwaltung ähnlich sind, wie bei der Postverwaltung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. November 1892,

beschließt:

Art. 1. Dem Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, vom 27. Juni 1890*), ist auch unterstellt die Telegraphenverwaltung (mit Einschluß des Telephonbetriebes).

Art. 2. Der Bundesrat wird die nähern Vorschriften über die Vollziehung dieses Nachtragsgesetzes erlassen.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und

---

*) Bernische Gesetzsammlung n. F., Band XXIX, Seite 186, Jahrgang 1890.

Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Nachtragsgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen. 22. Dezbr. 1892.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 20. Dezember 1892.

Der Präsident: **Schaller.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Dezember 1892.

Der Vizepräsident: **L. Forrer.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 11. Januar 1893 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Mai 1893 in Kraft.

Bern, den 18. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

21. April 1893.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 24. April 1885 über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Litt. *e* von § 3, die §§ 9 und 10, das erste Lemma von § 14, die Litt. *b* und *c* von § 23 der Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, vom 24. April 1885 *), erhalten folgenden Wortlaut:

§ 3, Litt. *e*. Feldweibel:

Der Wachtmeistergrad. Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule oder Unteroffiziersschule.

§ 9. Fouriere aller Waffengattungen:

Als solche können nur Unteroffiziere ernannt werden, welche eine Fourierschule zur Zufriedenheit bestanden haben.

§ 10. Stabssekretäre (Adjutant-Unteroffiziere):

Als solche können Unteroffiziere, welche die nötige Specialinstruktion mit Erfolg erhalten haben, ernannt werden.

---

*) Bernische Gesetzsammlung, n. F., Band XXIV, Seite 90, Jahrgang 1885.

§ 14, erstes Lemma: 21. April 1893.

Zu den Offizierbildungsschulen dürfen nur Unteroffiziere zugelassen werden, welche die Unteroffiziersschule, sowie eine Rekrutenschule als Unteroffizier bestanden haben und in nachfolgender Weise zur Aufnahme in die Offizierbildungsschule als tauglich erklärt worden sind.

§ 23, Litt. *b*. Zum Oberlieutenant:

Dienst als Lieutenant in einer Schießschule, sodann in einer Rekrutenschule und in zwei Wiederholungskursen.

§ 23, Litt. *c*. Zum Hauptmann:

a. bei den Truppen:

1. Dienst als Oberlieutenant in einer Rekrutenschule, in zwei Wiederholungskursen und ferner in einer Centralschule I.

b. Für Hauptleute, welche nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung stehen:

2. Bekleidung des Oberlieutenantsgrades während wenigstens drei Jahren.

Art. 2. § 47, lautend:

„In der Landwehr können Beförderungen im Bedarfsfalle unter folgenden Modifikationen der vorstehenden Bestimmungen stattfinden:

„1. Für die Beförderung zum Oberlieutenant, beziehungsweise Hauptmann, solcher Offiziere, welche unter der Militärorgasation von 1874 keinen Dienst im Auszug geleistet haben, ist mit Erfolg ein Wiederholungskurs zu bestehen.

„2. Die Besetzung vakanter Majors- und Bataillonsadjutantenstellen erfolgt in der Regel aus ältern Offizieren des Auszuges, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben; in dringenden Fällen können jedoch auch Hauptleute des Auszuges oder der Landwehr zu Majoren ernannt werden, welche mit gutem Erfolg Dienst als Compagniechef geleistet haben.

21. April 1893.

„Die Fähigkeitszeugnisse sind, nachdem die Vorschläge in gleicher Weise eingeholt worden sind, wie beim Auszug, von den gleichen Stellen auszustellen, wie für den Auszug, mit der Ausnahme, daß an Stelle des Visums des Divisionärs dasjenige des Landwehrbrigadekommandanten tritt."

wird aufgehoben.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Die bereits ausgestellten Fähigkeitszeugnisse behalten ihre Gültigkeit.

Art. 4. Das Militärdepartement ist mit der weiteren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 21. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Verordnung

25. April 1893.

betreffend

die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Offiziere, Adjutantunteroffiziere und der bisher nicht eingeteilt gewesenen Ärzte des Landsturms.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag des Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Ausrüstung und Bewaffnung der Offiziere und Adjutantunteroffiziere des bewaffneten Landsturmes besteht aus

einem Soldatenkäppi mit Garnitur, — für Offiziere mit Gradabzeichen; einem Soldatenkaput mit eidgenössischer Armbinde, — ohne Gradabzeichen; einem Offizierssäbel für Unberittene, mit Kuppel, — für Offiziere mit silbernem, für Adjutantunteroffiziere mit ledernem Schlagband, und einem Mannschaftstornister.

Art. 2. Die Ausrüstung der bisher nicht eingeteilt gewesenen Ärzte des bewaffneten Landsturms besteht aus

einer Offiziersmütze; einem Soldatenkaput mit internationaler Armbinde; einem Offizierssäbel für Unberittene, mit Kuppel und silbernem Schlagband, und einem Mannschaftstornister.

25. April 1893.

Art. 3. Die Offiziere, die Adjutantunteroffiziere und die bisher nicht eingeteilt gewesenen Ärzte des unbewaffneten Landsturmes erhalten die eidgenössische, bezw. internationale Armbinde.

Art. 4. Die Offiziere und Adjutantunteroffiziere des Landsturmes, welche im Auszug oder in der Landwehr gedient haben, sind berechtigt, ihre bisherige Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung zu tragen.

Art. 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 25. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Vollziehungsverordnung

28. April 1893.

zum

Nachtragsgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten (Telegraphenverwaltung).

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Nachtragsgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, vom 22. Dezember 1892*);

in Anwendung von Art. 2 dieses Gesetzes;

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Bestimmungen der Art. 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890 (Eidg. A. S. n. F. XI, 713) finden auf folgende Beamte, Angestellte und Arbeiter der Telegraphenverwaltung Anwendung:

a. die Beamten und Bediensteten der Telegraphenbureaux I. Klasse und die Telephonistinnen der Telephon-Centralstationen I. Klasse;

b. die Beamten der Telegraphenbureaux II. Klasse und die Telephonistinnen der Centralstationen II. Klasse;

---

*) Siehe Seite 70 hievor.

28. April 1893.

c. die seit wenigstens einem Jahre ununterbrochen in Verwendung stehenden, von der Verwaltung bezahlten Gehülfinnen und Reserve-Telephonistinnen;

d. die ständig verwendeten Telegraphen- und Telephonarbeiter.

Art. 2. N i c h t unter das Bundesgesetz vom 27. Juni 1890 fallen:

a. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Centralverwaltung;

b. die Beamten der Kreisinspektionen;

c. die Verwaltungsbeamten und Gehülfen der Telephonnetze I. Klasse;

d. diejenigen Beamten und Angestellten, welche nicht mit der Verpflichtung zur gewöhnlichen Arbeitszeit im Sinne von Art. 1, zweites Alinea, des Gesetzes angestellt sind, nämlich:

aa. die Beamten und Gehülfen der Telegraphenbureaux III. Klasse und der Telephoncentralstationen III. Klasse;

bb. die Privatgehülfen, Privatlehrlinge und Boten der Telegraphenbureaux II. Klasse;

e. die Aspiranten und Lehrlinge;

f. die nicht ständig verwendeten Gehülfen, Reserve-Telephonistinnen und Arbeiter aller Art.

Art. 3. In Bezug auf die Ruhezeit des in Art. 2 erwähnten Personals tritt gegenüber dem bisherigen Verfahren keine Änderung ein.

Art. 4. Behufs Feststellung der Dienst- und Ruhezeit im Sinne von Art. 2 und 3 des Gesetzes haben die Bureauvorstände Dienststundenpläne aufzustellen, welche der Genehmigung der Telegraphendirektion unterliegen.

Zur Sicherung der Ruhetage im Sinne von Art. 4 des Gesetzes sind Detailverzeichnisse aufzustellen und den Kreis-Inspektionen, beziehungsweise der Direktion, zur Genehmigung und Kontrolierung vorzulegen. 28. April 1893.

Art. 5. Das Post- und Eisenbahndepartement ist beauftragt, die notwendigen nähern Vollziehungsvorschriften zu erlassen.

Art. 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Mai 1893 in Kraft.

Bern, den 28. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

9. Mai 1893.

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Gex und Hochsavoyen.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Antrages des Departements des Auswärtigen, des Zolldepartements und des Landwirtschaftsdepartements;

mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex zu der Schweiz;

in Anwendung des Art. 34 des Zollgesetzes;

in Abweichung von den durch Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1892 aufgestellten Differentialzöllen,

beschließt:

Art. 1. Abgesehen von den in der Übereinkunft vom 14. Juni 1881 den Bewohnern der zollfreien Zone von Hochsavoyen eingeräumten Zollbefreiungen und Vergünstigungen dürfen, bis auf weiteres und bis zu den hiernach angegebenen Jahresmengen, die folgenden Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen zu den Ansätzen des schweizerischen Konventional-, bezw. Gebrauchstarifs eingeführt werden:

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhrmenge.
		hl.
		Stück.
455	Naturwein in Fässern	4,000
656	Ochsen	1,500
aus 657	Stiere	100
658	Kühe, geschaufelt	1,200
aus 659	Rinder, geschaufelt	200
aus 660	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 661 fallend	100
661	Mastkälber über 60 kg. Gewicht .	10,000
662	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht	3,000
663	Schweine über 60 kg. Gewicht . .	4,000
665	Schafe	3,000
666	Ziegen	400

Art. 2. Die nachgenannten Erzeugnisse der Landschaft Gex dürfen, bis auf weiteres und bis zu den angegebenen Jahresmengen, zu den Ansätzen des schweizerischen Konventional-, bezw. Gebrauchstarifs eingeführt werden:

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhrmenge.
		q.
132	Holzkohlen	2,400
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
	— roh oder bloß mit der Axt beschlagen:	
133	— — Laubholz	4,900
134	— — Nadelholz	7,400
136	— Rebstecken	40
	— in der Längenrichtung gesägt oder gespalten:	

9. Mai 1893.	Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhrmenge. q.
	138	— — eichenes (Faßholz ausgenommen)	15,500
	aus 139	— — Bretter, Latten: von Laubholz	
	aus 140	— — Bretter, Latten: von Nadelholz	
	aus 141	— — Balken, Schwellen etc., andere als eichene	
	aus 150	Packkisten aus Holz	300
	aus 155, 158/160, 162/165	Kunsttischlerarbeiten, Möbel, Fässer, Zimmerwerk und Schreinerarbeiten	100
	172	Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten	20
		Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	
	189	— nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen	10
	190	Sohlenleder	400
	aus 192	Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte	100
	aus 289/292	Eisenwaren, grobe, mit Ausschluß der Schlosserwaren	200
	aus 291/292	Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede	200
	aus 331	Steine, roh behauene	40,000
	aus 333	Marmor von Thoiry, roh	500
	346	Kalk, fetter, in Stücken oder gemahlen	600
	427	Weichkäse	600
	450	Bier in Fässern	300
	454	Obstwein	
	aus 455	Wein (Naturwein) in Fässern . .	2,000
	aus 623/630	Kleider und Weißwäsche	50

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhrmenge. Stück
656	Ochsen	500
aus 657	Stiere	50
658	Kühe, geschaufelt	300
aus 659	Rinder, geschaufelt	50
aus 660	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 661 fallend	50
661	Mastkälber über 60 kg. Gewicht .	100
662	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht	100
663	Schweine über 60 kg. Gewicht .	1,000
665	Schafe	3,000
666	Ziegen	150
		q.
694	Dachziegel, rohe	11,000
aus 697	Backsteine, rohe	35,000
aus 709	Töpferwaren, gemeine	2,500

Art. 3. Für die in den Artikeln 1 und 2 aufgezählten Erzeugnisse muß jeweilen durch ein nach den vom Zolldepartement festgesetzten Vorschriften ausgestelltes Ursprungszeugnis nachgewiesen werden, daß sie Produkte der zollfreien Zone von Hochsavoyen, bezw. der Landschaft Gex sind.

Art. 4. Die nachgenannten Erzeugnisse der Landschaft Gex werden in der Schweiz zollfrei zugelassen, sofern sie im Marktverkehr, d. h. durch die Feilbietenden selber, sei es in Traglasten, sei es auf Karren oder Handwagen, in die Schweiz getragen oder geführt werden:

Gebrauchstarif. Nr.	
368	Butter, frische.
373	Eier, frische.
385/386	Geflügel, lebendes oder getötetes.

9. Mai 1893.

Gebrauchstarif. Nr.	
aus 390	Obst, frisches.
399	Kartoffeln.
400	Frische Gemüse und Gartengewächse.
417	Brot.
421	Honig.
430	Milch, frische.

Diese Zollbefreiungen werden jedoch nur dann zugestanden, wenn das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse fünf metrische Centner nicht übersteigt. Für frische Butter beträgt das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr fünf Kilogramm.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1893 in Kraft. Das Zolldepartement wird mit der Ausführung desselben und insbesondere mit der Anordnung aller nötig erscheinenden Kontrollmaßregeln beauftragt.

Bern, den 9. Mai 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Verordnung

16. Mai 1893.

betreffend

die Equipementsentschädigungen und Naturalausrüstungen der Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des ersten und dritten Alinea des Art. 149 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere vom 22. März 1888 *),

beschließt:

A. Ausrichtung der Entschädigungen und Naturalausrüstung.

Art. 1. Der Bund leistet den Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren des Auszuges und der Landwehr an die Kosten der Anschaffung der Bekleidung und Ausrüstung eine Vergütung.

Überdies erhalten diejenigen Offiziere des Auszuges und der Landwehr, die nicht dem ständigen Instruktionscorps angehören, und welche sich durch das Dienstbüchlein ausweisen, daß sie seit dem 1. Januar 1875 in der Eigenschaft als Offizier

---

*) Siehe Bernische Gesetzsammlung n. F., Band XXVII, Seite 146.

16. Mai 1893.

resp. gewesene Adjutant-Unteroffiziere als solcher und als Offizier zusammen, inklusive Einrückung und Entlassung, wenigstens 160 Tage Dienst geleistet haben, einen einmaligen Beitrag an die Kosten der Erneuerung ihrer Bekleidung.

Die Erneuerungsbeiträge zu gunsten der Instruktoren sind durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Die Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad des bewaffneten Landsturmes werden aus den in den Kantonen befindlichen Vorräten ausgerüstet.

Art. 2. Jede Ernennung, welche eine solche Vergütung zur Folge hat, und jede durch das Dienstbüchlein zu begleitende Eingabe betreffend Verabfolgung des Erneuerungsbeitrages, resp. Verabfolgung der Naturalausrüstung, ist von der ernennenden Amtsstelle dem betreffenden Waffen- oder Abteilungschef, bei Offizieren, Adjutant-Unteroffizieren und Ärzten ohne Grad des bewaffneten Landsturms dem Landsturmkommandanten des betreffenden Kreises, zur Kenntnis zu bringen.

Diese Mitteilungen und Eingaben nebst Dienstbüchlein sind durch die Waffen- und Abteilungschefs, beziehungsweise Landsturmkommandanten, zu prüfen, wenn nötig zu ergänzen, mit ihrem Visum zu versehen und hernach — bei neuernannten Offizieren, mit Ausnahme der beurlaubten, für alle aus der nämlichen Offizierbildungsschule hervorgehenden gleichzeitig — dem Oberkriegskommissariat behufs Vollziehung des Art. 6 hiernach zu übermitteln.

Für die Stäbe zusammengesetzter Truppenkörper werden die Anzeigen an das Oberkriegskommissariat durch den Chef der Truppengattung, welcher der dahin Versetzte angehört, für die Stabssekretäre speciell durch den Waffenchef der Infanterie besorgt.

Art. 3. Die Kanzlei des schweizerischen Militärdepartements giebt von allen bezüglichen Mutationen (Art. 2), die

durch den Bundesrat vorgenommen werden, dem Chef derjenigen Waffe, beziehungsweise Truppengattung, Kenntnis, welcher der betreffende Offizier oder Adjutant-Unteroffizier angehört.

Ebenso giebt dieselbe dem Oberkriegskommissariat jeweilen ein namentliches Verzeichnis der neuernannten Feldprediger und der von diesen allfällig eingelangten Eingaben um Verabfolgung des Erneuerungsbeitrages.

Art. 4. Neuernannte Offiziere des Auszuges und der Landwehr haben ihre gesamte bisherige Soldaten- oder Unteroffiziersausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung spätestens bei der Empfangnahme der im Art. 6 festgesetzten Vergütungen an die zuständige kantonale Militärverwaltung abzugeben, resp. Fehlendes an der Bekleidung im Verhältnis zu der bisher geleisteten Dienstzeit, Bewaffnung und zugehörige Ausrüstung jedoch im vollen Werte, zu vergüten.

Die neuernannten Adjutant-Unteroffiziere des Auszuges und der Landwehr behalten ihre bisherigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, soweit sie nicht nach Art. 6, Ziff. 6, litt. b, hiernach auszutauschen sind; sie liefern nur die Bewaffnung und Ausrüstung ab.

Neuernannte, aus bisherigen Unteroffizieren oder Soldaten des Auszuges oder der Landwehr hervorgegangene Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad des bewaffneten Landsturms behalten Käppi, Kaput und Tornister; alle übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände liefern sie ab. Reitermäntel sind durch Kapüte zu ersetzen.

Art. 5. Berittene Offiziere sind gehalten, sich bei ihren zuständigen Waffen-, beziehungsweise Abteilungschefs über den Besitz eines eigenen neuen und ordonnanzmäßigen Reitzeuges auszuweisen.

Die Waffen-, beziehungsweise Abteilungschefs haben diese Besitzscheine zu visieren und — bei neuernannten

16. Mai 1893.

Offizieren gleichzeitig mit den Mitteilungen betreffend Verabfolgung der Entschädigung für die persönliche Ausrüstung — dem Oberkriegskommissariat zur Anweisung der Vergütungen zuzustellen. Formulare zu Besitzscheinen werden durch das Oberkriegskommissariat erstellt und der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung, sowie den kantonalen Zeughausverwaltungen, welche beide Amtsstellen allein ermächtigt sind, den Besitz eines vorschriftsgemäßen Reitzeuges zu bescheinigen, nach Bedarf abgegeben.

Die administrative Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung hält ein Lager von Offiziersreitzeugen und verabfolgt solche auf Verlangen zum Selbstkostenpreis an die Berechtigten, unter gleichzeitiger Zustellung des unterzeichneten Besitzscheines an den betreffenden Waffen-, beziehungsweise Abteilungschef. Die Bezahlung erfolgt in diesem Falle direkt durch das Oberkriegskommissariat auf Rechnung der Equipementsentschädigung des Bezügers.

Art. 6. Das Oberkriegskommissariat prüft die eingelangten Eingaben und sorgt, wenn dieselben den gegenwärtigen Vorschriften entsprechen, für die Ausrichtung der Vergütungen und Erneuerungsbeiträge, beziehungsweise für die Verabfolgung der Naturalausrüstungen, in letzteren beiden Fällen überdies noch für die Zurücksendung der Dienstbüchlein an die kantonalen Militärbehörden zu Handen der interessierten Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad nach folgenden Bestimmungen:

I. An Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere des Auszuges und der Landwehr.

Erste Entschädigung.

1. An unberittene Offiziere, mit Ausnahme der Feldprediger für Anschaffung ihrer Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung Fr. 200, und wenn sie sich während ihrer

Dienstzeit beritten zu machen haben, gleichviel ob im Auszug oder in der Landwehr, eine Nachzahlung von Fr. 50 für die Beinkleider, sowie an die Auszugspflichtigen für das Reitzeug und die Pferdeausrüstung Fr. 250.

Offizieren, die sich erst in der Landwehr beritten zu machen haben, sind, auch wenn dieselben noch im auszugspflichtigen Alter stehen, auf Veranlassung des Oberkriegskommissariats hin, anstatt der Reitzeugentschädigung, durch die administrative Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung gebrauchte Reitzeuge aus der eidgenössischen Reitzeugreserve auf so lange zur Benutzung zu verabfolgen, bis sie in den Landsturm hinüber- oder aus der Dienstpflicht austreten oder bis sie wieder in das Verhältnis unberittener Offiziere zurückversetzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Reitzeuge wieder an die administrative Abteilung abzuliefern, beziehungsweise fehlende Gegenstände im Verhältnis zu der geleisteten Dienstzeit zu vergüten.

2. An berittene Offiziere für ihre Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung eine Entschädigung von Fr. 250, ferner für das Pferdeequipement Fr. 250.

3. An diejenigen neuernannten Offiziere, welche schon als Adjutant-Unteroffiziere eine Entschädigung erhalten haben, die Differenz zwischen der für Offiziere festgesetzten Summe und der in ihrer frühern Stellung bereits erhaltenen Vergütung.

4. An die Feldprediger für ihre Kopfbedeckung und den Kaput Fr. 100.

5. An die Stabssekretäre mit Adjutant-Unteroffiziersgrad und an die Stabssekretäre der Feldpost für Rock, Briden und Mütze, Beinkleider, Säbel mit Kuppel und Schlagband Fr. 140.

16. Mai 1893.

Die kantonalen Militärverwaltungen haben die Kapüte der neuernannten Stabssekretäre und Stabssekretäre der Feldpost durch Anbringung neuer Patten und Knöpfe entsprechend umzuändern. Es wird ihnen hierfür vom Bunde Fr. 6 per Kaput vergütet.

6. An sämtliche übrige Adjutant-Unteroffiziere:
   a. wenn sie aus unberittenen Unteroffizieren oder Soldaten hervorgehen und unberitten bleiben oder wenn sie aus Berittenen hervorgehen und als Adjutant-Unteroffiziere wiederum beritten sind, für Rock, Briden, Mütze, Säbel mit Kuppel und Schlagband Fr. 110;
   b. wenn sie aus unberittenen Unteroffizieren oder Soldaten hervorgehen und beritten werden, für Rock, Briden, Mütze, Beinkleider, Säbel mit Kuppel und Schlagband Fr. 150.

   Zudem ist diesen letztern der Kaput gegen einen gut erhaltenen Reitermantel aus der Kleiderreserve des betreffenden Kantons umzutauschen.

Erneuerungsbeitrag.

1. An die unberittenen Offiziere, mit Ausnahme der Feldprediger, Fr. 100.
2. An die Feldprediger Fr. 50.
3. An die ständig oder auch nur temporär berittenen Offiziere, wenn letztere zur Zeit, wo sie Berechtigung zum Bezug des Erneuerungsbeitrages erlangen, zu den berittenen Offizieren zählen, Fr. 125.

Offiziere, welche nach Art. 2 der Militärorganisation temporär dienstfrei sind, sich im Urlaub befinden oder ärztlich vorübergehend vom Militärdienste befreit sind, erlangen die Berechtigung zum Bezuge des Erneuerungsbeitrages erst dann, wenn sie wieder dienstpflichtig werden, resp. aus dem Urlaube sich zurückmelden.

II. An Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad des bewaffneten Landsturms.

16. Mai 1893.

1. An die vor 1875 sowohl, als auch an die seither brevetierten, inzwischen aber aus irgend einem Grunde aus der Dienstpflicht entlassenen und infolge des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Dezember 1886 wieder zur persönlichen Dienstleistung verpflichteten Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere

   entweder:

   den an die Bundeskasse zurückerstatteten Betrag,

   oder aber:

   a. ein Soldatenkäppi mit Garnitur, — für Offiziere mit Gradabzeichen;

   b. einen Soldatenkaput mit eidgenössischer Armbinde, — ohne Gradabzeichen;

   c. einen Offizierssäbel für Unberittene, mit Kuppel, — für Offiziere mit silbernem, für Adjutant-Unteroffiziere mit ledernem Schlagband;

   d. einen Mannschaftstornister.

2. An die erst im Landsturm zu Offizieren oder Adjutant-Unteroffizieren beförderten Unteroffiziere und Soldaten:

   a. ein Soldatenkäppi mit Garnitur, — für Offiziere mit Gradabzeichen;

   b. einen Soldatenkaput mit eidgenössischer Armbinde, — ohne Gradabzeichen;

   c. einen Offizierssäbel für Unberittene, mit Kuppel, — für Offiziere mit silbernem, für Adjutant-Unteroffiziere mit ledernem Schlagband;

   d. einen Mannschaftstornister.

3. An die Ärzte ohne Grad:

   a. eine Offiziersmütze;

   b. einen Soldatenkaput mit internationaler Armbinde;

16. Mai 1893.

c. einen Offizierssäbel für Unberittene, mit Kuppel und silbernem Schlagband;

d. einen Mannschaftstornister.

Die kantonalen Militärverwaltungen haben die Käppi der nach diesen Vorschriften auszurüstenden Offiziere durch Anbringung der Gradabzeichen und die Kapüte der Offiziere und Ärzte ohne Grad durch Anbringung der Armbinde, des Säbelschlitzes, der Vordertaschen mit Patten, der Vorstöße des Kragens, der Taschenpatten, der Ärmelaufschläge und des linken Vorderteiles umzuändern. Es wird ihnen hierfür vom Bunde vergütet:

a. für die Gradabzeichen und die Umänderung des Kaputes des Lieutenants Fr. 9;

b. für die Gradabzeichen und die Umänderung des Kaputes des Oberlieutenants Fr. 10;

c. für die Gradabzeichen und die Umänderung des Kaputes des Hauptmanns Fr. 11;

d. für die Gradabzeichen und die Umänderung des Kaputes des Majors Fr. 10;

e. für die Umänderung des Kaputes der Ärzte ohne Grad Fr. 8.

Die Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad des unbewaffneten Landsturms erhalten, weil nicht obligatorisch uniformiert, nur die eidgenössische, beziehungsweise internationale Armbinde.

Art. 7. Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere des Auszuges und der Landwehr, deren Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände ohne eigenes Verschulden unter ausnahmsweisen Verhältnissen zu Grunde gegangen sind, können neuerdings entschädigt werden, in Brandschadensfällen jedoch nur dann, wenn der Beschädigte den Nachweis leistet, daß ihm die Versicherung dieser Gegenstände unmöglich war.

Über ein daheriges Begehren entscheidet das eidgenössische Militärdepartement nach Maßgabe obiger Ansätze und unter Berücksichtigung der bisherigen Dienstleistung des Beschädigten. 16. Mai 1893.

Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad des bewaffneten Landsturms, deren Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenstände durch unverschuldetes Unglück außer Dienst zu Grunde gehen, oder im Militärdienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar werden, sind nach den Bestimmungen des Art. 6, Ziff. II, neuerdings auszurüsten.

Art. 8. Offiziere oder Adjutant-Unteroffiziere, die infolge Übertritts zu einer andern Waffe Änderungen an ihrer persönlichen Ausrüstung vorzunehmen haben, erhalten hierfür keinerlei Entschädigung.

Art. 9. Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere, denen Equipementsentschädigungen verabfolgt werden, sind zur Anschaffung neuer ordonnanzmäßiger Gegenstände und zur Erhaltung derselben in feldtüchtigem Zustande verpflichtet.

Desgleichen sind die vom Bunde ausgerüsteten Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad des bewaffneten Landsturms verpflichtet, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände in gutem Stand zu erhalten.

Die zuständigen Waffen-, beziehungsweise Abteilungschefs, Truppen- und Abteilungskommandanten, sowie Kommandanten von Instruktionskursen, haben bei dem Indiensttreten der Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere deren Ausrüstung einer Inspektion zu unterwerfen und für Fehlendes Ersatz, für Ordonnanzwidriges entsprechende Umänderung, bei Offizieren, Adjutant-Unteroffizieren und Ärzten ohne Grad des Landsturms unter Anwendung des Art. 161 der Militärorganisation, anzuordnen.

16. Mai 1893.

B. Rückerstattungen.

Art. 10. Alle Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere des Auszuges und der Landwehr sowohl, als auch die unter der Herrschaft der Verordnung vom 19. August 1892 ernannten Offiziere des bewaffneten Landsturms, welche vom Bunde eine Vergütung für ihre persönliche Ausrüstung oder für das Pferdeequipement erhalten haben, und die aus irgend einem der im Art. 12 hiernach angeführten Gründe vor Vollendung ihrer Dienstpflicht gänzlich oder für mehr als 4 Jahre aus derselben treten, werden für die erste Entschädigung im Verhältnis zu dem geleisteten Dienst, nicht aber für den allfällig bezogenen Erneuerungsbeitrag rückerstattungspflichtig. Hiervon ist dem resp. Waffen- oder Abteilungschef, beziehungsweise Landsturmkommandanten, zu Handen des eidgenössischen Oberkriegskommissariates durch die zuständige kantonale Militärbehörde unter gleichzeitiger Zustellung des Dienstbüchleins Mitteilung zu machen.

Diese Anzeigen erfolgen direkt durch die Waffen-, beziehungsweise Abteilungschefs, wenn die Rückerstattungspflicht durch Verfügungen der eidgenössischen Behörden eintritt.

Desgleichen giebt auch die schweizerische Militärkanzlei dem Oberkriegskommissariat Kenntnis von jeder diesbezüglichen Mutation bei den Feldpredigern und den übrigen Waffen- oder Abteilungschefs, analog wie im Art. 3 von den stattfindenden Änderungen bei den Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren, welche durch den Bundesrat ernannt werden.

Art. 11. Das Oberkriegskommissariat prüft die ihm zugehenden Anzeigen an der Hand der Dienstbüchlein und bestimmt nach Maßgabe des Art. 12 hiernach die zurückzuerstattenden Beträge.

Es giebt hiervon den betreffenden kantonalen Militärbehörden Kenntnis und stellt ihnen gleichzeitig die Dienstbüchlein zurück behufs Einkassierung und Ablieferung der

fälligen Beträge an die Bundeskasse, beziehungsweise Ablieferung der Reitzeuge an die kantonalen Zeughäuser zu Handen der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung. 16. Mai 1893.

Die Kantone haben den Rückempfang im Dienstbüchlein zu bescheinigen.

Art. 12. Die ganze oder teilweise Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung, sowohl für die persönliche Ausrüstung als auch für das Pferdeequipement, hat, soweit nicht die Art. 15 und 16 hiernach in Bezug auf die persönliche Ausrüstung eine Ausnahme bilden, in folgenden Fällen stattzufinden:

1. bei Todesfall außer Dienst, sofern der Verstorbene weder als Offizier noch als Adjutant-Unteroffizier Dienst geleistet hat;
2. bei vorzeitiger gänzlicher Entlassung aus der persönlichen Dienstpflicht;
3. beim Austritt aus der Dienstpflicht infolge Auswanderung oder Eintritt in eine fremde Armee;
4. im Falle des Konkurses oder der fruchtlosen Pfändung, sofern damit Enthebung vom Kommando verbunden ist;
5. bei Beurlaubung über 4 Jahre;
6. beim Eintritt in eine Beamtung nach Art. 2 der Militärorganisation, wenn dieselbe länger als 4 Jahre dauert;
7. bei Adjutanten, welche nach Ablauf ihres Dienstes als solche wieder in das Verhältnis unberittener Offiziere zurücktreten, und überhaupt solchen berittenen Offizieren, die bleibend zu den Fußtruppen versetzt werden, für die Pferdeausrüstung;
8. beim Übertritt solcher Offiziere aus dem bewaffneten in den unbewaffneten Landsturm, welche früher weder dem Auszuge noch der Landwehr angehörten und die gemäß der Verordnung vom 19. August 1892 entschädigt wurden.

16. Mai 1893.

Art. 13. Die Rückerstattung der ersten Entschädigung ist bei den Auszugspflichtigen, mit Ausnahme der Justizoffiziere, der Feldprediger und der Funktionäre der Feldpost und des Feldtelegraphendienstes, so zu bemessen, daß die Verpflichtung für die Rückerstattung der Entschädigung für die persönliche Ausrüstung nach 100, diejenige für das Pferdeequipement nach 300 Diensttagen aufhört. Es ist demnach für jeden laut Dienstbüchlein als Offizier, beziehungsweise als Adjutant-Unteroffizier oder als Adjutant-Unteroffizier und Offizier zusammen, und bei dem Medizinalpersonal der Sanitätstruppen auch als Offizierbildungsschüler geleisteten Diensttag, inklusive Einrückung und Entlassung:

Fr. 2. — für den unberittenen Offizier,
„ 2. 50 für die persönliche Ausrüstung und
„ —. 85 für das Pferdeequipement des berittenen Offiziers,
„ 1. 40 für den Adjutant-Unteroffizier, Stabssekretär,
„ 1. 10 für den unberittenen Adjutant-Unteroffizier,
„ 1. 50 für den berittenen Adjutant-Unteroffizier

zu berechnen und von der ausbezahlten Entschädigung in Abzug zu bringen.

Bei den Justizoffizieren, den Feldpredigern, den Funktionären der Feldpost und des Feldtelegraphendienstes, den in der Landwehr ernannten Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren, sowie den im Landsturm, gemäß der Verordnung vom 19. August 1892, entschädigten Offizieren, erlöscht die Rückerstattungspflicht, sofern dieselben den an sie ergangenen Dienstbefehlen immer nachgekommen sind, nach 10 Jahren vom Zeitpunkt der Ernennung an gerechnet, in dem Sinne jedoch, daß jedes versäumte Dienstjahr die Rückerstattungspflicht um ein ferneres Jahr verlängert.

Es sind daher für jedes als Offizier, beziehungsweise als Adjutant Unteroffizier oder als Adjutant-Unteroffizier und Offizier zusammen geleistete Dienstjahr

Fr. 20 für den unberittenen Offizier der Landwehr,
„ 25 für die persönliche Ausrüstung des berittenen Offiziers der Landwehr,
„ 14 für den Stabssekretär mit Adjutant-Unteroffiziersgrad und den Stabssekretär der Feldpost,
„ 11 für den unberittenen Adjutant-Unteroffizier der Landwehr,
„ 15 für den berittenen Adjutant-Unteroffizier der Landwehr,
„ 20 für den Justizoffizier,
„ 10 für den Feldprediger,
„ 20 für den Feldpost- und den Feldtelegraphen-Offizier,
„ 13 für den Offizier des bewaffneten Landsturms

von der ausbezahlten Entschädigung in Abzug zu bringen.

Die aus dieser Berechnung sich ergebende Restanz bildet die zurückzuerstattende Quote.

Die berittenen Offiziere, welche im Sinne von Art. 12 in Abgang kommen oder bleibend zu den Fußtruppen zurückversetzt werden, haben in der Regel das komplette Reitzeug in gutem Zustande an das zuständige kantonale Zeughaus zu Handen der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung abzuliefern und nur allfällig fehlende Gegenstände im Verhältnis zu der geleisteten Dienstzeit zu vergüten.

Ausnahmsweise kann denselben das ganze Pferdeequipement gegen die oben stipulierte Rückvergütung nach Diensttagen berechnet überlassen werden.

Art. 14. Ist die Berechnung nach Diensttagen für die erst in der Landwehr ernannten Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere, die Justizoffiziere, die Feldprediger, die Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere der Feldpost, für die Offiziere des Feldtelegraphendienstes und für die Landsturmoffiziere vorteilhafter als diejenige nach Dienstjahren, so hat die Abrechnung mit denselben nach den bei den Auszugspflichtigen aufgestellten Ansätzen zu geschehen.

16. Mai 1893.

Umgekehrt kann die Berechnung nach Dienstjahren bei denjenigen Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren stattfinden, denen während verschiedener aufeinander folgender Jahre keine Gelegenheit zur Absolvierung ihrer Dienstpflicht gegeben worden ist.

Art. 15. Wo Dienstuntauglichkeit oder Tod infolge des Militärdienstes eintritt, oder wo der außer Dienst Verstorbene als Offizier oder Adjutant-Unteroffizier irgend welchen Dienst gemacht hat, ist von der Rückforderung der Entschädigung für die persönliche Ausrüstung, nicht aber von derjenigen für das Pferdeequipement abzusehen.

Art. 16. Das Oberkriegskommissariat ist ermächtigt, in Fällen, wo Zahlungsunfähigkeit vorliegt, oder wo die Rückforderung in bar als allzu harte Maßregel sich erweisen sollte, sowie auch bei Verarmungsfällen, anstatt der Rückvergütung der Entschädigung für die persönliche Ausrüstung die Abgabe der Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung in natura an die Kantone zu gewähren, eventuell unter Zustimmung des Militärdepartements die Rückvergütung teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 17. Die administrative Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung führt über sämtliche ihr abgelieferten Reitzeuge und deren Zustand genaue Kontrolle.

Art. 18. Für die Bemühungen, welche den kantonalen Militärbehörden anläßlich der Behandlung von Equipementsentschädigungen zufallen, wird denselben 5 % der einkassierten und an die Bundeskasse zurückzuerstattenden Barbeträge zugesichert. Dieser Prozentsatz ist bei den Ablieferungen in Abzug zu bringen.

Überdies werden die Militäreffekten, welche nach Art. 16 hiervor in die kantonalen Magazine gelangen, mit Ausnahme der Mäntel, Kapüte und Säbel, Eigentum der betreffenden Kantone.

16. Mai 1893.

Art. 19. Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad des bewaffneten Landsturms, welche vom Bunde ausgerüstet wurden, haben nach vollendeter Dienstzeit, beziehungsweise bei vorzeitigem, gänzlichem oder temporärem Austritt aus der persönlichen Dienstpflicht oder beim Übertritt vom bewaffneten zum unbewaffneten Landsturm sämtliche Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenstände zurückzuerstatten. Nach Analogie des Art. 160 der Militärorganisation haben die Kantone für die Vollziehung dieser Bestimmung, sowie auch dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen, ihre Bekleidung und Ausrüstung in die Depots des Bundes abliefern.

Art. 20. Jede Ablieferung hat auf Kosten der betreffenden Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere, beziehungsweise Ärzte ohne Grad, zu geschehen.

Von den Ablieferungen selbst haben die Kantone dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat jeweilen Anzeige zu machen.

Art. 21. Bei Todesfällen gehen die Verpflichtungen der Offiziere auf deren Erben über.

Schlußbestimmungen.

Art. 22. Offiziere oder Adjutant-Unteroffiziere des Auszuges und der Landwehr, die zeitweise von der persönlichen Dienstpflicht befreit sind, und infolgedessen die ganze Vergütung oder einen Teil derselben an die Bundeskasse zurückerstattet haben, erhalten bei späterem Wiedereintritt in die Dienstpflicht des Auszuges oder der Landwehr den nämlichen Betrag zurück.

Ebenso werden auch denjenigen, welche Reitzeuge an die Kriegsmaterialverwaltung abgegeben haben und die später wieder berittenen Dienst thun, Reitzeuge von gleicher Qualität durch dieselbe Verwaltungsabteilung geliefert.

16. Mai 1893.

Treten Offiziere oder Adjutant-Unteroffiziere, welche nach Art. 16 hiervor behandelt wurden, später wieder in die Dienstpflicht des Auszuges oder der Landwehr, so erhalten dieselben eine im Verhältnis zu ihren Diensttagen stehende und nach Analogie des Art. 6 hiervor zu bemessende Entschädigung.

Temporär aus der Dienstpflicht ausgetretene Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad des bewaffneten Landsturms werden beim Wiedereintritt in dieselbe nach den Bestimmungen des Art. 7, letztes Alinea, hiervor je nach Bedarf neuerdings ausgerüstet.

Art. 23. Für Nachteile, die dem Bunde, infolge unterlassener oder verspäteter Mutationsanzeige, bezüglich der Rückforderungen entstehen, haften die fehlbaren Beamten.

Art. 24. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; es werden damit der Bundesratsbeschluß vom 6. August 1875 (Bundesbl. 1875, III, 1058) und alle darauf Bezug habenden Vorschriften und Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements, sowie die Verordnungen des Bundesrates vom 9 Januar 1885 (A. S. n. F. VIII, 3), 12. März 1889 (A. S. n. F. XI, 33) und 19. August 1892 (A. S. n. F. XII, 1004) außer Kraft erklärt.

Bern, den 16. Mai 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

22. Juli 1893.

Verordnung

betreffend

den Brotverkauf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 14, Ziffern 1 und 2, des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1.

Der Verkauf von Brot wird unter die amtliche Kontrolle der Organe der Lebensmittelpolizei gestellt.

§ 2.

Mit Ausnahme des kleineren und feineren Gebäcks soll alles Brot, gleichviel aus welcher Mehlsorte es bereitet ist, dem Käufer vorgewogen werden, und zwar in Laiben, welche möglichst genau ½, 1, 1½ Kilogramm u. s. w. Gewicht haben.

22. Juli 1893.

Notwendig werdende Gewichtszulagen sollen aus einem einzigen Stück bestehen.

§ 3.

Zur Brotbereitung darf nur reingemahlenes, gesundes Mehl verwendet werden. Der Zusatz von Kupfervitriol oder Alaun ist, wie jede Beimengung gesundheitsschädlicher Substanzen, verboten.

§ 4.

Das zum Verkaufe gelangende Brot muß gut ausgebacken, gesund und schmackhaft sein. Dasselbe soll auch in frischem Zustande durchschnittlich nicht mehr als höchstens 40 % Wasser (Feuchtigkeit) enthalten. Der Verkauf von Brot, welches durch Alter, mangelhafte Aufbewahrung oder aus andern Ursachen verdorben ist, ist untersagt.

§ 5.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 anwendbar sind, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängnis bis zu 3 Tagen bestraft.

Die richterlichen Urteile (mit Motivierung) sind jeweilen von den Richterämtern der Direktion des Innern mitzuteilen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1893 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Durch dieselbe werden Art. 1 und Art. 12, Alinea 2, der Verordnung über die Maße und Gewichte im Verkaufe der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien vom 20. Christmonat 1876 aufgehoben. 22. Juli 1893.

Bern, den 22. Juli 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Vizepräsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

24. Mai 1893.

Dekret

betreffend

die Namensänderung der Stiftung „Schweizerisches Landesmuseum“.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

Der bisher so benannten Stiftung « Schweizerisches Landesmuseum » wird der Name

„Bernisches historisches Museum“

beigelegt.

Bern, den 24. Mai 1893.

Im Namen des Grossen Rats
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Staatsverfassung des Kantons Bern.

4. Juni 1893.

Das Volk des Kantons Bern

giebt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende

Staatsverfassung.

Titel I.

Souveränetät, Stimmrecht, Ausübung desselben.

Art. 1. Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.

4. Juni 1893.

Art. 3. Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1) Alle Kantonsbürger, welche
   a. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
   b. nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind,
   c. im Staatsgebiete wohnhaft sind;
2) alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung von drei Monaten oder einem Aufenthalt von sechs Monaten, beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet.

Art. 4. Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind:

1) Personen, welche die in Art. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2) die Geisteskranken;
3) die Besteuerten nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
4) Personen, welchen der Besuch von Wirtschaften verboten ist;
5) Kantons- und Schweizerbürger, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

Art. 5. Die Stimmgebung der Bürger findet in der Regel in den Einwohnergemeinden statt. Sie ist durch das Gesetz möglichst zu erleichtern.

Titel II.

Rechte des Volkes.

A. Volksabstimmung (Referendum).

Art. 6. Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Verfassungsänderungen;
2. die Gesetze.

In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Großen Rates vorbehalten wird.

3. Volksbegehren betreffend Gegenstände der Gesetzgebung gemäß Art. 9.

4. Diejenigen Beschlüsse des Großen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als fünfhunderttausend Franken zur Folge haben.

5. Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hiervon sind solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.

6. Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden.

7. Volksbegehren um außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rates gemäß Art. 22.

Art. 7. Volksabstimmungen finden ordentlicherweise zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, statt.

In der Zwischenzeit kann der Große Rat in dringenden Fällen eine außerordentliche Volksabstimmung anordnen.

Art. 8. Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

B. Vorschlagsrecht (Initiative).

Art. 9. Das Vorschlagsrecht umfaßt das Begehren von zwölftausend Stimmberechtigten um Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, sowie um Aufhebung

4. Juni 1893.

oder Abänderung eines Ausführungsdekretes des Großen Rates.

Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Erfolgt das Begehren in der Form der einfachen Anregung, so ist, wenn der Große Rat demselben nicht von sich aus entspricht, die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Art. 7, Absatz 1) anzuordnen. Im Falle der Annahme des Begehrens findet dessen Ausführung durch ein Gesetz statt.

Erfolgt das Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so soll der Große Rat die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Art. 7, Absatz 1) anordnen. Im Falle der Annahme ist der Entwurf Gesetz.

Der Große Rat kann seine Ansicht sowohl über die einfache Anregung, welcher er nicht von sich aus entspricht, als über den ausgearbeiteten Entwurf den Stimmberechtigten in einer Botschaft zur Kenntnis bringen.

Titel III.

Staatsbehörden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10. Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Vorbehalten bleibt Art. 49.

Art. 11. In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1) eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt; vorbehalten bleibt die Besetzung eines Verwaltungsgerichtes gemäß Art. 40, Absatz 2;

2) zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Über- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist.

Art. 12. In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rates, dürfen zugleich sitzen:

1) Verwandte in gerader Linie;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Über- oder Unterordnung stehen (Art. 11, Ziffer 2).

Auflösung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

Art. 13. Wählbar als Mitglied des Großen Rates, sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der Art. 33 und 59 hiernach.

Art. 14. Keine öffentliche Stelle kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen eine Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist.

4. Juni 1893.

Art. 15. Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls wenigstens dreißig Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Dem Gesetze steht die weitere Ausführung dieser Grundsätze zu.

Art. 16. Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte anders als durch ein richterliches Urteil entsetzt oder entfernt werden.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung oder Entfernung.

Das Gesetz wird die nähere Ausführung dieser Grundsätze bestimmen.

Art. 17. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden veröffentlicht. Im französischen Gebietsteile erfolgt die Veröffentlichung in beiden Sprachen. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse, Urteile und Schreiben von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französischen Gebietsteile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

A. Grosser Rat.

4. Juni 1893.

Art. 18. Für die Wahlen in den Großen Rat wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingeteilt.

Art. 19. Auf je zweitausend fünfhundert Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Großen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausend zweihundert und fünfzig Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Maßgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Art. 20. Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.

Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.

Art. 21. Ordentlicherweise findet alle vier Jahre eine Gesamterneuerung des Großen Rates statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden sogleich wieder besetzt.

Art. 22. Außerordentlicherweise findet eine Gesamterneuerung des Großen Rates statt, wenn dieselbe durch Volksabstimmung beschlossen wird.

4. Juni 1893.

Eine solche Abstimmung ist vom Großen Rate anzuordnen (Art. 7, Absatz 2), sobald zwölftausend stimmberechtigte Bürger sie in der vom Gesetze zu bestimmenden Form begehren.

Art. 23. Die Mitglieder des Großen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen.

Art. 24. Die Mitglieder des Großen Rates beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Entschädigung.

Art. 25. Der Große Rat wählt aus seiner Mitte je auf ein Jahr seinen Präsidenten, welcher für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar ist.

Dem Präsidenten des Großen Rates steht die Befugnis zu, von den Verhandlungen des Regierungsrates jederzeit Einsicht zu nehmen. Er bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung.

Art. 26. Dem Großen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

1. die Beratung und Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterliegen;

2. der Erlaß von Dekreten;

3. die authentische Auslegung von Gesetzen und Dekreten;

4. der Abschluß oder die Genehmigung von Verträgen mit den andern Kantonen und dem Auslande nach Maßgabe der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;

5. die Ausübung der den Kantonen durch die Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte (Begehren um Einberufung der Bundesversammlung, Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Vorschlagsrecht);

6. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit sie nicht dem Bunde übertragen ist;

7. die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, sowie die Genehmigung des Verwaltungsberichtes und der Staatsrechnung;

8. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Steueranlage innerhalb der in Art. 6, Ziffer 6, bestimmten Grenze;

9. die Beschlußfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand zehntausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage;

10. die Beschlußfassung über Verminderung des Kapitalvermögens. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rates erforderlich;

11. die Aufnahme von Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden;

12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräußert, wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Wert des Veräußerten den Betrag von zehntausend Franken übersteigt;

4. Juni 1893.

13. die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat, sowie die Vornahme der übrigen ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;

14. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung;

15. der Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen, sowie über angefochtene Wahlverhandlungen des Regierungsrats und des Obergerichts;

16. der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;

17. die Erteilung von Amnestie und die Begnadigung, soweit letztere nicht durch das Gesetz einer andern Behörde übertragen wird;

18. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts (Naturalisation) an Ausländer; ebenso an Schweizerbürger anderer Kantone, sofern das Gesetz es verlangt;

19. die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation.

Durch das Geschäftsreglement ist dafür zu sorgen, daß bei Bestellung des Bureaus und der Kommissionen auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht genommen wird.

Art. 27. Der Große Rat darf die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

Art. 28. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Gesetze unterliegen einer zweimaligen Beratung durch den Großen Rat. Jeder Gesetzesentwurf ist vor der zweiten Beratung in der durch den Großen Rat zu bestimmenden Form dem Volke bekannt zu machen. 4. Juni 1893.

Vorbehalten bleibt Art. 9.

Art. 30. Jedes Mitglied des Großen Rates hat das Recht, schriftlich Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rates über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rates gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rate verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rates, es sei denn, daß solches auf frischer That ergriffen wird.

Art. 31. Die Sitzungen des Großen Rates sind in der Regel öffentlich.

Die Verhandlungen desselben, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezificiertem Auszuge sollen dem Volke bekannt gemacht werden.

Art. 32. Der Große Rat tritt ordentlicherweise alle Jahre zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrate nötig erachtet, oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich anbegehrt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

Der Große Rat vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden.

4. Juni 1893.

B. Regierungsbehörden.

Art. 33. Der Große Rat wählt einen Regierungsrat von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 34. Nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rates findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrates werden von dem Großen Rate sogleich wieder besetzt.

Art. 35. Der Große Rat wählt aus der Mitte des Regierungsrates je auf ein Jahr dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Der Präsident ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 36. Der Regierungsrat besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesamte Regierungsverwaltung.

Art. 37. Er wählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamte, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht dem Volke oder einer andern Behörde übertragen ist.

Art. 38. Er vollzieht alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Großen Rates, sowie die in Rechtskraft erwachsenen Urteile.

Art. 39. Er wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach außen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Großen Rate sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen.

Art. 40. Er entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht durch das Gesetz in die endliche Kompetenz des Regierungsstatthalters gestellt, oder einem besondern Verwaltungsgericht zugewiesen werden.

Durch das Gesetz soll ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt und dessen Zuständigkeit bestimmt werden.

Art. 41. Er berät alle Gesetze, Dekrete und sonstigen Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rat zu bringen gedenkt, oder deren Vorberatung ihm vom Großen Rate aufgetragen wird.

Art. 42. Er wohnt den Sitzungen des Großen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus.

Art. 43. Er legt dem Großen Rate jährlich, und in der Zwischenzeit, so oft dieser es verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab.

4. Juni 1893.

Art. 44. Unter dem Regierungsrate stehen zur Vorberatung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge die nötigen Direktionen, unter welche die verschiedenen Verwaltungszweige verteilt werden.

Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrates vor.

Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Großen Rates statt.

Art. 45. Für jeden Amtsbezirk wird ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Großen Rates besonders organisiert werden.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 46. Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirks gewählt.

Art. 47. Er besorgt unter der Leitung des Regierungsrates die Geschäfte der Vollziehung und Verwaltung sowie die Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

Art. 48. Alle Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motiviert werden.

C. Gerichtsbehörden.

4. Juni 1893.

Art. 49. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.

Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden.

Art. 50. Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes bei verschlossener Thüre geführt werden.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 51. Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativ-Behörde nichtig erklärt werden.

Art. 52. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht von höchstens fünfzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt.

Art. 53. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts werden von dem Großen Rate gewählt.

Ihre Amtsdauer ist acht Jahre.

Sie treten abteilungsweise von vier zu vier Jahren aus.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 54. Der Präsident des Obergerichts wird von dem Großen Rate aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. Juni 1893.

Art. 55. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Großen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet.

Art. 56. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern besteht.

Für den Bezirk Bern können diese Gerichtsbehörden durch Dekret des Großen Rates besonders organisiert werden.

Art. 57. Der Präsident sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 58. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts sollen die Kenntnis der beiden Landessprachen besitzen und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.

Art. 60. Die Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten.

Art. 61. Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Obergerichts und seiner allfälligen Abteilungen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Civilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nötig erachtet werden.

Art. 62. Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt. 4. Juni 1893.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Teile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen.

Titel IV.

Gemeinden.

Art. 63. Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Gemeinden und Kirchgemeinden wird beibehalten.

Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Großen Rates. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden. (Art. 40.)

Art. 64. Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, sowie über den öffentlichrechtlichen Inhalt des Gemeindebürgerrechts, sind Sache der Gesetzgebung.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften über das Schweizerbürgerrecht.

Art. 65. Das Gesetz bestimmt die Organisation der Gemeinden.

4. Juni 1893.

Art. 66. Die Gemeinden wählen ihre sämtlichen Vorgesetzten.

Art. 67. Der Einwohnergemeinderat und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

Art. 68. Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet. Die bisherigen Leistungen der Burgerschaften und der burgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen werden dem Grundsatze nach beibehalten.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

Die Aufnahme neuer Mitglieder steht den Burgerschaften und burgerlichen Korporationen ausschließlich zu.

Art. 69. Die bestehenden gemischten Gemeinden bleiben in ihrem Bestande. Eine Trennung derselben in Einwohner- und Burgergemeinden ist unstatthaft.

Art. 70. Die Burgerschaften und Korporationen sind berechtigt, ihr Vermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, an die Gemeinde abzutreten, oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden.

Art. 71. Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates. Aus besondern Gründen können in betreff der Organisation der Behörden Abweichungen von der gewöhnlichen Regel gestattet werden.

Die Gemeinden sind befugt, zur wirksamen Handhabung der Reglemente in denselben Strafbestimmungen aufzustellen.

Titel V.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

Art. 72. Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel.

Art. 73. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen.

Das Gesetz bestimmt, welche Entschädigung wegen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft zu leisten ist.

Art. 74. Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnötige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 75. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Art. 76. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes rechtswidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 77. Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafe des Mißbrauchs dieser Freiheit.

4. Juni 1893.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden.

Art 78. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art 79. Öffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.

Art. 80. Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimatscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift und Entrichtung einer mäßigen Einschreibgebühr, sich überall im Kantonsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

Die Niederlassung der Schweizerbürger wird durch die Bundesverfassung geordnet.

Art. 81. Die Freiheit des Landbaues, des Handels und der Gewerbe ist gewährleistet. Beschränkungen kann das Gesetz innert den durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken treffen.

Art. 82. Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.

Art. 83. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. 4. Juni 1893.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 84. Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden.

Den Kirchgemeinden kömmt die Wahl ihrer Geistlichen zu.

Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbständig ordnet und in äußern Angelegenheiten derselben das Antrags- und Vorberatungsrecht hat.

Einer nach gleichen Grundsätzen bestellten, aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Maßgabe ihrer vom Staate anerkannten Verfassung verwaltet. In äußern Kirchenangelegenheiten kömmt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.

Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.

4. Juni 1893.

Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 85. Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Art. 86. Das Genehmigungsrecht des Staates für Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden wird abgeschafft.

Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 87. Die Befugnis zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden.

Der Primarschulunterricht steht ausschließlich unter staatlicher Leitung. Derselbe ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt, sowie die Organisation der Schulsynode und die Festsetzung ihrer Kompetenzen, ist Sache der Gesetzgebung. 4. Juni 1893.

Art. 88. Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich im Staatsgebiete niederlassen, und keine, einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörende Person darf im Staatsgebiete Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Großen Rates.

Vorbehalten bleibt Art. 51 der Bundesverfassung.

Art. 89. Alles Eigentum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.

Art. 90. Ein Grundstück kann weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, welche nicht loskäuflich sind.

Art. 91. Die öffentliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Thätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere

4. Juni 1893.

Armensteuer bis zu einem Vierteil der direkten Staatssteuer erhoben werden.

Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung. Das Gesetz kann die Erhebung der besondern Armensteuer in die Kompetenz des Großen Rates stellen.

Art. 92. Das Steuerwesen ist Sache der Gesetzgebung.

Titel VI.

Revision der Verfassung.

Art. 93. Die Verfassung kann ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 94. Der Antrag auf Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit kann gestellt werden:

1) von dem Großen Rate;
2) von fünfzehntausend stimmberechtigten Bürgern.

Art. 95. Sobald ein solcher Antrag gestellt wird, soll der Große Rat dem Volke die Frage zum Entscheide vorlegen:

1) ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle, und, wenn ja,
2) ob die Revision durch den Großen Rat oder durch einen Verfassungsrat vorzunehmen sei.

Die Revision der Verfassung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger die erste Frage bejaht. Für die zweite Frage ist die Mehrheit der dieselbe beantwortenden Stimmen maßgebend.

4. Juni 1893.

Art. 96. Der Große Rat befolgt für die Beratung des Verfassungsentwurfes das nämliche Verfahren wie für die Beratung eines Gesetzes. Jedoch darf die zweite Beratung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Schluß der ersten stattfinden. Der Inhalt des Verfassungsentwurfes soll nach der ersten Beratung dem Volke bekannt gemacht werden.

Art. 97. Spricht sich die Mehrheit der gefallenen Stimmen für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrat aus, so soll der Regierungsrat unverzüglich die Wahl des Verfassungsrates anordnen.

Art. 98. Für die Wahl des Verfassungsrates sind die Art. 18 und 19 hiervor entsprechend anwendbar.

Art. 99. Der Verfassungsrat wird zur Vornahme der Revision durch den Regierungsrat zusammenberufen und durch eine Abordnung desselben eröffnet.

Der Verfassungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder und giebt sich selbst sein Reglement.

Art. 100. Der von dem Großen Rate oder von dem Verfassungsrate beratene Entwurf der Verfassung soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Die revidierte Verfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen wird.

Im Falle der Verwerfung einer ersten Vorlage hat die nämliche Behörde, von welcher dieselbe ausgegangen ist, einen zweiten Entwurf auszuarbeiten.

Wird auch die zweite Vorlage verworfen, so fällt der Revisionsbeschluß dahin.

4. Juni 1893.

Art. 101. Die teilweise Revision hat die Abänderung oder Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der Verfassung, oder die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselbe zum Gegenstande.

Art. 102. Sie geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung. (Art. 9 und 96.)

Geht die Vorlage einzig von dem Großen Rate aus, so bedarf es bei der Schlußabstimmung über den Revisionsentwurf in erster und zweiter Beratung jeweilen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

Ein Revisionsbegehren gemäß Art. 9 muß von fünfzehntausend Stimmberechtigten gestellt sein.

Art. 103. Wird das Volksbegehren auf teilweise Revision in Form einer einfachen Anregung gestellt, so sind gleichzeitig die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Abänderung, Aufhebung oder Aufnahme in die Verfassung verlangt wird.

Art. 104. Umfaßt die Vorlage des Großen Rates oder das Volksbegehren mehrere unter sich verschiedenartige Gegenstände, so findet die Volksabstimmung über jeden einzelnen Gegenstand gesondert statt.

Titel VII.

Übergangsbestimmungen.

Art. 105. Vom 1. Januar 1894 hinweg findet das Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 auch auf den neuen Kantonsteil Anwendung.

Vor diesem Zeitpunkt hat im ganzen Kanton eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen stattzufinden und zwar nach einem durch Dekret des Großen Rates festzusetzenden vereinfachten Verfahren.

Art. 106. Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die Armenpflege können die Staatsausgaben für das Armenwesen bis auf dreißig vom Hundert des jeweiligen Ertrages der Staatssteuer erhöht werden. 4. Juni 1893.

Art. 107. Der Staat wird im französischen Kantonsgebiet mit thunlicher Beförderung und je nach Maßgabe des Bedürfnisses folgende Anstalten errichten: eine Rettungsanstalt für Knaben, eine Arbeitsanstalt für Männer, eine Rettungsanstalt für Mädchen, eine Arbeitsanstalt für Weiber.

Art. 108. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Armengesetzes fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonsteil für die Vergangenheit und Zukunft dahin.

Art. 109. Auf den nämlichen Zeitpunkt sind die Einregistrierungsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut aufgehoben.

Art. 110. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze, treten die Staatsverfassung vom 31. Heumonat 1846 und alle Bestimmungen der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit denselben im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Der Art. 19, betreffend die Repräsentationsziffer für die Wahl der Mitglieder des Großen Rates, ist erstmals bei der ordentlichen Gesamterneuerung auf 1. Brachmonat 1894 anwendbar.

Bis zum Erlaß des in Art. 26, Ziffer 17, vorgesehenen Gesetzes bleiben die bisherigen Kompetenzen betreffend Amnestie und Begnadigung fortbestehen.

4. Juni 1893. Der Art. 80, Absatz 1, betreffend Niederlassung der Kantonsbürger, tritt erst mit dem Erlaß eines neuen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Kraft.

Titel VIII.

Schlußbestimmungen.

Art. 111. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruch stehen, dürfen erlassen werden.

Art. 112. Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze im Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

Art. 113. Die Mitglieder der Staatsbehörden und die Beamten haben beim Antritt ihres Amtes folgenden Eid zu leisten:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten „des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung „und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und „die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu „erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

Diejenigen Personen, denen ihre Überzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an dessen Stelle folgendes Amtsgelübde ablegen:

„Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die „Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu

„achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze „streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu „zu erfüllen!“ 4. Juni 1893.

Bern, den 26. April 1893.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Beschluß

26. April 1893.

betreffend

Revision der Staatsverfassung

vom 31. Heumonat 1846.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß an der Volksabstimmung vom 20. Wintermonat 1892, an welcher sich 42,423 stimmberechtigte Bürger beteiligt haben, mit 25,437 gegen 16,986 Stimmen die Revision der Verfassung beschlossen und mit 17,083 gegen 2985 Stimmen die Vornahme der Revision dem Großen Rate übertragen wurde;

in Anwendung der §§ 92 und 95 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

26. April 1893.

Art. 1. Die vorstehende, in zweimaliger Beratung ausgearbeitete Staatsverfassung des Kantons Bern wird den politischen Versammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Art. 2. Der Große Rat erwahrt das Ergebnis der Abstimmung und erklärt im Falle der Annahme die mit dem Datum der Volksabstimmung zu versehende Staatsverfassung in Kraft.

Bern, den 26. April 1893.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Promulgationsdekret
zur
neuen Staatsverfassung.

30. Juni 1893.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Untersuchung der Protokolle der Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfassung, sowie nach Beurkundung, daß an der Abstimmung vom 4. Juni 1893 von 113,683 stimmberechtigten Bürgern 71,989 teilgenommen, wovon 56,424 Bürger für die Annahme und 15,565 für die Verwerfung gestimmt haben,

beschließt:

1. Die vom Großen Rate ausgearbeitete Staatsverfassung ist vom bernischen Volke angenommen worden.

2. Dieselbe trägt das Datum vom 4. Juni 1893.

3. Die neue Verfassung tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

Bern, den 30. Juni 1893.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Wyß,
der Staatsschreiber
Kistler.

20. Dezember 1887.

Bundesbeschluß

betreffend

Artikel 32bis der Bundesverfassung.

(Erläuterung der Bestimmung über das Brennen von Wein u. s. w.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. Dezember 1887,

beschließt:

Art. 1. Die Bestimmung von Art. 32bis der Bundesverfassung, lautend: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung“, bezieht sich nur auf Stoffe inländischer Herkunft.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt, der als dringlich erklärt wird.

Also beschlossen vom Ständerate und vom Nationalrate am 20. Dezember 1887. (Unterschriften.)

Der schweizerische Bundesrat verfügt am 31. Dezember 1887 Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Rumänien.

3. März 1893.

Abgeschlossen in Bukarest am 3. März 1893.
Ratifizirt von der Schweiz am 29. März 1893.
„ von Rumänien am 3. April (22. März) 1893.
In Kraft seit 13. Mai (1. Mai) 1893.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. amtl. Gesetzsammlung.)

Art. 1. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile, sowie die Waren, welche Boden- oder Industrie-Erzeugnisse derselben sind, sollen im Gebiete des andern die gleichen Vorrechte, Steuerfreiheiten oder Vorteile irgend welcher Art genießen, die der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß durch die vorstehende Vereinbarung nichts geändert wird an den besondern Gesetzen, Verordnungen und Reglements über Handel, Industrie, Polizei und öffentliche Sicherheit, die in jedem der beiden Staaten in Kraft stehen und allgemein auf alle Fremden anwendbar sind.

Es ist namentlich vereinbart, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft nicht anwendbar sind auf die Staatsmonopole und die Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung getroffen sind.

Art. 2. Alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Schweiz, die in Rumänien eingeführt werden, und alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie Rumäniens, die

3. März 1893.

in die Schweiz eingeführt werden, seien sie zum Verbrauch, zur Lagerung in einem Entrepot, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt, sollen während der Dauer der gegenwärtigen Übereinkunft der gleichen Behandlung unterworfen werden und insbesondere weder höhern noch andern Zöllen unterliegen, als denjenigen, die von den Erzeugnissen oder Waren der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Für die Ausfuhr nach der Schweiz sollen in Rumänien und für die Ausfuhr nach Rumänien sollen in der Schweiz weder andere noch höhere Ausfuhrzölle erhoben werden als für die Ausfuhr der gleichen Artikel nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Staate.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich demnach, dem andern sogleich jede Begünstigung und alle Vorrechte oder Zollermäßigungen zu gewähren, die er einer dritten Macht schon gewährt hat oder in den genannten Beziehungen künftig noch gewähren könnte.

Die Waren aller Art, die aus dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Teile ausgeführt oder dort eingeführt werden, sollen in dem Gebiete des andern von jedem Durchfuhrzolle frei sein. Für alles, was die Durchfuhr betrifft, sichern sich die beiden hohen vertragschließenden Teile gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Art. 3. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, die sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des andern vertragschließenden Teils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei den Personen, welche diese Waren produzieren, Warenankäufe zu machen. Sie sollen auch befugt sein, bei Kaufleuten oder andern Personen, in deren Gewerbebetrieb die Waren der

angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, selbst unter Mitführung von Mustern, aufzunehmen. Weder im einen noch im andern Falle sind sie verpflichtet, hierfür eine besondere Taxe zu bezahlen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Das Muster der Gewerbelegitimationskarten soll später durch gemeinsames Einverständnis festgestellt werden.

Die hohen vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Die obigen Bestimmungen sind nicht anwendbar auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie auf den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch Gewerbe treiben.

Mit Bezug auf die Formalitäten aller Art, denen die Handelsreisenden in jedem der beiden Länder unterworfen sind oder sein werden, genießen die Schweizer in Rumänien und die Rumänen in der Schweiz die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Art. 4. Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waren, die als Muster dienen und von schweizerischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handelsreisenden in Rumänien oder von rumänischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handelsreisenden in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus nötigen Zollformalitäten, zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäß den Gesetzen oder Reglements erfüllt werden, die in den beiden Staaten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

3. März 1893.

Art. 5. Mit Bezug auf die Fabrik- oder Handelsmarken und die ihnen durch die Gesetze des Landes, wo sie eingetragen sein müssen, gleichgestellten andern Warenbezeichnungen sollen die in der Schweiz niedergelassenen Gewerbetreibenden, Produzenten und Kaufleute in Rumänien, und die in Rumänien niedergelassenen Gewerbetreibenden, Produzenten und Kaufleute in der Schweiz den gleichen Schutz genießen, wie die Einheimischen oder wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Die Schweizer in Rumänien und die Rumänen in der Schweiz haben die durch die Gesetze und Reglements, welche diese Materie ordnen, vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

Art. 6. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des andern von jedem Militärdienst oder jeder Militärsteuer und allen außerordentlichen Requisitionen befreit sein, die infolge außergewöhnlicher Umstände angeordnet werden.

Davon sind immerhin die Auflagen ausgenommen, die an den Besitz eines Grundstückes geknüpft sind, sowie die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu denen alle Einheimischen als Eigentümer, Pächter oder Mieter von Immobilien angehalten werden können.

Art. 7. Die hohen vertragschließenden Teile sind übereingekommen, vorkommenden Falls Fragen betreffend die Auslegung und Anwendung der gegenwärtigen Übereinkunft, die auf dem direkten Wege einer diplomatischen Unterhandlung nicht zur gemeinsamen Zufriedenheit sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem Wege zu lösen.

Art. 8. Die beiden hohen vertragschließenden Teile behalten sich gegenseitig das Recht vor, durch eine zwölf Monate zuvor erfolgte Mitteilung die gegenwärtige Übereinkunft jederzeit zu künden.

Art. 9. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Bukarest ausgetauscht werden. 3. März 1893.

Sie tritt mit dem Tage des Ratifikationsaustausches in Kraft.

Zur Beurkundung dessen haben die Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bukarest in doppelter Ausfertigung, den 3. März (19. Februar) 1893.

Jean Staub.
Al. Lahovari.

Note. Die Ratifikationsurkunden zur vorstehenden Übereinkunft sind am 12. Mai (30. April) 1893 zwischen Herrn Generalkonsul Staub und Herrn A. Lahovari, rumänischem Minister des Auswärtigen, ausgewechselt worden.

23. März 1893.

Bundesgesetz

enthaltend

Abänderungen zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 64 der schweizerischen Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1892,

beschließt:

Art. I. Das Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente (Eidg. A. S. n. F. X, 764) wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Die Bezeichnung „eidgenössisches Amt für gewerbliches Eigentum“ wird durchweg ersetzt durch „eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum“.

2. Das letzte Alinea des Art. 9 erhält folgende Fassung:

   „Die Klage auf Hinfälligkeit des Patentes in den Fällen von Ziffer 3 und 4 kann von jedermann, der ein Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gerichte (Art. 30) angehoben werden.“

3. Das letzte Alinea des Art. 10 erhält folgende Fassung: 23. März 1893.

„Die Nichtigkeitsklage steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist, und ist bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gerichte (Art. 30) anzuheben.“

4. Das zweite und das dritte Alinea des Art. 16 erhalten folgende Fassung:

„Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Dauer von drei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent, ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Öffentlichkeit gedrungen sei. Ein Klagrecht wegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung steht jedoch dem Inhaber nicht zu.

„Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat vor Ablauf dieser drei Jahre durch Leistung des in Ziffer 3 des Art. 14 geforderten Ausweises ein definitives Patent auszuwirken, widrigenfalls jenes Patent dahinfällt.“

5. Im ersten Alinea des Art. 20 wird, im französischen Text, das Wort „suivie“ durch „ainsi que“ ersetzt.

6. Das letzte Alinea des Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Bloß fahrlässige Übertretung wird nicht bestraft; die Civilentschädigung bleibt jedoch vorbehalten.“

7. Das erste Alinea des Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Die Civilklage steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist.“

Das letzte Alinea desselben Artikels soll im französischen Text folgendermaßen lauten:

„L'action sera prescrite lorsqu'il se sera écoulé plus de deux ans depuis la dernière contravention“,

und im italienischen Text:

„L' azione sarà prescritta dopo scorsi più di due anni dall' ultima contravvenzione“.

23. März 1893.

8. Das erste Alinea des Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Patent besteht, wird auf amtliche oder private Klage hin mit einer Geldbuße von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängnis in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, oder mit Geldbuße und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.“

Art. II. Die Bestimmungen von Art. I, 4, sind auf alle provisorischen Patente anwendbar, die im Zeitpunkte, in welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, noch nicht zwei Jahre gedauert haben.

Art. III. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate am 20. Dezember 1892 und vom Nationalrate am 23. März 1893.

Der schweizerische Bundesrat hat am 18. Juli 1893 das vorstehende Bundesgesetz mit dem 1. August 1893 in Kraft erklärt.

Vollziehungsverordnung

21. Juli 1893.

zum

Bundesgesetz vom 29. Juni 1888, betreffend die Erfindungspatente, revidiert am 23. März 1893.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 15 und 35 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, revidiert am 23. März 1893;

auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Abteilung für geistiges Eigentum),

beschließt:

I. Patentgesuche.

Art. 1. Die Urheber neuer, gewerblich verwertbarer Erfindungen, beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger, können unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen Erfindungspatente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum auf gedruckten, in entsprechender Weise ausgefüllten Formularen (s. Beilage I) eingereicht werden.

21. Juli 1893.

Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittlung von in der Schweiz domizilierten Vertretern, welchen von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht erteilt worden ist, einzureichen (s. Art. 11 des Gesetzes).

Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent sind beizulegen:

1. eine Beschreibung der Erfindung;
2. die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3. der Ausweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist;
4. die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes;
5. im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilierte Drittperson, die derselben vom Patentbewerber erteilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
6. im Falle, daß das Patent nicht zu Handen des Erfinders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers beweisende Erklärung, welche entweder mit der beglaubigten Unterschrift des Erfinders versehen, oder von einer kompetenten Behörde oder einem Notar ausgestellt sein muß;
7. ein Verzeichnis der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis nicht beilegt, hat nur auf ein provisorisches Patent Anspruch.

Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der drei Landessprachen abzufassen. 21. Juli 1893.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Erteilung eines Zusatzpatentes, so muß er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in entsprechender Weise ausgefüllten Formular (s. Beilage I) einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentierende Verbesserung bezieht.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

1. eine Beschreibung der Verbesserung;
2. die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3. der Ausweis, daß ein Modell der Verbesserung vorhanden ist;
4. die einmalige Gebühr von Fr. 20;
5. ein Verzeichnis der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Der Patentinhaber muß sich für das Zusatzpatent des für das Hauptpatent bestellten Vertreters bedienen.

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen.

Der Titel, unter welchem das Gesuch eingereicht wird, muß den Erfindungsgegenstand deutlich bezeichnen und klar erkennen lassen, daß derselbe durch ein Modell darstellbar ist. Der Gebrauch von Phantasiebenennungen ist nicht gestattet.

21. Juli 1893.

Jedes Zusatzpatentgesuch muß sich auf die den Gegenstand des Hauptpatentes bildende Erfindung beziehen und unter dem Titel des letztern eingereicht werden.

Auf allen Patentgesuchen muß die wirkliche und vollständige Adresse der Patentbewerber angegeben werden.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vorteile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wonach innerhalb 7 Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines gültigen Patentgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum derselben angeben.

Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen Schutz neuer, auf einer nationalen oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muß er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des Gegenstandes und der Ordnungsnummer des ihm erteilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung muß der Bedingung, daß deren Gegenstand durch ein Modell darstellbar sein muß, Rechnung tragen, die Einheit der Erfindung wahren, deren Tragweite unzweideutig klarlegen und überdies so gehalten sein, daß ein Fachmann den Erfindungsgegenstand danach ausführen könnte.

Am Schluß der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt darzulegen (Patentansprüche).

Sie muß mit leserlicher Schrift in unverwischbarer Tinte oder Druckfarbe auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter abgefaßt sein.

Art. 8. Die Zeichnungen müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden: 21. Juli 1893.

33 Centimeter Höhe auf 21 Centimeter Breite,
33 " " " 42 " "
33 " " " 63 " "

Die größeren Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständnis der Zeichnungen erforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschließt und wenn bei Anwendung des letztern die Blattzahl zu groß würde; das größte Format ist überhaupt thunlichst zu vermeiden.

Jede Zeichnung muß mit einfachen, 2 Centimeter vom Blattrand gezogenen Linien eingefaßt werden.

Die Zeichnungsblätter sollen folgende schriftliche Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Der für die Zeichnungen angewandte Maßstab muß groß genug gewählt werden, um das Wesen der Erfindung genau erkennen zu lassen; wird der Maßstab auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems.

Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten.

Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muß auf starkem, glattem und weißem Zeichenpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche scharf ausgezogen werden; Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke; überhaupt muß die Behandlung der Zeichnung eine gleichmäßige

21. Juli 1893.

sein. Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht ineinander übergehen; Schattierungen durch Schraffen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Überweisungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als 3 Millimeter hoch sein und den Typen der Antiqua entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Konstruktionsteile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizierten Zeichnungen die Zeichen außerhalb der Umrisse zu setzen und durch Haarstriche mit den zugehörigen Konstruktionsteilen zu verbinden.

Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer Leinwandpause des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden.

Die Zeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, daß sie ganz flach und unzerknittert an das eidgenössische Amt gelangen.

Art. 9. Der Betrag aller in vorliegender Verordnung vorgesehenen Gebühren muß dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum per Postmandat eingesandt werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Falle ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 10. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen (s. Art. 8 des Gesetzes).

Einem Stundungsbegehren, welches erst nach der Eintragung des Patentes eingereicht wird, kann nicht entsprochen werden. 21. Juli 1893.

Die Einbezahlung einer oder mehrerer der gestundeten Jahresgebühren hat die Aufhebung der Stundung zur Folge. Die gleiche Wirkung hat in der Regel die Eintragung einer den Besitz oder den Genuß des Patentes betreffenden Änderung.

Art. 11. Alle auf einer inländischen Poststelle aufgegebenen, an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum adressierten Sendungen werden, insofern auf denselben die Aufgabezeit postamtlich beglaubigt ist, vom Amte so angesehen und behandelt, als hätte es dieselben zu jener Zeit empfangen.

(Die Poststellen sind gehalten, obige Beglaubigung auf allen eingeschriebenen Sendungen an das eidgenössische Amt vorzunehmen, für welche bei der Aufgabe eine Empfangsbescheinigung verlangt wird.)

Art. 12. Ist eine Frist nach Monaten oder nach Jahren bestimmt, so endigt sie an demjenigen Tage, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, mit welchem sie zu laufen beginnt. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats. Es findet keine Fristverlängerung statt aus dem Grunde, daß der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

II. Beweis der Modellexistenz.

Art. 13. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells wird erbracht:

a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum;

21. Juli 1893.

b. durch bleibende Hinterlegung beim eidgenössischen Amt von das Wesen der Erfindung klar und vollständig darstellenden Photographien solcher Erfindungsmodelle, deren bleibende Hinterlegung nicht obligatorisch ist;

c. durch Einreichung derjenigen Modelle, welche weder selbst noch in Photographie bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise ausreichender photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgenössischen Amt zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden Darlegungen der Erfindungen.

Mit Einwilligung des Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des Amtes an einem dritten Orte des Inlandes zur Verfügung gestellt werden; auf Photographien als ausschließliche Beweismittel hat diese Bestimmung nicht Bezug.

Wenn das Amt findet, daß die Natur des Erfindungsgegenstandes die Vergleichung durch dessen Organe erfordert, so ist die unter *b* erwähnte bleibende Hinterlegung der Photographien nicht statthaft. Gegen einen bezüglichen Entscheid des Amtes ist keine Berufung zulässig.

Das Amt hält die gemäß *a* und *b* bleibend hinterlegten Beweismittel zur Verfügung der Gerichte.

Art. 14. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

a. für Erfindungen betreffend Taschenuhren und deren Bestandteile;

b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen;

c. für Erfindungen, welche wesentlich durch schwer zu identifizierende Stoffe oder Stoffverbindungen, aus denen

der Erfindungsgegenstand ganz oder teilweise besteht, gekennzeichnet sind;

d. für Erfindungen, deren Gegenstand ganz oder teilweise durch Eigenschaften gekennzeichnet wird, welche nur mit außerordentlichen Hülfsmitteln nachgewiesen werden können.

Das eidgenössische Amt hat zu bestimmen, welche Modelle in die beiden letztgenannten Kategorien gehören.

Der Bundesrat behält sich vor, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern, falls gemachte Erfahrungen die Nützlichkeit einer solchen Maßregel darthun.

Art. 15. Die Modelle, beziehungsweise Photographien sind, mit nachstehend aufgezählten Angaben versehen, einzureichen:

a. mit der Adresse des Bewerbers;

b. mit einer jeden Zweifel über die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Patente ausschließenden Bezeichnung (Gesuchsnummer, Patentnummer oder ein Äquivalent);

c. mit der Anzahl und den Ordnungsnummern der Stücke.

Das die eingereichten Modelle, beziehungsweise Photographien betreffende Umwandlungsgesuch muß dieselben Angaben enthalten und zudem über folgende Punkte Aufschluß geben:

a. über die Art der Verpackung der Beweismittel;

b. über die beabsichtigte Art der Beweisleistung;

c. bei Beweisleistung gemäß Art. 13 *c*, 1. Absatz, über die allfällige Einsendung der Vergleichungsgebühr (s. Art. 19).

Die Photographien müssen unterschrieben werden. Ihr Format, beziehungsweise dasjenige der Blätter, auf denen sie aufgeklebt sind, soll 33/21 Centimeter betragen; größere

21. Juli 1893.

Photographien müssen auf dieses Format zusammengefaltet werden; die Blätter sollen sich ohne Schwierigkeit glatt falten lassen.

Das die Modelle an drittem Orte des Inlandes zur Verfügung des Amtes stellende Umwandlungsgesuch muß angeben:

a. ob neben Modellen auch Photographien als Beweismittel dienen sollen;

b. die Liste der als Beweismittel angegebenen Gegenstände;

c. den Betrag der allfällig gleichzeitig eingesandten Deckung für Gebühr und Expertisekosten (s. Art. 19).

Ein Gesuch dieser Art, welches den Ort nicht angiebt, wo die Beweismittel zur Verfügung stehen, wird nicht berücksichtigt.

Art. 16. Über den Modellausweis wird ein Protokoll in zwei Doppeln ausgefertigt, von denen das eine dem Aktenhefte des Patentes einzuverleiben, das andere dem Gesuchsteller auszuhändigen ist.

Das eidgenössische Amt besorgt die in Art. 13 *c* vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Übereinstimmung der eingereichten, beziehungsweise zur Verfügung gestellten Gegenstände mit der Darlegung der Erfindung im Umfange ihrer charakteristischen Merkmale (Patentansprüche). Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Erscheint die Übereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß das Amt die Existenz des Modells verneinen. In die bezüglichen Protokolle soll eine gedrängte Darlegung des Thatbestandes aufgenommen werden.

Art. 17. Verneint das eidgenössische Amt die Existenz des Modells, so stehen dem Bewerber zu weiterem Vorgehen folgende Wege offen: 21. Juli 1893.

a. er hinterlegt mit Einwilligung des Amtes, welchem die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Verfahrens zusteht, Photographien des Modells bleibend;

b. er vervollständigt die Beweismittel (Modelle, Photographien) für nochmalige amtliche Vergleichung;

c. er stellt seine Beweismittel durch das Amt dem eidgenössischen Departement, welches demselben vorsteht, zur Verfügung.

Das Departement kann auch andere Beweisarten, als die vor dem Amte zulässigen, berücksichtigen; seine Entscheide sind inappellabel. Vor dem Departement darf der Beweis nicht in direkter Folge zum wiederholtenmale angetreten werden.

Der Beweisantritt vor den Instanzen wird nur gestattet, wenn seit dem Datum (Tag und Stunde) des provisorischen Patentes noch nicht mehr als drei Jahre verflossen sind. Innert dieser dreijährigen Frist müssen alle Beweismittel namhaft gemacht, bezw. zur Verfügung gestellt werden.

Dem Beweisantrag wird nur Folge gegeben, wenn innert einer von den Instanzen zu bezeichnenden Frist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 18. Die in Art. 13 *c* vorgesehenen Vergleichungen finden in den Geschäftslokalitäten des eidgenössischen Amtes statt, bezw. an denjenigen Orten des Inlandes, wo die Modelle zur Verfügung stehen. Kommt Art. 17 *c* zur Anwendung, so entscheidet das Departement über den Ort der Beweisaufnahme.

Auf Verlangen müssen die Bewerber die Auspackung der Modelle, bezw. deren allfällige Montierung oder Demontierung durch Delegierte besorgen lassen. Von seiten der

21. Juli 1893.

Behörden wird keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Modelle übernommen.

Die dem Amte eingereichten Modelle sind spätestens acht Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslokalitäten zu entfernen, widrigenfalls das Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 19. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Bewerbers.

Die Gebühr für eine vom eidgenössischen Amte in dessen Geschäftslokalitäten vorzunehmende Vergleichung beträgt zehn Franken. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reiseentschädigung und Taggelder für den Experten verrechnet.

Die Kosten der vom Departement veranlaßten Expertisen werden von diesem bestimmt.

Art. 20. Als Datum der Beweisleistung für die Modellexistenz vor dem eidgenössischen Amte gilt in der Regel Tag und Stunde, da seitens des Bewerbers diejenigen Beweismittel eingereicht oder an drittem Orte zur Verfügung gestellt wurden, auf Grund derer die Eintragung des definitiven Patentes erfolgen konnte.

Als Datum der Beweisleistung für die Modellexistenz vor dem Departement gilt in der Regel Tag und Stunde, da dem Amte zu Handen des Departementes die Modelle oder Photographien eingereicht oder zur Verfügung gestellt, bezw. andere Beweismittel namhaft gemacht wurden, auf Grund welcher die Modellexistenz bejaht werden konnte.

III. Registrierung und Erteilung der Patente.

Art. 21. Wenn Patentgesuche beim eidgenössischen Amte einlaufen, wird zunächst nachgesehen, ob deren Einreichung in Übereinstimmung mit Art. 3, Ziffer 1, 2, 4, 5,

6, 7, bezw. Art. 4, Ziffer 1 bis 5, der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat. Gesuche, welche in dieser Beziehung Mängel zeigen, bleiben bis zu ihrer Vervollständigung in der Schwebe. Die vollständigen Gesuche werden in ein Specialregister eingeschrieben und dann der Reihe nach in Bezug auf die Einhaltung der Bedingungen geprüft, welchen die verschiedenen Aktenstücke genügen müssen.

Art. 22. Ergiebt die amtliche Untersuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen.

Das Register der Hauptpatente enthält folgende Angaben:

1. die Ordnungsnummer des Patentes;
2. den Titel der Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört;
3. den Namen und die Adresse des Patentinhabers;
4. den Namen und die Adresse seines Vertreters;
5. das Datum der Einreichung des Gesuches;
6. das Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles;
7. wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung im Ausland, bezw. das Datum, von welchem an der dem erfundenen Gegenstande gewährte Ausstellungsschutz läuft;
8. die erteilten Zusatzpatente;
9. das Datum der erfolgten Veröffentlichungen;
10. die im Besitz- und Genußrecht des Patentes eingetretenen Änderungen;
11. die Vertretungsänderungen;
12. allfällige Bemerkungen des Amtes.

Die Zusatzpatente werden in analoger Weise in ein besonderes Register eingetragen.

21. Juli 1893.

Das Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namensregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 23. Die dem Patentbewerber zuzustellende Patenturkunde besteht in einer vom eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, daß infolge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für die in der beigeschlossenen Darlegung beschriebene Erfindung ein Patent erteilt worden ist.

Die schriftliche Darlegung der Erfindung muß der urkundlichen Erklärung des eidgenössischen Amtes in einem Exemplar der in Art. 34 erörterten Publikation beigefügt werden.

Art. 24. Gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 kann das Amt in folgenden Fällen zu Handen der Patentinhaber Doppel der Patenturkunde ausstellen:

a. wenn die Originalurkunde abhanden gekommen ist;

b. wenn der Inhaber ein solches bedarf behufs Erlangung eines Patentes für die gleiche Erfindung in einem andern Staate.

Die Ausfertigungen dieser Art sind deutlich als Doppel zu bezeichnen und mit der Angabe ihres Zweckes zu versehen.

Art. 25. Als Datum des Gesuches gilt Tag und Stunde des Empfanges der vorgeschriebenen, in Art. 21 der Verordnung angeführten Unterlagen.

Von diesem Datum an ist die Priorität des Patentes sichergestellt; es bildet auch den Ausgangspunkt für die Berechnung der Fälligkeit der Jahresgebühren und der Patentdauer.

Art. 26. Als Datum des definitiven Patentes gilt dasjenige der Beweisleistung für die Existenz des Modelles, gemäß Art. 20. Dieses Datum kann demjenigen des provisorischen Patentes nie vorangehen. Von jenem Momente an beginnt der den Erfindungen gewährte definitive Schutz.

Art. 27. Die Zusatzpatente erhalten das Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles; überdies werden auf denselben jeweilen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, angegeben. 21. Juli 1893.

Art. 28. Patentgesuchen, welche aus der Umwandlung von Zusatzpatentgesuchen in solche für Hauptpatente, oder aus der Teilung von Patentgesuchen hervorgegangen sind, verbleibt das Datum der ursprünglichen Eingabe, sofern sie dem Amte vor Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der ursprünglichen Eingabe an gerechnet, annehmbar geordnet eingereicht werden.

Im Zeitraum zwischen Einreichung und Patenteintragung vorgenommene, gegenüber der ursprünglichen Darlegung der Erfindung sachlich Neues bringende und ihre Tragweite dadurch beeinflussende Änderungen einer Patenteingabe bedingen die Verschiebung des Prioritätsdatums des Patentes, haben jedoch keine Verlängerung der Frist zur Ordnung der Unterlagen zur Folge.

Dasselbe gilt für im gleichen Zeitraume einlangende Erklärungen betreffend Erfindungscessionen. Nach der Patenteintragung eingereichte Erklärungen dieser Art werden nur gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 angenommen und müssen, deutlich mit dem Einreichungsdatum bezeichnet, dem Aktenhefte des Patentes einverleibt werden. Im Patentregister ist der diesbezügliche Thatbestand ebenfalls einzutragen.

Art. 29. Ergiebt die in Art. 21 vorgesehene Prüfung, daß sich bei einem Patentgesuche Unregelmäßigkeiten vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Bewerber auf, das Gesuch in Ordnung zu bringen.

Wird dieser Aufforderung innert zwei Monaten nicht entsprochen, so verweigert das Amt die Erteilung des Patents und stellt dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke, Gegenstände und Gebühren, mit Ausnahme eines Exemplares der

21. Juli 1893.

Beschreibung und Zeichnungen, sowie der Fr. 20 betragenden Hinterlegungsgebühr, zur Verfügung. Drittpersonen wird keine Einsicht in die zurückbehaltenen Akten gestattet. Von den Bewerbern zurückgezogene Patentgesuche werden in gleicher Weise behandelt, wie die vom Amte abgewiesenen.

Das Amt ist befugt, Fristverlängerungen für Ordnung der Unterlagen zu gewähren; immerhin dürfen dieselben nie in den siebenten Monat, vom Datum der Einreichung des Patentgesuches an gerechnet, hinüberreichen.

Art. 30. Im Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes kann der Bewerber innert der Notfrist von 4 Wochen bei dem dem Amte vorstehenden eidgenössischen Departement den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten Instanz, so kann die Frage innert einer gleichen Frist zur endgültigen Erledigung vor den Bundesrat gebracht werden.

Art. 31. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetzes aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentierbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzes).

Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrechthält oder innert einem Monat nicht antwortet, wird das Patent registriert und in üblicher Weise erteilt.

Art. 32. Das eidgenössische Amt veröffentlicht zweimal monatlich im schweizerischen Handelsamtsblatt ein nach Klassen geordnetes Verzeichnis der inzwischen erteilten Patente.

Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: die Ordnungsnummer des Patentes, den Titel der Erfindung, den Namen und die Adresse des Patentinhabers und seines Vertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches.

In gleicher Weise veröffentlicht das Amt jede im Besitz- oder Genußrecht der Patente eingetretene Veränderung. Die Löschungen der Patente werden summarisch veröffentlicht.

Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Sprache der betreffenden Patentgesuche.

Art. 33. Zu Anfang jeden Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt ein alphabetisches Verzeichnis der Erfinder mit Beisetzung der Ordnungsnummern der ihnen im Laufe des verflossenen Jahres erteilten Patente.

Desgleichen giebt es einen nach Klassen geordneten Katalog der erteilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adressen der Erfinder angegeben sind.

Art. 34. Sobald ein Patent registriert ist, wird die schriftliche Darlegung der Erfindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besondern Druckhefte (Patentschrift) herausgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mäßigem Preise.

Auf Grund einer auf Anzeige ihrer Erschöpfung hin zu erneuernden Einlage von 50 Franken eröffnet das Amt denjenigen Personen einen Kontokorrent, welche die Patentschriften ganzer Erfindungsklassen oder auch einzelner, dem Amte jeweilen anzugebender Patente im Abonnement, d. h. zum halben Preise zu erhalten wünschen. Der Saldo der Hinterlegung kann jederzeit zurückgezogen werden; wenn aber die Anzahl der bis dahin bezogenen Patentschriften unter 50 bleibt, so werden diese zum Preise des Einzelverkaufes verrechnet.

Auf vor Eintragung des Patentes dem Amte bekannt gegebenen Wunsch des Erfinders hin werden während eines Zeitraumes von sechs Monaten, vom Prioritätsdatum an gerechnet, die Patentakten geheim gehalten und die Veröffent-

21. Juli 1893.

lichung der Patentschrift vertagt. Die vor Ablauf dieser Frist fallen gelassenen Patente erfahren keine Veröffentlichung.

Art. 35. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der jährlichen Patentgebühren genaue Kontrolle.

Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatiert ist, übersendet das Amt dem Inhaber eine Mahnung mit dem Bemerken, daß sein Patent unwiderruflich erlischt, wenn die Gebühr nicht innert drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird. Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so registriert das Amt die Erlöschung im Hauptregister und im Aktenhefte des Patentes. Die Veröffentlichung der Erlöschungen erfolgt nach Maßgabe des Art. 32.

Art. 36. Alle Änderungen, welche den Besitz oder den Genuß eines Patentes betreffen, werden auf Grund einer sachbezüglichen, mit der beglaubigten Unterschrift des Patentinhabers versehenen oder von einer kompetenten Behörde oder einem Notar ausgestellten Erklärung in das Patentregister eingetragen. Diese Erklärung muß die Nummer des Patentes, um das es sich handelt, angeben. Auch Änderungen, welche die Vertreterschaft für ein Patent betreffen, werden in das Patentregister eingetragen. Für jede dieser Eintragungen ist eine Gebühr von fünf Franken per Patent zu entrichten.

Art. 37. Rechtskräftige Urteile über Erlöschung, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzerteilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesetzes).

Diese Eintragungen finden von Amtes wegen statt; außer dem Urteil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urteilsfällung zu registrieren.

Art. 38. Für jedes Patent muß ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden. Dasselbe enthält:

1. das Patentgesuch und dessen in Art. 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen;
2. das die Leistung des Modellausweises betreffende Protokoll;
3. die Änderungen im Besitz- oder Genußrecht des Patentes betreffenden Erklärungen;
4. die neuen Vertretern erteilten Vollmachten.

Art. 39. Abgesehen von der im dritten Absatz des Art. 34 erwähnten Einschränkung kann jedermann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenhefte, sowie in die Sammlung der bleibend hinterlegten Modelle und Photographien nehmen. Über Gesuche, welche sich auf noch nicht eingetragene Patente beziehen, werden Drittpersonen ohne specielle Ermächtigung seitens der Hinterleger keine Mitteilungen gemacht.

Für seine bezüglichen Dienstleistungen erhebt das Amt folgende Gebühren:

1. für mündliche Auskunft . .	Fr.	1	per Patent, über welches Auskunft verlangt wird.
2. für schriftliche Auskunft .	„	2	
3. für Einsichtnahme der Akten	„	2	

IV. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 40. Wenn der Urheber einer patentierbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen nationalen oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amte für geistiges

21. Juli 1893.

Eigentum innert Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Specialgesuch nach Formular (s. Beilage II) nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

1. eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;
2. die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3. eine offizielle, das Datum der Zulassung des Erfindungsgegenstandes zur Ausstellung bescheinigende Erklärung;
4. eine Hinterlegungsgebühr von 10 Franken;
5. ein Verzeichnis der hinterlegten Aktenstücke und Gebühr.

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 Centimeter angefertigt werden; sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugnis aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 41. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Eintragung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches numeriert und entsprechend eingereiht wird.

Das Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Beisetzung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche nach.

V. Verschiedenes.

21. Juli 1893.

Art. 42. Mit Bewilligung des Departements, welches dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vorsteht, kann letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem Amte oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlaß giebt, in dem Sinne unterbrechen, daß es von denselben keine neuen Patentgesuche entgegennimmt.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disciplinarmaßregeln werden vom Amt unter Angabe der Motive registriert und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 43. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrierung bezügliche Korrespondenz zu führen.

Art. 44. Die an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankiert sein.

Alle Geldsendungen müssen per Mandat erfolgen.

Art. 45. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrollbureau des Finanzdepartements wird Rechnung und Kassabuch alle Monate verifizieren, indem es dieselben mit dem Eintragungsregister der Patentgesuche, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 46. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz werden vom eidgenössischen Amt unentgeltlich geliefert.

21. Juli 1893.

Art. 47. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und erteilten Patente jeder Kategorie, ihre Verteilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinerem Interesse.

Art. 48. Vorliegende Vollziehungsverordnung tritt am 1. August 1893 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 12. Oktober 1888, revidiert am 24. Juni 1889, sowie den Bundesratsbeschluß betreffend die Leistung des Beweises, daß das Modell einer patentierbaren Erfindung existiert, vom 26. Oktober 1888, revidiert am 6. März 1889.

Bern, den 21. Juli 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Vizepräsident
E. Frey,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Patentgesuch.

D..... Unterzeichnete ...[1]) .....

.....

.....

wohnhaft in[2]) ..... Land .....

ersuch..... das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum als[3]) .....

.....

um Erteilung eines[4]) ..... Patentes für nachstehend genannte Erfindung[5]) .....

.....

.....

deren Wesen in der beiliegenden Beschreibung samt Zeichnungen auseinandergesetzt ist.

Obige Erfindung wurde zum ersten Mal im Ausland zur Patentierung angemeldet in[6]) .....

am .....

Obige Erfindung steht infolge Zulassung ihres Gegenstandes zur ..... Ausstellung in[7]) ..... am[8]) .....

kraft Zeugnis Nr. .....[9]) unter zeitweiligem Schutz.

..... den ..... 189...

[10]) .....

.....

.....

1) Name (zu unterstreichen) und Zuname (ohne Abkürzung) des Bewerbers.

2) Vollständige Angabe des **wirklichen** Wohnortes des Bewerbers (Land, Ortschaft, Strasse und Hausnummer).

3) Angabe, ob der Bewerber der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger ist; in letzterm Falle Namensangabe des Erfinders.

4) Angabe, ob es sich um ein provisorisches, definitives oder Zusatz-Patent handelt.

5) Titel der Erfindung.

6) Wenn es sich um den Genuss der Vergünstigungen des Art. 32 des Gesetzes handelt:

Angabe des Staates und des Datums der ersten Anmeldung im Ausland.

7) Wenn es sich um den Genuss der Vergünstigungen des Art. 33 des Gesetzes handelt:

Ort der Ausstellung.

8) Datum der Zulassung des Gegenstandes zu derselben.

9) Ordnungs-Nummer des betreffenden Zeugnisses.

10) Unterschrift des Bewerbers, oder
für N. N.
(Name des Bewerbers)
Der Vertreter:
X. X.
(Name des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse.)

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Gesuch um zeitweiligen Schutz

für

eine Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist.

---

1) Name und Zuname des Ausstellers.

2) Vollständige Adresse des Ausstellers.

3) Angabe der betreffenden Ausstellung.

4) Datum der Zulassung.

5) Unterschrift des Ausstellers, oder

für N. N.
(Name des Ausstellers)
Der Vertreter:
X. X.
(Unterschrift des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse.)

D..... Unterzeichnete ..[1]) .....
wohnhaft in[2]) .....
ersuch..... das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum um Erteilung eines Zeugnisses für zeitweiligen Schutz der nachbenannten Erfindung: .....
.....
.....
deren Wesen in beigeschlossener Beschreibung samt Zeichnungen erläutert ist, und deren Gegenstand zur ..... Ausstellung in[3]) ..... unter dem Datum des[4]) .....
zugelassen wurde.

..... den ..... 189...

[5]) .....
.....
.....

Kreisschreiben des Regierungsrates

19. Juli 1893.

an

die Steuerverwaltung, die Regierungsstatthalter und die Amtsnotare

betreffend

die Einreichung der vierteljährlichen Verzeichnisse

über

staatsgebührpflichtige Verträge.

Die §§ 21 und 24 des Dekrets über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878 verpflichten die Amtsnotare zur portofreien Einsendung vierteljährlicher Verzeichnisse der von ihnen stipulierten staatsgebührenpflichtigen Grundpfandverträge, — in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt überdies auch noch der Handänderungsverträge.

Nachdem nun durch das Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 26. Februar 1888 und das zudienende Ausführungsdekret vom 24. April 1890 die obligatorische Transskription auch in den Bezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut eingeführt worden ist, erscheint es als geboten, die durch § 21 des citierten Dekrets den Notaren der Bezirke Courtelary, Münster und Neuenstadt auferlegte Verpflichtung auch auf die Notare der übrigen jurassischen Amtsbezirke auszudehnen. Dem-

19. Juli 1893.

gemäß haben in Zukunft auch die Notare der Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut dem Regierungsstatthalter ihres Bezirks vierteljährlich ein Verzeichnis der von ihnen während des Quartals stipulierten staatsgebührenpflichtigen Handänderungsverträge einzureichen. Für dieses Verzeichnis kann das nämliche Formular wie für das Verzeichnis der staatsgebührenpflichtigen Grundpfandverträge verwendet werden.

Um in Bezug auf diese Materie im ganzen Kanton zu einem einheitlichen Verfahren zu gelangen, wird den Adressaten dieses Kreisschreibens die genaue Befolgung folgender Anordnungen anbefohlen:

1. Die Steuerverwaltung wird jeweilen spätestens zu Anfang des letzten Monats eines Quartals den Regierungsstatthalterämtern die nötige Anzahl Formulare zukommen lassen.

2. Die Regierungsstatthalterämter ihrerseits haben dafür zu sorgen, daß jedem Amtsnotar ihres Bezirks spätestens mit Ablauf des Quartals ein Exemplar zugestellt wird.

3. Die Amtsnotare sollen die Verzeichnisse genau nach den in den Formularen aufgestellten Rubriken ausfertigen und spätestens bis zum 20. des folgenden Monats an das Regierungsstatthalteramt ihres Bezirks einsenden. Die Zusendung dieser Verzeichnisse fällt unter § 94 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 und genießt deshalb das Privilegium der Portofreiheit.

In das Verzeichnis sind nur diejenigen Akten aufzunehmen, welche im nämlichen Quartal der Amtsschreiberei eingereicht wurden.

19. Juli 1893.

In der Rubrik „Gebühr“ ist die Staatsgebühr zu verzeichnen und nicht, wie irrigerweise häufig geschieht, die Stipulationsgebühr.

Amtsnotare, welche in dem betreffenden Quartal keine staatsgebührenpflichtigen Akten an die Amtsschreiberei abgegeben haben, sind nichtsdestoweniger gehalten, das Verzeichnisformular, versehen mit einer entsprechenden Bemerkung, dem Regierungsstatthalteramt zurückzustellen.

Die Rückstellung der Verzeichnisse erfolgt an das Regierungsstatthalteramt; direkte Einsendung derselben an die Steuerverwaltung ist unstatthaft.

4. Nach Ablauf der in Ziffer 3, erstes Alinea, festgesetzten Frist haben die Regierungsstatthalter die eingelangten Verzeichnisse, sowie die Erklärungen derjenigen Amtsnotare, welche keine staatsgebührenpflichtigen Akten an die Amtsschreiberei abgegeben haben, der Steuerverwaltung einzusenden und gleichzeitig an allfällige Säumige die Aufforderung ergehen zu lassen, ihre Verzeichnisse oder Erklärungen binnen einer letzten Frist von acht Tagen einzureichen. Diese Aufforderung ist durch einen Polizeiangestellten zu verrichten, der hierüber ein Zeugnis auszustellen hat.

Zur Verhütung von Reklamationen sind der Steuerverwaltung die Namen der Gemahnten ebenfalls mitzuteilen.

5. Amtsnotare, welche trotz der an sie ergangenen Aufforderung säumig bleiben, sind unserer Justizdirektion zu verzeigen, auf deren Antrag wir die angemessenen disciplinarischen Verfügungen treffen werden.

19. Juli 1893.

6. Die Regierungsstatthalter des alten Kantonsteils mit Einschluß des Amtsbezirks Biel haben inskünftig der Steuerverwaltung vierteljährlich ein Verzeichnis der von ihnen während des Quartals gefertigten Handänderungsverträge einzusenden. Sind in dem betreffenden Quartal keine Fertigungen durch den Regierungsstatthalter erfolgt, so ist der Steuerverwaltung hiervon Mitteilung zu machen.

Dieses Kreisschreiben, durch welches dasjenige vom 6. Mai 1885 aufgehoben wird, ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen und in einer hinreichenden Zahl von Abzügen den Regierungsstatthaltern für sich und zu Handen der Amtsnotare ihres Bezirks zuzustellen.

Bern, den 19. Juli 1893.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Beschluß

26. Juli 1893.

betreffend

das Verbot des Tragens oder Führens der roten Fahne.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. daß die in neuerer Zeit an verschiedenen Orten des Kantons stattgefundenen Ruhestörungen es der Regierung zur Pflicht machen, soviel als möglich allem vorzubeugen, was zu neuen Unordnungen Anlaß geben könnte;

2. daß unter den obwaltenden Umständen der Gebrauch der roten Fahne als eine Provokation erscheint, geeignet, die öffentliche Ruhe und den bürgerlichen Frieden zu stören und Unordnungen hervorzurufen,

gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung, sowie auf die vom Großen Rate durch Beschluß vom 1. Juli 1893 der Regierung erteilten Vollmachten,

beschließt:

Art. 1. Das Tragen oder Führen der roten Fahne, in welcher Gestalt es sei, unter freiem Himmel, das Aufpflanzen derselben im Freien, in Wirtschaften oder an andern öffentlichen Orten ist im ganzen Staatsgebiete verboten.

26. Juli 1893.

Art. 2. Widerhandlungen sind mit Gefangenschaft von 8—40 Tagen, oder mit einer Buße von 100 bis 500 Franken, sowie mit Konfiskation der Fahne zu bestrafen.

Art. 3. Die rote Fahne ist, wo sie in Übertretung des vorstehenden Verbotes erscheint, durch die Polizei wegzunehmen und dem Regierungsstatthalteramte abzuliefern.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Derselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 26. Juli 1893.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bundesgesetz

22. März 1893.

über

die Organisation der Bundesrechtspflege.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 106 bis 114 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und in Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (Eidg. A. S. n. F. I, 136);

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1892,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Das Bundesgericht besteht aus vierzehn Mitgliedern und neun Ersatzmännern. Dieselben werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien (Art. 107 der Bundesverfassung).

2. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger gewählt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

22. März 1893.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 108 der Bundesverfassung).

3. Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben (Art. 108 der Bundesverfassung).

Sie dürfen auch nicht bei Vereinigungen oder Anstalten, welche einen Erwerb bezwecken, die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen.

4. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes beträgt sechs Jahre.

Ledig gewordene Stellen werden bei der nächstfolgenden Session der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

5. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben auf zwei Jahre gewählt.

6. Die Kanzlei des Bundesgerichtes besteht aus folgenden Beamten:

1) zwei Gerichtsschreibern, deren einer die deutschen, der andere die französischen Protokolle und Aktenstücke zu verfassen hat;
2) zwei Sekretären, deren einem die italienischen Arbeiten obliegen;
3) einem Archivar.

Es werden ferner Kanzlisten (Kopisten) und zur Bedienung des Gerichtshofes Weibel angestellt.

Wenn die Geschäfte es erforderlich machen, kann mit Genehmigung der Bundesversammlung ein dritter Gerichtsschreiber oder ein dritter Sekretär angestellt werden.

7. Die Kanzleibeamten werden vom Bundesgerichte jeweilen nach dessen Gesamterneuerung in geheimer Abstimmung auf eine sechsjährige Amtsdauer, die Kanzlisten und Weibel je auf zwei Jahre gewählt.

8. Die Gerichtsschreiber und die Sekretäre führen beim Bundesgericht und seinen Abteilungen, sowie bei den eidgenössischen Strafgerichtsbehörden das Protokoll.

Das Bundesgericht bestimmt durch ein Reglement den Geschäftskreis der Gerichtsschreiber und der Sekretäre, sowie die Obliegenheiten des Archivars und des übrigen Kanzleipersonals; es ordnet zugleich die Leitung der Kanzlei.

9. Dem Bundesgerichte steht gegenüber den von ihm gewählten Beamten und Angestellten die gleiche Disciplinargewalt zu, wie sie der Bundesrat mit Bezug auf die von ihm ernannten Beamten und Angestellten besitzt.

Ebenso findet Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873 und die Verordnung vom 30. Mai 1874 über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen auch auf die Beamten und Angestellten der Bundesgerichtskanzlei Anwendung, in dem Sinne, daß die Erlaubnis zur Übernahme einer solchen Stelle oder zur Betreibung eines Nebenberufes vom Bundesgerichte zu erteilen ist.

10. Mit der Führung der Voruntersuchungen nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 sind zwei Untersuchungsrichter betraut. Sie werden vom Bundesgerichte jeweilen nach dessen Gesamterneuerung in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

22. März 1893.

Das Bundesgericht kann nötigenfalls außerordentliche Untersuchungsrichter ernennen.

Die Untersuchungsrichter bezeichnen für jede Strafuntersuchung den Schriftführer selbst.

11. Die Organisation der Bundesanwaltschaft, insbesondere die Wahl des eidgenössischen Generalanwalts und weiterer Vertreter der Bundesanwaltschaft, wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

12. Blutsverwandte und Verschwägerte, in auf- und absteigender Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade, Ehemänner von Schwestern, sowie durch Adoption verbundene Personen können nicht gleichzeitig das Amt eines Mitgliedes, Ersatzmannes oder Kanzleibeamten des Bundesgerichtes, eines eidgenössischen Untersuchungsrichters, des Generalanwalts oder eines sonstigen Vertreters der Bundesanwaltschaft bekleiden.

Der Schriftführer eines eidgenössischen Untersuchungsrichters darf weder zu diesem noch zu dem Vertreter der Bundesanwaltschaft in einem der angeführten Ausschlußverhältnisse stehen.

Wer durch Eingehung einer Ehe in ein solches Verhältnis tritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

13. Die Beamten der Bundesrechtspflege werden vor ihrem erstmaligen Amtsantritt auf getreue Pflichterfüllung beeidigt.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes leisten den Eid vor der Bundesversammlung oder, im Verhinderungsfalle, vor dem Bundesgerichte in der ersten Gerichtssitzung, der sie beiwohnen.

Die Gerichtsschreiber, die Sekretäre und der Archivar, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer werden durch das Bundesgericht beeidigt. Das Bundesgericht ist indessen befugt, die Beeidigung der Untersuchungsrichter und

ihrer Schriftführer einer andern Bundesbeamtung oder einer kantonalen Amtsstelle zu übertragen. 22. März 1893.

Der Generalanwalt und die übrigen Vertreter der Bundesanwaltschaft leisten den Eid vor dem Bundesrate.

Beamte, denen ihre Überzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

14. Der Sitz des Bundesgerichts ist die Stadt Lausanne (Bundesbeschluß vom 26. Juni 1874).

Diese Stadt hat jederzeit die für das Gericht und seine Abteilungen, für die Kanzlei und das Archiv erforderlichen, zweckentsprechenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, zu möblieren und zu unterhalten.

Die hierfür getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

15. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Kanzleibeamten sind verpflichtet, am Amtssitze zu wohnen.

Die Artikel 1 bis 6 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851, sowie Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates finden auf die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesgerichtes entsprechende Anwendung.

16. Das Bundesgericht zerfällt in zwei Abteilungen von je sieben Mitgliedern.

Der Präsident führt in der einen, der Vizepräsident in der andern Abteilung den Vorsitz.

17. Soweit es Geschäfte betrifft, die einer Abteilung zufallen, hat überall, wo das Gesetz vom Bundesgericht oder dessen Präsidenten spricht, diese Abteilung oder ihr Präsident zu handeln.

22. März 1893.

18. Für die Strafrechtspflege bestellt das Bundesgericht aus seiner Mitte folgende Strafgerichtsbehörden:

1) eine Anklagekammer von drei Mitgliedern;
2) eine Kriminalkammer (Assisenhof) von drei Mitgliedern, welche die drei Nationalsprachen vertreten;
3) ein Bundesstrafgericht, bestehend aus den drei Mitgliedern der Kriminalkammer und zwei weitern Mitgliedern des Bundesgerichts;
4) einen Kassationshof von fünf Mitgliedern.

Vorbehältlich der Bestimmung von Ziff. 3 kann kein Richter mehr als einer Strafgerichtsbehörde angehören.

19. Das Bundesgericht wählt je auf 1. Januar für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder seiner beiden Abteilungen, der Anklagekammer, der Kriminalkammer, des Bundesstrafgerichts und des Kassationshofes, sowie die Präsidenten der Anklagekammer und des Kassationshofes.

Gleichzeitig bezeichnet das Bundesgericht aus der Zahl seiner Ersatzmänner je drei ordentliche Ersatzmänner für die Anklagekammer, für die Kriminalkammer und das Bundesstrafgericht und für den Kassationshof.

Der Präsident der Kriminalkammer und der Präsident des Bundesstrafgerichts werden vom Bundesgerichte für jeden Straffall bezeichnet.

20. Jede Abteilung des Bundesgerichts wird, soweit nötig, der Kehrordnung nach aus Mitgliedern der andern Abteilung und wenn dies nicht thunlich ist aus der Zahl der Ersatzmänner ergänzt.

Zur Ergänzung der Strafgerichtsbehörden haben sich die ordentlichen Ersatzmänner nötigenfalls gegenseitig zu ersetzen.

22. März 1893.

21. Die Verteilung der Geschäfte zwischen den Abteilungen erfolgt durch ein vom Bundesgerichte zu erlassendes Reglement.

Dieselbe hat nach Materien und in solcher Weise zu geschehen, daß die beiden Abteilungen möglichst gleichmäßig bedacht werden.

22. Wo dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über das Verfahren enthält, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege Anwendung.

23. Das Bundesgericht tritt in folgenden Fällen zu Plenarsitzungen zusammen:

1) zur Vornahme von Wahlen;
2) zur Erledigung von Angelegenheiten, welche die innere Organisation des Gerichts betreffen;
3) zur Entscheidung über Auslieferungsbegehren fremder Staaten nach Maßgabe des Art. 181;
4) zur Beurteilung aller derjenigen Rechtssachen, welche nicht einer Abteilung oder den Strafgerichtsbehörden zugewiesen sind.

24. Damit das Bundesgericht in einer Plenarsitzung verhandeln kann, ist die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Richter muß mit Einschluß des Präsidenten immer eine ungerade sein, ausgenommen bei Wahlen und bei Erledigung organisatorischer Geschäfte.

25. Die Abteilungen des Bundesgerichts, sowie die eidgenössischen Strafgerichtsbehörden müssen stets vollzählig besetzt sein.

22. März 1893.

26. Vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 85, Ziff. 13, der Bundesverfassung, betreffend Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden, entscheidet das Bundesgericht in allen bei ihm anhängig gemachten Streitigkeiten selbst über seine Kompetenz.

27. Ein Mitglied oder Ersatzmann des Bundesgerichts, Bundesanwalt, Untersuchungsbeamter oder Geschworner darf sein Amt nicht ausüben:

1) in allen Angelegenheiten, in welchen er, seine Frau, seine Verlobte, seine Verwandten oder Verschwägerten bis zu dem in Art. 12, Abs. 1, bezeichneten Grade, oder in welchen der Ehemann der Schwester oder die Ehefrau des Bruders seiner Frau oder eine Person, deren Vormund oder Beistand er ist, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, am Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse haben;
2) in einer Angelegenheit, in Bezug auf welche er bereits in anderer Stellung, als Mitglied einer administrativen oder richterlichen Behörde des Bundes oder eines Kantons, als Justizbeamter, als Bevollmächtigter oder Anwalt einer Partei, als Sachverständiger oder Zeuge gehandelt hat;
3) in Streitfällen, in welchen sein Heimatkanton oder seine Heimatgemeinde als Prozeßpartei erscheint oder eine Rückgriffsklage zu gewärtigen hat, und bei Beschwerden, welche gegen die gesetzgebenden Organe oder die Regierung seines Heimatkantons gerichtet sind.

Außerdem darf ein Mitglied oder Ersatzmann des Bundesgerichts oder ein Geschworner sein Amt nicht ausüben, wenn der Bevollmächtigte oder Anwalt einer Partei mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist.

28. Ein Mitglied oder Ersatzmann des Bundesgerichts, Bundesanwalt, Untersuchungsbeamter oder Geschworner kann von den Parteien abgelehnt werden:

1) in Sachen eines mit dem Rechte der Persönlichkeit ausgerüsteten Personenverbandes, dessen Mitglied er ist;
2) wenn zwischen ihm und einer Partei besondere Freundschaft oder persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
3) wenn er in Bezug auf den zu beurteilenden Fall durch sein Benehmen oder seine Äußerungen sich befangen gezeigt hat.

In den bei Ziff. 2 genannten Fällen kann eine Gerichtsperson selbst ihren Ausstand verlangen.

29. Trifft bei einem Mitgliede oder einem einberufenen Ersatzmann des Bundesgerichtes, einem Untersuchungsbeamten oder Geschwornen eine der Bestimmungen des Art. 27 oder des Art. 28, Ziff. 1 und 2, zu, so hat er dies rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichts oder der Abteilung oder der Strafgerichtsbehörde anzuzeigen, im Falle des Art. 28, Ziff. 2, mit der Erklärung, ob er selbst seinen Ausstand verlange oder die Ablehnung den Parteien anheimstelle. Im letztern Falle ist den Parteien zur Geltendmachung der Ablehnung eine kurze Frist anzusetzen.

30. Die Parteien, welche vom Rechte der Ablehnung Gebrauch machen wollen, haben ihre Erklärung bei Beginn des Prozesses oder, falls der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei zur Kenntnis gekommen ist, sofort nach dessen Entstehung oder Bekanntwerden dem Bundesgerichte schriftlich einzureichen.

In der Erklärung sind die Gründe der Ablehnung anzuführen und urkundlich zu bescheinigen. Wenn die urkundliche Bescheinigung nicht möglich ist, hat sich die

22. März 1893.

abgelehnte Gerichtsperson über die angebrachten Ablehnungsgründe zu erklären. Ein weiteres Beweisverfahren ist nicht zulässig.

31. Ist das Vorhandensein eines Ausstandsgrundes (Art. 27 und 28) streitig, so entscheidet darüber die Gerichtsbehörde mit Ausschluß aller abgelehnten Richter, bei Geschwornen die Kriminalkammer.

Der Entscheid über die Ausstandsfrage kann ohne Anhörung der Gegenpartei erfolgen.

32. Sollten so viele Mitglieder und Ersatzmänner abgelehnt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet der Bundesgerichtspräsident durch das Los aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten der in der Sache nicht beteiligten Kantone so viele außerordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

33. Über den Ausstand des Bundesanwaltes hat der Bundesrat zu entscheiden.

Über den Ausstand des Untersuchungsrichters und seines Schriftführers entscheidet die Anklagekammer.

Die Artikel 29 bis 31 finden entsprechende Anwendung.

34. Das Verfahren und die Entscheidungen oder Verfügungen, an welchen eine unfähige oder eine auf Begehren in Ausstand kommende Gerichtsperson teilgenommen hat, können nach Maßgabe der einschlagenden bundesgesetzlichen Bestimmungen wegen Nichtigkeit von jeder Partei angefochten werden.

Findet der Ausstand nach Art. 28 statt, so tritt die Nichtigkeit erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Ausstand verlangt worden ist.

22. März 1893.

35. Die Entscheidungen, Beschlußfassungen und Wahlen des Bundesgerichts, sowie die Entscheidungen der Abteilungen und der Strafgerichtsbehörden erfolgen, wenn das Gesetz nichts anderes verfügt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Wahlen wird, wenn die Stimmen gleichgeteilt sind, durch den Präsidenten das Los gezogen.

Die Richter sind verpflichtet, an allen Beratungen und Abstimmungen bis zum Schlusse der Sitzung teilzunehmen.

In der Ausfertigung der Entscheidungen sind im Eingange die Namen der Richter, welche mitgewirkt haben, anzugeben.

36. Die Verhandlungen vor dem Bundesgerichte, seinen Abteilungen und den Strafgerichtsbehörden des Bundes, sowie die gerichtlichen Beratungen und Abstimmungen sind öffentlich, mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen der Anklagekammer, der Geschwornen und des Bundesstrafgerichtes.

Wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist, kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Das Gericht kann auf Antrag eines Richters die Beratung abbrechen und die Fortsetzung derselben, sowie die Abstimmung auf einen andern Sitzungstag verschieben.

37. Der Bundesgerichtspräsident nimmt die Akten in Empfang und führt über deren Eingang, sowie über die von ihm getroffenen Verfügungen ein Protokoll.

Er sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte und überwacht die Thätigkeit der Beamten und Angestellten des Gerichts.

Der Präsident des Bundesgerichts, sowie die Präsidenten der Abteilungen und der Bundesstrafgerichtsbehörden ordnen die Sitzungen an; sie leiten die Verhandlungen und sorgen für Aufrechthaltung der Ordnung.

22. März 1893.

Personen, welche sich ihren Verfügungen nicht unterziehen, können sie aus dem Sitzungssaale wegweisen und nötigenfalls bis auf 24 Stunden in Haft setzen lassen.

38. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird derselbe in der allgemeinen Geschäftsleitung und im Vorsitz bei dem Bundesgerichte durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch dasjenige Mitglied des Gerichtes vertreten, welches nach der Reihenfolge des Eintrittes in das Bundesgericht und unter gleichzeitig gewählten der Geburt nach das älteste ist.

Auf den Vorsitz in den Abteilungen findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

39. Wer im mündlichen oder schriftlichen Geschäftsverkehr den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt oder den ordnungsmäßigen Geschäftsgang stört, ist mit einem Verweis oder mit Ordnungsbuße bis auf Fr. 100 zu belegen.

Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozeßführung kann sowohl die Partei als deren Vertreter mit einer Ordnungsbuße bis auf Fr. 200 belegt werden.

Unleserliche Eingaben, sowie solche von ungebührlichem Inhalt sind an die Partei mit Ansetzung einer Notfrist zur Umänderung zurückzuweisen.

40. Die für das Bundesgericht bestimmten Rechtsschriften sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wenn eine Partei nur eine Ausfertigung einreicht, so kann die zweite auf ihre Kosten durch die Bundesgerichtskanzlei erstellt und überdies im Wiederholungsfalle die Partei mit einer Ordnungsbuße belegt werden.

41. Bei Berechnung der in diesem Gesetze vorgesehenen Fristen wird der Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist an das Gericht oder dessen Kanzlei gelangt oder am letzten Tage der Frist der schweizerischen Post übergeben sein.

42. Die vom Gesetze bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

Richterlich bestimmte Fristen können aus zureichenden und gehörig bescheinigten Gründen erstreckt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt wird.

43. Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist kann nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, daß er oder sein Vertreter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln, und die Wiederherstellung binnen zehn Tagen, von dem Tage an, an welchem das Hindernis gehoben ist, verlangt wird.

44. Die für die Bundesrechtspflege bestellten Behörden und Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachsuchen zu müssen.

Die Kantonsbehörden haben ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung zu gewähren.

45. Die Kantone sind verpflichtet, die Entscheidungen der mit der Bundesrechtspflege betrauten Behörden in gleicher Weise zu vollziehen, wie die rechtskräftigen Urteile ihrer Gerichte.

22. März 1893.

Wegen mangelhafter Vollziehung kann beim Bundesrate Beschwerde erhoben werden. Der Bundesrat trifft die erforderlichen Verfügungen.

46. Das Bundesgericht ist befugt, jährlich ein- oder zweimal Ferien anzuordnen, während welcher keine Gerichtssitzungen stattfinden und sich sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder Vizepräsidenten, vom Amtssitze entfernen dürfen.

Die Dauer der Ferien darf sechs Wochen im Jahre nicht übersteigen.

Daneben kann das Bundesgericht, wenn genügende Gründe vorliegen, einzelnen seiner Mitglieder, sowie den Kanzleibeamten und Angestellten Urlaub erteilen.

47. Das Bundesgericht steht unter der Aufsicht der Bundesversammlung.

Es erstattet derselben alljährlich Bericht über seine gesamte Amtsthätigkeit.

Innerhalb seiner richterlichen Thätigkeit ist das Bundesgericht unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Eine bundesgerichtliche Entscheidung kann nur vom Bundesgerichte selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

II. Civilrechtspflege.

1. Das Bundesgericht als einzige Civilgerichtsinstanz.

48. Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz civilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2) zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 3000 hat;

3) zwischen Kantonen;

4) zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens Fr. 3000 hat und die eine oder andere Partei es verlangt, — ohne Unterschied, ob die Streitigkeiten nach der kantonalen Gesetzgebung im ordentlichen Prozeßverfahren auszutragen sind oder ob dafür ein besonderes Verfahren vor besondern Behörden vorgeschrieben ist.

Von dieser Bestimmung sind die Expropriationsstreitigkeiten ausgenommen.

49. Das Bundesgericht urteilt über Anstände betreffend Heimatlosigkeit nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone (Art. 110 der Bundesverfassung).

50. Das Bundesgericht beurteilt im weitern erst- und letztinstanzlich alle diejenigen civilrechtlichen Streitigkeiten, welche durch bundesgesetzliche Bestimmungen seiner ausschließlichen Beurteilung unterstellt sind (Art. 114 der B.-V.); insbesondere:

1) Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahnunternehmung gemäß Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872, insbesondere über die in den Artikeln 14, 19, 24 und 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsfragen;

2) Entschädigungsforderungen der Eisenbahnunternehmungen an Private in den in Art. 15, Abs. 2, des nämlichen Gesetzes vorgesehenen Fällen;

3) Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnunternehmung an eine andere in den Fällen des Art. 30, Abs. 3, des nämlichen Gesetzes;

22. März 1893.

4) Anstände zwischen Eisenbahnunternehmungen und den Besitzern von Verbindungsgeleisen betreffend die auf Grund des Art. 1, Abs. 3, und des Art. 9 des Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise vom 19. Dezember 1874 zu leistenden Vergütungen;

5) Einsprachen gegen die Verpfändung von Eisenbahnen gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874;

6) Streitigkeiten zwischen einer Eisenbahnunternehmung und ihren Pfandgläubigern betreffend Gefährdung der Sicherheit der Pfandforderung durch den Verkauf der Bahn oder einzelner Linien, durch Veräußerung eines größern Teils des Betriebsmaterials und durch Fusion mit andern Bahnen (Art. 10 des nämlichen Gesetzes);

7) Rechtsstreitigkeiten, die zwischen einer in Zwangsliquidation befindlichen Eisenbahngesellschaft und ihren Gläubigern oder den Gläubigern unter sich während der Liquidation entstehen oder von anderer Seite gegen die Masse angehoben werden (Art. 42 des nämlichen Gesetzes);

8) Streitigkeiten zwischen einer Eisenbahnunternehmung oder der Unternehmung eines andern öffentlichen Werkes, auf welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten anwendbar erklärt worden ist, und den frühern Inhabern abgetretener Rechte über die Rückforderung derselben (Art. 47 des nämlichen Gesetzes);

9) Entschädigungsforderungen von Privaten an Eisenbahnunternehmungen oder Unternehmungen anderer öffentlicher Werke wegen Einschränkung des freien Verfügungsrechtes (Art. 23 des nämlichen Gesetzes);

10) Aus der Notenemission entstehende privatrechtliche Streitigkeiten (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881);

11) Klagen von Privaten gegen eine Emissionsbank auf Herausgabe eines gemäß Art. 34 des nämlichen Gesetzes hinterlegten Betrages;

12) Anstände civilrechtlicher Natur zwischen dem Kommissär einer in Zwangsliquidation befindlichen Emissionsbank einerseits und der Bank oder der Kantonsregierung oder der kantonalen Konkursbehörde, beziehungsweise dem Liquidator anderseits (Art. 33 des nämlichen Gesetzes);

13) Streitigkeiten zwischen Privaten auf Grund des Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888;

14) Entschädigungsforderungen des Patentinhabers wegen Expropriation seines Patentes auf Grund des Art. 13 des nämlichen Gesetzes;

15) Streitigkeiten über die Zuteilung der Kosten der vom Bundesrat in Bezug auf Anlagen elektrischer Leitungen angeordneten Maßnahmen (Art. 10 in Verbindung mit Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephon-Linien vom 26. Juni 1889).

51. Dem Bundesgerichte steht die Eröffnung der Zwangsliquidation gegen Eisenbahnunternehmungen und Emissionsbanken nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 und des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung der Banknoten vom 8. März 1881 zu.

52. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die erst- und letztinstanzliche Beurteilung anderer als der in den vorhergehenden Artikeln genannten Rechtsfälle zu übernehmen:

22. März 1893.

1) wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens Fr. 3000 hat (Art. 111 der Bundesverfassung);
2) wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons bestimmte Streitigkeiten an das Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist.

53. Der Wert des Streitgegenstandes wird durch das klägerische Rechtsbegehren angezeigt.

Hängt die Zuständigkeit des Bundesgerichtes von dem Werte des Streitgegenstandes ab und geht die Klage nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, so hat der Kläger den Streitwert in einer Geldsumme anzugeben.

Bestreitet der Beklagte die Wertangabe des Klägers, so wird zunächst über diesen Punkt nach freiem richterlichem Ermessen auf summarischem Wege entschieden.

54. Bei Bestimmung des Streitwertes fallen Zinse, Früchte, Prozeßkosten und Prozeßentschädigungen nicht in Betracht.

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen ist der mutmaßliche Kapitalwert anzunehmen. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung.

2. Das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheidungen und Verfügungen eidgenössischer Behörden.

55. Das Bundesgericht beurteilt nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung Beschwerden gegen das Verfahren und die Entscheidungen eidgenössischer Behörden, insbesondere:

1) in Expropriationsstreitigkeiten nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 und des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886;

2) bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874. 22. März 1893.

3. Das Bundesgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheidungen kantonaler Gerichtsbehörden.

a. Berufung.

56. In Civilrechtsstreitigkeiten, welche von den kantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden oder nach solchen Gesetzen zu entscheiden sind, findet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Berufung an das Bundesgericht statt.

57. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des kantonalen Gerichts auf einer Verletzung des Bundesrechts beruhe.

Das Bundesrecht ist verletzt, wenn ein in einem eidgenössischen Gesetze ausdrücklich ausgesprochener oder aus demselben sich ergebender Rechtsgrundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Jede unrichtige rechtliche Beurteilung einer Thatsache ist als Rechtsverletzung anzusehen.

58. Die Berufung ist zulässig gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile.

Der Beurteilung des Bundesgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Haupturteile vorausgegangen sind.

59. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung nur dann zulässig, wenn der Streitwert nach Maßgabe der von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gerichte angebrachten Rechtsbegehren mindestens Fr. 2000 beträgt.

22. März 1893.

Sind die Parteien über den Wert des Streitgegenstandes uneinig, so wird derselbe vom Bundesgerichte in Gemäßheit der Artikel 53, Abs. 3, und 54 festgestellt.

60. Mehrere in einer Klage, sei es von einem Kläger, sei es von Streitgenossen, geltend gemachte Ansprüche werden, auch wenn sie nicht den gleichen Gegenstand betreffen, zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen.

Der Betrag einer Widerklage wird nicht mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet.

Wenn die in Hauptklage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche einander ausschließen, so ist die Berufung bezüglich beider Klagen zulässig, sofern nur für eine derselben die Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.

61. Unterliegt der Streitgegenstand nach seiner Natur keiner vermögensrechtlichen Schätzung, so ist die Zulässigkeit der Berufung vom Streitwerte unabhängig.

62. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes findet die Berufung statt in Streitigkeiten betreffend den Gebrauch einer Geschäftsfirma, den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren, der gewerblichen Auszeichnungen und der gewerblichen Muster und Modelle, sowie in Streitigkeiten betreffend die Erfindungspatente und das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst.

63. In den Rechtsstreitigkeiten, bei welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, richtet sich das Verfahren vor den kantonalen Gerichten und die Abfassung der Urteile nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung; jedoch sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

22. März 1893.

1) Bei Schadenersatz- und ähnlichen Ansprüchen ist, wenn dieselben nicht in Ziffern ausgedrückt sind, in der Klage anzugeben, ob der geforderte Höchstbetrag mindestens Fr. 2000 erreicht.

2) Wenn das Verfahren vor den kantonalen Gerichten mündlich ist und über die Parteiverhandlungen, soweit dieselben für die Urteilsfällung maßgebend sind, nicht ein genaues Sitzungsprotokoll geführt, sondern das Parteivorbringen nur im Urteile festgestellt wird, sind die Gerichte verpflichtet, in dem Urteile die Anträge der Parteien, die zu deren Begründung angeführten Thatsachen, die Erklärungen (Anerkennungen, Bestreitungen) der Parteien, sowie die von denselben angerufenen Haupt- und Gegenbeweismittel vollständig anzuführen.

   Überdies steht in diesem Falle jeder Partei das Recht zu, vor Schluß der kantonalen Gerichtsverhandlung eine Zusammenfassung ihrer mündlichen Vorträge zu den Akten zu legen, in welcher die von ihr gestellten Anträge, die zu deren Begründung angeführten Thatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte, sowie die von ihr angerufenen Beweismittel und abgegebenen Erklärungen zu erwähnen sind.

   Machen die Parteien von dieser Berechtigung Gebrauch, so kann in der Sachdarstellung des Urteils auf die Eingaben der Parteien Bezug genommen werden. Steht die Sachdarstellung in einem Punkte mit den übereinstimmenden Eingaben der Parteien im Widerspruche, so ist auf die letzteren abzustellen.

3) In den Urteilen ist das Ergebnis der Beweisführung festzustellen und anzugeben, inwieweit die Entscheidung auf der Anwendung eidgenössischer, kantonaler oder ausländischer Gesetzesbestimmungen beruht.

4) Die Urteile sind den Parteien von Amtes wegen schriftlich mitzuteilen.

22. März 1893.

In den Rechtsstreitigkeiten, die nach den Artikeln 148, 250 und 284 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs im beschleunigten Verfahren zu erledigen sind (Kollokationsstreitigkeiten im Pfändungs- und im Konkursverfahren und Streitigkeiten betreffend heimlich oder gewaltsam aus vermieteten oder verpachteten Räumlichkeiten fortgeschaffte Gegenstände), hat die schriftliche Mitteilung des Urteils innerhalb zehn Tagen nach der Ausfällung zu erfolgen.

Bei den im ordentlichen Prozeßverfahren zu erledigenden Streitigkeiten gilt als schriftliche Mitteilung auch die schriftliche Eröffnung an die Parteien, daß das Urteil beim Gerichte zu ihrer Einsicht aufliege.

64. Weisen die Akten oder das Urteil in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Punkten Mängel auf, so kann das kantonale Gericht zur Verbesserung derselben angehalten werden. Sofern die Hebung der Mängel auf andere Weise nicht thunlich ist, hat das Bundesgericht das Urteil von Amtes wegen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

65. Die Berufung ist binnen zwanzig Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Urtheils (Art. 63, Ziff. 4) an gerechnet zu erklären. Vor Ablauf dieser Frist tritt die Rechtskraft des Urteils nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die Berufung gehemmt.

Im beschleunigten Verfahren (Art. 63, Ziff. 4, Abs. 2) beträgt die Frist nur fünf Tage.

66. Zur Berufung sind auch die Nebenparteien (Litisdenunziaten, Intervenienten), welche die Teilnahme am Prozesse nicht abgelehnt haben, berechtigt, sofern ihnen nach dem kantonalen Gesetze Parteirechte zukommen.

Für die Statthaftigkeit der Streitverkündung und der Intervention ist, unter Vorbehalt der in Art. 85 als anwendbar erklärten Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, das kantonale Recht maßgebend.

67. Die Berufung erfolgt durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung bei dem Gerichte, welches das Urteil erlassen hat.

In der Erklärung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden.

Hängt die Zulässigkeit der Berufung vom Werte des Streitgegenstandes ab und besteht letzterer nicht in einer bestimmten Geldsumme, so ist auch der Streitwert anzugeben.

Wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 4000 nicht erreicht, so hat der Berufungskläger der Berufungserklärung eine Rechtsschrift beizulegen, welche die Berufung begründet.

68. Die kantonale Gerichtsstelle hat sofort der Gegenpartei von der Berufung schriftlich Kenntnis zu geben und innerhalb zehn Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb fünf Tagen seit der Berufung, eine Abschrift des Urteils samt den Akten dem Bundesgerichte einzusenden.

Dies geschieht auch dann, wenn die Berufung verspätet eingelangt ist.

69. Wenn beide Parteien die Berufung selbständig einlegen, finden die Artikel 67 und 68 entsprechende Anwendung.

70. Der Berufungsbeklagte kann innerhalb zehn, im beschleunigten Verfahren innerhalb fünf Tagen, vom Empfange der in Art. 68, Abs. 1, vorgeschriebenen Anzeige an, durch Einreichung von Abänderungsanträgen bei dem

22. März 1893.

Bundesgerichte, eventuell mit einer dieselben begründenden Rechtsschrift, der Berufung sich anschließen.

Die Anschlußberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder wenn auf die Berufung vom Bundesgerichte nicht eingetreten wird.

71. Der Präsident des Bundesgerichts prüft vor allem die Zulässigkeit der Berufung.

Stellt sich die Berufung sofort als unzulässig dar, so legt er die Akten dem Gerichte mit dem Antrage vor, auf dieselbe nicht einzutreten.

Stellt sich die Berufung nicht sofort als unzulässig dar und liegt eine Streitsache vor, deren Hauptwert den Betrag von Fr. 4000 erreicht oder die ihrer Natur nach keiner vermögensrechtlichen Schätzung unterliegt, so setzt der Präsident den Tag der Beurteilung fest, bezeichnet einen Richter als Referenten und erläßt an die Parteien die Ladung zur bundesgerichtlichen Verhandlung.

Erscheint die Berufung nicht von vorneherein als unzulässig, erreicht aber der Streitwert den Betrag von Fr. 4000 nicht, so betraut der Präsident einen Richter mit der Instruktion der Sache.

72. Der Instruktionsrichter (Art. 71, Abs. 4) teilt die Rechtsschrift des Berufungsklägers dem Berufungsbeklagten mit; dieser ist befugt, innerhalb einer Frist von zehn, im beschleunigten Verfahren von fünf Tagen, eine Antwort einzureichen.

Ein weiterer Schriftenwechsel ist nur im Falle der Anschlußberufung gestattet.

73. Eine mündliche Parteiverhandlung findet, wenn die Streitsache den Wert von Fr. 4000 nicht erreicht, in der Regel nicht statt; den Parteien wird keine Ladung zugestellt, sondern nur durch die Bundesgerichtskanzlei der Tag der Urteilsfällung angezeigt.

Das Bundesgericht kann indessen von Amtes wegen verfügen, daß die Parteien vor Gericht zu laden seien, um die Streitsache mündlich vorzutragen.

74. Den geladenen Parteien steht das Recht zu, an dem festgesetzten Tage vor dem Bundesgerichte das Streitverhältnis mündlich entweder selbst vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vortragen zu lassen.

Die Parteien haben nur auf einen Vortrag Anspruch; ausnahmsweise können Replik und Duplik gestattet werden.

Das Ausbleiben der Parteien hat für dieselben keinen Rechtsnachteil zur Folge.

75. Parteivertreter haben zu ihrem Ausweise eine Vollmacht zu den Akten zu legen.

Handelt es sich um die Vertretung von Handlungsunfähigen oder von juristischen Personen, deren Verhältnisse vom kantonalen Rechte geordnet werden, so hat das kantonale Gericht zu bescheinigen, daß die Vollmacht nach den kantonalen Gesetzen genüge oder daß der Vertreter zur Prozeßführung ohne besondere Vollmacht berechtigt sei.

76. Jede Partei hat ein die einzelnen Posten aufführendes, soweit möglich mit Belegen versehenes Verzeichnis der durch die Berufung verursachten Kosten einzureichen.

Im Falle einer mündlichen Schlußverhandlung kann das Kostenverzeichnis am Rechtstage ergänzt werden.

77. Ist bezüglich eines Urteils, gegen welches beim Bundesgerichte Berufung eingelegt ist, bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Nichtigkeitsbeschwerde oder ein Gesuch um Wiederherstellung (Revision) oder um Erläuterung anhängig, so wird die bundesgerichtliche Entscheidung bis zur Erledigung der Sache vor der kantonalen Behörde ausgesetzt.

22. März 1893.

Die Einsendung der Akten an das Bundesgericht kann inzwischen unterbleiben.

78. Zum Erlaß einstweiliger Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand bleiben auch während der Anhängigkeit der Streitsache beim Bundesgericht die kantonalen Behörden nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung ausschließlich zuständig.

79. Das Bundesgericht hat von Amtes wegen zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Findet das Bundesgericht, daß die vom kantonalen Gerichte ganz oder teilweise nach eidgenössischen Gesetzen entschiedene Streitsache ausschließlich nach kantonalem Rechte zu beurteilen sei, so hebt es das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurück.

Im übrigen unterliegen der Prüfung des Bundesgerichtes nur die von den Parteien gestellten Anträge.

80. Vor Bundesgericht dürfen keine neuen Thatsachen vorgebracht werden; ebenso sind neue Begehren, Einreden, Bestreitungen und Beweismittel in der bundesgerichtlichen Instanz ausgeschlossen.

81. Das Bundesgericht hat die Feststellungen des kantonalen Gerichts, soweit sie thatsächliche Verhältnisse betreffen, als richtig anzunehmen, es wäre denn, daß eine Feststellung mit dem Inhalte der Akten im Widerspruch stände oder auf einer bundesgesetzliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses beruhte.

In Bezug auf die rechtliche Würdigung der Thatsachen ist das Bundesgericht frei.

22. März 1893.

82. Bedarf der vom kantonalen Gerichte festgestellte Thatbestand der Berichtigung (Art. 81, Abs. 1) oder der Vervollständigung, so nimmt das Bundesgericht die notwendigen neuen Feststellungen selbst vor, sofern dies auf Grund der vorhandenen Akten geschehen kann.

Ist zur Feststellung einer Thatsache eine Ergänzung der Akten nötig, so hebt das Bundesgericht mit rechtlicher Begründung das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurück.

83. Kommen für die Entscheidung neben eidgenössischen Gesetzesbestimmungen auch kantonale oder ausländische Gesetze zur Anwendung und hat das angefochtene Urteil dieselben nicht beachtet, so kann das Bundesgericht die Anwendung des kantonalen oder ausländischen Rechtes selbst vornehmen oder die Sache an das kantonale Gericht zurückweisen.

84. Das kantonale Gericht, an welches eine Sache zurückgewiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

85. Die Artikel 2 bis 5, 9 bis 16, 19 bis 25, 28 bis 40, 51 bis 62, 75 bis 88, 181 bis 183 und 185 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden, soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine abweichenden Vorschriften enthalten, auch für das Verfahren vor Bundesgericht als Berufungsinstanz Anwendung.

b. Beschwerde in Amortisationssachen.

86. Gegen letztinstanzliche Entscheide kantonaler Gerichtsbehörden betreffend Aufruf oder Kraftloserklärung

22. März 1893.

(Amortisation) von Wechseln, Checks, wechselähnlichen oder indossabeln Ordrepapieren oder Inhaberpapieren kann wegen unrichtiger Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb zehn Tagen, von der Mitteilung des Entscheides an, beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

87. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesgerichte einzureichen.

Stellt sich die Beschwerde nicht sofort als unbegründet dar, so wird der Schriftsatz der Gegenpartei, wenn eine solche vorhanden ist, sowie der kantonalen Behörde mitgeteilt.

Die kantonale Behörde, sowie die Gegenpartei können innerhalb zehn Tagen von der Mitteilung der Beschwerde an eine Antwort einreichen.

88. Das Bundesgericht entscheidet über die Beschwerde ohne mündliche Parteiverhandlung.

Die Artikel 75, 76, 79 bis 82 und 84 finden Anwendung.

c. Kassation.

89. In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, bei denen aber nach Art. 59 die Berufung an das Bundesgericht nicht zulässig ist, kann die Kassation des letztinstanzlichen kantonalen Urteils beim Bundesgerichte verlangt werden, wenn das kantonale Gericht statt des eidgenössischen kantonales oder ausländisches Recht zur Anwendung gebracht hat.

90. Das Kassationsbegehren ist binnen zwanzig Tagen seit der Mitteilung des kantonalen Urteils bei der Gerichtsstelle, welche das Urteil erlassen hat, zu Handen des Bundesgerichts einzureichen; dasselbe muß die Gründe angeben, aus denen die Kassation anbegehrt wird.

Art. 68 findet entsprechende Anwendung.

22. März 1893.

91. Das Kassationsbegehren hemmt die Vollziehung des angefochtenen Urteils nur dann, wenn die eidgenössische Instanz es verfügt.

92. Stellt sich das Kassationsbegehren nicht sofort als unzulässig oder unbegründet dar, so teilt das Bundesgericht die Beschwerdeschrift der Gegenpartei mit. Der letztern steht das Recht zu, innerhalb zwanzig Tagen von der Mitteilung an eine Antwort einzureichen.

93. Der Prüfung des Bundesgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

Das Gericht urteilt ohne mündliche Parteiverhandlung.

94. Wird die Kassation ausgesprochen, so weist das Bundesgericht die Streitsache zu neuer Beurteilung an das kantonale Gericht zurück.

Im übrigen sind die in den Artikeln 75, 76 und 84 dieses Gesetzes für die Berufung aufgestellten Vorschriften auch in Bezug auf die Kassationsbeschwerde anwendbar.

d. Revision und Erläuterung.

95. Gegen ein vom Bundesgericht in seiner Stellung als Berufungs- oder Beschwerdeinstanz erlassenes Urteil findet das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

96. Stellt sich das Revisionsgesuch nicht sofort als unbegründet dar, so ist dasselbe unter Ansetzung einer Frist der Gegenpartei zur Beantwortung mitzuteilen.

Das Gericht kann Replik und Duplik oder eine mündliche Schlußverhandlung anordnen.

97. Hängt die Zulässigkeit der Revision von der Feststellung bestrittener Thatsachen ab, so sorgt das Bundesgericht für die Beweiserhebung.

22. März 1893.

Soweit für die Beweiserhebung nach der Natur des Revisionsgrundes das kantonale Recht maßgebend ist, kann das Bundesgericht das kantonale Gericht mit der Beweisaufnahme betrauen.

98. Findet das Bundesgericht, daß der Revisionsgrund zutreffe und der Revisionskläger durch die frühere Entscheidung einen Nachteil erlitten habe, so hebt es dieselbe auf und entscheidet aufs neue.

Die Aufhebung eines Rückweisungsentscheides bewirkt auch die Aufhebung des auf Grund desselben vom kantonalen Richter erlassenen Endurteils. Eine neue Rückweisung der Sache an das kantonale Gericht findet jedoch nicht statt, sondern das Bundesgericht entscheidet in der Sache selbst.

99. Für die Erläuterung von Urteilen, welche das Bundesgericht als Berufungsinstanz erlassen hat, gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Eine Erläuterung von bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden ist nur so lange zulässig, als das kantonale Gericht nicht in der Sache das Endurteil erlassen hat.

4. Verkündung, Rechtskraft und Mitteilung der bundesgerichtlichen Civilurteile.

100. Die bundesgerichtlichen Civilurteile werden durch den Präsidenten unmittelbar nach der Abstimmung verkündet.

101. Die Rechtskraft eines bundesgerichtlichen Urteils tritt mit der Verkündung ein.

102. Sind die Parteien am Tage der Urteilsfällung nicht anwesend, so teilt die Bundesgerichtskanzlei ihnen ohne Verzug das Dispositiv des Urteils mit.

103. Die Endurteile, sowie diejenigen Entscheidungen des Bundesgerichts, durch welche eine Streitsache an das kantonale Gericht zurückgewiesen oder die Berufung als unzulässig verworfen wird, sind in der Folge den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitzuteilen. 22. März 1893.

Die Ausfertigung erfolgt in derjenigen Sprache, in welcher die Instruktion des Prozesses stattgefunden hat.

104. Die Prozeßakten werden mit einer Abschrift des bundesgerichtlichen Urteils an die kantonale Instanz zurückgesandt.

III. Strafrechtspflege.

105. Das Bundesgericht urteilt als Strafgerichtsbehörde in allen Strafsachen, deren Beurteilung ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen ist.

106. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch andere Straffälle zu beurteilen, wenn deren Beurteilung durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Kantons ihm zugewiesen wird und die Bundesversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt.

1. Bundesassisen.

107. Das Bundesgericht urteilt nach Maßgabe von Art. 112 der Bundesverfassung mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen (Bundesassisen), in folgenden Straffällen:

1) über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist;

22. März 1893.

4) wenn von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Die Bundesassisen sind auch in den Fällen von Hochverrat gegen einen Kanton oder von Aufruhr und Gewaltthat gegen Kantonsbehörden zuständig, wenn die Beurteilung dieser Verbrechen nach Maßgabe von Art. 106 dem Bundesgerichte zugewiesen ist.

108. Die Bundesassisen bestehen aus der Kriminalkammer und zwölf Geschwornen.

109. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in folgende drei Assisenbezirke eingeteilt:

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg, diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Übergewicht hat, Tessin und die italienisch redenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme der dem ersten Bezirk zugewiesenen Gemeinden), den deutsch sprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis, den Kantonen Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Aargau, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden (Ob- und Nidwalden).

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Innerrhoden), Graubünden (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die italienische Sprache vorherrscht).

110. Die Geschwornen werden vom Volke in Wahlkreisen, welche die Kantone feststellen, auf die Dauer von sechs Jahren mit der relativen Mehrheit der Stimmenden gewählt.

Auf je tausend Einwohner wird ein Geschworner gewählt.

Wählbar ist jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizerbürger.

Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie die Beamten und Angestellten aller eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Gemeindebeamten, und die Geistlichen.

111. Die Kantonsregierungen veröffentlichen das Wahlergebnis in den kantonalen Amtsblättern.

112. Jeder Bürger ist zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Ausgenommen sind diejenigen, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder wegen dauernder Krankheit oder wegen eines andern bleibenden Gebrechens außer stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Die Ablehnung der Wahl ist binnen zehn Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kantonsregierung anzuzeigen.

113. Die Kantonsregierungen entscheiden, ob jemand als Geschworner wählbar und zur Annahme der Wahl verpflichtet sei; sie übersenden die bereinigten Listen der Gewählten dem Bundesgerichte.

Das Bundesgericht stellt aus diesen Listen für jeden Bezirk eine Geschwornenliste zusammen.

Die Geschwornenlisten werden im Bundesblatte veröffentlicht.

114. Wenn Geschworne aus irgend einem Grunde in Wegfall kommen, so hat die Kantonsregierung hiervon dem Bundesgerichte Anzeige zu machen, damit sie aus der Liste gestrichen werden.

22. März 1893.

115. Vor dem Zusammentritt der Bundesassisen läßt die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen des Bezirks, in welchem die Verhandlung stattfinden soll, in eine Urne werfen und sodann vierundfünfzig herausziehen, verlesen und verzeichnen.

Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzüglich dem Bundesanwalt, sowie dem Angeklagten oder seinem Verteidiger zugestellt.

116. Der Bundesanwalt und der Angeklagte können je zwanzig Geschworne verwerfen.

Sind in einem Falle mehrere Angeklagte vorhanden, so können diese zusammen nicht mehr als zwanzig Geschworne verwerfen. Verständigen sich die Angeklagten nicht über die gemeinsame Ausübung des Verwerfungsrechtes, so kann einer nach dem andern in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge je einen Geschwornen verwerfen, bis die Zahl zwanzig erreicht ist.

117. Die Verwerfungen (Rekusationen) sind innerhalb zehn Tagen, seit dem Empfange der engern Liste, mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung gilt als Verzicht auf die Ausübung des Verwerfungsrechts.

118. Sind vierzig Geschworne verworfen worden, so werden die übrigbleibenden vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Verwerfungen stattgefunden, so bezeichnet die Kriminalkammer unter den nicht verworfenen Geschwornen die einzuberufenden vierzehn durch das Los.

Zwei durch das Los aus den vierzehn zu bestimmende Geschworne haben den Assisen als Ersatzmänner beizuwohnen.

119. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, aus gewichtigen Gründen alle auf der engern Liste

befindlichen vierundfünfzig Geschwornen zu einer Assisensitzung einzuberufen und das Rekusationsrecht erst bei Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen. 22. März 1893.

120. Die Einberufung ist den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zuzustellen.

121. Die Kriminalkammer bezeichnet jeweilen den Ort, wo die Assisen abgehalten werden.

Jedes Verbrechen oder Vergehen soll in demjenigen Assisenbezirke beurteilt werden, in welchem es verübt worden ist.

122. Die Kantonsregierung des Sitzungsortes hat ein angemessenes Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Barauslagen für Einrichtungen werden aus der Gerichtskasse vergütet.

123. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Assisenpräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, bestellt. Die Kosten trägt die Gerichtskasse.

124. Die Verhafteten werden in den kantonalen Untersuchungsgefängnissen untergebracht. Ihre Verpflegung wird nach dem kantonalen Tarif aus der Gerichtskasse vergütet. Mit Bezug auf ihre Überwachung und Behandlung hat der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Untersuchungsrichters und des Assisenpräsidenten zu befolgen.

2. Bundesstrafgericht.

125. Das Bundesstrafgericht hat erst- und letztinstanzlich die Straffälle zu beurteilen, welche der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind und nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes in die Kompetenz der Assisen fallen.

22. März 1893.

Es steht indessen dem Bundesrate frei, die Untersuchung und Beurteilung solcher Straffälle an die kantonalen Behörden zu weisen. Die Kantonsbehörden haben bei der Beurteilung das Bundesstrafrecht anzuwenden. Das Begnadigungsrecht bleibt der Bundesversammlung vorbehalten.

Das Bundesstrafgericht beurteilt im weitern Übertretungen der Fiskalgesetze des Bundes, welche vom Bundesrate seiner Rechtsprechung unterstellt werden.

126. Für die Voruntersuchung und Überweisung der in Art. 125, Abs. 1, erwähnten Straffälle an das Bundesstrafgericht finden die in den vier ersten Titeln und in Art. 130 und ff. des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

In den Fällen, wo Übertretungen der Fiskalgesetze des Bundes vom Bundesstrafgerichte zu beurteilen sind, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

127. Beschließt die Anklagekammer die Versetzung in den Anklagezustand und die Verweisung vor das Bundesstrafgericht, so übersendet der Bundesanwalt binnen der Frist von höchstens drei Tagen, nach Rückempfang der Untersuchungsakten, diese mit allen Beilagen, dem Überweisungsbeschlusse und der Anklageschrift dem Präsidenten des Bundesgerichtes und teilt auch dem Angeklagten die Anklageschrift und den Überweisungsbeschluß mit.

Der Präsident des Bundesgerichts veranlaßt die sofortige Bezeichnung des Präsidenten des Bundesstrafgerichtes für den vorliegenden Fall und übermittelt demselben die Akten.

128. Der Präsident des Bundesstrafgerichts bestimmt Ort und Zeit der Hauptverhandlung und läßt die Akten auf

der Gerichtskanzlei des bezeichneten Ortes niederlegen, unter Anzeige an den Bundesanwalt, den Angeklagten und den Geschädigten, daß sie die Akten einsehen und binnen einer bestimmten Frist die Vorladung von Zeugen und Experten oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung — der Geschädigte nur in Bezug auf den Civilpunkt — beantragen können.

129. Der Präsident macht den Angeklagten auf sein Recht, einen Verteidiger beizuziehen, aufmerksam und bezeichnet auf sein Verlangen einen solchen.

130. Der Präsident erläßt die Ladungen zur Hauptverhandlung.

Der nicht verhaftete Angeklagte ist unter der Androhung vorzuladen, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Verfahren dennoch durchgeführt werde.

Kann die Ladung dem Angeklagten aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden, so ist durch die öffentlichen Blätter eine Ediktalladung zu erlassen.

131. Der Präsident kann die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel wegen Unerheblichkeit verweigern.

Den Parteien bleibt das Recht vorbehalten, ihre Begehren bei Beginn der Hauptverhandlung zu erneuern. Das Gericht entscheidet alsdann endgültig.

132. Der Präsident oder das Gericht kann auch von sich aus die Ladung von Zeugen oder Experten oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung verfügen.

133. Der Präsident leitet die Hauptverhandlung.

Nach dem Aufruf von Zeugen und Sachverständigen befragt er den Angeklagten über Namen, Alter, Beruf,

22. März 1893.

Wohnort und Heimat. Hernach wird der Überweisungsbeschluß der Anklagekammer durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Der Präsident verhört die Zeugen und Sachverständigen und den Angeklagten.

Den Parteien steht das Recht zu, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen.

Im übrigen finden die Artikel 67 bis 69 und 73 bis 83 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege auf die Abhörung der Zeugen und Sachverständigen entsprechende Anwendung.

134. Auf den Antrag einer Partei oder von sich aus kann der Präsident oder das Gericht einzelne Stellen aus den Voruntersuchungsakten verlesen lassen.

Urkunden, Augenscheinsprotokolle, die Protokolle der Voruntersuchung über die Einvernahme von Zeugen oder Mitangeklagten, deren Vernehmung vor Gericht nicht stattfinden kann, werden immer verlesen; dasselbe gilt von den Berichten der Sachverständigen.

Im übrigen soll eine Verlesung der Voruntersuchungsakten namentlich dann erfolgen, wenn dadurch zweifelhafte thatsächliche Verhältnisse festgestellt, Widersprüche aufgeklärt, Lücken der Beweisführung ergänzt werden können.

135. Das Gericht kann von sich aus oder auf den Antrag einer Partei die Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung zum Zwecke neuer Beweisaufnahmen beschließen.

136. Nach dem Schluß der Einvernahme stellt und begründet der Bundesanwalt seine Anträge betreffend die Frage der Schuld und die Strafe.

Sodann steht dem Geschädigten das Wort zu.

Hierauf folgt die Verteidigung.

In allen Fällen ist auch dem Angeschuldigten selbst das Wort zu gestatten.

137. Das Gericht hat nur über diejenige That zu entscheiden, wegen welcher die Anklage erhoben ist.

138. Das Gericht ist an die der Anklage zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung der That nicht gebunden.

Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund anderer Strafbestimmungen als der in der Anklage angerufenen darf jedoch nicht erfolgen, ohne daß dem Angeklagten zuvor Gelegenheit zur Erörterung des neuen Gesichtspunktes der Anklage gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Das Gericht hat auf Antrag oder von Amtes wegen die Verhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.

139. Im übrigen finden in Bezug auf das Urteil und die Protokollführung die Bestimmungen der Art. 119 bis 122 und 124 bis 128 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege entsprechende Anwendung.

140. Ist der öffentlich vorgeladene Angeklagte nicht erschienen, so verfährt das Gericht nach Art. 133 und 134 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege.

141. Wenn die Hauptverhandlung nicht am Sitze des Bundesgerichtes stattfindet, ist Art. 122 anwendbar.

Im weitern sind die Artikel 123 und 124 anwendbar; der Präsident des Bundesstrafgerichts übt die Befugnisse des Assisenpräsidenten aus.

142. Die Kassationsbeschwerde gegen das bundesstrafgerichtliche Urteil findet nur statt:

22. März 1893.

1) wegen Inkompetenz des Gerichtes;
2) wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung;
3) wegen Verletzung wesentlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urteil einen für den Kassationskläger nachteiligen Einfluß ausgeübt hat;
4) wegen Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichtes.

143. Wird ein Urteil des Bundesstrafgerichts aufgehoben, so überweist der Kassationshof den Fall zu nochmaliger Beurteilung an das zuständige Gericht.

144. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege über die Kassation (Art. 135 bis 148, 150, Abs. 1, und 151 bis 158), die Revision (Art. 159 bis 168), die Prozeßkosten und Ordnungsstrafen (Art. 183, 186 bis 189 u. ff.) und die Vollziehung (Art. 193 bis 205) sind in den vom Bundesstrafgericht zu behandelnden Fällen anwendbar.

3. Kassationshof.

145. Der Kassationshof entscheidet:

1) über Nichtigkeitsbeschwerden:
   a. gegen Beschlüsse der Anklagekammer des Bundesgerichts;
   b. gegen Urteile der Bundesassisen und der Kriminalkammer;
   c. gegen Urteile des Bundesstrafgerichts;
   d. gegen Urteile kantonaler Gerichte in den Fällen, in welchen bei Übertretung von Bundesgesetzen die Rechtsprechung den Kantonen entweder gesetzlich zugeschieden oder durch eine Bundes-

behörde übertragen worden ist, sowie gegen die Beschlüsse kantonaler Überweisungsbehörden in diesen Fällen, wenn sie einer Untersuchung keine weitere Folge geben wollen;

2) über Rekurse gegen Strafurteile, welche von kantonalen Gerichten in Anwendung des Art. 59 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe gefällt sind;

3) über Revisions- und Rehabilitationsgesuche in den Fällen, in welchen die Beurteilung durch ein eidgenössisches Gericht (Assisen oder Bundesstrafgericht) stattgefunden hat;

4) über Rehabilitationsgesuche in den Fällen, wo den kantonalen Gerichten die Rechtsprechung durch einen Beschluß des Bundesrates übertragen worden ist.

4. Kantonalgerichtliches Verfahren und Weiterziehung der Urteile kantonaler Gerichte bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze.

a. Verfahren.

146. In den nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidenden Strafsachen, welche entweder unmittelbar durch ein Bundesgesetz oder durch Beschluß des Bundesrates den kantonalen Gerichten zur Beurteilung zugewiesen werden, richtet sich das Verfahren nach den kantonalen Strafprozeßgesetzen, soweit nicht die nachfolgenden Artikel oder andere bundesgesetzliche Bestimmungen einschlagende Vorschriften enthalten.

147. Die kantonalen Behörden, welche die strafbaren Handlungen von Amtes wegen verfolgen, haben in den nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidenden Strafsachen die Anklage vor den kantonalen Gerichten in gleicher Weise zu betreiben, wie in den nach den kantonalen Strafgesetzen zu erledigenden Fällen.

22. März 1893.

Ist es zweifelhaft, welche Behörde zur Betreibung der Anklage zuständig sei, so hat die kantonale Regierung die zuständige Stelle zu bezeichnen.

Wird eine Klage von seiten einer Bundesbehörde erhoben, so ist die Sache unbedingt an die Hand zu nehmen und die Voruntersuchung vollständig durchzuführen.

148. In den Fällen, in welchen dem Bundesrat die Wahl zusteht, die Beurteilung dem Bundesgerichte oder den kantonalen Gerichten zu überweisen, hat sich die Untersuchung vorläufig auf die Feststellung des objektiven Thatbestandes, Auffindung und nötigenfalls Festnahme des Schuldigen und Sicherung der Beweismittel zu beschränken.

Die Voruntersuchungsakten sind unverzüglich dem Bundesrate einzusenden, der darüber entscheidet, ob das Verfahren von den eidgenössischen oder den kantonalen Strafbehörden durchgeführt werden soll.

149. Sofern das kantonale Strafprozeßgesetz dem Geschädigten die Geltendmachung seines privatrechtlichen Anspruchs vor dem Strafrichter, durch Anschluß an das Strafverfahren, gestattet, ist dies auch in den in Art. 146 erwähnten Strafsachen zulässig.

150. In den nach eidgenössischen Gesetzen zu erledigenden Strafsachen haben die Behörden eines Kantons denjenigen der andern Kantone sowohl für die Untersuchung, als die Urteilsvollstreckung Rechtshülfe zu leisten, wie den Behörden des eigenen Kantons.

151. Wo in einem Bundesgesetze eine Umwandlung von Geldbuße in Gefängnis vorgesehen ist, werden 5 Fr. Buße einem Tag Gefängnis gleichgesetzt.

Immerhin darf die in Gefängnis umgewandelte Strafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

152. Die Urteile sind den Parteien mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Eröffnung des Urteils mündlich, so ist im Verhandlungsprotokolle zu bemerken, wann sie stattgefunden hat.

Auf Verlangen erhalten die Parteien unentgeltlich schriftliche Urteilsausfertigungen.

153. Ist von seiten des Bundesrates ein Straffall den kantonalen Gerichten zur Beurteilung überwiesen worden, so wird das erst- und letztinstanzliche kantonale Urteil, sowie der Entscheid der Überweisungsbehörde, wenn dieselbe der Untersuchung keine weitere Folge geben will, durch Vermittlung der Kantonsregierung in vollständiger schriftlicher Ausfertigung dem Bundesrate mitgeteilt.

154. In allen Strafsachen, welche kraft eines Bundesgesetzes von kantonalen Gerichten beurteilt worden sind, ist dem Bundesrate auf sein Verlangen eine Ausfertigung des Urteils unentgeltlich zuzustellen.

155. Durch Beschluß des Bundesrates kann für eine bestimmte Zeitdauer und in Bezug auf eine bestimmte durch Bundesgesetz geregelte Materie verfügt werden, daß sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehende Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlaß unentgeltlich dem Bundesrate einzusenden sind.

Nach Ablauf der bestimmten Zeit bedarf es zur Aufrechthaltung der Verfügung eines neuen Bundesratsbeschlusses.

156. In den Strafprozessen, welche vom Bundesrat an die kantonalen Gerichte gewiesen werden, hat der Verurteilte die Prozeß- und Vollziehungskosten nach Maßgabe der kantonalen Gesetze zu bezahlen. Die Bußen fallen, wenn nicht bundesgesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, in die Bundeskasse.

22. März 1893.

Kann der Verurteilte die Kosten nicht bezahlen, oder ist der Angeklagte freigesprochen, oder wird der Untersuchung keine weitere Folge gegeben, so sind die Kosten von der Bundeskasse zu vergüten, jedoch mit Ausnahme der Besoldungen und Taggelder der kantonalen Beamten, Richter und Angestellten und der in die Staatskasse oder eine andere öffentliche Kasse fallenden Gerichtsgebühren.

Anstände zwischen dem Bunde uud einem Kanton über die Berechnung der vom Bunde zu vergütenden Kosten erledigt das Bundesgericht nach dem für staatsrechtliche Streitigkeiten vorgesehenen Verfahren.

157. In den Fällen, in welchen die Rechtsprechung bei Übertretung von Bundesgesetzen den Kantonen überlassen ist, findet keine Kostenvergütung durch den Bund statt, und es fallen die Bußen, sofern darüber gesetzlich nicht anders verfügt ist, ganz in die kantonale Kasse.

b. Berufung.

158. Dem Bundesrate steht in den Fällen des Art. 153 nach Maßgabe der kantonalen Prozeßordnung, falls dieselbe eine Weiterziehung zuläßt, gegen das Urteil des kantonalen Gerichtes, sowie gegen den Entscheid einer kantonalen Überweisungsbehörde, welche der Untersuchung keine weitere Folge geben will, ein selbständiges Recht der Berufung an die höhern kantonalen Instanzen zu.

159. Die Berufung ist mittelst schriftlicher Eingabe binnen zehn Tagen von dem Empfang des Urteils an bei der Kantonsregierung zu erklären. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Erklärung vor Ablauf derselben der Post übergeben worden ist.

Die Kantonsregierung hat für die Durchführung des Verfahrens zu sorgen.

c. Kassation.

22. März 1893.

160. Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte, sowie gegen die Entscheide der kantonalen Überweisungsbehörden in Strafsachen, die nach eidgenössischen Gesetzen zu beurteilen sind, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beim Bundesgerichte (Kassationshofe) die Kassationsbeschwerde erhoben werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über die Kassationsbeschwerde gegen Urteile betreffend Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze.

161. Das Rechtsmittel der Kassation steht in den Fällen, in welchen die Strafverfolgung vom Antrag des Verletzten abhängig ist, nur den durch die Entscheidung betroffenen Prozeßbeteiligten, in den Fällen, wo zufolge der Artikel 153 und 155 die Erkenntnisse dem Bundesrate regelmäßig einzusenden sind, auch diesem zu.

Die Kassationsbeschwerde kann, wenn der Geschädigte vor dem kantonalen Strafrichter seinen Anspruch geltend gemacht hat und über denselben nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden ist, auch mit Bezug auf den Civilpunkt, sei es allein, sei es in Verbindung mit dem Strafpunkt, eingelegt werden. Das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht hinsichtlich des civilrechtlichen Anspruches ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte die Kassationsbeschwerde einlegt.

162. Die Kassationsbeschwerde ist zulässig gegen die zweitinstanzlichen, sowie gegen diejenigen Urteile, in Bezug auf welche nach der kantonalen Gesetzgebung das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht stattfindet, und gegen ablehnende Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen Überweisungsbehörde.

22. März 1893.

163. Die Kassationsbeschwerde kann nur damit begründet werden, daß das Urteil oder der Entscheid auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhe.

164. Das Rechtsmittel muß binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Urteiles oder Entscheides an gerechnet, eingelegt werden.

Für den Bundesrat beginnt die Frist von dem Tage an zu laufen, an welchem er die Ausfertigung des kantonalen Urteiles oder Entscheides erhalten hat (Art. 153 und 155).

Die Einlegung des Rechtsmittels hemmt die Vollziehung des angefochtenen Urteils nur dann, wenn der Präsident oder der Kassationshof selbst es verfügt.

165. Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt bei der Behörde, welche das Urteil erlassen oder den Entscheid getroffen hat, durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung.

Der Bundesrat legt das Rechtsmittel durch Vermittlung der Kantonsregierung ein.

166. Spätestens innerhalb zehn Tagen nach Einlegung des Rechtsmittels sendet die kantonale Amtsstelle eine Abschrift des angefochtenen Urteiles oder Entscheides, nebst den Akten, dem Kassationshofe ein.

Dies soll auch dann geschehen, wenn das Rechtsmittel verspätet eingelegt ist.

167. Innerhalb zwanzig Tagen seit der Eröffnung des Urteils oder Entscheides hat der Beschwerdeführer dem Kassationshofe seine Anträge schriftlich einzureichen und zu begründen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Einlegung des Rechtsmittels wirkungslos.

168. Der Kassationshof hat von Amtes wegen zu prüfen, ob das Rechtsmittel statthaft und ob es in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

22. März 1893.

169. Stellt sich die Beschwerde nicht sofort als unzulässig dar, so teilt der Kassationshof die Beschwerdeschrift der Gegenpartei mit.

Der letztern steht das Recht zu, innerhalb zwanzig Tagen seit der Mitteilung der Beschwerdeschrift eine Antwort einzureichen.

Ein doppelter Schriftenwechsel oder eine mündliche Schlußverhandlung sind nur ausnahmsweise zu gestatten.

170. Ist gegen ein kantonalgerichtliches Urteil ein Kassations- oder ein Revisionsbegehren nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung bei der zuständigen kantonalen Behörde angebracht, so wird der Entscheid des Kassationshofes bis zur Erledigung jenes Begehrens ausgesetzt.

171. Der Prüfung des Kassationshofes unterliegen nur die Anträge der Beschwerdeschrift.

Der Kassationshof ist jedoch nicht an die Beschwerdepunkte und die Rechtsbegründung des Kassationsklägers gebunden.

172. Findet der Kassationshof die Beschwerde begründet, so hebt er das angefochtene Erkenntnis auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurück.

Die Behörde, an welche die Sache zurückgewiesen wird, hat die der Kassation zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

173. Der Kassationshof ist auch dann zur Aufhebung des kantonalen Erkenntnisses und zur Rückweisung der Sache (Art. 172, Abs. 1) berechtigt, wenn das Erkenntnis an Mängeln leidet, welche dem Gericht die Prüfung der Gesetzesanwendung (Art. 163) verunmöglichen.

22. März 1893.

174. Die Bestimmungen der Artikel 160 bis 173 finden auf diejenigen von den kantonalen Verwaltungsbehörden wegen Übertretungen eidgenössischer Polizeigesetze erlassenen Strafbescheide, welche nach der kantonalen Gesetzgebung von den Beteiligten nicht an die Gerichte gezogen werden können, entsprechende Anwendung.

IV. Staatsrechtspflege.

175. Das Bundesgericht beurteilt als Staatsgerichtshof:

1) Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits;
2) Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3) Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die in Art. 189 bezeichneten staatsrechtlichen Streitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend (Art. 113 der Bundesverfassung).

176. Das Bundesgericht hat Kompetenzkonflikte nach Art. 175, Ziff. 1, auch dann zu entscheiden, wenn seine eigene Kompetenz von einer Kantonsbehörde streitig gemacht wird.

177. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175, Ziff. 2) ist begründet, wenn eine Kantonsregierung seinen Entscheid anruft.

Zu diesen Streitigkeiten gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen, Kompetenzfragen zwischen

den Behörden verschiedener Kantone und Anstände betreffend die Anwendung interkantonaler Verträge, sofern nicht ausschließlich die Verletzung von Interessen oder Rechtsansprüchen von Privaten in Frage steht.

178. Die Beschwerdeführung beim Bundesgerichte wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und wegen Verletzung von Konkordaten und andern Verkommnissen unter den Kantonen oder von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 175, Ziff. 3) ist nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zulässig:

1) die Beschwerde kann nur gegen kantonale Verfügungen und Erlasse gerichtet werden;
2) das Recht zur Beschwerdeführung steht Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, welche sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich betreffende Verfügungen oder Erlasse erlitten haben;
3) die Beschwerde ist binnen sechzig Tagen, von der Eröffnung oder Mitteilung der Verfügung oder des Erlasses an gerechnet, dem Bundesgerichte schriftlich einzureichen und soll die Anträge des Beschwerdeführers, sowie deren Begründung enthalten.

179. Vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof sind Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen zu beurteilen, wenn von dem einen oder andern Teile sein Entscheid angerufen wird.

180. Das Bundesgericht beurteilt gleichfalls nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren:

1) Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876);

22. März 1893.

2) Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und einer Eisenbahngesellschaft über die Aufstellung der Jahresbilanz der Gesellschaft (Art. 5 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dezember 1883);
3) Streitigkeiten über die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891;
4) Streitigkeiten zwischen der Heimatbehörde und der Wohnsitzbehörde eines Bürgers, über die in Art. 14 und 15 des nämlichen Gesetzes vorgesehenen vormundschaftsrechtlichen Anträge und Begehren der Heimatbehörde.

181. Das Bundesgericht entscheidet über Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892, nach Maßgabe der Artikel 23 und 24 des genannten Gesetzes.

182. Wegen Verletzung privatrechtlicher oder strafrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts durch Entscheide von Kantonsbehörden kann eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgerichte nicht erhoben werden.

Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Bestimmungen der Staatsverträge, soweit die kantonalbehördlichen Entscheidungen nicht mittelst der in den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Civilrechtspflege und die Strafrechtspflege vorgesehenen Rechtsmittel anfechtbar sind.

183. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes erfolgen in der Regel auf Grundlage eines durch einen Instruktionsrichter zu leitenden schriftlichen Verfahrens.

Ausnahmsweise kann, wenn eine Partei es verlangt und besondere Gründe dafür vorliegen, das Bundesgericht eine mündliche Schlußverhandlung anordnen.

22. März 1893.

184. Stellt sich eine Beschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet dar, so ist dieselbe sowohl der Gegenpartei als der Behörde, von welcher der angefochtene Entscheid ausgegangen ist, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung mitzuteilen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur ausnahmsweise statt.

185. Der Präsident des Bundesgerichtes ist befugt, nach Eingang der Beschwerdeschrift auf Ansuchen einer Partei diejenigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den bestehenden Zustand festzuhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen sicherzustellen.

186. Der Instruktionsrichter sorgt, soweit es nötig ist, für Erhebung der von den Parteien angetragenen Beweise; er kann die Beweiserhebung entweder selbst vornehmen oder durch die Kantonsbehörden vornehmen lassen.

187. Die Entscheidung ist den Parteien, sowie der Behörde, welche den angefochtenen Entscheid getroffen hat, in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Art. 102 findet entsprechende Anwendung.

188. In Ansehung der staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichts ist das Rechtsmittel der Revision und das Erläuterungsbegehren nach Maßgabe von Art. 95 u. ff. zulässig.

189. Der Beurteilung des Bundesrates (Artikel 102, Ziffer 2, und Art. 113, Abs. 2, der Bundesverfassung) oder der Bundesversammlung (Artikel 85, Ziffer 12, der Bundesverfassung) sind unterstellt die Beschwerden, welche sich auf die nachstehenden Bestimmungen der Bundesverfassung oder die entsprechenden Bestimmungen der Kantonsverfassungen beziehen:

1) Artikel 18, Abs. 3, der Bundesverfassung betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;

22. März 1893.

2) Artikel 27, Abs. 2 und 3, der Bundesverfassung betreffend das Schulwesen der Kantone;
3) Artikel 31 der Bundesverfassung betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit;
4) Art. 51 der Bundesverfassung betreffend das Jesuitenverbot;
5) Artikel 53, Abs. 1, der Bundesverfassung betreffend Civilstand, soweit nach der bezüglichen Gesetzgebung die vollziehenden Behörden zuständig sind;
6) Artikel 53, Absatz 2, der Bundesverfassung betreffend Begräbnisplätze.

Vom Bundesrate oder von der Bundesversammlung sind überdies zu erledigen Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder gegenwärtiges Organisationsgesetz (Artikel 182) abweichende Bestimmungen enthalten.

Der Rechtsprechung des Bundesgerichtes bleiben indessen in allen Fällen die Gerichtsstandsfragen vorbehalten.

Im fernern hat der Bundesrat oder die Bundesversammlung zu beurteilen: Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen, auf Grundlage sämtlicher einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechts.

Endlich sind vom Bundesrate oder von der Bundesversammlung zu behandeln: Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Ausland, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Freizügigkeit, Niederlassung und Befreiung vom Militärpflichtersatze beziehen.

190. Die Bestimmungen der Artikel 178 und 182 sind auf die vom Bundesrate zu beurteilenden staatsrecht-

lichen Streitigkeiten anwendbar, sofern nicht ein Beschwerdefall vorliegt, wo der Bundesrat als Vollziehungsbehörde auch von Amtes wegen einzuschreiten hat.

Die Bestimmungen der Artikel 183, Absatz 1, 184, 186 und 187, Absatz 1, finden auf das Verfahren vor dem Bundesrate und der Bundesversammlung entsprechende Anwendung.

191. Bei den vom Bundesrate zu erledigenden staatsrechtlichen Streitigkeiten steht die Befugnis zum Erlaß vorsorglicher Verfügungen im Sinne des Art. 185 ausschließlich dem Bundesrate selbst zu.

192. Innerhalb sechzig Tagen nach Mitteilung der bundesrätlichen Entscheidung kann die Sache durch Einlegung einer Rekursschrift beim Bundesrate an die Bundesversammlung weiter gezogen werden, sofern die Weiterziehung nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

193. Ist eine Entscheidung des Bundesrates an die Bundesversammlung weitergezogen worden, so bleibt der Bundesrat so lange zum Erlaß oder zur Aufrechthaltung vorsorglicher Verfügungen befugt, als nicht die Bundesversammlung in der Sache selbst endgültig entschieden hat.

194. Wenn eine Beschwerde gleichzeitig beim Bundesgerichte und beim Bundesrate erhoben wird oder wenn bei einer dieser Behörden Zweifel darüber bestehen, ob die Beurteilung einer ihr eingereichten Beschwerde in ihre eigene Zuständigkeit oder in die der andern Behörde falle, so soll vor der Entscheidung ein Meinungsaustausch über die Kompetenzfrage zwischen den beiden Behörden stattfinden.

Die Bundesbehörde, welche in der Hauptsache kompetent ist, hat auch alle Vor- und Zwischenfragen zu erledigen.

195. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit der Ausfällung rechtskräftig und vollziehbar.

22. März 1893.

196. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesrates sind rechtskräftig und vollziehbar, sobald die für die Weiterziehung an die Bundesversammlung festgesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist.

Dem Bundesrate steht indessen das Recht zu, Entscheidungen, welche ihrer Natur nach keine Aufschiebung des Vollzuges gestatten, als sofort vollziehbar zu erklären.

Die staatsrechtlichen Entscheidungen der Bundesversammlung werden mit der Ausfällung rechtskräftig und vollziehbar.

V. Besoldungen, Entschädigungen und Gebühren.

1. Besoldungen und Entschädigungen.

197. Die Mitglieder des Bundesgerichtes beziehen einen Jahresgehalt von Fr. 12,000; der Präsident erhält eine Zulage von Fr. 1000.

198. Die Kanzleibeamten des Bundesgerichtes beziehen folgende Besoldungen:

Die Gerichtsschreiber	Fr.	7000—9000
Die Sekretäre	„	5000—7000
Der Archivar	„	3500—5000

199. Wenn die Mitglieder des Bundesgerichtes, die Bundesgerichtsschreiber oder die Sekretäre in Amtsgeschäften von Lausanne sich entfernen, so beziehen sie für jeden Tag ihres Aufenthaltes an einem andern Orte eine Entschädigung von Fr. 10, nebst der in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 16. August 1878 festgesetzten Reiseentschädigung.

200. Für die Besoldung der Kanzlisten und der Weibel wird dem Bundesgericht alljährlich der notwendige Kredit ausgesetzt.

22. März 1893.

201. Dem Bundesgerichte stehen mit Bezug auf die Besoldung der Beamten und Angestellten der Bundesgerichtskanzlei die gleichen Kompetenzen zu, wie sie dem Bundesrate in Art. 2, 3, 4 und 6 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873 eingeräumt sind.

202. Die Ersatzmänner des Bundesgerichtes erhalten ein Taggeld von Fr. 25.

Für besondere Arbeiten der Ersatzmänner außerhalb der Gerichtssitzungen bestimmt das Gericht die Entschädigung im Verhältnis des Zeitaufwandes.

203. Die Untersuchungsrichter in Strafsachen erhalten ein Taggeld von Fr. 25.

Der Schriftführer eines Untersuchungsrichters erhält Fr. 10 und außerhalb seines Wohnortes Fr. 15.

In Berücksichtigung außerordentlicher Umstände kann das Bundesgericht angemessene Zulagen bestimmen.

204. Die Geschwornen erhalten ein Taggeld von Fr. 10.

205. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird vom Bundesgerichte festgesetzt.

206. Experten erhalten eine vom Gerichte festzusetzende Entschädigung.

207. Zeugen erhalten ein Taggeld von Fr. 2 bis 10.

Für Mehrauslagen eines Zeugen kann der Richter eine weitere Entschädigung bestimmen.

208. Daneben erhalten die in den Artikeln 202 bis 207 genannten Personen die in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 16. August 1878 festgesetzte Reiseentschädigung.

209. Die Besoldung von Wachen, Bedeckungen, Gefangenwärtern (Art. 123 und 141) wird in jedem Falle vom

22. März 1893.

Gerichte festgesetzt, welches sich hierüber, soweit es nötig ist, mit den Kantonsbehörden ins Einvernehmen setzt und auf den Ortsgebrauch Rücksicht nimmt.

210. Die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Besoldungen und Entschädigungen werden von der Bundeskasse bezahlt oder im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen vorgeschossen.

Die Bundesgerichtskanzlei führt über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung.

2. Prozeßkosten.

a. Im Civilprozesse.

211. Jede Partei hat die durch ihre Vorkehrungen entstehenden Kosten vorzuschießen, beide Parteien zusammen diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amtes wegen veranlaßt werden. (Art. 23 und 26 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.)

212. Das Bundesgericht kann einer Partei vor seiner Instanz das Armenrecht bewilligen und einen Rechtsanwalt beigeben.

Die Partei, welcher das Armenrecht bewilligt wird, ist von der Kautionspflicht (Art. 213) und von der Bezahlung der Gerichtskosten befreit. Das Honorar des ihr vom Gerichte beigegebenen Anwaltes ist von der Bundesgerichtskasse zu entrichten.

Wenn die Partei später zu Vermögen gelangt, so hat sie der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten.

213. Wenn eine Partei in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, so ist sie gehalten, für die Prozeßkosten und eine allfällige Prozeßentschädigung binnen einer von der eidgenössischen Instanz anzusetzenden Frist Sicherheit zu

leisten. Bevor diese Sicherheit geleistet ist, werden keine Prozeßhandlungen vorgenommen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist fällt die Rechtsvorkehr der Partei als wirkungslos dahin.

214. Die Prozeßkosten, welche von den Parteien an das Bundesgericht zu bezahlen sind, bestehen:

1) in den Barauslagen des Gerichts für Augenschein, Zeugen, Experten, jedoch mit Ausnahme der an das Gerichtspersonal zu verabfolgenden Taggelder und Reiseentschädigungen;
2) in einer Gerichtsgebühr von Fr. 25 bis 500;
3) in den Kanzleigebühren für jede Ausfertigung eines Urteiles oder Beschlusses, sowie für Kopiaturen, die Folioseite zu 60 Rp.

215. Die Bestimmungen der Artikel 211 und 214 finden auch dann Anwendung, wenn das Bundesgericht im Sinne von Art. 52, Ziff. 1, von beiden Parteien angerufen wird.

In diesem Falle beträgt jedoch die Gerichtsgebühr Fr. 100 bis Fr. 2000.

216. Ebenso finden die Bestimmungen der Artikel 211 und 214 bei Expropriationsprozessen auf Grundlage des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 Anwendung.

217. Im Falle der Zwangsliquidation einer Eisenbahn oder einer staatlichen Emissionsbank ist außer der Urteilsgebühr eine allgemeine Gerichtsgebühr von Fr. 200 bis 2000 zu erheben, nebst den in Art. 214, Ziff. 1 und 3, erwähnten Auslagen und Gebühren.

218. Bei Abstandserklärungen und Vergleichen ist nebst den Auslagen und Kanzleigebühren (Art. 214, Ziff. 1 und 3) eine Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der in den Artikeln 214 und 215 festgestellten Ansätze zu entrichten.

22. März 1893.

219. In Prozessen, welche der Bundesrat in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit bei dem Bundesgerichte einleitet, ist keine Gerichtsgebühr zu entrichten.

b. Im Strafprozesse.

220. Die im Sinne von Art. 183 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege von den Verurteilten zu bezahlenden Prozeßkosten bestehen:

1) in sämtlichen Auslagen, welche der Prozeß verursacht hat, ausgenommen die Besoldungen, Taggelder und Reiseentschädigungen der in amtlicher Eigenschaft mitwirkenden Personen, sowie die Kosten der Vollziehung des Urteils;
2) in einer Gerichtsgebühr:
   a. bei den Assisen von Fr. 100 bis Fr. 1000;
   b. bei dem Bundesstrafgericht von Fr. 25 bis Fr. 500;
   c. bei dem Kassationshof von Fr. 25 bis Fr. 100;
3) in den Kanzleigebühren gemäß Art. 214, Ziff. 3.

Bezieht sich die Kassationsbeschwerde ausschließlich auf den Civilpunkt, so sind die Gebühren von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

c. Bei staatsrechtlichen Streitigkeiten.

221. Bei den staatsrechtlichen Streitigkeiten sollen in der Regel weder Gebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Das Bundesgericht kann Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites oder die Art der Prozeßführung es rechtfertigt. Die Gerichtsgebühr darf indessen Fr. 100 nicht übersteigen.

Die in den Artikeln 214 und 218 vorgesehenen Auslagen und Kanzleigebühren müssen dem Bundesgerichte immer vergütet oder nach Maßgabe des Art. 211 vorgeschossen werden.

Behörden und Beamten, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise und ohne daß es sich um das ökonomische Interesse von Kantonen oder Gemeinden handelt, die Bundesbehörde in Anspruch nehmen oder über deren Verfügungen eine Beschwerde erhoben worden ist, dürfen keinerlei Gebühren auferlegt werden.

Bei Streitigkeiten gemischter Natur, d. h. in Fällen, wo ein civilrechtliches Interesse mit in Frage steht, ist das Bundesgericht ermächtigt, mit Bezug auf Gerichtsgebühr, Kosten und Parteientschädigung die für Civilprozeßsachen geltenden Vorschriften in entsprechende Anwendung zu bringen.

Bei Anständen, die sich auf die Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung beziehen, mit Ausnahme der Steueranstände (Art. 49, Abs. 6, der Bundesverfassung) und der Anstände aus dem Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen (Art. 50, Abs. 3, der Bundesverfassung), haben die Parteien weder Prozeßkosten zu vergüten, noch Gebühren oder Entschädigungen zu entrichten.

Für das Verfahren vor dem Bundesrate und der Bundesversammlung sind keinerlei Gebühren zu entrichten.

3. Anwaltsgebühren.

222. Wenn die Entschädigung des Rechtsanwalts einer Partei der Gegenpartei auferlegt wird, so hat das Gericht dieselbe nach folgendem Tarif festzusetzen:

1) für einen Vorstand vor dem Instruktionsrichter . . . . . Fr. 15 bis 50
2) für einen Vorstand vor Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Kassationshof oder Assisen . . . . . „ 25 „ 200
3) für jeden Tag wegen dieser Vorstände notwendiger Zeitversäumnis . . . „ 20
4) Reisegeld per Kilometer 20 Rappen, sowohl für die Hin- als für die Rückreise.

Die Entschädigung für Aktenstudium und Abfassung von Rechtsschriften u. s. w. bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

22. März 1893.

Hat eine Prozeßpartei ihren Anwalt selbst zu entschädigen und wird dessen Honorarforderung streitig, so setzt das Bundesgericht den Betrag nach schriftlicher Vernehmlassung des Anwaltes und seines Auftraggebers ohne weitere Parteiverhandlung fest.

In Bezug auf die Entschädigung eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor den kantonalen Behörden hat es bei der von der kantonalen Instanz getroffenen Verfügung sein Bewenden.

223. Die Entschädigung des einer Partei nach Maßgabe von Art. 212 beigegebenen Anwaltes wird vom Bundesgerichte innerhalb der durch Art. 222 aufgestellten Schranken festgesetzt.

4. Parteientschädigung.

224. Mit dem Urteil über die Streitsache selbst hat das Bundesgericht bei allen Civilprozessen nach Anleitung von Art. 24 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bestimmen, ob und in welchem Maße die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen seien. Ausnahmsweise kann der unterliegenden Partei eine solche Prozeßentschädigung auch bei staatsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 221) auferlegt werden.

Die Verfügung der kantonalen Instanz, durch welche einer Partei die Ausrichtung einer Prozeßentschädigung an die Gegenpartei auferlegt worden ist, wird vom Bundesgerichte je nach dem Entscheide über die Hauptsache bestätigt, aufgehoben oder abgeändert. Dabei kann das Bundesgericht die Entschädigung nach Maßgabe des kantonalen Tarifs selbst festsetzen oder die Festsetzung der zuständigen kantonalen Behörde übertragen.

225. Die Entschädigung der Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgerichte umfaßt:

1) ein Taggeld bis auf Fr. 10 für jedes Erscheinen vor Gericht oder dessen Vertreter und ein Reisegeld von 20 Rp. für den Kilometer, sowohl für die Hin- als die Rückreise;
2) den Betrag der nach Art. 222 festgesetzten Rechnung des Anwaltes;
3) die Gebühr für die Urteilsausfertigung gemäß Art. 214, Ziff. 3.

226. Wenn Civilparteien im Strafprozesse auftreten, so ist deren Entschädigung nach Art. 224 und 225 zu bestimmen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

227. Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1) das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874;
2) das Bundesgesetz über die Besoldung der Beamten der Bundesgerichtskanzlei vom 28. März 1879;
3) das Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880;
4) Art. 36 bis 43 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872;
5) Art. 27, 90, 92 bis 96 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850;
6) Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853;
7) Art. 4 des Reglements betreffend das Rechnungswesen der eidgenössischen Untersuchungsrichter vom 22. Dezember 1865;
8) Art. 11, Abs. 5 und 6, des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885.

22. März 1893.

Ergänzt wird Artikel 16 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 in dem Sinne, daß es dem Bundesrate künftig freisteht, die Beurteilung solcher Übertretungen dem Bundesstrafgerichte zu übertragen.

228. Nach der endgültigen Annahme dieses Gesetzes setzt der Bundesrat den Zeitpunkt fest, in welchem dasselbe in Kraft tritt, und beruft die Bundesversammlung zur Wahl des neuen Bundesgerichtes ein.

229. In der zwischen seiner Ernennung und dem nkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeit tritt das neugewählte Bundesgericht zusammen, um die ihm zustehenden Wahlen zu treffen und die von ihm zu erlassenden Reglemente zu entwerfen.

230. Die Amtsdauer des gegenwärtigen Bundesgerichtes endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Amtsdauer des nach Art. 228 gewählten Bundesgerichts und der von ihm nach Art. 7 und Art. 10 zu wählenden Beamten beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes und endigt am 31. Dezember 1900.

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten des neuen Bundesgerichtes läuft das erste Mal am 31. Dezember 1894 ab.

Desgleichen erfolgen die vom Bundesgerichte nach Art. 7 und Art. 19 auf zwei Jahre zu treffenden Wahlen erstmals nur für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1894.

231. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Bundesgerichte anhängigen Geschäfte, deren Behandlung einer Abteilung des Gerichtes zufällt (Art. 21), werden der zuständigen Abteilung überwiesen.

Diese Geschäfte sind indessen nach den Vorschriften des bisherigen Gesetzes zu behandeln.

22. März 1893.

232. Die Bestimmungen der Artikel 56 bis 94 und 158 bis 174 über die Rechtsmittel in Civil- und Strafsachen, sowie die Bestimmungen der Artikel 146 bis 157 über das kantonalgerichtliche Verfahren bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze finden auf alle Sachen Anwendung, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Kantonsbehörden anhängig sind.

233. Der Bundesrat und die Bundesversammlung erledigen noch staatsrechtliche Beschwerden, welche dieses Gesetz in Abweichung vom bisherigen Gesetze dem Bundesgerichte zur Beurteilung überweist, sofern dieselben wenigstens zwanzig Tage vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bei dem Bundesrate eingegangen sind.

Später einlaufende Beschwerden dieser Art übermittelt der Bundesrat dem Bundesgerichte, nachdem er nötigenfalls zur Festhaltung des bestehenden Zustandes das Erforderliche verfügt hat.

234. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Also beschlossen vom Ständerate und vom Nationalrate am 22. März 1893.

Der schweizerische Bundesrat hat am 24. März 1893 das vorstehende Bundesgesetz mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft erklärt.

22. Februar 1893.

Reglement

über

die Disciplin an der Hochschule Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

§ 1. Es ist Ehrenpflicht jedes Studierenden der Hochschule, die Vorlesungen, für welche er sich angemeldet hat, fleißig zu besuchen und Sitte und Anstand zu beobachten, sowohl innerhalb als außerhalb der Hochschule.

§ 2. Er hat am Schlusse des Semesters das ihm bei der Immatrikulation eingehändigte Zeugnisbogenheft den Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, persönlich zu unterbreiten. Der Docent trägt alsdann seinen Namen und das Datum der Abmeldung ein.

§ 3. Abgangszeugnisse (Exmatrikel) werden den Studierenden gegen Vorweisung der Matrikel, des Zeugnisbogenheftes und der Bescheinigungen der Hochschul- und Stadtbibliothek über Rückerstattung der geliehenen Bücher vom Rektorate kostenlos ausgestellt.

§ 4. Jeder Studierende, der während eines Semesters keine Vorlesung an der Hochschule besucht, wird als ausgetreten betrachtet.

Der Wiedereintritt ohne neue Immatrikulation wird nur demjenigen gestattet, welcher nachweislich durch erhebliche Gründe, wie Krankheit oder Militärdienst, verhindert war, die Vorlesungen zu besuchen. Kostenlose Reimmatrikulation darf nur derjenige beanspruchen, welcher mit Exmatrikel abgegangen ist und sich darüber ausweist, daß er an einer höheren wissenschaftlichen Anstalt seine Studien fortgesetzt oder auf andere Weise seiner Berufsausbildung obgelegen hat.

§ 5. Die allgemeine Aufsicht über das Betragen und die Sitten der Studierenden liegt dem Rektor ob.

Die Hochschullehrer handhaben die Ordnung in den Hörsälen und überwachen den Besuch der Vorlesungen durch die Studierenden.

§ 6. Die Studierenden können beim Pedell gegen eine Gebühr von 10 Cts. Legitimationskarten erheben.

§ 7. Jeder Studierende soll den vom Rektor oder von der Fakultät an ihn ergangenen Vorladungen Folge leisten. Für jede nötig gewordene Wiederholung derselben hat er dem Pedell eine Entschädigung von 60 Cts. zu bezahlen.

§ 8. Der Hochschule stehen folgende Disciplinarmittel zu Gebote:

1) Ermahnung durch den Rektor;
2) Ermahnung vor dem Senat;
3) Streichung aus der Reihe der Studierenden (Relegation).

Außerdem ist die Erziehungsdirektion befugt, dem Fehlbaren allfällige Stipendien zu entziehen, oder deren Entziehung zu veranlassen.

22. Februar 1893.

§ 9. Die Relegation wird von der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Senats verfügt.

§ 10. Der Zweikampf und die Herausforderung zum Zweikampf werden disciplinarisch bestraft.

Vorbehalten sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 11. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 25. März 1868 über die Disciplin an der Hochschule aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Samm lung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 22. Februar 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

betreffend

1. August 1893.

die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend die Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (Eidg. A. S. n. F. IX, 277);

in Ausführung der am 15. April 1893 in Dresden abgeschlossenen internationalen Konvention betreffend einheitliche Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera;

in Abänderung der Verordnung vom 15. August 1892 betreffend die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten betreffen (Eidg. A. S. n. F. XII, 1027),

verordnet:

I. Verkehrsanstalten.

a. Reinhaltung.

Art. 1. Die Verkehrsanstalten: Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffe, haben auf die Reinhaltung der Bahnhöfe, Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen, sowie der Transportmittel, die größte Sorgfalt zu verwenden.

1. August 1893.

Art. 2. Die Böden aller hierbei in Betracht fallenden Lokalitäten (Wartsäle, Restaurationen, Kajüten, Gepäckräume, Personen- und Gepäckwagen etc.) sind vor der täglichen Reinigung vermittelst einer mit fein durchbohrtem Ansatz versehenen Gießkanne oder in einer andern analogen Weise gut anzufeuchten und öfters mit warmem Seifenwasser (Schmierseife) aufzuwaschen.

Schwer zu reinigende Matten, Teppiche u. s. w. sollen aus den betreffenden Räumen entfernt werden.

Die Möbel und Sitze (auch die gepolsterten), ebenso die Thürgriffe werden täglich mit feuchten Lappen sorgfältig abgewischt.

Art. 3. Die Wartsäle, Restaurationen und Kajüten sind beständig und ergiebig zu lüften. Wo dies nicht durch Offenhalten der Fenster bewerkstelligt werden kann, müssen besondere Ventilationseinrichtungen vorhanden sein.

Art. 4. Die Bedürfnisanstalten (Abtritte und Pissoirs), deren Böden, Abfallrohre und Pissoirrinnen aus undurchlässigem Material (Cement, Steingut, Eisen, Porzellan u. dgl.) erstellt sein sollten, sind unbedingt rein zu erhalten. Die zugehörigen Abtrittgruben sind sofort zu entleeren und durchlässige in gehörigen Stand zu setzen. Während der Dauer der Choleragefahr darf dagegen eine Entleerung nur noch vorgenommen werden, wenn die Anfüllung dies nötig macht (s. Art. 8, letztes Alinea).

Art. 5. Die Brunnen auf den Bahnhöfen und Eisenbahnstationen sollen reines, unverdächtiges Wasser liefern. Wo die gesundheitspolizeiliche Kontrolle (namentlich die bakteriologische Prüfung) ergiebt, daß dies nicht der Fall ist, hat die Ortsgesundheitsbehörde sofort die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, daß das verdächtige Wasser nicht mehr, weder als Trink- noch als Brauchwasser, benutzt werden

kann, oder doch nur, und zwar ausschließlich in den Fällen, wo eine anderweitige Beschaffung von reinem Wasser zur Zeit nicht möglich ist, nach vorherigem tüchtigem Kochen.

Art. 6. Auf allen Bahnhöfen, Eisenbahn- und Poststationen, auf sämtlichen Dampfschiffen und in jedem Hafen ist durch die betreffende Verwaltung ein Angestellter zu bezeichnen, welcher für die Durchführung der in diesem (*a*) und im folgenden Abschnitt (*b*) enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften Sorge trägt. Er erhält von der Verwaltung die nötigen Instruktionen und wird von ihr kontrolliert. Im übrigen hat er den Anordnungen der in Art. 16 und 44 genannten staatlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

b. Desinfektion.

Art. 7. Folgende Desinfektionsmittel kommen zur Anwendung (Anleitung zur Desinfektion bei Cholera, vom 28. Juli 1893):

Nr. 1. Kalkmilch. Herstellung: 1 Kilo zerkleinerten, reinen, gebrannten Kalks, sog. Fettkalks, wird mit 4 Litern Wasser folgendermaßen gemischt. Man gießt $^3/_4$ Liter Wasser in ein Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem derselbe das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver verfallen ist (gelöschter Kalk), wird er mit dem Rest des Wassers ($3^1/_4$ Liter) zu Kalkmilch verrührt.

Die Kalkmilch wird am besten jeweilen kurz vor der Verwendung frisch zubereitet. Wenn dies nicht möglich ist, so muß sie in einem gut verschlossenen Gefäße (aber nicht zu lange) aufbewahrt und vor dem Gebrauche tüchtig umgeschüttelt werden.

Nr. 2. Chlorkalk. Derselbe muß trocken und hochgrädig sein und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden, beispielsweise in Steinguttöpfen, die mit Kork- oder Holzzapfen gut verschlossen werden.

Der Chlorkalk wird unvermischt als Streupulver verwendet.

Nr. 3. 3prozentige Kaliseifenlauge. Herstellung: 300 Gramm Schmierseife (grüne oder schwarze Seife) werden in 10 Liter heißen, vorher gekochten Wassers aufgelöst.

1. August 1893.

Nr. 4. 4prozentige Karbol-Seifenlösung (Kresollösung). Dieselbe wird aus der sog. „100prozentigen rohen Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst, hergestellt; sie ist billiger und wirksamer als die Lösung von reiner Karbolsäure. (Die Bezeichnung „100prozentig“ bezieht sich bei diesem Präparat nicht auf den Gehalt an Karbolsäure, sondern auf den Gehalt an höhern Phenolen (Kresolen), welche sich mit Natronlauge vollständig lösen [„verseifen“] lassen.)

Herstellung: Zu 1 Liter einer noch heißen Kaliseifenlauge (Nr. 3) werden unter fortwährendem Umrühren 40 Gramm der rohen 100prozentigen Karbolsäure zugegossen.

Als Ersatzmittel der 4prozentigen Karbol-Seifenlösung können verwendet werden:

Nr. 4 a. 4prozentige reine Karbolsäurelösung. Herstellung: 45 Gramm flüssiger Karbolsäure (90 % reine krystallisierte Karbolsäure + 10 % Wasser) sind in 1 Liter Wasser durch Umrühren aufzulösen.

Nr. 4 b. Sublimatlösung 1 : 1000. Herstellung: Von einer 2prozentigen Stammlösung, welche aus 2 Gewichtsteilen Sublimat, 10 Gewichtsteilen Kochsalz und 88 Gewichtsteilen Wasser besteht und mit etwas Indigokarmin blau gefärbt ist, werden 50 Gramm mit 1 Liter gewöhnlichen oder besser mit 1 Liter gekochten Wassers gut vermischt. Die Lösung kann auch durch Auflösen von Sublimat-Kochsalzpastillen in Wasser (1 Pastille, enthaltend 1 Gramm Sublimat, auf 1 Liter Wasser) hergestellt werden.

Nr. 4 c. 4prozentige Lysollösung. Herstellung: 40 Gramm Lysol (Schülke & Mayer, Hamburg) werden mit 1 Liter gewöhnlichen oder gekochten Wassers vermischt.

Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Departement des Innern, Abteilung Sanitätswesen, können auch andere Kresolpräparate, deren Wirkung wissenschaftlich erprobt ist und für deren konstante Zusammensetzung die nötigen Garantien gegeben sind, verwendet werden.

Nr. 5. 2prozentige Karbol-Seifenlösung. Herstellung: Die 4prozentige Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) wird mit dem gleichen Quantum gekochten Wassers verdünnt.

Als Ersatzmittel der 2prozentigen Karbol-Seifenlösung dienen die sub 4 *a—c* angeführten Desinfektionsmittel in folgenden

Konzentrationen: *Nr. 5 a. 2prozentige reine Karbolsäurelösung. Nr. 5 b. Sublimatlösung 1 : 2000. Nr. 5 c. 2prozentige Lysollösung.*

NB. Die Lösungen Nr. 3—5, ebenso die Ersatzmittel, sollen überall, wo dies angeht, warm oder heiß angewandt werden, weil dadurch ihre desinfizierende Wirkung ungemein erhöht wird.

Sämtliche Desinfektionsmittel sind mit genauer Aufschrift und die sub 3—5 genannten Lösungen außerdem mit der Bezeichnung „Gift" zu versehen.

* * *

Auf jeder Station ist ein entsprechendes Quantum der angegebenen Desinfektionsmittel (Ätzkalk, Schmierseife, 100prozentige rohe Karbolsäure oder ein Ersatzmittel derselben [Lysol, Sublimat, reine flüssige Karbolsäure] und, wo nötig [Art. 8, Alinea 3], Chlorkalk), nebst den nötigen Gefäßen zur Zubereitung und Aufbewahrung der Lösungen vorrätig zu halten. Außerdem sollen für allfällige Nachbezüge geeignete Bezugsquellen sichergestellt werden.

Art. 8. Die Sitzbretter der Aborte müssen täglich, und jedenfalls nach jeder Verunreinigung, mit warmer Kaliseifenlösung oder mit 4prozentiger Karbol-Seifenlösung abgescheuert werden. In analoger Weise sind die Böden und Wände zu reinigen.

In jede Abtrittöffnung ist täglich 1- bis 3mal, je nach der Häufigkeit der Benützung des Abtritts, ein Liter Kalkmilch zu schütten.

Pissoirs sind reichlich zu spülen; in denjenigen, wo dies nicht möglich ist, soll jeden Tag so viel trockener Chlorkalk gestreut werden, daß der Ammoniakgeruch gänzlich beseitigt wird.

Wenn Abtrittgruben während der Dauer der Choleragefahr geleert werden müssen, so soll deren

1. August 1893.

Inhalt, wenn er rotes Lackmuspapier nicht stark und dauernd bläut, 24 Stunden vor der Ausräumung noch so viel Kalkmilch zugesetzt werden, daß die Mischung nach gründlichem Umrühren die verlangte Reaktion giebt.

Art. 9. Die Abtritte in den Eisenbahnwagen, deren Abfallrohre direkt ins Freie münden, müssen mit Gefäßen, die in zuverlässiger Weise am untern Ende der Abfallrohre fixiert werden, versehen sein. In jedes Gefäß sind kurz vor Abfahrt des Zuges von der Abgangsstation wenigstens zwei Liter Kalkmilch zu gießen. Allfällig vorhandene Spüleinrichtungen dürfen nicht benutzt werden; bei längern Fahrten ist dagegen unterwegs von Zeit zu Zeit Kalkmilch nachzuschütten. Nach Ankunft des Zuges an der Endstation soll der Aborttrichter und das Abfallrohr mit Kalkmilch gehörig nachgespült werden. Alsdann sind die Gefäße in den Bahnhofabort zu entleeren, zu reinigen und nachher innen und außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Die Vorschriften von Art. 8, Alinea 1, gelten auch für Zugsaborte.

Art. 10. Eisenbahn-, Post- und sonstige Reisewagen, in denen cholerakranke oder ärztlich als choleraverdächtig erklärte Personen befördert worden sind, müssen auf der Station, wo der Kranke ausgesetzt wird, oder aber auf der nächsten, speciell hierfür eingerichteten Hauptstation zurückgelassen und folgendermaßen desinfiziert werden:

Die mit irgend welchen Ausleerungen von Cholerakranken verunreinigten Sitze, Polster, Böden, Wände, Zugsaborte u. dgl. sind mit Lappen, welche mit 4prozentiger Karbol-Seifenlösung durchtränkt sind, gründlich und wiederholt aufzuwischen. Die gebrauchten Lappen werden entweder verbrannt oder für wenigstens 24 Stunden in die 4prozentige Karbol-Seifenlösung gelegt und nachher gut ausgewaschen; sie können

indessen auch durch tüchtiges, mindestens einstündiges Kochen in Kaliseifenlösung desinfiziert werden. 1. August 1893.

Nachdem so die sichtbaren Verunreinigungen beseitigt worden sind, sollen die Wände, Thüren, Fenster und Sitze mit Lappen, welche in 2prozentige Karbol-Seifenlösung getaucht und nachher leicht ausgerungen worden sind, gut abgerieben und hierauf der Boden und die Wagentritte, eventuell auch die Außenseite des Wagens mit der gleichen Lösung gründlich abgewaschen werden. Polster, Teppiche, Vorhänge, Schutzdecken u. dergl. sind vermittelst Bürsten, welche in die Desinfektionsflüssigkeit getaucht werden, gut zu reinigen.

Nach geschehener Desinfektion sollen Wagen ohne Polster wenigstens 24 Stunden, gepolsterte Wagen hingegen 6 Tage lang an einem trockenen, luftigen, dem Sonnenlicht zugänglichen Ort gründlich gelüftet werden.

Art. 11. Kajüten, Wartsäle und andere Räume, worin Cholerakranke sich aufgehalten haben, sind nach den im vorigen Artikel enthaltenen Vorschriften zu desinfizieren.

Diese Räume können nach einer 24stündigen gründlichen Lüftung wieder benutzt werden; dagegen müssen Polstermöbel, Teppiche, Vorhänge u. dergl., welche mit Ausleerungen von Cholerakranken beschmutzt worden sind, nach geschehener Reinigung daraus entfernt und 6 Tage lang in der oben (Art. 10, letztes Alinea) angegebenen Weise gelüftet werden, es sei denn, daß man sie in einem geeigneten Desinfektionsapparat desinfizieren kann.

Polstermöbel, welche mit einem allseitigen impermeabeln Überzuge (Leder oder Wachstuch) so versehen sind, daß Verunreinigungen nur den letztern treffen, werden mit 2prozentiger Karbol-Seifenlösung abgewaschen.

Ist mit Sicherheit festgestellt, daß der Cholerakranke sich nur in einem bestimmten Teile des betreffenden Raumes

1. August 1893.

aufgehalten hat, so kann die Desinfektion sich auf diesen Teil beschränken.

Art. 12. Sowohl die mit den Desinfektions- als auch die mit den Reinigungsarbeiten betrauten Personen haben jedesmal nach Vollendung der Arbeit, ebenso alle Personen (Fahrpersonal, Reisende etc.), welche mit Cholerakranken oder Choleraverdächtigen, mit verdächtigen Entleerungen oder mit infizierten Gegenständen in Berührung gekommen sind, sobald als möglich sich Hände (Nägel) und Vorderarme mit 2prozentiger Karbol-Seifenlösung (oder Lysollösung) tüchtig (wenigstens 2 Minuten lang) zu waschen. Andere Körperteile, welche etwa mit dem Infektionsstoff in Kontakt gekommen sind (Gesicht, Bart, Haare etc.), werden vermittelst eines mit der Desinfektionsflüssigkeit benetzten Tuches sorgfältig und wiederholt abgerieben.

Wäsche und Kleidungsstücke (namentlich auch die Schuhe), welche in irgend einer Weise mit Choleraentleerungen beschmutzt worden sind, müssen nach Vorschrift der Desinfektionsanleitung vom 28. Juli 1893 (Abschnitt III, §§ 7 und 8) desinfiziert werden.

Art. 13. Die mit der Ausführung der Desinfektion (Art. 10 und 11) betrauten Personen tragen während der Arbeit waschbare, große, am Handgelenk gut schließende Ärmelschürzen oder Überkleider, welche unmittelbar nachher für 24 Stunden in 4prozentige Karbol-Seifenlösung gelegt oder in anderer Weise (einstündiges Kochen, Dampfdesinfektionsapparat) desinfiziert werden.

Die benutzten Utensilien werden mit Karbol-Seifenlösung gereinigt und an einem bestimmten Orte eingeschlossen.

Art. 14. Sämtliche zu der Reinigung oder Desinfektion gebrauchten Flüssigkeiten sind in den Abort zu schütten.

Allfälliger Kehricht aus infizierten Räumen wird verbrannt oder, wo dies nicht durchführbar ist, in einem Gefäß mit Kalkmilch oder mit 4prozentiger Karbol-Seifenlösung übergossen und nach 24stündiger Einwirkung beseitigt. 1. August 1893.

II. Personenverkehr.

a. Überwachung der Reisenden auf den Verkehrsanstalten.

Art. 15. *Krankenübergabestationen.* Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen, auf denen cholerakranke oder choleraverdächtige Passagiere der Gesundheitsbehörde der betreffenden Gemeinde zu übergeben sind (siehe Anlage).

Art. 16. Die Kantonsbehörden sorgen dafür, daß an jeder Krankenübergabestation ein zweckmäßig eingerichtetes Absonderungshaus, instruiertes Pflegepersonal, die nötigen Krankentransportmittel und alle weitern Einrichtungen, welche zur Aufnahme und Verpflegung von Cholerakranken und Choleraverdächtigen nötig sind, bereit gehalten werden. Sie bezeichnen für jede dieser Stationen wenigstens einen Arzt, welcher die in Art. 23 und eventuell auch die in Art. 28 vorgeschriebenen Funktionen zu übernehmen hat und den Sanitätsdienst (Reinhaltung und Desinfektion, Art. 1—14) auf der Station überwacht.

Art. 17. Die Verwaltungen der Eisenbahnen haben die Verpflichtung, auf den zur Krankenübergabe bestimmten Bahnhöfen und Eisenbahnstationen ein geeignetes Lokal bereit zu stellen, worin nötigen Falls verdächtige Kranke vorübergehend untergebracht und isoliert werden können und worin gleichzeitig die erforderlichen Einrichtungen und Desinfektionsmittel vorhanden sind, damit Personen (Beamte, Angestellte, Reisende), welche mit Cholerakranken, mit verdächtigen Entleerungen oder infizierten Gegenständen

1. August 1893.

während der Fahrt oder auf der Station in Berührung gekommen sind, sich daselbst vorschriftsgemäß (Art. 12) desinfizieren können.

Auch auf den nicht als Krankenübergabestationen bezeichneten Eisenbahnstationen muß übrigens von der betreffenden Verwaltung dafür gesorgt sein, daß Personal und Passagiere sich daselbst in der in Art. 12, Alinea 1, angegebenen Weise reinigen können.

Art. 18. *Überwachung der Reisenden.* Das Fahrpersonal ist verpflichtet, die Passagiere in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen.

Cholerakranke oder Choleraverdächtige dürfen zur Beförderung nicht angenommen werden. Reisende, welche auf der Fahrt in verdächtiger Weise erkranken, und deren allfällige Angehörige sollen an der nächsten Krankenübergabestation angehalten werden.

Art. 19. Als choleraverdächtig ist jeder anzusehen, der in Cholerazeiten an Durchfall erkrankt, in erhöhtem Maße, wenn Erbrechen und eventuell noch andere Zeichen (Kräfteverfall, Durst, kalte, blasse Haut, eingefallenes Gesicht, matte, heisere Stimme, Muskelkrämpfe, namentlich in den Waden etc.) hinzutreten; es sind daher namentlich diejenigen Passagiere ins Auge zu fassen, welche sich durch häufigen Besuch der Bedürfnisanstalten auszeichnen. Es giebt aber auch, allerdings selten, schwere Cholerafälle, die ohne Durchfall und Erbrechen tödlich verlaufen; diese sind an der großen Schwäche und Hinfälligkeit zu erkennen, die den Betreffenden meist ganz plötzlich überfällt.

Art. 20. Wenn auf einem Eisenbahnzug ein verdächtiger Fall beobachtet wird, so ist sofort der Zugführer davon zu verständigen. Dieser hat den Vorstand der nächsten Krankenübergabestation sobald als möglich telegraphisch von der Ankunft eines Choleraverdächtigen in Kenntnis zu setzen.

Der Choleraverdächtige und seine etwaigen Angehörigen sind auf der Weiterfahrt nach Möglichkeit zu isolieren. Befinden sie sich mit andern Reisenden zusammen in einem Wagen oder einer Wagenabteilung, so sind je nach den Umständen entweder der Choleraverdächtige und seine Angehörigen oder aber die Mitreisenden in einem andern leeren Wagen oder einer leeren Wagenabteilung unterzubringen. Hat beispielsweise eine Beschmutzung des Wagens durch Entleerungen des Choleraverdächtigen stattgefunden, so sind jedenfalls die unverdächtigen Mitreisenden daraus zu entfernen. 1. August 1893.

Die Sorge für den Erkrankten ist Sache des Kondukteurs, welchem der betreffende Wagen unterstellt ist. Dieser Beamte soll schon während der Fahrt festzustellen suchen, wer der Kranke ist, woher er kommt und wohin er reist.

Art. 21. Zugsbeamte, welche mit dem Choleraverdächtigen oder seinen Entleerungen in Berührung gekommen sind, sollen es bis nach stattgehabter Desinfektion (Art. 12) unbedingt unterlassen, mit den Händen das Gesicht oder den Mund zu berühren, etwas zu genießen oder zu rauchen, und andere Personen, welche im gleichen Falle sind, ermahnen, die nämliche Vorsicht zu beobachten.

Wenn von dem Kranken ein Zugsabort benutzt worden ist, so soll derselbe für die übrigen Passagiere geschlossen werden. Befindet sich der benutzte Abort nicht im Wagen des Kranken, sondern in einem andern (z. B. im Gepäckwagen), so ist der letztere wie der erstere nach Vorschrift von Art. 10 zu desinfizieren.

Art. 22. In analoger Weise wie auf Eisenbahnzügen ist auf Dampfschiffen und Postwagen vorzugehen, wenn verdächtige Erkrankungen daselbst vorkommen.

1. August 1893.

Art. 23. *Dienst auf den Krankenübergabestationen.* Der Vorstand der von dem Zugführer, Postkondukteur oder Kapitän von der Ankunft eines Choleraverdächtigen telegraphisch avisierten Krankenübergabestation läßt sofort nach dem Eintreffen dieser Anzeige den Stationsarzt herbeirufen. Dieser untersucht den Kranken und entscheidet über dessen Verbleiben oder Weiterreisen.

Im Falle des Verbleibens wird der Erkrankte der Gesundheitsbehörde des betreffenden Ortes zur Pflege und Behandlung übergeben.

Gleichzeitig sind auch die allfälligen Angehörigen oder Begleiter des Erkrankten von der Weiterreise auszuschließen und für eine Dauer von 5 Tagen unter ärztliche Beobachtung zu stellen.

Den übrigen Mitreisenden, welche mit dem Kranken in derselben Wagenabteilung gewesen sind, wird der Arzt die nötigen Weisungen erteilen. Er sorgt namentlich dafür, daß diejenigen, welche mit dem Kranken oder seinen Entleerungen in Berührung gekommen sind, sich gehörig desinfizieren (Art. 12). Jedenfalls soll er Namen und Reiseziel der letztern notieren und die Gesundheitsbehörde des Ankunftsorts benachrichtigen, damit diese die nötigen Überwachungen (Art. 30) anordnen kann.

Der Stationsarzt hat ferner darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Art. 37 richtig ausgeführt werden.

Die Weiterreise ist in der Regel nur denjenigen Reisenden zu gestatten, welche sich bei der Untersuchung als nicht choleraverdächtig erwiesen haben. Doch kann der Arzt auch choleraverdächtigen Passagieren auf ihren besondern Wunsch und, wenn ihr Zustand dies erlaubt, die Weiterfahrt bis zu einer andern Krankenübergabestation gestatten, namentlich wenn letztere besser ausgerüstet ist, unter der Voraussetzung der telegraphischen Anzeige an diese Station und der genauen Isolierung der Kranken und ihrer allfälligen Angehörigen unterwegs.

1. August 1893.

Art. 24. Bis zur ärztlichen Entscheidung, eventuell bis zur Übernahme durch die Ortsgesundheitsbehörde, bleibt der Kranke und seine Angehörigen in dem ausgeschalteten Wagen unter der Aufsicht des Stationsvorstandes.

Wo dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen kann, sind die betreffenden Personen vorläufig in dem zu diesem Behufe auf der Station bereit gestellten Lokal unterzubringen.

Das letztere geschieht auch mit denjenigen Personen (Angestellten, Reisenden), welche auf der Station selbst in verdächtiger Weise erkranken, bis der Arzt sie untersucht und die weitern Maßnahmen angeordnet hat.

Art. 25. Es ist strengstens verboten, cholerakranke oder choleraverdächtige Reisende an Gasthöfe abzugeben.

Art. 26. Die Bestimmungen der Art. 20—25 finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zugs- und Postbeamten während der Fahrt.

Die von denselben benutzten Wagen (Personen-, Gepäck- oder Postwagen) sind nach Art. 10 zu behandeln.

Art. 27. *Revisionsstationen.* Auf denjenigen Krankenübergabestationen gegen ein infiziertes Nachbarland hin, wo dies notwendig erscheint, wird der Bundesrat für die Dauer des Bedürfnisses eine ärztliche Überwachung des Personenverkehrs anordnen in der Weise, daß der Stationsarzt oder, wo deren mehrere ernannt worden sind, einer der Stationsärzte beständig, beziehungsweise bei Ankunft aller oder auch nur gewisser Züge (Posten, Dampfschiffe) auf der Station anwesend ist (Grenzrevisionsstationen). In gleicher Weise können wichtigere interne Krankenübergabestationen vom Bundesrat zeitweise zu Überwachungsstationen umgewandelt werden (interne Revisionsstationen).

1. August 1893.

Art. 28. *Dienst auf den Revisionsstationen der Eisenbahnen.* Der dienstthuende Arzt findet sich beir Ankunft des zu revidierenden Zuges auf demjenigen Perron ein, auf welchem der Zug einfährt, und nimmt den Bericht des Zugführers über die von dem Fahrpersonal hinsichtlich des Befindens der Passagiere gemachten Beobachtungen entgegen. Der Zugführer ist verpflichtet, diesen Rapport dem Arzt sofort nach Ankunft des Zuges abzustatten und demselben namentlich auch anzugeben, ob und welche Passagiere laut Billet oder sonstigen Indizien direkt aus einem als verseucht erklärten Orte oder Bezirk (vergl. Art. 35) herkommen.

Die Passagiere haben so lange in den geschlossenen Wagen zu verbleiben, bis der Arzt die Erlaubnis zum Öffnen der Thüren und zum Aussteigen gegeben hat.

Befinden sich Reisende im Zuge, bei denen verdächtige Zeichen beobachtet worden sind, so verfährt der Arzt genau nach Vorschrift von Art. 23.

Im fernern wird er auch die direkt aus infizierten Orten kommenden Passagiere besichtigen und diejenigen, welche ihm choleraverdächtig erscheinen, von der Weiterreise zurückhalten. Die übrigen befrägt er über ihren Namen, Stand und ihr nächstes Reiseziel, nimmt hiervon Notiz und setzt die Gesundheitspolizeibehörde des als Reiseziel angegebenen Ortes telegraphisch von der Ankunft der betreffenden Reisenden in Kenntnis.

Art. 29. In analoger Weise wie in Art. 28 wird auf den Revisionsstationen der Posten und Dampfschiffe verfahren.

b. Überwachung der Reisenden am Ankunftsorte.

Art. 30. Reisende, welche aus infizierten Orten (Art. 35) herkommen, sollen am Ankunftsorte einer gesundheitspolizeilichen Überwachung von fünf Tagen, vom Datum der Abreise an gerechnet, unterstellt werden.

Der mit dieser Überwachung betraute Arzt oder Sanitätsbeamte soll sich während der genannten Zeit täglich wenigstens einmal in diskreter Weise von dem Befinden der zu Überwachenden überzeugen und, wenn er verdächtige Zeichen (vgl. Art. 19) bei einem derselben konstatiert, die zuständige Behörde sofort benachrichtigen. 1. August 1893.

Mit der ersten Personalinspektion ist eine Revision und eventuell eine Desinfektion des Gepäcks zu verbinden (Art. 36).

Die der Überwachung unterstellten Personen sollen, solange sie und ihre Angehörigen gesund und unverdächtig sind, in ihrer freien Bewegung nicht gehindert werden. Dagegen suche man festzustellen, ob sie vor Ablauf der Überwachungsdauer weiter zu reisen gedenken und welches in diesem Falle ihr nächster Aufenthaltsort sein wird, damit die Gesundheitspolizeibehörde des letztern benachrichtigt werden kann.

Art. 31. Die Besitzer von Gasthöfen, Pensionen, Logierhäusern und Herbergen, sowie alle diejenigen Personen, welche Fremde bei sich aufnehmen, sind unter Hinweis auf die bestehenden Strafbestimmungen (Art. 46) zu verhalten, die bei ihnen logierenden Fremden, welche vor weniger als fünf Tagen an einem offiziell als verseucht bezeichneten Ort (Art. 35) gewesen sind, der Ortspolizeibehörde oder einer von der letztern bezeichneten Meldestelle anzuzeigen. Sie haben zu diesem Zwecke jeden aufgenommenen Fremden nach seinem Aufenthaltsort während der letzten fünf Tage zu befragen.

In gleicher Weise sind die Fremden zu verpflichten, den Gasthausinhabern und den Sanitätspolizeiorganen über ihren Aufenthalt während der letzten 5 Tage wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Auf den Bahnhöfen und Stationen, sowie in den Gasthauszimmern sollen Plakate angebracht werden, welche neben der betreffenden Vorschrift mit der Strafandrohung

1. August 1893.

auch die Versicherung enthalten, daß dem aus einem infizierten Orte kommenden Reisenden aus seinen wahrheitsgetreuen Angaben keinerlei Beschränkung der freien Bewegung erwachse.

Familien, bei denen Angehörige oder Besuche aus verseuchten Orten angekommen sind, haben die Ortsgesundheitspolizeibehörde ohne Verzug hiervon in Kenntnis zu setzen.

c. Maßnahmen gegen gewisse Kategorien von Reisenden.

Art. 32. Gegen gewisse Kategorien von Reisenden, Auswanderer, Arbeiter und andere Personen, welche truppweise die Grenze überschreiten, Zigeuner und Vagabunden, sind, namentlich wenn sie unsauberer Natur sind, strengere Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn der geringste Verdacht vorliegt, daß dieselben aus einer infizierten Gegend des Auslandes kommen, so sind sie an der betreffenden Grenzstation anzuhalten und erst nach einer genauen ärztlichen Inspektion und nach Desinfektion ihrer sämtlichen Effekten, sowie unter Benachrichtigung der Polizeibehörde des inländischen Ankunftsortes einzulassen. Der Bundesrat behält sich vor, den Eintritt solcher Personen auf bestimmte Eingangsstationen zu beschränken oder unter Umständen denselben zeitweilig oder in bestimmten Einzelfällen gänzlich zu untersagen.

Vagabundierende Personen, Zigeuner u. dgl., die im Inlande betroffen werden, können behufs Beobachtung ihres Gesundheitszustandes zeitweilig interniert und bestimmten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen unterworfen werden.

III. Waren- und Gepäckverkehr.

1. August 1893.

a. Ein- und Durchfuhr.

Art. 33. Von der Ein- und Durchfuhr aus einem verseuchten Bezirk*) sind ausgeschlossen folgende Waren und Gegenstände:

1. Gebrauchte Leibwäsche, getragene Kleidungsstücke (persönliche Effekten) und benutztes Bettzeug.

   Wenn diese Gegenstände indessen als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels als Übersiedlungseffekten (Umzugsgut) befördert werden, sollen sie, die für notwendig erachteten Revisions- und Desinfektionsmaßnahmen vorbehalten, ungehindert eingelassen werden.
2. Hadern und Lumpen.

Hiervon sind aber ausgenommen:

a. Lumpen, welche, durch hydraulische Kraft komprimiert, in mit Eisenbändern umschnürten Ballen als Ware für den Großhandel zur Beförderung gelangen, wenn die betreffenden Ballen Ursprungs-Marken und -Nummern tragen, die von der Bundesbehörde anerkannt worden sind;

b. neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektionswerkstätten oder Bleichereien kommen, ebenso Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

Art. 34. Das Ein- und Durchfuhrverbot bezieht sich nicht auf Sendungen, welche nachweislich fünf Tage vor

---

*) Unter „Bezirk“ wird ein Gebietsteil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie z. B.: eine Provinz, ein Gouvernement, ein Distrikt, ein Departement, ein Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, u. s. w., welches auch immer die Ausdehnung und die Bevölkerung dieses Gebietsteiles sein mag.

1. August 1893.

Beginn der Epidemie den infizierten Bezirk verlassen oder welche, aus einem nicht verseuchten Gebiet stammend, den verseuchten Bezirk so transitiert haben, daß unterwegs eine Berührung mit Choleraentleerungen oder damit beschmutzten Gegenständen nicht hat stattfinden können (Transport in plombierten Wagen, in zugelöteten Blechkasten etc.).

Art. 35. Der Bundesrat wird jeweilen die Namen der als verseucht anzusehenden Bezirke*) mit dem Datum der Verseuchungserklärung durch besondere Bulletins veröffentlichen und in gleicher Weise bekannt geben, von welchem Zeitpunkte an ein Bezirk als nicht mehr verseucht zu betrachten ist.

b. Revision und Desinfektion.

Art. 36. Einer sanitätspolizeilichen Revision sind zu unterwerfen:

a. das Reisegepäck, welches die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden mit sich führen (Handgepäck und Passagiergut);

b. Sendungen persönlicher Effekten (Gepäcksendungen) und Umzugsgut (Übersiedlungseffekten), welche aus einem für verseucht erklärten Bezirk stammen.

Die bei der Revision vorgefundenen Gegenstände (schmutzige Wäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug u. dgl.), welche nach Ansicht des inspizierenden Arztes oder Sanitätsbeamten mit Choleraentleerungen beschmutzt sind, müssen nach Vorschrift der Desinfektionsanleitung vom 28. Juli 1893 (III, §§ 7 und 8) desinfiziert werden.

Die Revision und die eventuell als nötig erachtete Desinfektion des unter litt. *a* genannten Gepäckes wird am Ankunftsort des Reisenden, bei Anlaß der ersten sanitäts-

---

*) Siehe Anmerkung auf Seite 257.

polizeilichen Besichtigung desselben (Art. 30), durch die Ortsgesundheitsbehörde vorgenommen, diejenige der unter litt. *b* aufgeführten Gepäcksendungen und Umzugseffekten an den vom Bundesrat zu diesem Zweck bezeichneten Grenzstationen, unter Mitwirkung der Zollbeamten (Art. 40) ebenfalls durch die Ortsgesundheitsbehörde.

Aus verseuchten Orten stammende Sendungen von persönlichen oder von Umzugseffekten können nur über die bezeichneten Grenzstationen eingeführt werden.

Art. 37. Das Gepäck von cholerakranken oder choleraverdächtigen Reisenden ist unter allen Umständen zu desinfizieren. Auf der nämlichen Krankenübergabestation, wo der betreffende Passagier angehalten wird, soll auch sein Gepäck ausgeladen und der Ortsgesundheitsbehörde zur Desinfektion übergeben werden.

Wenn in Erfahrung gebracht wird, daß der Cholerakranke irgend wohin Gepäck vorausgesandt hat, so ist die Gesundheitsbehörde des betreffenden Orts davon zu benachrichtigen, damit dieselbe auch hinsichtlich dieses Gepäcks die nötigen Vorkehrungen treffen kann.

Art. 38. Im fernern sind alle in Art. 33 von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossenen Waren und Gegenstände, falls sie entgegen dem Verbot eingeführt worden sind, auf Kosten des Eigentümers zu desinfizieren, vorausgesetzt, daß die Behörde sich nicht veranlaßt sieht, deren Verbrennung anzuordnen.

Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht geleistet.

Art. 39. Sendungen von andern Waren und Gegenständen als den im Art. 33 und 36 erwähnten dürfen und sollen der Desinfektion nur unterworfen werden, wenn dieselben von der zuständigen Ortsgesundheitsbehörde als infiziert erachtet werden.

1. August 1893.

Art. 40. Die Zoll- und Postbeamten und die Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten, welche mit Paket-, Gepäck- und Warensendungen zu thun haben, sind in jedem Falle, wo sie den Verdacht hegen, es möchten aus einem verseuchtem Bezirk stammende Waren oder Gegenstände mit Choleradejektionen beschmutzt sein, gehalten, die betreffende Ortsgesundheitsbehörde zu benachrichtigen, welche ungesäumt die Revision und, wenn nötig, die Desinfektion anzuordnen hat.

Art. 41. Für die Ausführung der Desinfektion ist die Anleitung zur Desinfektion bei Cholera vom 28. Juli 1893 maßgebend. Die Desinfektionsbeamten sind angewiesen, mit aller Sorgfalt zu verfahren, damit die zu desinfizierenden Objekte nicht oder doch möglichst wenig beschädigt werden.

Art. 42. Außer in den Fällen, welche in Art. 38 erwähnt sind, geschieht die Desinfektion für den Besitzer des als infiziert angesehenen Reisegepäckes oder Umzugsgutes, der infektionsverdächtigen Waren oder sonstigen Gegenstände unentgeltlich.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

Art. 43. Diese Verordnung hat eine temporäre und eventuell territorial begrenzte Gültigkeit, entsprechend der Dauer und Ausbreitung einer Epidemie. Über Beginn und Ende, Umfang und Ausdehnung der Ausführung beschließt der Bundesrat.

Er behält sich vor, wenn die Verhältnisse es erheischen, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, namentlich in betreff des engern Grenzverkehrs.

Art. 44. Die Ausführung wird von dem eidgenössischen Departement des Innern, Abteilung Sanitätswesen, und erforderlichen Falles durch weitere Sachverständige überwacht, welche der Bundesrat für bestimmte, von ihm zu umschreibende Regionen und für die Zeit des Bedürfnisses ernennt.

Diese Sachverständigen (Inspektoren) haben das Recht der sanitären Inspektion. Ihren Verfügungen muß sofort Folge geleistet werden, unter Vorbehalt des nachträglichen Rekurses an den Bundesrat.

Sie haben zum Zwecke der Ausübung der in Frage stehenden Funktionen freie Eisenbahn- und Postfahrt in dem ihnen zugeteilten Kreise.

Art. 45. Die Auslagen, welche den Kantonen und Gemeinden aus der Durchführung der ihnen durch die Art. 16, 23, 26—30, 32, 36—39 dieser Verordnung übertragenen Maßnahmen erwachsen, werden vom Bunde nach Maßgabe des Reglements betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 4. November 1887 (A. S. n. F. X, 353), vergütet.

Die Verkehrsanstalten haben für die Durchführung der ihnen zufallenden Aufgaben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 46. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den in Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, enthaltenen Strafbestimmungen.

Bern, den 1. August 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Vizepräsident
E. Frey,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

19. Dezember 1874.

Bundesgesetz

über

die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Herbstmonat 1874,

beschließt:

Art. 1. Jeder Eigentümer einer im öffentlichen Betriebe stehenden Eisenbahn ist verpflichtet, Schienengeleisen, welche zu einem gewerblichen Etablissement irgend welcher Art führen, ohne erschwerende, außer dem gegenwärtigen Gesetz liegende Bedingungen den Anschluß zu gestatten und deren Betriebsmaterial (Lokomotiven ausgenommen) auf seiner Linie cirkulieren zu lassen, soweit dies ohne Gefährdung des öffentlichen Betriebes geschehen kann.

Das für die Cirkulation auf der öffentlichen Bahn bestimmte Betriebsmaterial des gewerblichen Etablissementes soll nach den allgemeinen Vorschriften für die schweizerischen Bahnen konstruiert sein.

In analoger Weise ist der Eigentümer jedes Verbindungsgeleises verpflichtet, die Schienen eines neben- oder hinterliegenden Etablissements anschließen und das zu dessen Bedienung bestimmte Betriebsmaterial auf seinen eigenen Schienen cirkulieren zu lassen, gegen Entschädigung, welche in Ermanglung einer Verständigung durch das Bundesgericht bestimmt wird.

Art. 2. Über den technischen und Betriebsanschluß entscheidet der Bundesrat, welchem die Baupläne und die Vereinbarungen, beziehungsweise Begehren betreffend den Anschluß zur Genehmigung, beziehungsweise Feststellung einzureichen sind.

Mit Bezug auf Bau und Betrieb steht das Anschlußgeleise unter der Kontrolle des Bundesrates, welcher die nötigen Weisungen erteilen kann. Der Eigentümer der Hauptbahn ist befugt, jederzeit Einsicht von allen Teilen der Verbindungsbahn zu verlangen.

Art. 3. Die Rechtsverhältnisse zu den Eigentümern der für den Bau beanspruchten und der benachbarten Liegenschaften stehen unter der Gesetzgebung des betreffenden Kantons.

Art. 4. Ein bestehendes Verbindungsgeleise muß auf Verlangen des Bundesrates geändert oder gänzlich beseitigt werden, wenn veränderte Bau- oder Betriebsverhältnisse der Hauptbahn dies erfordern, oder wenn wegen beharrlicher Widerhandlung gegen bestehende Vorschriften von seiten des Besitzers des Geleises der Betrieb der Hauptbahn oder die Sicherheit gefährdet wird.

Art. 5. Sämtliche durch die Erstellung, Bedienung, Unterhaltung, Veränderung oder Wegnahme des Verbindungsgeleises verursachten Kosten fallen dem Eigentümer der gewerblichen Anstalt zur Last, welcher das Geleise dient. Die Hauptbahn ist berechtigt, durch ihre eigenen Angestellten

19. Dezember 1874.

die bezüglichen Arbeiten, soweit sie an oder auf ihrem Eigentum vorzunehmen sind, auf Kosten jenes ausführen zu lassen. Die Bedienung der Anschlußweiche geschieht durch einen Angestellten der öffentlich betriebenen Bahn.

Art. 6. Es ist Sache des Besitzers des Verbindungsgeleises, die Wagen beim Anschlußpunkt (Anschlußweiche) zu holen und dorthin abzuliefern, sowie dieselben auf seinem Geleise zu beladen und abzuladen. Er hat sich hinsichtlich der Art der Beladung der Wagen den Vorschriften zu unterziehen, welche hierfür auf der Hauptbahn Geltung haben.

Art. 7. Sofern nicht infolge außerordentlicher Ereignisse der Transport unmöglich ist oder die Transportmittel infolge einer aus außerordentlichen Umständen hervorgegangenen Geschäftsüberhäufung unzulänglich sind, ist der Eigentümer der Hauptbahn verpflichtet, dem Besitzer des Verbindungsgeleises die jeweilen gewünschte Anzahl und Art von leeren Güterwagen, behufs Beladung auf den Privatschienen, zu liefern und die für ihn anlangenden befrachteten Wagen ihm, behufs Entladung auf den Privatschienen, zu überlassen.

Die Verwendung der Zugkraft der öffentlichen Bahn auf dem Geleise der gewerblichen Anstalt oder umgekehrt ist Sache der freien Verständigung zwischen den beteiligten Eigentümern.

Die Anzeige betreffend die Anzahl und Art der zur Beladung gewünschten leeren Güterwagen hat der Besitzer des Anschlußgeleises in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung mindestens drei Tage vor dem wirklichen Gebrauche an die Verwaltung der Hauptbahn gelangen zu lassen.

Wo die Natur des Geschäftsbetriebes einer gewerblichen Anstalt es besonders erheischt und für den Betrieb der öffentlichen Bahn keine erheblichen Inkonvenienzen entstehen, kann der Bundesrat obige Frist von drei Tagen entsprechend abkürzen.

Art. 8. Die Wagen der öffentlichen Bahn sollen jeweilen vom Empfang der Anzeige der Bahnverwaltung an, daß die leeren oder die befrachteten Wagen zur Verfügung stehen, bis zur Wiederankunft der Wagen am Anschlußpunkt, mindestens 10 Stunden dem Verbindungsgeleise überlassen bleiben. Dabei ist die Nachtzeit, vom 1. April bis 30. Herbstmonat von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, während der andern Hälfte des Jahres von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, nicht eingerechnet. Für jeden Verzug über die gesetzliche oder bedungene Zeit hinaus ist eine Entschädigung von 3 Franken für den Tag (jeder angefangene Tag als ganzer berechnet) und für den Wagen zu bezahlen, und es sind überdies die Konventionalstrafen zu ersetzen, welche die Hauptbahn allfällig fremden Eisenbahnverwaltungen für verspätete Rücksendung ihrer Wagen bezahlen muß. 19. Dezember 1874

Art. 9. Die Vergütung für die gegenseitige Benutzung der Güterwagen der Hauptbahn und der Verbindungsbahn hat in der Regel nach demjenigen Maßstab zu geschehen, der zwischen den schweizerischen Bahnen unter sich angewendet wird.

Für besondere Leistungen können besondere Entschädigungen festgesetzt werden.

Anstände über die für die Benutzung der Wagen zu leistende Vergütung entscheidet das Bundesgericht.

Art. 10. Die Beförderung der leeren und der beladenen Wagen von der Anschlußstation bis zur Anschlußweiche ist nicht besonders zu vergüten.

Die Taxe für den Transport auf der Hauptbahn nach oder von dem über die Anschlußstation hinaus liegenden Bestimmungs-, resp. Versendungsorte berechnet sich nach den gewöhnlichen Regeln.

Art. 11. Wenn das zur Bedienung des Verbindungsgeleises verwendete Betriebsmaterial in beschädigtem Zustand

19. Dezember 1874.

auf die Anschlußstation zurückkommt, so ist, wenn der Besitzer der gewerblichen Anstalt ohne Reklamation den Wagen auf dem Übergangspunkte in Empfang genommen hat, unter Vorbehalt des Gegenbeweises zu vermuten: erstens, daß die Beschädigung stattgefunden habe, solange der Wagen auf dem Privatgeleise stand, und zweitens, daß sie vom Besitzer desselben, resp. seinen unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Angestellten, verschuldet sei.

Auf die Gütertransporte, welche für das in Schienenverbindung mit der Hauptbahn stehende Etablissement von dieser ausgeführt werden, finden die bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Transport auf Eisenbahnen Anwendung. Dabei kommen der Hauptbahn die Vergünstigungen zu statten, welche ihr das Gesetz oder das Transportreglement gegenüber dem das Auf- und Abladen selbst besorgenden Absender, resp. Empfänger einräumt. Gegen Vergütung der daraus für die Hauptbahn erwachsenden Kosten kann der Besitzer des Anschlußgeleises verlangen, daß ein Angestellter derselben dem Abladen im Etablissement beiwohne. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht und die Abladung ohne Verzug nach der Übergabe der Wagen bewerkstelligt, so gilt die Ablieferung und Empfangnahme der Güter mit Vollendung des Abladens als vollzogen, im entgegengesetzten Falle schon mit Übergabe der Wagen am Anschlußpunkt.

Art. 12. Der Besitzer des Verbindungsgeleises ist für den Schaden verantwortlich, welcher der Hauptbahn durch die Bedienung dieses Geleises durch ihn selbst oder durch seine Angestellten, sowie durch die ungehörige Beschaffenheit der Verbindungsbahn oder des Betriebsmaterials derselben entsteht.

Art. 13. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen etc. für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tötungen und Verletzungen finden auch auf die Privatverbindungsgeleise gewerblicher Anstalten Anwendung.

Art. 14. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen. 19. Dezember 1874.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 18. Christmonat 1874.

Der Präsident: **L. Ruchonnet.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Christmonat 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 7. Jänner 1874 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz *) wird hiermit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 8. April 1875 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 7. April 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Scherer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1875, Band I, Seite 1.

31. Juli 1893.

Telephonvertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen den 31. Juli 1892.
Ratifiziert von der Schweiz den 4. Juli 1893.
Ratifiziert von Frankreich den 10. Juli 1893.
In Kraft getreten mit dem 1. September 1893.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. amtl. Gesetzsammlung.)

Art. 1. Die Anlage und der Betrieb von Telephoneinrichtungen für den Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich ist Sache der Telegraphenverwaltungen der beiden Länder.

Art. 2. Zu diesem Zwecke werden Leitungsdrähte verwendet, deren Durchmesser, Leitungsfähigkeit und Isolierung den Umständen, unter welchen die Korrespondenz stattfinden soll, angemessen sind.

Diese Drähte werden so angelegt, daß die Wirkungen der Induktion, soweit immer möglich, vermieden werden.

Jede der beiden Verwaltungen übernimmt auf ihrem Gebiete und in eigenen Kosten die Erstellung und den Unterhalt der Telephonlinien.

Art. 3. Die speciell für die telephonische Korrespondenz angelegten Leitungsdrähte sollen ausschließlich für diesen Dienst Verwendung finden, es sei denn, daß durch die beiden Verwaltungen anders verfügt werde.

Die Verwaltungen können, nach vorheriger Vereinbarung, bereits bestehende Telegraphendrähte für die telephonische Korrespondenz verwenden. 31. Juli 1893.

Art. 4. Die Telephonleitungen werden in Centralstationen eingeführt, welche die Verbindung mit den beiderseits angeschlossenen Abonnentenstationen und öffentlichen Sprechstationen herstellen.

Art. 5. Die Sicherung des Telephonbetriebes zwischen der Schweiz und Frankreich geschieht auf ihrem respektiven Gebiete durch die Beamten der beiden Verwaltungen oder andere von ihnen hierfür bezeichnete Personen.

Art. 6. Als Einheit sowohl für den Taxbezug als für die Dauer der Verbindungen gilt das Gespräch von drei Minuten.

Art. 7. Zwischen den gleichen Korrespondenten dürfen nur dann mehr als zwei aufeinander folgende Gespräche stattfinden, wenn vor oder während der Dauer dieser beiden Gespräche kein anderes Begehren gestellt wurde.

Die Vorschriften über die Benutzung des Telephons und über die Reihenfolge, in welcher die Gespräche auszuwechseln sind, sowie die nötigen Dienstreglements werden im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den beiden Verwaltungen festgestellt.

Gespräche von Staatsbehörden genießen den gleichen Vorrang, wie er den Staatstelegrammen laut Art. 5 des internationalen Vertrages von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 zusteht. Die Dauer der Staatsgespräche ist unbeschränkt.

Art. 8. Als Grundlage für die Festsetzung der Gesprächstaxen gilt die Summe der in gerader Linie gemessenen Entfernungen zwischen den verschiedenen Centralstationen, über

31. Juli 1893.

welche die für die internationale Korrespondenz benutzten Leitungen führen.

Als direkt durch eine am Ende einer internationalen Leitung liegende Centralstation bedient werden betrachtet alle zu dem Hauptnetze gehörenden Abonnentenstationen, sowie diejenigen der an das betreffende Hauptnetz angeschlossenen Nebennetze.

Die auf einem internationalen Telephondraht für ein Gespräch zu erhebende Taxe setzt sich aus den Taxansätzen der beiden Länder zusammen.

Diese Taxen werden für die Gesprächseinheit von drei Minuten festgesetzt wie folgt:

in der Schweiz:

auf 25 Centimes für Gespräche zwischen Ortschaften, welche beidseitig, wie oben angegeben in direkter Linie gemessen, nicht über 10 Kilometer von der Grenze entfernt liegen;

auf 50 Centimes für alle Entfernungen über 10 Kilometer bis auf 100 Kilometer;

auf 75 Centimes für alle Entfernungen über 100 Kilometer;

in Frankreich:

auf 25 Centimes für Gespräche zwischen zwei Ortschaften, welche beidseitig, wie oben angegeben in direkter Linie gemessen, nicht über 10 Kilometer von der Grenze entfernt liegen;

auf 50 Centimes, bei Entfernungen über 10 Kilometer, für je 100 Kilometer oder Bruchteil von 100 Kilometer Entfernung von der Grenze an, wie oben angegeben in direkter Linie gemessen.

Art. 9. Die beteiligten Verwaltungen bezeichnen in gemeinsamem Einverständnisse die Leitungen, über welche internationale telephonische Gespräche ausgewechselt werden können, die Städte, welchen die Benutzung dieser Leitungen gestattet ist, die auf die verschiedenen, miteinander in Verbindung gesetzten Netze anzuwendenden Taxen und die Stunden, während welcher Gespräche geführt werden können.

Art. 10. Der jeder Verwaltung zukommende Taxanteil wird auf Grundlage des Artikels 8 bestimmt.

Über die Telephoneinnahmen wird von jeder Verwaltung eine besondere, von der Abrechnung über die Telegrapheneinnahmen unabhängige, Rechnung gestellt.

Art. 11. Jeder der beiden kontrahierenden Teile behält sich das Recht vor, aus Gründen der öffentlichen Ordnung den Telephondienst ganz oder teilweise einzustellen, ohne zu irgend welcher Entschädigung verpflichtet zu sein.

Art. 12. Die beiden Verwaltungen übernehmen in betreff der telephonischen Privatkorrespondenz keine Verantwortlichkeit.

Art. 13. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden durch ein Dienstreglement ergänzt, welches in gemeinsamem Einverständnisse durch die Telegraphenverwaltungen der beiden Länder jederzeit abgeändert werden kann.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag tritt auf den durch die Telegraphenverwaltungen der beiden Länder festzusetzenden Zeitpunkt in Wirksamkeit. Er bleibt noch drei Monate nach der Kündigung, welche jederzeit durch die eine oder andere der beiden beteiligten Verwaltungen erfolgen kann, in Kraft.

31. Juli 1893.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, den 31. Juli 1892.

Lardy.
Ribot.
Jules Roche.

Note. Die Ratifikationsurkunden zum vorstehenden Übereinkommen sind am 10. Juli 1893 in Paris zwischen Herrn Lardy, schweizerischem Gesandten in Frankreich, und Herrn Develle, Minister des Auswärtigen der französischen Republik, ausgetauscht worden.

Gemäß Art. 14 des Übereinkommens haben sich die Telegraphenverwaltungen beider Länder mit Bezug auf das Inkrafttreten desselben geeinigt und dieses auf den 1. September 1893 festgesetzt.

Abänderungsgesetz

20. August 1893.

zum

Gesetz über die Vermögenssteuer

vom 15. März 1856.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

§ 1. Gebäude oder Gebäudeteile, welche ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schatzungswertes versteuerbar.

§ 2. Die Vorschriften über den Schuldenabzug (§§ 37 und 39 des Gesetzes) werden in dem Sinne abgeändert, daß der Grundeigentümer nur die im Kanton Bern versteuerbaren, auf sein Grundeigentum versicherten Kapitalien oder Renten von seinem Grundsteuerkapital in Abzug bringen darf.

§ 3. Für Unrichtigkeiten beim Schuldenabzug (§ 39 des Gesetzes) wird die angedrohte Buße auf den zweifachen Betrag der Steuer herabgesetzt.

20. August 1893.

§ 4. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk für den alten Kanton sofort und für den neuen Kanton auf 1. Januar 1894 in Kraft.

Bern, den 1. Juli 1893.

Im Namen des Grossen Rats
der Präsident
E. Wyß,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. August 1893,

beurkundet hiermit:

Das Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 ist mit 31,853 Stimmen gegen 13,744 angenommen worden und tritt für den alten Kanton sofort und für den neuen Kanton auf 1. Jänner 1894 in Kraft.

Bern, den 30. August 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

22. August 1893.

betreffend

die Revision der Grundsteuerschatzungen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 105 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

Art. 1. Es hat im ganzen Kanton eine Revision der Grundsteuerschatzungen stattzufinden.

Art. 2. Zu diesem Zwecke ist sämtlichen Gemeinderäten des Kantons Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist bezüglich der in ihrem Gemeindebezirk bestehenden Grundsteuerschatzungen auszusprechen und Anträge zu stellen.

Art. 3. Zu Handen der mit der Revision zu beauftragenden Kommissionen und Behörden ist eine Zusammenstellung der während den letzten fünf Jahren stattgefundenen Handänderungen aufzustellen, in der Weise, daß aus derselben die Höhe der Kaufpreise und der Grundsteuerschatzungen jeder Gemeinde ersichtlich ist.

Art. 4. Die Schatzungen haben nach dem wahren Werte des Grundeigentums zu erfolgen, und es ist darauf zu achten, daß die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden unter sich in ein richtiges Verhältnis gebracht werden.

22. August 1893.

Art. 5. Die Revision hat sich auf die Höhe der Grundsteuerschatzungen zu beschränken, und es bleibt die Klasseneinteilung der Grundstücke bestehen. Einzig in Fällen, wo offenbare Irrtümer oder veränderte Verhältnisse vorliegen, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

Art. 6. Für Vornahme der Revisionsarbeiten wird eine kantonale Schatzungskommission von 30 Mitgliedern niedergesetzt. Diese Kommission wird vom Regierungsrat gewählt und von ihm der Präsident und der Sekretär bezeichnet. Die Mitglieder sind zu beeidigen.

Art. 7. Den Verhandlungen der Schatzungskommission wohnt ein Vertreter des Staates (Kommissär) bei.

Art. 8. Die Schatzungskommission hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die Grundsteuerschatzungen der einzelnen Gemeinden den gegenwärtigen Wert- und Ertragsverhältnissen entsprechen, und hat die neuen Schatzungen unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren festzusetzen.

Art. 9. Auf die Schatzung einzelner Objekte oder Klassen hat die Kommission nicht einzutreten, sondern ihren Entscheid nur bezüglich der Gesamtschatzung abzugeben, in der Weise, daß sie da, wo sie die bestehende Gesamtschatzung eines Gemeindebezirks abändert, die Abänderung in Prozenten vornimmt.

Art. 10. Von den Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission ist den betreffenden Gemeinderäten Kenntnis zu geben und ihnen eine Frist von dreißig Tagen einzuräumen, um gutfindenden Falls gegen dieselbe den Rekurs an den Regierungsrat zu ergreifen. Dieses Rekursrecht steht auch dem Vertreter des Fiskus zu.

Art. 11. Für die Behandlung der einlangenden Rekurse wird vom Regierungsrate eine Rekurskommission von neun Mitgliedern ernannt.

Art. 12. Die Rekurskommission hat die Aufgabe, die Rekurseingaben zu prüfen und zu Handen des Regierungsrates zu begutachten. Die Kommission kann notwendigen Falls Lokalbesichtigungen vornehmen und Sachverständige beiziehen.

Art. 13. Der endliche Entscheid über die Rekurse steht dem Regierungsrate zu.

Art. 14. Nach endgültiger Festsetzung der Grundsteuerschatzungen werden in den Gemeinden durch eine vom Gemeinderate zu wählende Grundsteuerkommission von drei bis fünfzehn Mitgliedern vorgenommen:

1) die in Art. 5 vorgesehenen Berichtigungen;
2) die Repartition der erfolgten Abänderungen an der Gesamtgrundsteuerschatzung (Erhöhung oder Herabsetzung der Schatzung) auf die einzelnen Wertklassen und Objekte.

Art. 15. Die in dieser Weise abgeänderten Grundsteuerregister sind während 21 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht der Grundsteuerpflichtigen aufzulegen, und es ist diese Auflage öffentlich bekannt zu machen.

Art. 16. Gegen die Verfügungen der Gemeindesteuer-Kommission kann innerhalb dieser Frist von den Beteiligten an die Finanzdirektion rekurriert werden, welche nach Einholung eines Berichts des Gemeinderats über diese Rekurse endgültig entscheidet.

Art. 17. Die Mitglieder der kantonalen Schatzungskommission sowie der Rekurskommission erhalten vom Staate ein Taggeld von Fr. 15. In Bezug auf Reise-

22. August 1893.

entschädigung werden sie gleich behandelt, wie die Mitglieder des Großen Rates. Den zu Augenscheinen delegierten Mitgliedern werden die daherigen Auslagen vergütet.

Art. 18. Die Verhandlungen der kantonalen Schatzungskommission sollen bis 31. Dezember 1893 und die weitern Revisionsarbeiten so frühzeitig vollendet sein, daß im Jahre 1894 der Steuerbezug auf Grundlage der neuen Schatzungen und Register erfolgen kann.

Art. 19. Mit der Revision der Grundsteuerschatzungen hat auf Grundlage der Vermessungswerke, da, wo solche vorhanden sind, eine Neuanlage der Grundsteuerregister zu erfolgen, und zwar nach einem einheitlichen Formular für den ganzen Kanton. Die Register werden der Gemeinde vom Staate unentgeltlich geliefert.

Ausnahmsweise kann von dieser Neuanlage Umgang genommen werden in Gemeinden, deren Register noch neu sind und sich in gutem Zustande befinden.

Art. 20. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung, namentlich mit dem Erlaß der für die Durchführung der Grundsteuerrevision erforderlichen Specialvorschriften und Instruktionen beauftragt.

Art. 21. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden die §§ 5 bis 30 des Gesetzes vom 15. März 1856 aufgehoben.

Bern, den 22. August 1893.

Im Namen des Grossen Rats
der Präsident
E. Wyß,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bundesgesetz

29. März 1893.

betreffend

den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Vereinbarungen über den internationalen Frachtverkehr die Gesetzgebung betreffend das interne Transportwesen so gut als möglich anzupassen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. Oktober 1892,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Anwendung des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf die Beförderung von Personen und Gütern auf den zum Zwecke des öffentlichen Personen- und Gütertransportes vom Bunde konzessionierten Eisenbahnen und den Dampfschiffen (Art. 64).

Die besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der internationalen Transporte auf den Eisenbahnen sind vorbehalten.

Innerhalb der Schweiz muß von den Eisenbahnen ein direkter Verkehr und ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nötigenfalls vom Bundesrate festzusetzende Vergütung eingerichtet werden. Von der Verpflichtung, an dem direkten Verkehr teilzunehmen, können

29. März 1893.

einzelne, in ausnahmsweisen Verhältnissen stehende Eisenbahnen vom Bundesrate ganz oder teilweise enthoben werden.

Die Errichtung eines direkten Verkehrs in diesem Umfang mit ausländischen Eisenbahnen kann nur verlangt werden unter der Voraussetzung, daß diese dazu bereitwillig oder gesetzlich verpflichtet sind.

Art. 2.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden keine Anwendung auf:

1. diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwange unterworfen sind;
2. diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes teilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;
3. diejenigen Personen und Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.

Art. 3.

Vorbehalt des Transportreglementes.

Das Transportreglement wird diejenigen Güter bezeichnen, welche, wegen ihres großen Wertes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom Transporte ausgeschlossen oder zu diesem nur bedingungsweise zugelassen sind.

Das Transportreglement wird auch die auf den Personentransport bezüglichen Verhältnisse regeln, soweit dieselben im gegenwärtigen Gesetz (Art. 58—63) nicht bereits geordnet sind.

Art. 4.

Tarife und besondere Transportbestimmungen.

Die Bedingungen der Tarife der einzelnen Bahngesellschaften, der Eisenbahnvereine oder Verbände haben nur Geltung, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes und

des Transportreglements nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig. 29. März 1893.

Ebenso sind Reglements, Publikationen und specielle Vereinbarungen, durch welche zum voraus die durch das Gesetz normierte Verantwortlichkeit und Schadenersatzverbindlichkeit der Bahnverwaltungen ausgeschlossen oder beschränkt werden sollen, ohne rechtliche Wirkung.

Alle Tarife und Transportbedingungen, sowie die Änderungen an denselben, bedürfen, bevor sie zur Anwendung gelangen können, der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 5.

Transportpflicht.

Jede Eisenbahn ist verpflichtet, unter den Bedingungen dieses Gesetzes und des Transportreglementes die Beförderung von Personen und Gütern zu übernehmen, sofern:

1. der Reisende, beziehungsweise der Absender den Anordnungen dieses Gesetzes und des Transportreglementes sich unterwirft;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Güter, welche nicht rechtzeitig verladen oder aus Gründen des Betriebes nicht unmittelbar befördert werden können, unentgeltlich in ihren Schuppen oder, wenn die Natur des Gutes es erlaubt, auf den Lagerplätzen zu lagern.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transport angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

Die Fristen zur Stellung der Wagen für solche Güter, welche vom Absender zu verladen sind, werden im Transportreglement festgesetzt werden.

29. März 1893.

Wenn durch Verschulden der Eisenbahn eine Verspätung in der Bereitstellung der Wagen eingetreten ist, so ist die Eisenbahn auch verpflichtet, die Verladung der Güter in die Wagen gebührenfrei zu besorgen.

Abgesehen von den im Transportreglemente festzustellenden Ausnahmen braucht die Annahme der Sendungen und die Bereitstellung der Wagen oder die Ablieferung der Güter an den Empfänger an den Sonntagen nicht zu erfolgen. Dem Sonntag gleichgehalten werden folgende Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Himmelfahrtstag und Weihnachtstag.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

B. Besondere Bestimmungen für den Güterverkehr.

1. Von der Eingehung des Frachtvertrages.

Art. 6.

Inhalt des Frachtbriefes.

Jede Sendung von Gütern muß von einem Frachtbrief begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a. Ort und Tag der Ausstellung;

b. die Bezeichnung der Versandstation, sowie der Versandbahn;

c. die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers, sowie die etwaige Angabe, daß das Gut bahnlagernd (Station restante) gestellt ist;

d. die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes oder statt dessen eine den Bestimmungen des Transportreglements entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke, und bei Sendungen, deren Fracht nach dem Werte berechnet wird, die Angabe des Wertes;

e. das Verlangen des Absenders, Specialtarife (Ausnahmetarife) unter den in Artikel 14 und 35 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;

f. die Angabe des deklarierten Interesses an der Lieferung (Art. 38 und 40);

g. die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;

h. das genaue Verzeichnis der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nötigen Begleitpapiere;

i. den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (Art. 12, Absatz 3);

k. die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Barvorschüsse (Art. 13);

l. die Angabe des einzuhaltenden Transportweges und, soweit es sich um zollpflichtige Güter handelt, unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten erscheint.

Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt;

m. die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden.

Die nähern Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere das zur Anwendung kommende Formular, bleiben dem Transportreglemente vorbehalten.

29. März 1893.

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe, sofern dieselben nicht durch dieses Gesetz oder das Transportreglement für statthaft erklärt sind, ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Für den Lokalverkehr bleiben reglementarische Bestimmungen vorbehalten, wonach Güter auch ohne Frachtbrief aufgegeben werden können.

Art. 7.

Haftung für die Angaben im Frachtbriefe.

Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Übereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehältlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem Beamten der Bahn und dem Absender, resp. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Wenn der Absender zur Prüfung sich nicht einfindet oder sich weigert, das Protokoll zu unterzeichnen, so sollen zwei Zeugen zugezogen werden.

Der Versender hat das Recht, von der Eisenbahn die Feststellung des Gewichts oder der Stückzahl der zum Transport aufgegebenen Güter, sowie eine Bescheinigung über das Ergebnis der Feststellung zu verlangen. Wenn mangels der hierzu erforderlichen oder infolge ungenügender Einrichtungen die Feststellung des Gewichtes auf der Abgangs-

station nicht stattfinden kann, so geschieht dieselbe auf einer andern Station des Transportweges. Die zu bezahlenden Gebühren werden im Tarif festgestellt. 29. März 1893.

Bei unrichtiger Angabe des Inhaltes einer Sendung, sowie im Falle der Überlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, ist jener, sofern er die Vorwiegung nicht verlangt hat, zur Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Im Wiederholungsfalle kann eine Polizeibuße im zwei- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Fracht ausgesprochen werden.

Überdies bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten, welche nach den Umständen des Falles eintreten kann.

Art. 8.

Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumstempel der Versandexpedition aufgedrückt. **Abschluß des Frachtvertrages.**

Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht auf Verlangen des Absenders die Nachwiegung, beziehungsweise Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt (Art. 7, Al. 4) und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des

29. März 1893.

Datums der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplikate desselben zu bescheinigen.

Dieses Duplikat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

Das Frachtbriefduplikat kann durch einen Annahmeschein (récépissé) ersetzt werden, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat und dessen Form im Transportreglemente festgestellt wird. Die Ausstellung eines Duplikatfrachtbriefes und eines Annahmescheines für dieselbe Sendung ist unzulässig.

Art. 9.

Verpackung und Bezeichnung des Gutes.

Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt, zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter specieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe eines durch das Transportreglement festzusetzenden Formulars ausstellt.

Für derartig bescheinigte, sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen, beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Art. 10.

Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob. Sie hat aber die Verpflichtung, dem Absender, sofern er sich bei ihr nach der Notwendigkeit und der Einrichtung solcher Papiere erkundigt, die ihr bekannten einschlagenden Bestimmungen mitzuteilen und ihn auch unaufgefordert auf leicht erkennbare Irrtümer in Beziehung auf die Notwendigkeit und die Einrichtung solcher Begleitpapiere aufmerksam zu machen.

Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nötigen Aufklärungen über die Tarifierung des Gutes zu erteilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten erteilte Befugnis begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist. Als Bestimmungsort gilt die auf dem Frachtbrief angegebene Bestimmungsstation.

29. März 1893.

Art. 11.

Berechnung der Fracht.

Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zu gute kommen.

Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu gunsten der Eisenbahnen dürfen nur bare Auslagen erhoben werden — insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Überführung und Auslagen für Reparaturen an den Gütern, welche infolge ihrer äußern oder innern Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung notwendig werden.

Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

Art. 12.

Zahlung der Fracht.

Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Wertes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

Wenn im Falle der Frankierung der Betrag der Gesamtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Ge-

bühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Art. 45, Absatz 3, finden Anwendung auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Forderungen, mögen diese von der Eisenbahn oder gegen dieselbe erhoben werden. Die Bestimmung des Art. 44, erster Absatz, findet keine Anwendung. 29. März 1893.

2. Von der Durchführung des Frachtvertrages.

Art. 13.

Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten. Diese Nachnahme darf jedoch den Höchstbetrag von 2000 Franken nur insoweit übersteigen, als sämtliche am Transport beteiligte Bahnen einverstanden sind. Diejenigen Güter, für welche Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann (Art. 12, Absatz 2), dürfen nur unter Zustimmung der Versandbahn mit Nachnahme belastet werden. Nachnahme.

Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Absender die Nachnahme auszubezahlen, sobald der Betrag derselben vom Empfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrag der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehältlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

Art. 14.

Die Zeit, innerhalb welcher der Transport des Frachtgutes bewirkt werden muß — Lieferfrist —, und die Berechnung dieser Zeit normiert das Betriebsreglement. Lieferfrist.

29. März 1893.

Verfügungsrecht über das Frachtgut.

Art. 15.

Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß die Ware auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Dieses Recht steht indes dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat des Frachtbriefes oder den Annahmeschein (Art. 8, Abs. 7) vorweist. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes oder Annahmescheines zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender das Duplikat oder den Annahmeschein übergeben hat, haftbar.

Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Versandstation zugekommen sind.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefduplikat oder einen Annahmeschein besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des Art. 16 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

Die im ersten Absatze dieses Artikels vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem im Transportreglemente vorgeschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf

dem Frachtbriefduplikat, beziehungsweise im Annahmeschein zu wiederholen, welche Urkunden gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben sind.

Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind.

Art. 16.

Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Übergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der im Besitze des Duplikates oder eines Annahmescheines befindliche Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des Artikels 15 entgegenstehende Verfügung erteilt hat.

Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

Art. 17.

Annahme des Gutes durch den Empfänger.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.

29. März 1893.

Art. 18.

Transporthindernisse.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem andern Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzugehen.

Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen.

Wenn im Falle einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transportes auf einem andern Wege stattfinden kann, ist die Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, den Transport auf einem andern Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen. Wenn aber durch die Wahl der Hülfsroute Mehrkosten entstehen, so muß im internen Verkehr die Genehmigung des Absenders vorerst eingeholt werden.

Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbriefduplikates oder des Annahmescheines, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers noch den Bestimmungsort abändern.

Art. 19.

Verfahren bei Ablieferung des Gutes.

In Ermangelung späterer Anweisungen des Absenders (vgl. Art. 15), und sofern das Gut nicht Station restante gestellt ist, hat die Bahnverwaltung längstens 24 Stunden nach Ankunft des Frachtgutes an der Endstation, auch wenn die vertragsmäßige Lieferzeit noch nicht abgelaufen sein sollte, dem Adressaten den Frachtbrief zuzustellen, oder eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) an denselben durch übliche Ge-

legenheit abzusenden und ihm sodann ohne weitern Verzug die Güter nebst dem Frachtbriefe gegen Zahlung der Fracht und der übrigen auf den Gütern etwa haftenden Auslagen auszuliefern.

Handelt es sich um Eilgüter, so muß die Zustellung der Frachtbriefe, beziehungsweise der Avisbriefe längstens binnen 4 Stunden nach erfolgter Ankunft (bei den später als 5 Uhr abends ankommenden Gütern längstens bis 9 Uhr folgenden Morgens) erfolgen.

Der Tag der Ankunft der Güter auf der Bestimmungsstation muß mittelst eines Datumsstempels auf dem Frachtbriefe angegeben werden. Bei den Eilgutsendungen ist auch die Stunde der Ankunft beizufügen.

Wenn keinerlei Verfügungen des Absenders (Art. 15) im Wege stehen, so kann der Empfänger, nach Ankunft des Gutes an der Endstation, auch ohne eine Anzeige der Bahn abzuwarten, die Übergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes (Art. 16) verlangen.

Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, dem Empfänger zur Abholung des Gutes unentgeltlich die nötige Frist zu gewähren, deren Dauer das Transportreglement bestimmen wird, sowie auf Verlangen die Güter vor deren Ablieferung gegen eine durch das Transportreglement festzusetzende Gebühr abzuwägen und das Gewichtsergebnis im Frachtbriefe oder auf einem besondern Scheine zu notieren.

Betreffend die Zufuhr der Güter durch die Bahn zum Hause des Empfängers (Camionnage) gelten die Bestimmungen der aufzustellenden Tarife.

Art. 20.

Erhebung der auf dem Gut haftenden Forderungen.

Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und son-

29. März 1893.

stigen Beträge, einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

Art. 21.

Pfandrecht für die Forderungen aus dem Transport.

Die Eisenbahn hat für alle im Artikel 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, solange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Glaubt der Empfänger, die angeblich auf dem Frachtgute haftenden Forderungen ganz oder teilweise beanstanden zu können, so kann ihm die Ablieferung nicht vorenthalten werden, sofern er den streitigen Betrag auf Gefahr und Kosten des unrecht habenden Teiles amtlich deponiert. Der deponierte Betrag tritt in Beziehung auf das Retentions- und Pfandrecht an die Stelle des Frachtgutes. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Nachnahmen.

Art. 22.

Wirkungen des Pfandrechts.

Die Wirkungen des Pfandrechts bestimmen sich nach dem Obligationenrecht.

Art. 23.

Liquidation der Frachtgelder unter den Bahnen.

Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die andern aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den beteiligten Bahnen den ihnen gebührenden Anteil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

Die Übergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet bei unfrankierten Sendungen für die erstere, und bei frankierten Sendungen für die letztere das Recht, die Anschlußbahn im Kontokorrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Übergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehältlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels. 29. März 1893.

Art. 24.

Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittlung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständnis des Absenders das Gut zurücksenden. Ablieferungshindernisse.

Inzwischen soll das Gut auf Kosten und Gefahr des Absenders von der Bahnverwaltung entweder bei sich selbst oder bei einem Dritten gelagert werden.

Güter, welche einem schnellen Verderben ausgesetzt sind oder deren vermutlicher Wert die darauf haftenden Kosten nicht deckt, müssen, ohne Verzug, — und Güter, über welche weder der Versender noch der Empfänger innert 30 Tagen verfügt hat, können zu gunsten wessen Rechtens verkauft werden. In beiden Fällen sind die Beteiligten, und zwar, wenn die Natur des Gutes es gestattet, mindestens 8 Tage zum voraus, von der Anordnung des Verkaufs zu benachrichtigen.

Der Verkauf kann in den erstgenannten zwei Fällen, sofern weder vom Empfänger noch vom Absender oder einem Stellvertreter desselben ein amtliches Verfahren beantragt wird, außeramtlich vorgenommen werden. Zu diesem Verfahren ist von dem betreffenden Angestellten der Bahnverwaltung ein Unbeteiligter zuzuziehen und für ortsübliche Bekanntmachung (Börsenanschlag, Ausruf u. s. w.) zu sorgen. Der Verkauf ist sodann in einem von diesen beiden

29. März 1893.

Personen zu unterzeichnenden Protokolle zu konstatieren, von welchem dem Absender Abschrift zu erteilen ist.

Die Bahnverwaltung hat bei Ausübung aller in diesem Artikel ihr eingeräumten Befugnisse die vermutlichen Interessen des Eigentümers bestmöglich zu wahren und kann für nachweisbare Fahrlässigkeit auf Schadenersatz belangt werden.

3. Von der Haftpflicht.

Art. 25.

Feststellung von Verlust und Beschädigung des Gutes.

In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebnis derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Beteiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandstation mitzuteilen.

Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet, oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes (Art. 33) stattzufinden.

In allen Fällen, in welchen über den Zustand des Gutes Streit entsteht, hat sowohl die Bahnverwaltung als der Empfänger die Befugnis, von der am Ort der gelegenen Sache zuständigen Behörde Sachverständige ernennen und durch diese auf Kosten des unrecht habenden Teiles den Zustand des Gutes feststellen und begutachten zu lassen.

Auch kann in allen Streitfällen die am Orte der gelegenen Sache zuständige Behörde auf Gesuch eines der beiden Teile verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des unrecht habenden Teiles niedergelegt, und daß es (nötigenfalls nach Konstatierung des Zustandes) ganz oder zu einem ent-

sprechenden Teile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen darauf haftenden Forderungen verkauft werde. Solange der Verkauf nicht vollzogen ist, kann er durch Bezahlung, beziehungsweise Deposition aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen (vgl. Art. 21) abgewendet werden.

Art. 26.

Aktivlegitimation in streitigen Fällen.

Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem Eisenbahn-Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes oder den Annahmeschein nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Art. 27.

Haftung mehrerer Eisenbahnen.

Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegeneinander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Für diese Klagen sind die Gerichte des Ortes zuständig, wo die beklagte Bahn Domizil hat.

29. März 1893.

Das Wahlrecht unter den im dritten Absatze erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage.

Art. 28.

Widerklage, Einrede.

Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Art. 27, Absatz 3, bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

Art. 29.

Haftung der Bahnen für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Art. 30.

Haftung für Verlust und Beschädigung im allgemeinen.

Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch innern Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage), oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Ist auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Gesetzes nur für den Transport bis zur Empfangsstation. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Speditors ein, sofern nicht die Eisenbahn selbst Transporteinrichtungen getroffen hat, in welchem Fall sie auch für den Transport dorthin als Frachtführer haftet.

Handelt es sich um Sendungen, welche nach dem Ausland bestimmt oder im Ausland aufgegeben worden sind, ohne daß dieselben den bestehenden internationalen Vereinbarungen unterworfen wären, und ist der Schaden auf der ausländischen Bahn entstanden, so wird die Haftbarkeit der schweizerischen Verwaltung aufgehoben, beziehungsweise auf denjenigen Betrag beschränkt, für welchen die auswärtige, den Schaden verursachende Anstalt nach dem für sie maßgebenden Gesetze einzustehen hätte, sofern die schweizerische Bahn folgenden zweifachen Beweis zu leisten vermag:

1. daß der Unfall oder Fehler erst nach der Ubergabe an eine ausländische Eisenbahn oder vor der Übernahme von einer ausländischen Eisenbahn vorgekommen ist, und
2. daß nach den Gesetzen und verbindlichen Reglements, unter welchen die ausländische Bahn steht, von dieser keine Schadloshaltung oder nur eine geringere verlangt werden kann, als diejenige ist, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz zu bezahlen wäre.

Art. 31.

Beschränkung der Haftpflicht bei besondern Gefahren.

Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportiert werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Art. 9) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

29. März 1893.

3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen, nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von demselben beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird,

   für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,

   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5. in Ansehung lebender Tiere,

   für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Tiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Tiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,

   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Art. 32.

Beschränkung der Haftpflicht bei Gewichtsverlusten.

In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu dem aus dem Transportreglement sich ergebenden Normalsatze ausgeschlossen.

Dieser Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einem und demselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes

Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

Art. 33.

Vermutung für den Verlust des Gutes.

Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weitern Nachweis als in Verlust geraten betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (Art. 14) verzögert.

Art. 34.

Höhe des Schadenersatzes bei Verlust des Gutes.

Wenn auf Grund der vorhergehenden Artikel von der Eisenbahn für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der gemeine Handelswert, in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.

Art. 35.

Höhe des Schadenersatzes bei Ausnahme- (Special-) Tarifen.

Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Special- [Ausnahme-] Tarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Tarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der

29. März 1893.

gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

Art. 36.

Wiederauffinden des Gutes.

Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust geratene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde.

In diesem Fall kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versand- oder an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

Wenn der im ersten Absatze erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatze bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn über das wieder aufgefundene Gut verfügen.

Art. 37.

Höhe des Schadenersatzes bei Beschädigung des Gutes.

Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwertes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Special- (Ausnahme-) Tarife im Sinne des Art. 35 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnismäßig reduziert.

Ist in dem Frachtbriefe eine Bemerkung über die Aufgabe des Frachtgutes in beschädigtem Zustande nicht enthalten oder erst nach Übernahme des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes ohne Zuziehung des Absenders oder seines Beauftragten einseitig von der Bahnverwaltung beigefügt worden, so ist, vorbehältlich der Bestimmung in

Art. 8, Abs. 4, bei jeder nachher konstatierten Beschädigung zu vermuten, daß sie erst nach Übernahme des Gutes entstanden sei. 29. März 1893.

Ergiebt sich bei Nachmessung, Nachwägung oder Nachzählung während des Transportes oder nach Beendigung desselben eine geringere als die im Frachtbrief angegebene Quantität, so ist zu vermuten, daß das im Frachtbrief angegebene größere Quantum übergeben sei und die Minderung erst auf dem Transport stattgefunden habe, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 8, Abs. 4.

Findet sich eine Bemerkung über Aufgabe des Gutes in beschädigtem Zustande zwar auf dem Frachtbriefe, aber nicht auf dem Frachtbrief-Duplikate oder dem Annahmeschein (Art. 8), oder findet sich auf dem Frachtbriefe eine geringere Quantitätsangabe als im Duplikate oder im Annahmeschein, so ist zu vermuten, daß die fragliche Bemerkung erst nach Übergabe des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes einseitig hinzugefügt worden, beziehungsweise, daß die höhere Quantitätsangabe im Frachtbriefduplikat oder Annahmeschein die richtige sei.

Wenn der Verschluß und die Verpackung des Frachtstückes bei der Aushändigung äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so ist zu vermuten, daß das, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalt fehlt, schon bei der Aufgabe gefehlt habe.

Art. 38.

Deklaration des Interesses an der Lieferung.

Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch den Art. 34 und beziehungsweise durch den Art. 37 festgesetzten Entschädigung, noch ein weiterer Schadenersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

29. März 1893.

Im Transportreglement wird der Höchstbetrag des Frachtzuschlages festgesetzt, welchen der Absender im Falle einer Deklaration des Interesses an der Lieferung zu zahlen hat.

Art. 39.

Haftung für Versäumung der Lieferfrist.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (Art. 14) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Art. 40.

Höhe des Schadenersatzes bei Versäumung der Lieferfrist.

Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

a. 1/4 der Fracht bei einer Verspätung bis einschließlich 1/4 der Lieferfrist;

b. die Hälfte der Fracht bei jeder Verspätung von 1/4 bis einschließlich der Hälfte der Lieferfrist;

c. die ganze Fracht bei jeder Verspätung über die Hälfte der Lieferfrist.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden, in keinem Falle aber mehr als der Wert des Gutes.

Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

a. die Hälfte der Fracht bei jeder Verspätung bis einschließlich 1/4 der Lieferfrist;

b. die ganze Fracht bei jeder Verspätung über 1/4 der Lieferfrist.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden. Die Vergütung darf aber den deklarierten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

Art. 41.

Schadenersatz infolge von Arglist oder grober Fahrlässigkeit.

Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe infolge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Art. 42.

Verzinsung der Entschädigungsbeträge.

Der Forderungsberechtigte kann 6 Prozent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird.

Art. 43.

Ausschluß der Haftung.

Wenn Gegenstände, welche vom Transport ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Art. 44.

Ansprüche nach Zahlung der Fracht und Annahme des Gutes.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach Art. 27, Abs. 3, in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;

29. März 1893.

3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß Art. 25 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach Art. 25 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a. es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß Art. 25 bei der Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht werden;
   b. der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

   War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Nr. 4 keine Anwendung.

Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung (Art. 16) die nicht abgelieferten Gegenstände unter specieller Bezeichnung derselben ausschließen.

Alle in diesem Artikel erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

Art. 45.

Verjährung.

Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung, insofern sie nicht durch Anerkenntnis der Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urteil festgestellt sind, verjähren in einem Jahre und im Falle des Art. 44, Nr. 1, in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation, sowohl des Absenders als des Empfängers, unterbrochen, in der Meinung, daß, solange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden könne.

Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung und werden zugleich die der Bahnverwaltung anvertrauten Beweismittel (z. B. Frachtbriefe, Verbalprozesse) behufs wirksamer Anhebung des Prozesses zurückgegeben, so beginnt vom Empfange derselben eine neue einjährige Verjährung der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Schriftlich angebrachte Reklamationen sollen von den Eisenbahnen in allen Fällen beförderlich behandelt und beantwortet werden.

Art. 46.

Beschränkung der Widerklage und Einreden.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der Artikel 44 und 45 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

29. März 1893.

4. Von dem Rückgriff der Bahnen unter sich.

Art. 47.

Voraussetzungen des Rückgriffsrechtes.

Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte beteiligten Bahnen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

1. Diejenige Eisenbahn, welche den Schaden allein verschuldet hat, haftet für denselben ausschließlich.
2. Haben mehrere Bahnen den Schaden verschuldet, so haftet jede Bahn für den von ihr verschuldeten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so werden die Anteile der schuldtragenden Bahnen am Schadenersatze nach den Grundsätzen der folgenden Nummer 3 festgesetzt.
3. Ist ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar, so haften die sämtlichen am Transport beteiligten Bahnen, mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen, daß der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, nach Verhältnis der reinen Fracht, welche jede derselben nach dem Tarife im Falle der ordnungsmäßigen Ausführung des Transportes bezogen hätte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnen wird der Schaden, der hieraus für die Eisenbahn entsteht, welche den Schadenersatz geleistet hat, unter alle Eisenbahnen, welche an dem Transport teilgenommen haben, nach Verhältnis der reinen Fracht verteilt.

Art. 48.

Rückgriff bei Versäumung der Lieferfrist.

Die Vorschriften des Artikels 47 finden auch auf die Fälle der Versäumung der Lieferfrist Anwendung. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältnis der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumnis.

Die Verteilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte beteiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, nach den im Transportreglement festgestellten Normen.

Art. 49.

Ausschluß der Solidarhaft im Rückgriffsverfahren.

Eine Solidarhaft mehrerer am Transporte beteiligter Bahnen findet für den Rückgriff nicht statt.

Art. 50.

Bedeutung der Entscheidung im Entschädigungsprozeß.

Für den im Wege des Rückgriffs geltend zu machenden Anspruch der Eisenbahnen untereinander ist die im Entschädigungsprozeß gegen die rückgriffnehmende Bahn ergangene endgültige Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Höhe der Entschädigung maßgebend, sofern den im Rückgriffswege in Anspruch zu nehmenden Bahnen der Streit in gehöriger Form verkündet ist und dieselben in der Lage sich befanden, in dem Prozesse zu intervenieren. Die Frist für diese Intervention wird von dem Richter der Hauptsache nach den Umständen des Falles und so kurz als möglich bestimmt.

Art. 51.

Einheitliches Verfahren.

Insoweit nicht eine gütliche Einigung erfolgt ist, sind sämtliche beteiligte Bahnen in einer und derselben Klage zu belangen, widrigenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die nicht belangten Bahnen erlischt.

Der Richter hat in einem und demselben Verfahren zu entscheiden. Den Beklagten steht ein weiterer Rückgriff nicht zu.

Art. 52.

Unzulässigkeit der Verbindung von Rückgriffs- und Entschädigungsverfahren.

Die Verbindung des Rückgriffsverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren ist unzulässig.

29. März 1893.

Art. 53.

Gerichtszuständigkeit.

Für alle Rückgriffsansprüche ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschließlich zuständig.

Ist die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn die Wahl unter den nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels zuständigen Richtern zu.

Art. 54.

Vorbehalt besonderer Vereinbarungen.

Die Befugnis der Eisenbahnen, über den Rückgriff im voraus oder im einzelnen Fall andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 55.

Prozeßverfahren.

Soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz andere Bestimmungen getroffen sind, richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Prozeßrichters.

5. Prozeßkosten.

Art. 56.

Prozeßkosten.

Eine Sicherstellung für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des Frachtvertrages erhoben werden, überall nicht gefordert werden.

6. Höhere Gewalt.

Art. 57.

Höhere Gewalt.

Als höhere Gewalt (unabwendbarer Zufall, force majeure, cas fortuit) im Sinne des Gesetzes können nicht geltend gemacht werden Unfälle, welche herbeigeführt worden sind:

1. durch irgend welche Versehen oder Vergehen der Beamten oder Angestellten, auch wenn dieselben nicht schon unter dem im Art. 29 angegebenen Gesichtspunkte von der Transportanstalt zu vertreten sind;

2. durch Versehen oder Vergehen der in andern als für den Transport für Passagiere bestimmten Wagen zugelassenen Personen;
3. durch die gefährdenden Eigenschaften oder die mangelhafte Verpackung transportierter Gegenstände;
4. durch fehlerhafte, den allgemeinen Anforderungen der Technik nicht entsprechende Einrichtung des Baues oder Betriebes der Anstalt;
5. durch mangelhaften Zustand der Anstalt selbst oder ihrer Betriebsmittel;
6. durch Nichtbefolgung oder ungehörige Befolgung von Vorsichtsmaßregeln oder Vorkehrungen, die durch allgemeine polizeiliche Anordnungen oder specielle Konzessionsbestimmungen der Anstalt zur Pflicht gemacht sind.

C. Besondere Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr.

Art. 58.

Haftpflicht bei Tötungen und körperlichen Verletzungen.

Wenn beim Betriebe einer Eisenbahn- oder Dampfschifffahrtunternehmung ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet die Transportanstalt für den dadurch entstandenen Schaden, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht, vom 1. Heumonat 1875 (Eidg. A. S. n. F. I, 787).

Art. 59.

Haftpflicht bei Verspätungen.

Über die Entschädigungsansprüche bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft der Bahnzüge gelten folgende Bestimmungen:

1. Verspätet sich der Abgang des Zuges, für welchen der Reisende sein Billet gelöst hat, um mehr als eine halbe Stunde, so ist der Reisende befugt, Rückzahlung des Fahrpreises gegen Rückgabe des Billets zu verlangen;

29. März 1893.

2. Reisende mit direkten Billets, welche infolge einer Verspätung der Bahn den Anschluß verfehlen, können ohne Nachzahlung die Weiterbeförderung mit dem nächsten Zuge verlangen. Die Unternehmung ist gehalten, ihnen neue Billets in Ersetzung der frühern zu verschaffen, wenn solche für die Fortsetzung der Reise nötig sind;
3. Reisende, welche in reglementarischer Zeit ihr Billet gelöst haben, aber infolge verfrühten Abganges des Zuges nicht befördert worden sind, haben ebenfalls Anspruch auf die in Ziffer 1 beziehungsweise 2 festgesetzten Rechte;
4. Reisenden mit direkten Billets, welche infolge einer Verspätung den Anschluß verfehlen und, die Reise abbrechend, mit dem nächsten Zuge zurückkehren, sowie jedem Reisenden, welcher bei Verspätung um mehr als den fünften Teil der auf seine Reise fallenden fahrplanmäßigen Zeit, mindestens jedoch um mehr als eine Stunde, mit dem nächsten Zuge zurückkehrt, ist freie Rückfahrt in der auf der Hinfahrt benutzten Klasse zu bewilligen und das bezahlte Fahrgeld zu ersetzen;
5. Reisende, welche Inhaber von Retourbillets sind, können im Falle der in Ziffer 4 vorausgesetzten Verspätung die Rückfahrt mit der nächsten Fahrgelegenheit unter Rückvergütung des gesamten bezahlten Fahrgeldes, oder bei Verspätung von mindestens einer Stunde die Verlängerung der Billets um einen Tag verlangen;
6. Reisende, welchen infolge der in Ziffer 1—5 erwähnten Fälle notwendige Auslagen erwachsen, sind berechtigt, von der Unternehmung Ersatz derselben zu verlangen.

In den in Ziffer 2—5 vorgesehenen Fällen sind die mit Billets dritter Klasse versehenen Reisenden in Wagen zweiter Klasse ohne Supplementstaxe zu befördern, sofern der betreffende Zug keinen Wagen dritter Klasse enthält.

Hat eine andere als die fehlbare Unternehmung die in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen gemacht, so hat sie das Rückgriffsrecht auf die letztere.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge und können auch für andere außerordentliche Fälle auf motiviertes Ansuchen der Unternehmung durch den Bundesrat aufgehoben werden.

Wenn die Verspätung als Folge höherer Gewalt (Art. 57) nachgewiesen werden kann, so fällt jede Entschädigung für die in Ziffer 4—6 bezeichneten Fälle dahin, mit Ausnahme der in Ziffer 5 vorgesehenen Verlängerung der Gültigkeit der Retourbillets.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Reklamationen sind bei Verlust des Reklamationsrechtes binnen 24 Stunden geltend zu machen.

Art. 60.

Schadenersatz infolge von Arglist oder grober Fahrlässigkeit.

Ist das Nichteinhalten des Fahrtenplanes Folge von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, so ist der dadurch verspätete Reisende berechtigt, von der fehlbaren Unternehmung auch den Ersatz eines weitergehenden Schadens zu verlangen.

Dabei gelten die Bestimmungen des Art. 45, Absatz 1, 3, 4 und 5, des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 61.

Haftpflicht für Handgepäck.

Das Transportreglement bestimmt die Rechte und Pflichten des Reisenden bezüglich des Handgepäcks. Eine Haftpflicht der Unternehmungen für Beschädigung oder Verlust des ihnen zum Transport nicht aufgegebenen Gepäckes findet nur im Falle nachgewiesener Verschuldung oder nach Maßgabe des Gesetzes über Haftpflicht bei Tötungen und Verletzungen statt.

In diesen Fällen gelten bezüglich der Höhe des Schadenersatzes die im Art. 62 für das Reisegepäck vorgeschriebenen Bestimmungen.

29. März 1893.

Das Transportreglement regelt die Befugnisse der Unternehmung, über nicht abgefordertes Gepäck als herrenloses Gut zu verfügen, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Art. 62.

Haftpflicht für anderes Reisegepäck.

Für Reisegepäckstücke und Utensilien, welche nicht unter der persönlichen Obhut des Reisenden verbleiben, sondern der Unternehmung zur Verwahrung oder zu dem Zwecke übergeben werden, um gleichzeitig mit dem Reisenden an den Bestimmungsort abzugehen, kommen die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit (Art. 25 u. s. w.) auch dann zur Anwendung, wenn jene nach der bestehenden Übung oder den gültigen Reglements ohne besondere Frachtberechnung aufgenommen werden, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1. Der Reisende kann, ohne die im Art. 33 vorgeschriebene Frist abzuwarten, verlangen, daß ihm für die bei Ankunft am Bestimmungsorte sich nicht vorfindenden Gepäckstücke eine Normalentschädigung von je Fr. 15 per Kilogramm sofort bezahlt werde, insofern das Gepäck nicht an einer Zollstätte zurückgehalten worden ist.
2. Hat ein Reisender vor Beendigung seiner Reise diesen Normalsatz gefordert, beziehungsweise angenommen, so wird dadurch seinem Rechte nicht vorgegriffen, innerhalb der Verjährungszeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 34 und 38 eine höhere Entschädigung zu begehren.
3. Wird ein Gepäckstück nach Ankunft am Bestimmungsorte innerhalb 24 Stunden vom Reisenden nicht abgeholt, so ist das reglementsmäßige, eventuell angemessene Lagergeld zu bezahlen.

   Wenn der vermutliche Wert des Gepäckstückes diese Lagerkosten nicht mehr deckt, oder die Gefahr eines schnellen Verderbens zu befürchten ist, so kann

die Unternehmung die nicht abgeholten Gepäckstücke zu gunsten wessen Rechtens außeramtlich, unter Beobachtung der in Art. 24, Satz 3, 4 und 5, enthaltenen Vorschriften, verkaufen.

4. Ist dem Reisenden ein Gepäckschein eingehändigt, so kann vor Ankunft am Bestimmungsorte nur gegen Vorzeigung, beziehungsweise Rücklieferung des Gepäckscheines über das Gepäck verfügt werden.

   Reglementarische Bestimmungen, wonach unter gewissen Voraussetzungen vor Ankunft am Bestimmungsorte der Reisende überhaupt nicht einseitig über das Gepäck verfügen kann, bleiben vorbehalten.

   Bei Ankunft am Bestimmungsorte ist die Unternehmung, wenn der Gepäckschein nicht präsentiert wird, nur berechtigt und verpflichtet, das Gepäck an den Reisenden zurückzugeben, wenn ihr von demselben ein Revers ausgestellt und nach Umständen eine dem amtlich zu ermittelnden Inhalt entsprechende Kaution gegen spätere Vorzeigung des Gepäckscheines durch einen besser Berechtigten geleistet wird.

Art. 63.

Begriff des Reisegepäcks.

Das Transportreglement wird bestimmen, was nicht als Reisegepäck betrachtet werden kann.

D. Bestimmungen betreffend den Dampfschiffverkehr.

Art. 64.

Rechtsstellung der Dampfschiffunternehmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung auf den von den Dampfschiffunternehmungen vermittelten Verkehr.

29. März 1893.

E. Strafbestimmung.

Art. 65.

Strafandrohung.

Grobe Vernachlässigung der Pflichten, welche den Eisenbahn- oder Dampfschiffunternehmungen als Transportübernehmern obliegen, kann gerichtlich mit einer Buße bis auf 1000 Franken bestraft werden. Bei Rückfall kann die Buße bis auf 5000 Franken erhöht werden.

Die Beurteilung unterliegt der Bundesgerichtsbarkeit.

F. Schlußbestimmungen.

Art. 66.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird das Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen, vom 20. März 1875 (A. S. n. F. I, 682 *), aufgehoben.

Art. 67.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Also beschlossen vom Ständerate und vom Nationalrate am 29. März 1893.

Der schweizerische Bundesrat hat am 1. September 1893 das vorstehende Bundesgesetz mit dem 1. Januar 1894 in Kraft erklärt.

---

*) Bernische Gesetzsammlung, der neuen Folge XIV. Band, Seite 106, Jahrgang 1875.

Organisationsreglement

29. Juli 1893.

des

kantonalen Frauenspitals in Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets vom 23. Mai 1848 über die Organisation der Direktion des Innern,

in Betracht der Notwendigkeit einer Revision des Organisationsreglements der kantonalen Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt vom 6. Herbstmonat 1876, infolge veränderter Verhältnisse,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in Bern bestehende, die geburtshülflichen und gynäkologischen Institute in sich fassende Anstalt führt den Namen: **Kantonaler Frauenspital in Bern.**

§ 2. Der Zweck des Spitals ist ein doppelter:

a. als Wohlthätigkeitsanstalt ist er zur Verpflegung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie zur Behandlung gynäkologischer Kranken bestimmt;

29. Juli 1893.

b. als Lehranstalt schließt er die geburtshülflichen und gynäkologischen Kliniken und die Poliklinik für die Studierenden der Hochschule, sowie eine Hebammenschule in sich.

§ 3. Diesen Zwecken entsprechend besteht der Spital aus folgenden Abteilungen:

1) die geburtshülfliche Abteilung;
2) die gynäkologische Klinik;
3) die Poliklinik, die sich mit der geburtshülflichen und gynäkologischen Behandlung außerhalb des Spitals wohnender Hülfsbedürftiger befaßt;
4) die Hebammenschule, welche die Aufgabe hat, tüchtige Hebammen, und zwar in erster Linie für den Kanton Bern, auszubilden.

§ 4. Der Unterhalt des Spitals wird bestritten:

a. aus der im Staatsbudget bewilligten Ausgabensumme;
b. aus den Kostgeldern der Pfleglinge;
c. aus den Kostgeldern der Hebammenschülerinnen;
d. aus sonstigen zufälligen Einnahmen.

Geschenke und Vermächtnisse sollen, insofern der Geber nichts anderes verfügt hat, kapitalisiert werden, und es soll bloß der Ertrag solcher Kapitalien in der laufenden Rechnung verwendet werden.

II. Aufsicht.

§ 5. Der Spital steht unter der Oberleitung der Direktion des Innern, welcher zum Zwecke der speciellen Aufsicht und zur Begutachtung der wichtigeren Geschäfte eine Spital-Kommission beigeordnet wird.

29. Juli 1893.

§ 6. Dem Regierungsrate steht zu:

1) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Spital-Kommission;
2) die Wahl des Direktors, des Verwalters und der Assistenten, die Festsetzung ihrer Besoldungen und die Bestimmung der Amtskaution des Verwalters;
3) die Genehmigung der Jahresrechnung.

§ 7. Der Direktion des Innern liegt ob:

1) der Bericht und Antrag über alle dem Entscheide des Regierungsrats unterstellten Geschäfte;
2) der Erlaß der nötigen Reglemente und Special-Instruktionen;
3) die Wahl der Hebammen und die provisorische Wahl der Assistenten auf kürzere Zeit als ein Jahr, auf den Vorschlag des Spitaldirektors;
4) die Anordnung der nötigen Vorkehren bei allfälligen Klagen gegen den Spital oder dessen Personal, sowie bei Kompetenzkonflikten;
5) die Anordnung der Hebammen-Kurse und der Prüfungen;
6) der Entscheid bei jeder Inventaranschaffung im Betrage von über Fr. 300;
7) die Genehmigung des Jahresbudgets zur Vorlage an die kompetente Behörde, sowie des Jahresberichts.

§ 8. Die Spital-Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche auf eine Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Sekretär.

29. Juli 1893.

Die Kommission versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern und der Direktor des Innern oder der Präsident dieselbe einberuft.

Die Mitglieder der Kommission beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5 und die auswärtswohnenden Mitglieder die gleiche Reiseentschädigung wie die Mitglieder des Großen Rates.

Die Berichte, Gutachten oder Anträge der Kommission werden der Direktion des Innern schriftlich mitgeteilt, und diese giebt hinwieder der Kommission von den getroffenen Verfügungen Kenntnis.

§ 9. Die Kommission hat den Gang des Spitals und die Vollziehung der reglementarischen Vorschriften zu überwachen. Sie hat das Recht und die Pflicht, bei der Direktion des Innern geeignete Anträge auf Verbesserungen in der Einrichtung und Führung des Spitals zu stellen. Den Mitgliedern der Kommission steht zu jeder Zeit das Recht der Einsicht in alle Bücher und Kontrollen des Spitals zu.

Speciell liegt der Kommission ob:

1) die Überwachung des ökonomischen Teiles des Spitals;
2) die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens;
3) die Vorberatung und Begutachtung der Geschäfte, welche ihr von der Direktion des Innern zugewiesen werden.

Die Aufsicht der Kommission erstreckt sich weder auf das Technische, d. h. die medizinische Behandlung der Pfleglinge, noch auf den Inhalt des Unterrichts.

III. Organisation.

29. Juli 1893.

§ 10. Die Beamten des Spitals sind:

1) der Direktor,
2) der Verwalter,
3) die Assistenzärzte,
4) die Oberhebamme,
5) die poliklinischen Hebammen.

Die Stelle des Direktors wird durch den jeweiligen Professor der Geburtshülfe und der Gynäkologie an der Hochschule versehen.

Die Amtsdauer des Verwalters ist auf vier Jahre und diejenige der Assistenten und Hebammen auf je ein Jahr festgesetzt.

§ 11. Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung des Spitals ob; er vertritt diesen nach außen in allen Sachen, welche nicht der Kompetenz einer obern Behörde vorbehalten sind.

Der Direktor ist zugleich Oberarzt des Spitals und Vorstand der Lehrinstitute desselben.

§ 12. Der Verwalter ist dem Direktor untergeordnet. Er besorgt die rein administrativen Angelegenheiten. Das Rechnungswesen liegt ihm speciell ob; er ist für die richtige Führung desselben verantwortlich und hat eine vom Regierungsrate zu bestimmende Amtskaution zu leisten. Er ist für die Handhabung der Hausordnung und der Disciplin verantwortlich.

§ 13. Der erste Assistenzarzt, welcher ein eidgenössisches Arztdiplom besitzen muß, hat in Verhinderungsfällen den Direktor zu vertreten. Er ist speciell

29. Juli 1893.

Hülfsarzt der Poliklinik und zweiter Lehrer der Hebammenschule.

§ 14. Der zweite Assistenzarzt, welcher ebenfalls ein eidgenössisches Arztdiplom besitzen muß, ist Hülfsarzt der geburtshülflichen Abteilung und dritter Hebammenlehrer.

§ 15. Der dritte Assistenzarzt, welcher seine medizinischen Studien beendet haben muß, ist Hülfsarzt der gynäkologischen Abteilung.

§ 16. Der vierte Assistenzarzt, welcher die nötige medizinische Ausbildung besitzen muß, ist Hülfsarzt auf der Isolier-Abteilung und hat gleichzeitig alle ihm speciell zugewiesenen Fälle des Spitals und der Poliklinik (Abteilung für Privatkranke etc.) zu besorgen.

§ 17. Der Oberhebamme liegt die Besorgung der Gebärenden auf der geburtshülflichen Klinik ob. Sie kann auch zum Hebammenunterricht herangezogen werden.

§ 18. Die poliklinischen Hebammen besorgen die poliklinischen Entbindungen und die Unterweisung der Hebammen-Schülerinnen in denselben.

§ 19. Die Barbesoldung der Assistenten und Hebammen wird von der wählenden Behörde innerhalb folgender Grenzen festgesetzt:

I. Assistenzarzt	von	600	bis	700	Franken.
II. „	„	400	„	500	„
Oberhebamme	„	600	„	800	„
Poliklinische Hebammen	„	400	„	600	„

Überdies erhalten dieselben für ihre Person freie Station, Wäsche inbegriffen, im Spital.

Der III. Assistenzarzt erhält bloß freie Station.

Der IV. Assistenzarzt genießt weder eine Besoldung noch freie Station.

§ 20. Die Zahl der Angestellten wird auf den Vorschlag der Kommission durch die Direktion des Innern bestimmt. Die Anstellung derselben geschieht nach Anhörung des Verwalters und des Spitaldirektors durch die Kommission. Die Normen für die Besoldungsverhältnisse sind in den Instruktionen enthalten.

IV. Benutzung des Spitals durch Hülfsbedürftige und Aufnahmsbedingungen.

§ 21. Die Benutzung des Spitals kann nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der hygieinischen Verhältnisse beansprucht werden.

Bei Platzmangel haben die Kantonsangehörigen vor Kantonsfremden den Vorzug, sofern nicht ärztliche Gründe dagegen sprechen.

Aus sanitären Rücksichten kann die Aufnahme beschränkt oder für einen gewissen Zeitraum verweigert werden.

§ 22. Aufgenommen werden in die geburtshülfliche Abteilung:

1) arme Schwangere, ledigen oder verheirateten Standes, sofern sie die nötigen Ausweise beibringen oder deren Beibringung zusichern können. Die Aufnahme erfolgt in der Regel in den letzten 6 Wochen der Schwangerschaft; jedoch steht es dem Spitaldirektor frei, zu Unterrichtszwecken auch Schwangere aus frühern Monaten zeitweilig aufzunehmen;

29. Juli 1893.

2) Gebärende unter den gleichen Voraussetzungen in betreff der Vermögensverhältnisse und des persönlichen Ausweises;

3) Notfälle.

Neuentbundenen kann nur nach vorhergegangener Anmeldung und Bewilligung des Direktors Aufnahme gestattet werden.

Die Verpflegung ist für Arme und Dürftige 6 Wochen vor und 14 Tage nach der Entbindung frei; ebenso wenn die Aufnahme zu Unterrichtszwecken erfolgte, oder in Fällen von Erkrankung im Wochenbette.

§ 23. In die gynäkologische Abteilung können aufgenommen werden arme gynäkologische Kranke ledigen oder verehelichten Standes. Die Verpflegung ist eine ganz freie, insofern die Dürftigkeit amtlich nachgewiesen ist.

§ 24. In beiden Abteilungen können vermögliche, aber der Pflege in einem Spital aus medizinischen Gründen bedürftige Schwangere, Gebärende oder gynäkologische Kranke mit Genehmigung des Spitaldirektors Aufnahme finden.

Das Verpflegungsgeld wird von Fall zu Fall, mit Berücksichtigung des Vermögens der Verpflegten und je nach den Ansprüchen derselben, vom Direktor und vom Verwalter gemeinsam festgestellt.

§ 25. Zur Behandlung durch die Poliklinik sind berechtigt arme Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und gynäkologische Kranke, die in der Gemeinde Bern wohnen. Die Hebammenpflege, die ärztliche Behandlung, sowie die Medikamente sind vollständig frei.

V. Lehrzwecke.

§ 26. Die Benutzung des Spitals als medizinisches Lehrinstitut richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für die Hochschule unter Beobachtung der Bestimmungen der Hausordnung.

§ 27. Den Praktikanten wird in der Anstalt ein Wartzimmer mit einer Anzahl Betten und dem übrigen notwendigsten Mobiliar zur Verfügung gestellt. Die Reihenfolge zur Benutzung dieses Wartzimmers wird vom Direktor bestimmt. Die Praktikanten sind in allen Teilen der Hausordnung unterworfen.

§ 28. Der Jahreskurs der Hebammenschule dauert ein Jahr. In der Regel soll je das vierte Jahr ein Kurs in französischer Sprache abgehalten werden.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 29. In Vollziehung dieses Organisationsreglements erläßt die Direktion des Innern folgende Reglemente und Instruktionen:

1) eine Special-Instruktion für jeden Beamten,
2) eine Special-Instruktion für jede Kategorie von Angestellten,
3) ein Reglement über die Aufnahme von Pfleglingen in den Spital und die Entlassung aus demselben,
4) ein Reglement betreffend die Kostgelder,
5) ein Reglement der Hebammenschule,
6) eine allgemeine Hausordnung,
7) eine Kostordnung,
8) ein Reglement für die Poliklinik.

29. Juli 1893.

§ 30. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 6. Herbstmonat 1876 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Dasselbe soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 29. Juli 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

18. Oktober 1893.

Kreisschreiben des Regierungsrats

an

die Regierungsstatthalter

betreffend

die Ersetzung ihrer Amtssiegel durch den Amtsstempel.

Herr Regierungsstatthalter,

Es ist von einzelnen Regierungsstatthaltern das Gesuch an uns gestellt worden, wir möchten mit Rücksicht auf die seit der Einführung der oberamtlichen Siegel im Jahre 1823 veränderten Verhältnisse gestatten, daß im amtlichen Gebrauch die Siegelpresse durch die Stempelung ersetzt werde.

Wir haben nun gefunden: 18. Oktober 1893.

1. Die Einführung der Amtssiegel « mit dem Standeswappen » wurde durch Beschluß des Kleinen Rates vom 20. Januar 1823 angeordnet an Stelle der von den Oberamtmännern bis dahin zur Besiegelung öffentlicher Akten vielfach benutzten Familienwappen. Es sollten nach diesem Beschluß mit denselben « alle öffentlichen Akten, Urkunden, notarialische Stipulationen etc., überhaupt alle Schriften ohne « Ausnahme, bei welchen nach Gesetz oder Übung das « amtliche Siegel erforderlich ist », besiegelt werden. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters etc. auf diese übergetragen, indem § 35 dieses Gesetzes lautet:

« Der Regierungsstatthalter besiegelt alle Akten, die « in dem Amtsbezirk ausgefertigt werden und nach den « bestehenden Gesetzen das Siegel tragen sollen, mit Aus- « nahme der gerichtlichen, mit dem Amtssiegel. »

Der Beschluß vom 20. Januar 1823 unterscheidet somit Besiegelung « nach Gesetz » oder nach « Übung ». Dieser Unterschied ist auch heute noch festzuhalten. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Besiegelung in Zusammenfassung früherer gesetzlicher Bestimmungen durch die Formulare vom 4. Januar 1847:

1) für Zufertigungen von Eigentum,
2) für Verpfändungen,
3) für Dienstbarkeiten,
4) für Homologationen.

Zu den Besiegelungen « nach Übung » sind zu rechnen die den Legalisationen, sowie den Bescheinigungen und Bewilligungen der Regierungsstatthalter beigesetzten Amtssiegel.

18 Oktober 1893.

2. Es besteht zur Zeit in dieser Beziehung ein Zustand, welcher einer einheitlichen Ordnung ruft. Während einige Regierungsstatthalter das amtliche Siegel nicht bloß in den oben verzeichneten Fällen benutzen, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern auch in andern Fällen, haben es andere beinahe vollständig durch den Stempel ersetzt. Die von den Regierungsstatthaltern benutzten Stempel ermangeln der Gleichmäßigkeit.

Wir haben daher beschlossen:

1) Bei Zufertigung von Eigentum, bei Verpfändung, bei Dienstbarkeiten und bei Homologationen ist auch heute noch die Siegelpresse zu benutzen.

2) In allen übrigen Fällen darf die Besiegelung durch die Stempelung ersetzt werden.

3) Die Stempelung hat jedoch einzig und allein zu erfolgen mit dem von uns als amtlich anerkannten Stempel, den wir mit diesem Schreiben jedem Regierungsstatthalteramt zusenden.

Von dieser Verfügung werden Sie hiermit zum Verhalt in Kenntnis gesetzt.

Bern, den 18. Oktober 1893.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bundesgesetz

28. Juni 1893.

über

das Zollwesen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen Bundesverfassung über das Zollwesen und in Abänderung des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851 *);

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1892,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Zollpflicht und Ausnahmen von derselben.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt oder aus deren Gebiet ausgeführt werden, sind, unter Vorbehalt der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen, nach Maßgabe des Zolltarifgesetzes zollpflichtig.

Der Bundesrat ist befugt, unter außerordentlichen Verhältnissen Durchfuhrgebühren einzuführen und deren Ansätze festzustellen, wobei jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung bei deren nächstem Zusammentritt vorbehalten ist.

---

*) Bernische Neue offizielle Gesetzsammlung, Band VI, Seite 208, Jahrgang 1851.

28. Juni 1893.

Art. 2. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren, auf welchen kein Zoll erhoben wird, ist eine statistische Gebühr zu entrichten, deren Höhe im Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif bestimmt ist.

Für Postsendungen, sowie im Grenz- und kleinen Marktverkehr kommt diese Gebühr nicht in Anwendung.

Art. 3. Bei der Einfuhr sind zollfrei:

a. Alle Gegenstände, welche im jeweiligen Zolltarifgesetz oder in der Folge durch Verträge mit ausländischen Staaten als zollfrei bezeichnet sind.

b. Alle Gegenstände, welche zum eigenen Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Vertreter des Auslandes dienen und nicht zur Wiederveräußerung bestimmt sind, insofern von dem betreffenden Staate Gegenrecht gehalten wird.

c. 1. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgerätschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

2. Auf besondere Erlaubnis Ausstattungsgegenstände (neue Hausgeräte aller Art, sowie Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Effekten) von solchen Personen, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in dem Gebiete der Schweiz niederlassen;

3. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche nachgewiesenermaßen als Erbschaftsgut eingehen.

Die Zollbefreiung ad 1, 2 und 3 ist nur zu gewähren, sofern von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.

d. Reiseeffekten (Kleidungsstücke, Wäsche u. dgl.), welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer etc. zu ihrem Gebrauche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente,

welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, auch andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

e. Wagen von Ausländern, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Bahnverwaltungen, sowie ausländische Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingang über die Grenze zum Personen- und Warentransporte dienen und nicht in der Schweiz verbleiben; leer zurückkehrende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Bahnverwaltungen; Pferde und andere Tiere, welche als Bespannungen von Reise- oder Lastwagen eingeführt werden und zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

f. Armenfuhren mit ihrem Gepäck.

g. Alle zollpflichtigen Warensendungen, bei welchen der Zollbetrag weniger als 10 Rappen ausmacht; ferner die im Postverkehr eingehenden Warensendungen, deren Bruttogewicht 500 Gramm nicht übersteigt; alle von einer einzelnen Person eingebrachten, nach Gewicht zollpflichtigen Waren bis auf 250 Gramm Gesamtgewicht.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann, wenn sich Mißbräuche zeigen, vom Bundesrate ganz oder teilweise sistiert werden.

h. Unverkäufliche Warenmuster (solche von Verzehrungsgegenständen ausgenommen), einschließlich der Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben ohne Wert.

i. Leere Fässer, Säcke und andere Gefäße, welche in die Schweiz eintreten, um gefüllt an den Absender zurückgesandt oder für dessen Rechnung an eine andere Bestimmung im Auslande wieder ausgeführt zu werden, sowie solche, welche an den ursprünglichen Absender

28. Juni 1893.

in die Schweiz zurückkehren, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden.

k. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, kunstgewerbliche Gegenstände, gewerblich-technische Instrumente, Apparate und Modelle, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen.

l. Kriegsmaterial, welches vom Bunde zu Zwecken der Landesverteidigung eingeführt wird.

m. Tiere, Gerätschaften und andere Gegenstände, die von Inländern zur Bewirtschaftung auf ausländischem Gebiete, jedoch nicht über 10 km. von der Landesgrenze entfernt gelegener Grundstücke ausgeführt wurden und innerhalb einer bestimmten Frist wieder in die Schweiz zurückkehren; desgleichen solche, welche von Ausländern zur Bewirtschaftung auf schweizerischem Gebiete, jedoch nicht über 10 km. landeinwärts gelegener Grundstücke eingeführt werden und nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben; im letztern Falle jedoch nur, wenn und insoweit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.

n. Die rohen Bodenerzeugnisse von denjenigen auf ausländischem Gebiete innerhalb der Grenzzone von 10 km. gelegenen Grundstücken, welche Einwohner der Eidgenossenschaft (Besitzer, Nutznießer oder Pächter) selbst bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen.

o. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, frische Feld- und Gartengewächse, insofern diese Gegenstände für den Markt- oder Hausierverkehr bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwägelchen geführt werden. Immerhin ist hierbei die Einhaltung der Zoll-

straße und Anmeldung auf dem Grenzzollamte erforderlich. 28. Juni 1893.

p. Waren und Vieh schweizerischen Ursprungs, welche innerhalb der durch Verordnung festzusetzenden Fristen wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten oder wegen Unverkäuflichkeit aus dem Auslande an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren.

Das Zolldepartement ist überdies ermächtigt, auch in andern als den oben erwähnten Fällen für ins Ausland exportierte Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs, die vom Absender innert einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist zurückbezogen werden, bei der Wiedereinfuhr Zollbefreiung zu gestatten, wenn der schweizerische Ursprung der Ware und deren Ausfuhr gehörig nachgewiesen werden können.

q. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

In allen unter *a*—*q* hiervor erwähnten Fällen bleiben die nähern Bestimmungen und Kontrollmaßnahmen der Vollziehungsbehörde vorbehalten.

Art. 4. In außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei verheerenden Elementarereignissen u. s. w., ist der Bundesrat ermächtigt, ausnahmsweise diejenigen vorübergehenden Zollerleichterungen eintreten zu lassen, welche er als den Verhältnissen angemessen erachtet.

Art. 5. Der Bundesrat kann für solche Erzeugnisse, welche zur Veredlung oder zur Reparatur aus dem Auslande vorübergehend in die Schweiz eingeführt oder aus der Schweiz nach dem Auslande gesandt und wieder nach der Schweiz zurückgeführt werden, weitere Ausnahmen im Sinne der Zollermäßigung oder der gänzlichen Zollbefreiung bewilligen. Solche Bewilligungen sind jedoch nur zu erteilen, wenn be-

28. Juni 1893.

sondere Interessen der Industrie es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sowie unter der Bedingung, daß die wesentliche Beschaffenheit der Ware durch die Veredlung nicht verändert wird. Die Frist für Wiederausfuhr, bezw. Wiedereinfuhr im Veredlungsverkehr darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird auch die nähern Bestimmungen über den Veredlungsverkehr erlassen.

Art. 6. Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrat, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, besondere Vorschriften. Vorbehalten sind überdies die Bestimmungen über die Sanitätspolizei.

Art. 7. Da, wo schweizerische Gebietsteile vom Auslande oder ausländische Gebietsteile von der Schweiz enclaviert sind, sowie bei außerordentlichen topographischen Verhältnissen, wird der Bundesrat zur Wahrung der Interessen der dabei beteiligten schweizerischen Landesgegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 8. Der Bundesrat wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weitern Begünstigungen eintreten lassen.

Zweiter Abschnitt.

Art der Berechnung der Gebühren.

Art. 9. Alle Waren, mit Bezug auf welche die Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für das Stück festgesetzt ist, sind nach dem Bruttogewichte zu verzollen.

Art. 10. Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 3, litt. *g*, hiervor sind Bruchteile eines Kilogramms als ganzes Kilogramm zu zählen; Bruchteile eines Rappens werden nicht berechnet.

28. Juni 1893.

Art. 11. Warenführer, von denen keine Gewichtsangabe erhältlich ist, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

Art. 12. Frachtstücke, deren Beschaffenheit eine Revision nicht zuläßt, oder bei welchen der Warenführer eine Revision nicht zugeben will, werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.

Art. 13. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 14. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansatze zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.

Dritter Abschnitt.

Einteilung der Zollgebiete.

Art. 15. Die schweizerische Eidgenossenschaft wird in 6 Zollgebiete eingeteilt, jedes unter einer Zollgebietsdirektion stehend, nämlich:

Erstes Zollgebiet, mit dem Direktionssitz in Basel, umfassend die Kantone Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau mit Ausnahme der Bezirke Baden und Zurzach.

Zweites Zollgebiet, mit dem Direktionssitz in Schaffhausen, umfassend die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau und die aargauischen Bezirke Baden und Zurzach.

28. Juni 1893

Art. 17. Die für den Zolldienst auf den Grenzstationen der schweizerischen Eisenbahnlinien benötigten Lokalitäten sind nach den Anforderungen des Bundesrates von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen unentgeltlich einzuräumen.

Auf Verlangen hat die Bahnverwaltung die erforderlichen Wageinrichtungen dem Zolldienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18. Die Ein- und Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen darf nur bei Zollabfertigungsstellen geschehen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung des Zolldepartements.

Art. 19. Sämtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transite bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus oder nach einem Zollamte im Innern gebracht werden sollen, können sowohl bei Haupt- als bei Nebenzollämtern ein- oder ausgeführt werden.

Zollpflichtige Gegenstände dagegen, welche transitieren oder in ein Niederlagshaus, bezw. nach einem Zollamte im Innern gebracht werden sollen, können nur bei Hauptzollämtern eingeführt, bezw. ausgeführt werden. Das Zolldepartement ist in beiden Fällen befugt, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Art. 20. Auf Verlangen des Warenführers (Deklaranten) oder nach dem Ermessen der zuständigen Zollstelle können zur Durchfuhr oder zur Abfertigung nach einem Niederlagshause, bezw. Zollamt im Innern deklarierte Frachtstücke und Wagenladungen verbleit oder unter sonstigen Zollverschluß gelegt werden, gegen Sicherstellung des Zolles nach dem höchsten Tarifansatze.

Drittes Zollgebiet, mit dem Direktionssitz in Chur, umfassend die Kantone Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen und Graubünden, mit Ausnahme des Bezirkes Moësa.

Viertes Zollgebiet, mit dem Direktionssitz in Lugano, umfassend den Kanton Tessin und den bündnerischen Bezirk Moësa.

Fünftes Zollgebiet, mit dem Direktionssitz in Lausanne, umfassend die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Sechstes Zollgebiet, mit dem Direktionssitz in Genf, umfassend den Kanton Genf.

Der Bundesrat kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, mit Zustimmung der Bundesversammlung, die Zuteilung einzelner Landesteile an eine andere Gebietsdirektion verfügen.

Vierter Abschnitt.

Errichtung von Zollämtern und Niederlagshäusern.

Art. 16. Der Bundesrat bezeichnet die nötigen Haupt- und Nebenzollämter und bestimmt deren Abfertigungsbefugnisse.

Das Zolldepartement setzt die Grenzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze fest.

Der Bundesrat kann, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels erforderlich erscheinen lassen, Zollämter im Innern des Landes, sowie auch zollfreie Niederlagen bewilligen, letztere in solcher Form, wie sie diesen Interessen am angemessensten sind, ohne diejenigen der Zollverwaltung zu gefährden. Die Bewilligung von Zollämtern im Innern wird an die Bedingung geknüpft, daß von den betreffenden Interessenten ein vom Bundesrate festzusetzender Beitrag an die Kosten der erforderlichen Lokalitäten geleistet werde.

Für die Benutzung der Niederlagen sind besondere Gebühren zu entrichten, welche der Bundesrat festsetzt.

28. Juni 1893.

Art. 21. Die Zeit, während welcher die Zollämter zur Abfertigung gehalten sind, sowie die Abfertigungsordnung überhaupt werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 22. Jeder Warenführer oder Warenträger, bezw. Warenempfänger ist gehalten, vor der Abfertigung und unter eigener Verantwortlichkeit für Richtigkeit dem Zollbeamten eine genaue Deklaration seiner Waren zu geben, nach welcher die zu bezahlenden Zollbeträge und allfällig weitern zollamtlichen Gebühren zu berechnen sind.

Art. 23. Den Zollbeamten steht das Recht zu, alle Waren einer Revision zu unterwerfen. Das Ab- und Wiederaufladen, bezw. Aus- und Wiederverpacken der Waren ist Sache des Warenführers.

Das Zollpersonal ist berechtigt, einer allfällig vom Warenführer ausgehenden Vorrevision beizuwohnen.

Das Revisionsrecht erstreckt sich auch auf Land- und Wasserfahrzeuge, welche angeblich nichts Zollpflichtiges mit sich führen.

Für Postsendungen gelten besondere, durch den Bundesrat zu erlassende Bestimmungen.

Art. 24. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, und eingeladene nicht abgeführt werden, bis ein Zollangestellter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

Art. 25. Über die Ware kann erst dann verfügt werden, wenn der Zoll dafür bezahlt oder annehmbare Sicherheit dafür geleistet worden ist.

Art. 26. Außer den Vorschriften über die Zollabfertigung hat der Warenführer (Deklarant) auch diejenigen der Handelsstatistik zu erfüllen. Das nämliche gilt hinsichtlich der Bestimmungen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung,

sowie der Vorschriften betreffend die Durchführung bestehender oder neu einzuführender Staatsmonopole, soweit dieselben bei der Zollbehandlung zu berücksichtigen sind. 28. Juni 1893.

2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

Art. 27. Der Ausweis über die Entrichtung der Zollgebühren bei der Ein- und Ausfuhr besteht in einer vom Zollamte dem Warenführer, bezw. Deklaranten, auszuhändigenden Quittung.

3. Abfertigung für die Durchfuhr.

Art. 28. Zur Durchfuhr (Transit) bestimmte Warensendungen sind bei dem Eintrittszollamte ausdrücklich zur Transitabfertigung zu deklarieren. Für den Betrag der Einfuhrzoll- und der allfälligen Monopolgebühren hat der Warenführer Hinterlage oder genügende Bürgschaft zu leisten. Der Warenführer erhält hierauf einen Geleitschein, der, behufs der Löschung, auf dem Austrittszollamte, unter gleichzeitiger Vorweisung der Ware und Entrichtung der statistischen Gebühren, abzugeben ist.

Art. 29. Eine mit Geleitschein abgefertigte Ware wird als dem innern Verbrauch übergeben betrachtet und die daherige Hinterlage verbucht, wenn der dafür ausgestellte Geleitschein nicht binnen der darin bestimmten Frist dem Zollamte, das denselben ausgestellt hat, gehörig gelöscht wieder zugestellt wird.

4. Abfertigung nach Niederlagshäusern oder Zollämtern im Innern.

Art. 30. Güter, welche nach einem Niederlagshaus oder nach einem Zollamte im Innern instradiert werden sollen, sind bei dem Eintrittszollamte gleich wie die Transitgüter zur Geleitscheinabfertigung zu deklarieren, unter Angabe des

28. Juni 1893.

Bestimmungsortes, der im Geleitschein vorzumerken ist. Betreffend die Revision, die Sicherstellung des Zolles, die Vorweisung der Waren und des Geleitscheins beim Niederlagshause, bezw. bei einem Zollamt im Innern gelten die gleichen Vorschriften wie bei Art. 28 hiervor.

Art. 31. Die Lagerungsfrist für Niederlagsgüter darf, Specialkonventionen vorbehalten, zwölf Monate nicht übersteigen, gleichviel ob dieselben während dieser Frist in einem oder mehreren Niederlagshäusern gelagert waren.

Güter, über welche nach Ablauf der Jahresfrist vom Eigentümer nicht verfügt worden ist, sind ohne weiteres zur Einfuhr zu verzollen.

Art. 32. Der Austritt aus dem Niederlagshause erfolgt:

a. durch den Bezug der Ware in den freien Verkehr;

b. im gebundenen Verkehr durch Wiederausfuhr aus der Schweiz oder Überführung in ein anderes Niederlagshaus.

In den freien Verkehr tretende Waren unterliegen der Eingangsverzollung. Die Wiederausfuhr oder die Überführung in ein anderes Niederlagshaus geschieht mit Geleitschein wie für die Durchfuhrgüter.

Art. 33. Für die Zollämter im Innern gelten hinsichtlich der Zollabfertigung der daselbst anlangenden unverzollten Waren die nämlichen Vorschriften, wie für die Zollämter an der Grenze.

Warensendungen, welche innert der Frist von sechs Tagen nach ihrer Ankunft nicht zur Zollbehandlung angemeldet werden, sind der nächsten eidgenössischen Zollniederlage zuzuleiten.

28. Juni 1893.

Sechster Abschnitt.

Organisation der Zollverwaltung.

1. Der Bundesrat.

Art. 34. Die oberste vollziehende Behörde ist der Bundesrat. Alle das Zollwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit er nicht untergeordnete Behörden damit beauftragt.

Art. 35. Der Bundesrat ist befugt, für Waren aus solchen Ländern, mit denen die Schweiz nicht auf dem Fuße der Meistbegünstigung verkehrt, oder welche schweizerische Erzeugnisse mit besonders hohen Zöllen belegen, die Ansätze des Zolltarifs nach seinem Ermessen zu erhöhen.

Ferner kann der Bundesrat unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Änderungen im Tarif vornehmen.

Unter den in Absatz 1 und 2 erwähnten Verhältnissen kann der Bundesrat überdies weitere ihm geeignet scheinende Maßnahmen treffen.

Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntnis zu geben, und dieselben können nur fortdauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt.

Art. 36. Rekurse gegen Entscheidungen der untern Behörden über die Anwendung des Zolltarifs werden, nötigen Falls nach Einholung von Expertengutachten, vom Bundesrate letztinstanzlich entschieden.

2. Das Zolldepartement.

Art. 37. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesamten Zollwesens steht dem Zolldepartemente zu. Es schlägt dem Bundesrate die in Zollsachen zu erlassenden Verfügungen

28. Juni 1893.

vor, begutachtet die vom Bundesrate zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst, innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz, die erforderlichen Anordnungen.

3. Oberzolldirektion, Gebietsdirektionen und Zollämter.

Art. 38. Unter dem Zolldepartement steht zur Leitung des gesamten Zollwesens die Oberzolldirektion, und dieser letztern sind die Direktionen der sechs Zollgebiete (Art. 15) unterstellt.

Unter den Zollgebietsdirektionen steht der gesamte Zollabfertigungs- und Grenzbewachungsdienst des betreffenden Zollgebietes.

Die Zollabfertigungsstellen zerfallen in Hauptzollämter, mit Einschluß der eidgenössischen Niederlagshäuser, und Nebenzollämter.

Jedes Nebenzollamt ist einem Hauptzollamt untergeordnet.

Bei vorhandenem Bedürfnis kann das Zolldepartement neben den eigentlichen Zollämtern besondere Zollbezugsposten errichten, denen jedoch außer dem Bezug von Zollgebühren keine andern Abfertigungsbefugnisse zustehen.

Art. 39. Das Personal der Zollverwaltung besteht aus Beamten und Angestellten.

Art. 40. Zur Kategorie der Beamten gehören:

Bei der Oberzolldirektion:

der Oberzolldirektor;

die Abteilungschefs (Oberzollsekretär, Oberzollinspektor, Chef der Handelsstatistik);

die Sekretäre, Revisoren, Registrator, Materialverwalter und Kanzlisten.

Bei den Zollgebietsdirektionen:

die Gebietsdirektoren, Sekretäre, Kassiere, Revisoren und Gehülfen; ferner die Grenzwachtchefs.

Bei den Zollämtern:

die Zollamtsvorstände, Einnehmer, Kontrollbeamten und Gehülfen.

Art. 41. Zur Kategorie der Angestellten gehören:

die Kopisten und Abwarte bei den Direktivbehörden;

die Zollbezüger, Zollaufseher und Grenzwächter einschließlich der Unteroffiziere;

alles vorübergehend als außerordentliche Aushülfe angestellte Personal.

Art. 42. Die Besoldungen der Zollbeamten und ständigen Angestellten werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt. Für das außerordentliche Aushülfspersonal bestimmt innerhalb der Schranken des jeweiligen Budgets das Zolldepartement die Entschädigungen.

Art. 43. Der Oberzolldirektion steht der Oberzolldirektor, jeder Zollgebietsdirektion ein Zolldirektor vor.

Jedes Zollamt steht unter einem Einnehmer, dem nach Bedürfnis ein oder mehrere Kontrollbeamte, sowie das erforderliche Gehülfen- und Aufseherpersonal beigegeben wird.

Zur Leitung von wichtigeren Hauptzollämtern kann der Bundesrat einen besondern Zollamtsvorstand ernennen, der dem Zolleinnehmer und den Kontrollbeamten übergeordnet ist.

Art. 44. Der Oberzolldirektion liegt, neben der direkten Leitung des gesamten Zollwesens, insbesondere ob:

die Vorbegutachtung der durch das Zolldepartement zu behandelnden Fragen, die Antragstellung für die Wahlvorschläge des Zolldepartements zur Besetzung von Beamtenstellen (Art. 49), sowie die selbständige Erledigung der ihr

28. Juni 1893.

durch besondere Dienstinstruktion des Bundesrates zugewiesenen Geschäfte.

Art. 45. Die Obliegenheiten der Zollgebietsdirektionen und Zollämter werden ebenfalls durch eine besondere Dienstinstruktion des Bundesrates festgestellt.

Art. 46. Kein Beamter oder Angestellter der Zollverwaltung darf ohne Bewilligung des Bundesrates oder der von diesem hierfür autorisierten Stelle neben seiner Beamtung, bezw. Anstellung ein anderes Amt bekleiden oder einen Nebenberuf betreiben, noch auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 47. Die Zollverwaltung wird ihren Beamten und Angestellten in angemessener Weise die nötigen Ruhetage einräumen, bezw. Urlaube bewilligen.

Art. 48. Zollbeamte und Angestellte, denen Wertgegenstände oder Geld anvertraut sind, haben eine vom Zolldepartement zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

4. Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten. Disciplinarstrafen.

Art. 49. Die Zollbeamten werden vom Bundesrate auf den Vorschlag des Zolldepartements für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Diese letztere geht jeweilen mit dem 31. März desjenigen Jahres zu Ende, in welchem die allgemeinen Erneuerungswahlen der eidgenössischen Beamten stattzufinden haben.

Neuwahlen, welche in der Zwischenzeit getroffen werden, haben bloß für den Rest der laufenden Amtsdauer Gültigkeit.

Wird eine Beamtung vor Ablauf der Amtsdauer aufgehoben, so hat der Bundesrat über eine allfällige Entschädigung an den betreffenden Beamten zu entscheiden.

Art. 50. Die Ernennung und Entlassung der Angestellten erfolgt durch das Zolldepartement, welches diese Befugnis ganz oder teilweise an die Oberzolldirektion übertragen kann. 28. Juni 1893.

Art. 51. Die Versetzung der Zollgehülfen (Art. 40) und der Angestellten (Art. 41) steht der Oberzolldirektion zu.

Art. 52. Beamte und Angestellte der Zollverwaltung, welche, absichtlich oder aus Fahrlässigkeit, ihre Dienstobliegenheiten nicht gehörig erfüllen, oder sich sonstwie der Pflichtverletzung oder eines ungebührlichen Betragens schuldig machen, können ohne richterliche Dazwischenkunft mit einer Ordnungsbuße bis auf 70 Franken bestraft werden, wobei dem Vorsteher des Zolldepartements eine Kompetenz bis auf 70 Franken, dem Oberzolldirektor oder in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter eine solche bis auf 50 Franken, und den Zollgebietsdirektoren eine solche bis auf 30 Franken eingeräumt wird. Die Bestraften haften überdies für jeden wegen pflichtwidriger Handlungen entstandenen Schaden.

Den Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist.

Schwerere Vergehen, welche Beamte oder Angestellte der Zollverwaltung in ihrer amtlichen Eigenschaft verüben, werden nach Anleitung der Bundesgesetze über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 und über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 den kompetenten Gerichten zur Beurteilung überwiesen.

Art. 53. Der Bundesrat hat jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivierten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

28. Juni 1893.

Der Vorsteher des Zolldepartements, der Oberzolldirektor, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Angestellten provisorisch in seinem Dienste einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endgültige Verfügung zusteht.

Siebenter Abschnitt.

Zollpolizei.

Art. 54. Der Bundesrat wird die zur bessern Sicherung der gehörigen Zollentrichtung, sowie zur polizeilichen Unterstützung des Zolldienstes erforderlichen Maßnahmen treffen und ein bewaffnetes Grenzwachtcorps aufstellen. Dasselbe steht unter dem eidg. Militärstrafgesetz.

Die Grenzwachtmannschaft hat das Recht, in Ausübung des Grenzwachtdienstes Grundstücke jeder Art, mit Ausnahme von Wohnungen und mit solchen in direkter Beziehung stehenden Einfriedungen, zu betreten, vorbehaltlich der Entschädigung an den Eigentümer für nachgewiesenen Schaden.

In Verfolgung eines flüchtigen Thäters und zur Verhinderung der Beseitigung von Beweisen einer begangenen Zollübertretung sind dagegen die Grenzwächter ohne weiteres befugt, Wohnungen und mit solchen in direkter Beziehung stehende Einfriedungen zu betreten.

Hausdurchsuchungen, welche erst zur Konstatierung eines Zollvergehens führen sollen, dürfen nur in Begleitung eines Gemeinde- oder Gerichtsbeamten des Ortes im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer oder polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 vorgenommen werden.

Die Erstellung von Gebäulichkeiten und Einfriedungen mit weniger als zwei Meter Abstand von der Grenze ist verboten. Kantonale Bestimmungen im Sinne weitergehender Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Grenzgebiete, sowie einzelne Grenzliegenschaften, deren territoriale Lage eine wirksame Überwachung hindert, können durch den Bundesrat aus der schweizerischen Zolllinie ausgeschlossen werden.

Die kantonalen Polizeiorgane sind verpflichtet, das Zollpersonal des Bundes in Ausübung seiner Funktionen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Achter Abschnitt.

Zollübertretung und ihre Bestrafung.

Art. 55. Eine Zollübertretung begeht:

a. Wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus- oder durchführt oder aus den Niederlagshäusern, bezw. Zollämtern im Innern abführt, ohne die Leistungen, welche das Gesetz hierfür vorschreibt, erfüllt zu haben.

b. Wer ohne Bewilligung zollpflichtige Gegenstände auf einer für den Zollverkehr nicht erlaubten Straße oder über einen zur Zollabfertigung nicht berechtigten Landungsplatz ein- oder ausbringt.

c. Wer, von einem Nebenzollamte oder Zollbezugsposten zu einem Hauptzollamte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält.

d. Wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Meter über ein Grenzzollamt hinaus- oder hineinfährt oder geht, bevor er von demselben abgefertigt worden ist.

e. Wer eine Ware ganz oder teilweise zur Verzollung anzumelden unterläßt.

f. Wer Waren, die mit Geleitschein transitieren, unterwegs mit andern vertauscht, um erstere auf diese Weise zollfrei einzuführen.

g. Wer eine Ware unrichtig deklariert und dadurch den Zollbetrag verkürzt.

28. Juni 1893.

h. Wer eine Gewichtsangabe macht, die um mehr als fünf Prozent zu niedrig ist und dadurch den Zollbetrag verkürzt.

i. Wer zollpflichtige Gegenstände vor oder nach den vorgeschriebenen Dienststunden in die Schweiz einführt oder aus derselben ausführt, ohne die von dem Bundesrate diesfalls zu erlassenden, die Zollentrichtung sichernden Vorschriften zu erfüllen.

Art. 56. Wer eine solche Zollübertretung begangen hat, ist das erste Mal mit einer Buße bis zum zwanzigfachen Betrage des umgangenen Zolles zu belegen. Im Rückfalle soll die Strafe angemessen verschärft werden, wobei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Buße gegangen werden kann. Überdies ist die umgangene Gebühr zu bezahlen. Waren, deren Einfuhr verboten ist, sind zu konfiszieren, in welchem Falle jedoch die einfache Zollentrichtung durch den Beklagten nicht gefordert werden kann.

Die Zollbußen werden auf administrativem Wege durch das Zolldepartement ausgesprochen.

Dem Zolldepartement ist gestattet, die Strafbefugnis für Zollübertretungen bis auf den umgangenen Betrag von Fr. 20 den ihm untergeordneten Direktivbehörden zu übertragen.

Wenn sich der Übertreter dem Straferkenntnis der Administrativbehörde nicht unterzieht, so ist der Fall nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer oder polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 durch das Zolldepartement dem kompetenten Gerichte zur Beurteilung zu überweisen.

Art. 57. Das Personal der Zollverwaltung ist befugt, solche Zollübertreter, welche keinen festen Wohnsitz im Inland haben und für die Bezahlung der verwirkten Buße weder Hinterlage noch genügende Bürgschaft leisten können,

zu verhaften. Dieselben sind bis zu weiterm Entscheide der eidgenössischen Behörde der zuständigen kantonalen Behörde in Personalhaft zu übergeben.

Art. 58. Andere Widerhandlungen gegen die Zollvorschriften, als solche, welche bereits in diesem Gesetze durch Strafbestimmungen bedroht sind, sowie gegen Anordnungen des Zolldienstes überhaupt, werden mit Ordnungsbußen bis auf 30 Franken belegt, wobei dem Zolldepartement eine Kompetenz bis auf 30 Franken, der Oberzolldirektion eine solche bis auf 20 Franken, und den Zollgebietsdirektionen eine solche bis auf 10 Franken eingeräumt wird.

Art. 59. Hehler oder Gehülfen bei Zollübertretungen unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 60. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Dritteil dem Verzeiger zu, der zweite Dritteil fällt an den Kanton, in dessen Gebiet die Übertretung stattfand und die Untersuchung waltete; den Rest bezieht die Bundeskasse. Hiervon ausgenommen sind die gemäß Art. 58 ausgesprochenen Ordnungsbußen, welche in ihrem vollen Betrage in die Bundeskasse fallen.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 61. Durch gegenwärtiges Gesetz wird dasjenige vom 27. August 1851 aufgehoben.

Art. 62. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

28. Juni 1893.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. Juni 1893.

Der Präsident: **L. Forrer.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 28. Juni 1893.

Der Präsident: **Eggli.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 26. Juli 1893 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz *) ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Bern, den 31. Oktober 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1893, Band III, Seite 799.

Bundesbeschluß

28. Juni 1893.

betreffend

Organisation eines schweizerischen Gesundheitsamtes.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Art. 10, Al. 2, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 (Eidg. A. S. n. F. IX, 277);

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1893,

beschließt:

Art. 1. Beim eidgenössischen Departement des Innern wird zur Ausführung der demselben durch Verfassung und Gesetz, sowie durch internationale Verträge zugewiesenen Aufgaben aus den Gebieten der Sanitätspolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege eine besondere Abteilung für Sanitätswesen (schweizerisches Gesundheitsamt) errichtet.

Art. 2. Das Personal dieses Amtes besteht aus:

einem ärztlichen Direktor mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 6500—8000;

einem Adjunkten mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 4500—6000;

einem Kanzlisten mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2800—3500.

28. Juni 1893.

Für weiter nötig werdende Kanzleiaushülfe ist der Kredit auf dem Budgetwege nachzusuchen.

Art. 3. Über die Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors und des Adjunkten wird der Bundesrat innerhalb des Rahmens der Bundesgesetzgebung die nötigen Verordnungen erlassen.

Art. 4. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 28. Juni 1893.

Der Präsident: **L. Forrer.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 28. Juni 1893.

Der Präsident: **Eggli.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat hat den vorstehenden Bundesbeschluß am 6. Oktober 1893 sofort in Kraft erklärt.

Weltpostverein.

31. Oktober 1893.

Abänderung

von

Artikel 16, Ziffer 1, litt. a, des Weltpostvertrages.

Laut Mitteilung des internationalen Bureaus des Weltpostvereins an die beteiligten Staaten (19. Oktober 1893) hat die von der französischen Postverwaltung beantragte Abänderung von Artikel 16, 1, *a*, des Weltpostvertrages *) in der durch Cirkular vom 19. April 1893 angeordneten Abstimmung die erforderliche Mehrheit erlangt. Artikel 16, 1, *a*, lautet nun wie folgt:

„*a*. Geschäftspapiere, Warenmuster und Drucksachen, welche nicht wenigstens teilweise frankiert sind, welche Briefe und handschriftliche Notizen enthalten, denen der Charakter einer wirklichen oder persönlichen Korrespondenz beizumessen ist, oder endlich solche, deren Beschaffenheit eine leichte Verifikation des Inhalts nicht erlaubt.“

Diese Abänderung tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Bern, den 31. Oktober 1893.

Schweiz. Bundeskanzlei.

*) Bernische Gesetzsammlung n. F., Band XXXI, Seite 215, Jahrgang 1892.

10. November 1893.

Beitritt von Portugal

zu

den anläßlich der Konferenz der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Madrid am 14. April 1891 abgeschlossenen Übereinkünften.

Mit Note vom 31. Oktober abhin hat die portugiesische Gesandtschaft in Bern dem Departement des Auswärtigen die Ratifikationsurkunde der portugiesischen Regierung für die drei ersten von der Madrider Konferenz für das gewerbliche Eigentum genehmigten Protokolle überreicht, nämlich:

1. Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891 (A. S. n. F. XII, 1008);
2. Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, vom 14. April 1891 (A. S. n. F. XII, 1015);
3. Protokoll betreffend Dotation des internationalen Bureaus für gewerbliches Eigentum, vom 15. April 1891 (Bundesbl. 1891, III, 187). *)

Bern, den 10. November 1893.

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

*) Wird erst nach Ratifikation durch sämtliche Unionsstaaten in Kraft treten und in die eidgenössische Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Dekret

1. Dezember 1893.

betreffend

die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Großrats-Wahlkreise.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 und Art. 110, Alinea 2, der Staatsverfassung,

in Ausführung des § 7, Ziffer 3, des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

§ 1. Die Zahl der Mitglieder des Großen Rates, welche die kantonalen Wahlkreise zu wählen haben, wird nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 festgesetzt, wie folgt:

1. Dezember 1893.

Wahlkreise.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates.
Oberland.			
1. Oberhasle	Oberhasle	7,160	3
2. Brienz	Brienz	4,480	2
3. Unterseen	Ringgenberg, Unterseen, Habkern, Beatenberg, Leißigen	6,244	2
4. Gsteig	Gsteig	8,123	3
5. Zweilütschinen	Grindelwald, Lauterbrunnen	5,273	2
6. Frutigen	Frutigen	10,801	4
7. Saanen	Saanen	5,101	2
8. Obersimmenthal	Obersimmenthal	7,278	3
9. Niedersimmenthal	Niedersimmenthal	9,991	4
10. Hilterfingen	Hilterfingen, Sigriswyl	5,277	2
11. Thun	Thun	8,425	3
12. Steffisburg	Steffisburg, Schwarzenegg, Buchholterberg	10,840	4
13. Thierachern	Amsoldingen, Thierachern, Blumenstein	5,656	2

1. Dezember 1893.

Wahlkreise.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates.
Mittelland.			
14. Gurzelen	Wattenwyl, Gurzelen, Kirchdorf	5,235	2
15. Belp	Gerzensee, Belp, Zimmerwald	6,179	2
16. Riggisberg	Thurnen, Rüeggisberg	8,003	3
17. Guggisberg	Guggisberg, Rüschegg	5,201	2
18. Wahlern	Wahlern, Albligen	5,822	2
19. Köniz	Oberbalm, Köniz, Bümpliz	10,210	4
Stadt Bern:			
20. Obere Gemeinde		21,663	9
21. Mittlere „		11,715	5
22. Untere „		12,631	5
23. Bolligen	Bolligen, Stettlen, Vechigen, Muri	9,074	4

1. Dezember 1893.

Wahlkreise.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates.
Emmenthal.			
24. Biglen	Worb Walkringen Biglen	8,528	3
25. Münsingen	Münsingen	5,431	2
26. Dießbach	Wichtrach Dießbach Kurzenberg	6,200	2
27. Höchstetten	Wyl Höchstetten	5,624	2
28. Signau	Signau Röthenbach Eggiwyl	7,585	3
29. Langnau	Langnau Trub Schangnau Trubschachen	11,860	5
30. Lauperswyl	Lauperswyl Rüderswyl	5,368	2
31. Sumiswald	Sumiswald Trachselwald Wasen	7,284	3
32. Rüegsau	Lützelflüh Rüegsau Affoltern	6,903	3
33. Huttwyl	Walterswyl Dürrenroth Eriswyl Huttwyl	9,830	4

Wahlkreise.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates.
Oberaargau.			
34. Rohrbach	Rohrbach Melchnau Ursenbach *)	9,213	4
35. Langenthal	Madiswyl Lotzwyl Langenthal Bleienbach	10,183	4
36. Aarwangen	Thunstetten Roggwyl Wynau Aarwangen	7,361	3
37. Oberbipp	Niederbipp Oberbipp Wangen	8,012	3
38. Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee Seeberg	9,165	4
39. Burgdorf	Wynigen Heimiswyl Burgdorf	12,040	5
40. Oberburg	Oberburg Hasle Krauchthal	7,239	3
41. Kirchberg	Hindelbank Kirchberg Koppigen	10,219	4

*) Durch Dekret des Großen Rates vom 31. Januar 1884 ist die Einwohner- und Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen losgetrennt und dem Amtsbezirk Aarwangen zugeteilt worden.

1. Dezember 1893.

Wahlkreise.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates.
42. Bätterkinden	Utzenstorf Bätterkinden Limpach Messen	5,520	2
43. Jegenstorf	Grafenried Jegenstorf Münchenbuchsee	7,453	3
Seeland.			
44. Wohlen	Bremgarten Kirchlindach Wohlen	6,404	3
45. Laupen	Laupen	8,958	4
46. Aarberg	Radelfingen Kallnach Kappelen Aarberg Seedorf	8,037	3
47. Schüpfen	Meikirch Schüpfen Rapperswyl Großaffoltern Lyß	8,751	4
48. Büren	Büren	9,712	4
49. Nidau	Nidau	14,892	6
50. Erlach	Erlach	6,534	3
51. Biel	Biel	18,493	7

1. Dezember 1893.

Wahlkreise.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates.
Jura.			
52. Neuenstadt	Neuenstadt	4,473	2
53. Courtelary	Vauffelin Orvin Péry Sombeval Tramelan Corgémont Courtelary	13,011	5
54. St. Immer	St. Immer Sonvillier Renan La Ferrière	13,992	6
55. Dachsfelden	Sornetan Lajoux Dachsfelden Bévilard Court	8,465	3
56. Münster	Grandval Münster Courrendlin Corban Mervelier*) Elay Einwohnergemeinde	7,468	3
57. Delsberg	Vermes**) Courroux Delsberg Pleigne Roggenburg Montsevelier Einwohnergemeinde	8,480	3

*) Ohne die Einwohnergemeinde Montsevelier, welche zum 57. Wahlkreise gehört.
**) Ohne die Einwohnergemeinde Elay, welche zum 56. Wahlkreise gehört.

1. Dezember 1893.

Wahlkreise.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates.
58. Bassecourt	Courfaivre, Undervelier, Boécourt, Glovelier	5,455	2
59. Laufen	Laufen	5,985	2
60. Freibergen	Freibergen	10,750	4
61. Pruntrut	St. Ursanne, Courgenay, Charmoille, Miécourt, Pruntrut, Fontenais	15,004	6
62. Courtemaiche	Chevenez, Grandfontaine, Damvant, Buix, Courtemaiche, Damphreux, Bonfol	10,415	4
	Kanton Bern	536,679	
Die Gesamtzahl der Großratsmitglieder beträgt			212

§ 2. Dieses Dekret findet erstmals bei der ordentlichen Gesamterneuerung des Großen Rates auf 1. Juni 1894 Anwendung. 1. Dezember 1893.

Durch dasselbe wird das Dekret vom 8. November 1889 über die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise aufgehoben.

Bern, den 1. Dezember 1893.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Wyß,
der Staatsschreiber
Kistler.

28. November 1893.

Verordnung

betreffend

die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Landsturms.

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Artikel 28—31 der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms, vom 5. Dezember 1887*);

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Füsiliere und Schützen des bewaffneten Landsturms werden ausgerüstet mit:

a. 1 Gewehr 10,4 mm. (Schützen mit Stutzer) mit Zubehörde;
b. 30 Patronen Notmunition;
c. 1 Leibgurt;
d. 1 Patrontasche altes Modell;
e. 1 Bajonettscheide mit Tasche
f. 1 Büchse Waffenfett;
g. 1 Kaput;
h. 1 eidgenössische Feldbinde;
i. 1 Käppi oder, wenn nicht genügend vorrätig, 1 Feldmütze;

---

*) Bernische Gesetzsammlung n. F., Band XXVI, Seite 178, Jahrgang 1887.

k. 1 Tornister
l. 1 Brotsack
m. 1 Feldflasche

} soweit vorrätig und in erster Linie an die jüngern Jahrgänge.

Die in den bewaffneten Landsturm übertretenden Dragoner und Guiden werden ausgerüstet mit den in Art. 1 unter *c, g, h, i, l, m* aufgeführten Gegenständen und ferner mit dem Seitengewehr und dem Mantelsack.

Die Mannschaften der Kanonierabteilungen werden ausgerüstet mit den in Art. 1 unter *c, g, h, i, k, l, m* aufgeführten Gegenständen und mit dem Seitengewehr.

Art. 2. Die Gewehre Modell 1878/81 mit Säbelbajonett oder, wenn diese nicht ausreichen, die Gewehre Modell 1871 mit Stichbajonett, sind der ersten Klasse der Kriegsreserve zu entnehmen. Kalibermaximum 10,65 mm.

Wenn Gewehre verschiedener Modelle abgegeben werden müssen, so sind den ältern Jahrgängen die ältern Gewehre zu verabfolgen.

Art. 3. Die für den Landsturm bestimmten Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände werden den gebrauchten Beständen entnommen.

Die deponierten Effekten von Soldaten des Auszugs oder der Landwehr dürfen nicht zur Ausrüstung des Landsturms verwendet werden.

Kleider und Lederzeug sind vor der Abgabe einer gründlichen Revision zu unterwerfen und dürfen nur in sauberem, feldtüchtigem Zustand abgegeben werden.

Die eidgenössischen Armbinden werden vor der Abgabe an die Landsturmmannschaft auf die Kapüte aufgenäht.

Art. 4. Die Bekleidung des unbewaffneten Landsturms ist die bürgerliche. Die Mannschaft desselben wird mit der eidgenössischen Feldbinde ausgerüstet, mit Ausnahme der Sanitätsmannschaft, welche die internationale Feldbinde erhält.

28. November 1893.

Ausgenommen hiervon sind sämtliche Unteroffiziere und diejenige Mannschaft, welche im Auszug oder im Auszug und in der Landwehr die gesetzliche Zeit gedient hat; diese bleiben ausgerüstet mit:

a. Kaput;
b. Käppi;
c. Tornister;
d. Brotsack;
e. Feldflasche.

Die Mannschaften des Genie und der Sanität behalten das Faschinenmesser.

Art. 5. Den Unteroffizieren und Soldaten, welche sowohl im Auszug als in der Landwehr die gesetzliche Zeit gedient haben, ist es gestattet, im bewaffneten und unbewaffneten Landsturm auch den Waffenrock und die Militärhosen zu tragen.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; es werden dadurch aufgehoben die Artikel 28—31 der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes, vom 5. Dezember 1887.

Bern, den 28. November 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Verordnung

28. November 1893.

betreffend

die Abgabe der Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Unteroffiziere und Soldaten.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der Artikel 144 bis und mit 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874,

beschließt:

I. Übertritt in den Landsturm.

A. Übertritt in den bewaffneten Landsturm.

Art. 1. Wer nach erfüllter Dienstpflicht im Auszug oder aus der Landwehr im gesetzlichen Alter in den bewaffneten Landsturm übertritt, behält sämtliche Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Sofern die Mannschaft im Besitz des Gewehres Modell 1889 und der entsprechenden Notmunition ist, hat sie beides gegen ein Gewehr 10,4 mm. mit entsprechender Notmunition umzutauschen; ebenso die Patrontasche neueren Modells nebst Inhalt gegen eine solche älteren Modells.

28. November 1893.

Art. 2. Wer vor erfüllter Dienstpflicht im Auszug in den bewaffneten Landsturm übertritt, hat abzugeben:

a. 1 Waffenrock;
b. Ärmelweste (Kanoniere, Fahrer, Trainsoldaten, Feuerwerker, Dragoner und Guiden);
c. 2 Paar Hosen;
d. 1 Polizeimütze;
e. Putzzeug;
f. Munitionssäckchen (Füsiliere und Schützen);
g. Einzelnkochgeschirr oder Gamelle;
h. allfällige Werkzeuge und Instrumente.

Das Gewehr Modell 1889 mit entsprechender Notmunition ist gegen ein Gewehr 10,4 mm. mit Zubehörde und Notmunition umzutauschen; ebenso die Patrontasche neueren Modells nebst Inhalt gegen eine solche älteren Modells.

B. Übertritt in den unbewaffneten Landsturm.

Art. 3. Wer in den unbewaffneten Landsturm übertritt, nachdem er seine Dienstpflicht im Auszug erfüllt hat, giebt ab:

a. Waffenrock;
b. Ärmelweste (Kanoniere, Fahrer, Trainsoldaten, Feuerwerker, Dragoner und Guiden);
c. 2 Paar Hosen;
d. Polizeimütze;
e. Putzzeug;
f. Munitionssäckchen (Füsiliere und Schützen);
g. Einzelnkochgeschirr oder Gamelle;
h. allfällige Werkzeuge und Instrumente;
i. Handfeuerwaffe mit Bajonett und Zubehörde;
k. Notmunition;
l. Faschinenmesser, Säbel (Kanoniere, Fahrer, Trainsoldaten, Feuerwerker, Dragoner und Guiden);
m. das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug;
n. die während der Dienstzeit gefaßten Ersatzgegenstände.

Die Mannschaften des Genie und der Sanität behalten das Faschinenmesser. 28. November 1893.

Art. 4. Wer in den unbewaffneten Landsturm übertritt, nachdem er seine Dienstpflicht in Auszug und Landwehr erfüllt hat, giebt ab:

a. Handfeuerwaffe mit Bajonett und Zubehörde;
b. Notmunition;
c. Faschinenmesser, Säbel (Kanoniere, Fahrer, Trainsoldaten, Feuerwerker, Dragoner und Guiden);
d. das zur Bewaffnung gehörende Lederzeug;
e. Munitionssäckchen (Füsiliere und Schützen);
f. Einzelnkochgeschirr oder Gamelle;
g. allfällige Werkzeuge und Instrumente;
h. die während der Dienstzeit gefaßten Ersatzgegenstände.

Die Mannschaften des Genie und der Sanität behalten das Faschinenmesser.

Art. 5. Wer vor erfüllter Dienstpflicht im Auszug in den unbewaffneten Landsturm übertritt, giebt sämtliche Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ab.

Art. 6. Wer aus dem bewaffneten in den unbewaffneten Landsturm versetzt wird, giebt ab:

1. wenn er seine Dienstpflicht im Auszug erfüllt hat: die gesamte Bewaffnung und Ausrüstung und einen Teil der Bekleidung gemäß Art. 3, *a*—*n*;
2. wenn er seine Dienstpflicht im Auszug und in der Landwehr erfüllt hat: die gesamte Bewaffnung und Ausrüstung gemäß Art. 4, *a*—*h*;
3. wenn er seine Dienstpflicht im Auszug nicht erfüllt hat und erst im bewaffneten Landsturm ausgerüstet wurde: die gesamte bisherige Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

28. November 1893.

II. Austritt aus der Wehrpflicht.

Art. 7. Wer vor 25jähriger Dienstzeit aus irgend einem Grunde der Dienstpflicht im Auszug, in der Landwehr oder im Landsturm enthoben wird, giebt sämtliche Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände ab.

Art. 8. Wer nach 25jähriger Dienstzeit, aber vor Vollendung der gesetzlichen Dienstpflicht im Landsturm, aus irgend einem Grunde der Dienstpflicht enthoben wird, giebt ab:

1. wenn er früher dem Auszug oder der Landwehr und sodann dem bewaffneten Landsturm angehörte, in dieser letztern Dienstklasse aber nicht neu augerüstet wurde und während der ganzen Dienstzeit auch keine Ersatzgegenstände erhalten hat:
   a. die Handfeuerwaffe mit Bajonett und Zubehörde;
   b. die Notmunition;
   c. das Faschinenmesser (Säbel und Seitengewehr);
   d. das zur Bewaffnung gehörende Lederzeug;
   e. Munitionssäckchen (Füsiliere und Schützen);
   f. Einzelnkochgeschirr oder Gamelle;
   g. Brotsack;
   h. Feldflasche;
   i. allfällige Werkzeuge und Instrumente;
   k. die eidgenössische Armbinde;
2. wenn er im bewaffneten Landsturm ganz oder teilweise neu ausgerüstet wurde:
   wie sub 1, *a*—*k*; ferner die in dieser Dienstklasse neugefaßten oder ausgetauschten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Art. 9. Wer nach Vollendung der Dienstzeit im Landsturm aus der Wehrpflicht tritt, giebt die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, die er im Besitz hat, nur soweit ab, als sie nicht gemäß Art. 161 der Militärorganisation in sein Eigentum übergegangen ist.

28. November 1893.

Art. 10. Bei temporärem Austritt aus dem Landsturm sind sämtliche Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, soweit nicht Art. 161 der Militärorganisation zur Anwendung kommt, zum Zwecke anderweitiger Verwendung abzugeben.

Beim Wiedereintritt in die Dienstpflicht werden diese Mannschaften neuerdings ausgerüstet und zwar nach der Verordnung des Bundesrates betreffend die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Landsturms, vom 28. November 1893.

Art. 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; es werden dadurch aufgehoben die Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 20. Juni 1892 betreffend die Ausrüstung des Landsturms und das Eigentumsverhältnis der Wehrpflichtigen an Ausrüstung und Bekleidung.

Bern, den 28. November 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

1. Dezember 1893.

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Abänderung des Artikels 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887*) zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886. (Sanitätspolizeiliche Behandlung von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichts seines Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, woraus sich ergiebt, daß die in Kraft bestehenden Vorschriften über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande ungenügend sind und somit dringend einer Revision bedürfen,

beschließt:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Art. 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 sind aufgehoben und durch die nachstehenden Vorschriften ersetzt:

---

*) Bernische Gesetzsammlung, n. F., Band XXVI, Seite 116, Jahrgang 1887.

Art. 100. § 1. Frisches Fleisch von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts wird unter folgenden Bedingungen zur Einfuhr zugelassen: 1. Dezember 1893.

a. Für Fleisch von Tieren des Rindviehgeschlechts, mit Ausnahme der Kälber, haben die Importeure zur Untersuchung durch den Grenztierarzt das ganze Tier, entweder in Hälften oder in Viertel zerlegt, vorzuweisen; eine andere Teilung ist nicht zulässig; ganze Rückenstücke (aloyaux), Lenden- und Nierstücke (filets) dagegen können als solche zur Untersuchung vorgewiesen werden.

Die Lunge (mit den Bronchial- und Mediastinaldrüsen) soll mit dem Vorderviertel in natürlichem Zusammenhange verbleiben.

b. Geschlachtete Kälber, Schafe und Ziegen werden nur dann zur Untersuchung angenommen, wenn das ganze Tier und, in natürlichem Zusammenhange mit demselben, Lunge und Leber vorgewiesen wird. (Immerhin können Kalbszunge, -leber, -nieren und -milken [Thymus] für sich allein zur Untersuchung gebracht werden.)

c. Bei der Einfuhr von frischem Schweinefleisch ist das ganze oder in Hälften geteilte Tier mit natürlich zusammenhängender Lunge und Leber vorzuweisen. Wenn die Schinken abgeschnitten sind, müssen dieselben genau den übrigen Teilen des gleichzeitig einzuführenden Tieres angepaßt werden können.

d. Das auch nur teilweise Entfernen des Rippenfelles oder des Bauchfelles hat bezüglich sämtlicher Tiergattungen grundsätzlich die Zurückweisung des betreffenden Tieres zur Folge; das nämliche ist der Fall, wenn die innern Organe (Lungen, Bronchialdrüsen und Leber) mit dem Tiere nicht in natürlichem Zusammenhange stehen.

1. Dezember 1893.

e. Alle obstehend erwähnten Fleischarten dürfen nur über diejenigen Zollstätten zur Einfuhr gebracht werden, welche für die Einfuhr von Vieh geöffnet sind und denen zur Vornahme der Untersuchungen ein amtlicher Tierarzt beigegeben ist. Die Untersuchungen finden zu den für die Vieheinfuhr festgesetzten Zeiten statt.

f. Um zur Zollbehandlung und grenztierärztlichen Untersuchung angenommen zu werden, müssen die unter litt. *a*, *b* und *c* des § 1 erwähnten Fleischsorten von einem Ursprungszeugnis begleitet sein. In diesem Zeugnis muß durch die geschriebene Unterschrift des untersuchenden Tierarztes des Herkunftsortes bezeugt sein, daß das Fleisch gesund ist und von einem Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Schweine- oder Ziegengeschlechtes herstammt, welches frei von kontagiösen oder infektiösen Krankheiten war.

Zeugnisse aus Ortschaften, in welchen weder Fleischschauer noch Schlachthaus von Amts wegen bestehen, müssen außer der Unterschrift eines patentierten Tierarztes in leserlicher Schrift auch diejenige des Vorstehers der Gemeinde enthalten, in welcher das Tier geschlachtet wurde.

Alles vom Grenztierarzt gesund befundene Fleisch ist zu plombieren oder abzustempeln. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, auch für Fleischsendungen Passierscheine auszugeben und hierfür ein specielles Formular (Formular G; Taxe 10 Rp.) aufzustellen.

Fleisch schlechter Qualität oder solches, das für den öffentlichen Konsum als ungeeignet befunden wird, ist zurückzuweisen, gegebenen Falls auf Kosten des Eigentümers zu zerstören und zu verscharren.

g. Sendungen von Fleisch oder Fleischpräparaten, deren Gewicht 4 Kilogr. nicht übersteigt, können ohne vor-

herige grenztierärztliche Untersuchung über alle Zollstätten eingeführt werden, insofern der Importeur Grenzbewohner ist und durch Angabe von Name und Wohnort des Empfängers den Nachweis leistet, daß das betreffende Fleisch für die Grenzzone bestimmt ist und nicht zu Handelszwecken dient, sondern vom Empfänger zum voraus bestellt worden ist. Name und Wohnort des letztern sind in die von der Einfuhrzollstätte auszustellende Empfangsbescheinigung einzutragen. 1. Dezember 1893.

Diese Erleichterung wird für die nämliche Familie innerhalb 24 Stunden nicht erneuert.

h. Der Hausierhandel von Haus zu Haus mit frischem Fleisch fremder Herkunft ist verboten.

§ 2. Die Einfuhr von Fleisch von Tieren des Pferde-, Hunde- und Katzengeschlechts ist verboten.

§ 3. Würste und Wurstwaren überhaupt in frischem oder leicht geräuchertem Zustande werden nur dann zur Zollabfertigung und grenztierärztlichen Untersuchung angenommen, wenn den Sendungen das in § 1, litt. *f*, erwähnte Ursprungszeugnis beiliegt.

§ 4. Frisches oder leicht geräuchertes, zum Zwecke des Eisenbahntransportes jedoch stark gesalzenes Schweinefleisch wird in großen Stücken zur grenztierärztlichen Untersuchung zugelassen, wenn dasselbe aus einer wenigstens 50 Kilometer von der schweizerischen Grenze entfernten Ortschaft herkommt und wenn der Sendung das vorgeschriebene Zeugnis beiliegt.

§ 5. Fleisch und Wurstwaren, deren Verpackung der Grenztierarzt als ungenügend oder unreinlich befindet, werden zurückgewiesen.

§ 6. Gesalzenes, geräuchertes, d. h. solches Fleisch, bei welchem durch genügendes Austrocknen mit Sicherheit auf dessen Haltbarkeit geschlossen werden kann und welches

1. Dezember 1893.

überdies die von anhaltendem Salzen oder Dörren herrührenden charakteristischen Eigenschaften — Färbung, Geruch und Festigkeit — aufweist, ist ohne grenztierärztliche Untersuchung zur Einfuhr zuzulassen, wenn die Sendungen von dem unter § 1, litt. *f*, erwähnten Ursprungszeugnis begleitet sind.

§ 7. Für den Transit bestimmte Fleischsendungen, sowie Zicklein, Kaninchen, Wildbret, Geflügel und Fische sind bei der Einfuhr in die Schweiz keinen eidgenössischen sanitarischen Maßnahmen unterworfen. Ebensowenig Salami und andere ähnliche gedörrte oder geräucherte Präparate, sowie Fleischextrakte und Konserven in Flaschen oder Metallbüchsen.

§ 8. Sendungen von Fleisch und Fleischpräparaten, welche per Post eingeführt werden, müssen ebenfalls von einem vorschriftsgemäßen Ursprungszeugnis begleitet sein.

§ 9. Die sanitarische Untersuchung der in §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Sendungen ist den Kantonen anheimgestellt. Letztere haben außerdem das Recht und die Pflicht, alle Sendungen von Fleisch und Fleischwaren, welche für den öffentlichen Konsum bestimmt sind, zu überwachen und gegebenen Falls neuerdings untersuchen zu lassen.

Art. 2.

Widerhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluß fallen unter die Bestimmungen des Artikels 103 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887.

Art. 3.

Das Landwirtschaftsdepartement, das Zolldepartement, sowie das Post- und Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

1. Dezember 1893.

Art. 4.

Alle bisher über die sanitätspolizeiliche Behandlung von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft erlassenen Verfügungen, welche mit diesem Beschlusse im Widerspruche stehen, sind vom Tage dessen Inkrafttretens an aufgehoben.

Art. 5.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Bern, den 1. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

21. November 1893.

Bundesratsbeschluß

betreffend

den Militärdienst insolventer und bevogteter Offiziere und Unteroffiziere.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht der Berichte des Militär- und des Justizdepartements,

beschließt:

1. Offiziere, gegen welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung ein oder mehrere Verlustscheine ausgestellt sind, oder welche infolge Bevogtung in den bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt worden sind, werden, in Anwendung des Art. 77 der Militärorganisation, auf solange ihres Kommandos enthoben, als sie nicht den urkundlichen Nachweis erbringen, daß der oder die Verlustscheine durch Zahlung oder durch Nachlaß oder Verzicht der Gläubigerschaft getilgt sind, beziehungsweise die über sie verhängte Bevogtung aufgehoben ist.

2. Unteroffiziere, welche sich in einem der unter Ziff. 1 erwähnten Fälle befinden, werden, solange sie nicht den betreffenden Nachweis erbringen, nicht in den Militärdienst einberufen.

Bern, den 21. November 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Vollziehungsverordnung

11. Dezember 1893.

zum

Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, vom 29. März 1893 (Eidg. A. S. n. F. XIII, 644);

in Ansehung der Art. 35 und 36 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872 (Eidg. A. S. XI, 1);

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Das unterm 11. Dezember 1893 genehmigte Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen ist vom 1. Januar 1894 ab für den Verkehr der sämtlichen schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen allgemein verbindlich. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften in Reglementen, Instruktionen und Tarifen hinfällig und treten ohne weiteres außer Kraft.

11. Dezember 1893.

Art. 2. Den Verwaltungen von Eisenbahnen, welche sich unter besondern Verhältnissen befinden, wie Bergbahnen, Lokalbahnen, Sekundärbahnen und Straßenbahnen, sodann den Dampfschiffunternehmungen können vom Bundesrate vom allgemeinen Transportreglemente abweichende Bestimmungen bewilligt werden. Diese Verwaltungen haben ihre eingehend motivierten Gesuche dem Eisenbahndepartement einzureichen, das dieselben nach Prüfung dem Bundesrate zum Entscheide vorlegen wird. Vor ausgesprochener Genehmigung durch den Bundesrat dürfen keine derartigen Bestimmungen zur Einführung gebracht werden.

Diese Vorschriften sind auch maßgebend für die Behandlung von Gesuchen um Gestattung von Abweichungen vom Transportreglement, welche von den übrigen Eisenbahnverwaltungen für ihr Gebiet gestellt werden wollen. Derartige Ausnahmen dürfen auf die Gestaltung des direkten Verkehrs nicht störend einwirken und sollen entweder nur Ergänzungen zum Transportreglement darstellen oder dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren als dieses.

Art. 3. Alle nach Maßgabe von Art. 2 vom Bundesrate genehmigten besondern Vorschriften zum Transportreglement sind vor ihrer Einführung zu veröffentlichen; deren Inkraftsetzung ist in gehöriger Weise, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften, rechtzeitig zu publizieren.

Art. 4. Die sämtlichen Verträge, welche die Verwaltungen der Transportanstalten im Anschluß oder in Ausführung des Transportreglementes unter sich abgeschlossen haben oder noch abschließen werden, sowie die Instruktionen, Anleitungen, Dienstbefehle u. dgl. mehr, welche die Verwaltungen über Gegenstände des Transportreglementes an ihr Personal erlassen, sind dem Eisenbahndepartement jeweilen s o f o r t nach deren Abschluß, resp. Ausgabe, soweit dieselben einer besondern Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht bedürfen, in 6 Exemplaren zur Kenntnisnahme einzusenden.

Art. 5. Die in Art. 4 des Transportgesetzes vorbehaltene Prüfung und Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen, sowie allfälliger Änderungen an denselben (Nachträge, Anhänge, Ergänzungs- und Berichtigungsblätter etc.) wird dem Eisenbahndepartement übertragen. Dieser Prüfung und Genehmigung sind auch die Rückvergütungsversprechen und Ausnahmefrachtsätze unterstellt. 11. Dezember 1893.

Art. 6. Die Prüfung der Tarife und Transportbedingungen, sowie allfälliger Änderungen an denselben (Nachträge, Anhänge etc.), ferner der Rückvergütungsversprechen und Ausnahmefrachtsätze hat nach Anleitung des Art. 35 des Eisenbahngesetzes, sowie der bezüglich des Tarifwesens der Eisenbahnen bestehenden Bestimmungen und aufgestellten Grundsätze zu erfolgen. Durch die Genehmigung der Tarife, sowie der Nachträge, Anhänge etc. zu solchen wird eine Gewähr für die rechnerische Richtigkeit derselben nicht übernommen.

Die Tarife, Transportbedingungen etc. der Dampfschiffunternehmungen werden rücksichtlich der Prüfung nach denselben Grundsätzen behandelt wie diejenigen der Eisenbahnverwaltungen.

Art. 7. Die Verwaltungen haben zur Prüfung jeweilen den letzten, endgültigen Entwurf in zwei Druckexemplaren vorzulegen. Sind mehrere Verwaltungen an einem Tarife etc. beteiligt, so soll der vorzulegende Entwurf die Zustimmung aller Verwaltungen gefunden haben, soweit nicht etwa Anstände zwischen denselben sich ergeben haben, deren Entscheidung anläßlich der Genehmigung gewünscht wird. Auf derartige Verhältnisse ist besonders aufmerksam zu machen.

Im internationalen Verkehr ist ausnahmsweise, mit ausdrücklicher Zustimmung des Eisenbahndepartementes, in einzelnen besondern, zu motivierenden Fällen die Abweichung von dieser Regel gestattet.

11. Dezember 1893.

Art. 8. Die zur Genehmigung eingereichten Vorlagen sollen von einem erläuternden Bericht begleitet sein, welcher die nötigen Angaben über die Konstruktion und Berechnungsweise der Tarife, resp. eine kurze Begründung der vorgeschlagenen Transportbedingungen, sowie der Abweichungen von den allgemeinen Regeln, und endlich alle weitern zur erfolgreichen Durchführung der Prüfung erforderlich erscheinenden Mitteilungen zu enthalten hat. Diesem Bericht sind als Anlage die notwendigen Taxaufstellungen, Anstoß- oder Einrechnungstaxen, Konferenzprotokolle, Registraturen u. s. w. beizugeben. Soweit diese Beilagen vervielfältigt sind, sollen sie in wenigstens zwei Exemplaren vorgelegt werden.

Art. 9. Alle Tarife und Transportbedingungen, sowie die Änderungen an denselben (Nachträge, Anhänge etc.), die Rückvergütungsversprechen und Ausnahmefrachtsätze dürfen erst nach erfolgter ausdrücklicher Genehmigung zur Einführung gebracht werden. Erscheint in einem speciellen Falle eine Abweichung von diesem Verfahren erforderlich, so haben die Verwaltungen ein motiviertes Ansuchen an das Eisenbahndepartement zu richten, das ermächtigt ist, je nach der Sachlage zu entscheiden.

Art. 10. Das Eisenbahndepartement wird allwöchentlich eine Übersicht der genehmigten Vorlagen im amtlichen Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen (Beilage zum Bundesblatt) veröffentlichen.

Art. 11. Der Einführung von genehmigten Tarifen und Transportbedingungen etc. vorgängig haben die Verwaltungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen eine entsprechende Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan (Art. 10), sowie in den Lokalblättern der Landesteile, in welchen der Tarif etc. Anwendung finden soll, zu erlassen. Das Eisenbahndepartement wird über die richtige Erfüllung dieser Vorschrift geeignete Kontrolle führen.

Art. 12. Die ausgesprochene Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen, sowie von Änderungen an denselben (Nachträge, Anhänge etc.), der Rückvergütungsversprechen und Ausnahmefrachtsätze fällt dahin: 11. Dezember 1893.

1. wenn den Genehmigungsbedingungen nicht Folge geleistet wird, ohne daß von den kompetenten Behörden deren Aufhebung oder Abänderung zugestanden resp. verfügt worden ist;
2. wenn seit Genehmigung derjenigen Vorlagen, an welchen ausschließlich schweizerische Verwaltungen beteiligt sind, eine Frist von 2 Monaten, und derjenigen Vorlagen, an welchen auch ausländische Verwaltungen beteiligt sind, eine Frist von 6 Monaten unbenutzt verstrichen ist;
3. wenn in der Zeit zwischen Genehmigung und Einführung wesentliche Änderungen an den verwendeten Grundlagen eingetreten sind.

Art. 13. Auf den Zeitpunkt der Einführung sind an definitiven Druckexemplaren der genehmigten Vorlagen dem Eisenbahndepartement einzusenden:

Interne Tarife, interne Distanzenzeiger, Taxschema, schweizerische Anstoßtaxen, allgemein gültige Reglemente und Tarife u. dergl.	je	10	Exempl.
Transportbedingungen (Tarifvorschriften)	„	10	„
Schweizerische Tarife	„	3	„
Internationale Tarife	„	3	„

Von Nachträgen, Anhängen etc., von Instradierungsvorschriften, Instruktionen und Dienstbefehlen zu einzelnen Tarifen und Transportbedingungen (Tarifvorschriften) ist die gleiche Anzahl von Exemplaren einzusenden wie vom zugehörigen Tarif.

Repartitionen und Anteiltabellen zu den Tarifen sind, soweit solche vervielfältigt werden, in zwei, sonst in einem Exemplar einzusenden.

11. Dezember 1893.

Art. 14. Erhält die Aufsichtsbehörde von groben Vernachlässigungen der Pflichten, welche den Eisenbahn- oder Dampfschiffunternehmungen als Transportübernehmer obliegen, Kenntnis, so wird dieselbe den Thatbestand durch direkte Erhebungen feststellen und alsdann die Akten dem Bundesrate zur weitern Behandlung im Sinne des Art. 65 des Transportgesetzes vorlegen.

Art. 15. Die in Art. 7 bis 12 enthaltenen Vorschriften finden keine Anwendung auf die am 1. Januar 1894 zur Einführung gelangenden Tarife und Transportbedingungen, sowie auf Änderungen an solchen.

Bern, den 11. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Vollziehungsverordnung

19. Dezember 1893.

zum

Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 (Eidg. A. S. n. F. XIII, 692),

verordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche aus dem Auslande in die Schweiz eingeführt, durch die Schweiz durchgeführt oder aus der Schweiz nach dem Auslande ausgeführt werden, sind der Zollkontrolle unterworfen.

Art. 2. Zur Einfuhr bestimmte Gegenstände dürfen erst dann in den freien Verkehr des Inlandes übergehen, nachdem für dieselben der im Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vorgesehene Einfuhrzoll oder, soweit es die in diesem Gesetze, sowie im Bundesgesetze über das Zollwesen als zollfrei erklärten Gegenstände betrifft, die statistische Gebühr (Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. April 1891, Eidg. A. S. n. F. XII, 457) entrichtet worden ist.

19. Dezember 1893.

Art. 3. Für die Durchfuhr von Waren werden außer der statistischen Kontrollgebühr (s. Art. 2) keine Gebühren erhoben, dagegen ist der eventuelle Einfuhrzoll nach Maßgabe der in Abschnitt III aufgestellten Bestimmungen durch den Warenführer sicherzustellen.

Art. 4. Die nach dem Ausland ausgeführten Gegenstände sind, soweit nicht im Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif ein Ausfuhrzoll festgesetzt ist, zollfrei und unterliegen der statistischen Gebühr (s. Art. 2).

Art. 5. Die Einfuhr und Ausfuhr von Waren über die schweizerische Grenze darf nur über die vom Bundesrate beziehungsweise vom Zolldepartemente erlaubten und als solche durch Zollpfähle oder Zolltafeln bezeichneten Zollstraßen und Landungsplätze stattfinden.

Zur Errichtung von Fähren über Grenzgewässer ist eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich.

Gesuche um Gestattung der Waren-Einfuhr, beziehungsweise -Ausfuhr über andere als erlaubte Straßen und Landungsplätze sind bei der zuständigen Zollgebietsdirektion (Art. 15 des Zollgesetzes) einzureichen, welche ihrerseits den Entscheid der Oberzolldirektion einzuholen hat.

Dergleichen Bewilligungen sollen indessen in der Regel nicht länger als auf ein Jahr erteilt werden und unter der Bedingung, daß jeder Warenauslad, beziehungsweise Wareneinlad, zum voraus unter möglichst genauer Zeitangabe beim nächstgelegenen Zollamte angemeldet werde, welches alsdann auf den angegebenen Zeitpunkt einen Beamten oder Angestellten zur Vornahme der Zollkontrolle nach der betreffenden Auslade-, beziehungsweise Einladestelle, zu entsenden hat.

Für diese besondere Kontrolle im Verkehr über andere als erlaubte Straßen und Landungsplätze haben die Betreffenden dem damit beauftragten Zollangestellten eine von der Oberzolldirektion festzusetzende Entschädigung auszurichten,

sofern es sich um zollpflichtige Waren handelt. Für die Kontrollierung von zollfreien Gegenständen wird eine Gebühr nicht erhoben. 19. Dezember 1893.

Art. 6. Die vom Bunde konzessionierten Eisenbahnlinien werden nur dann als Zollstraßen erklärt, wenn die betreffenden Eisenbahnverwaltungen die durch das Zollgesetz aufgestellten Verpflichtungen erfüllt haben.

Art. 7. An den für den Warenverkehr erlaubten Straßen (Zollstraßen) und Landungsplätzen bestehen Zollabfertigungsstellen, welchen die Kontrollierung dieses Verkehrs, sowie die Erhebung der Zölle und der statistischen Gebühren obliegt.

Neben diesen Zollabfertigungsstellen an der Grenze kann der Bundesrat unter den im Zollgesetze vorgesehenen Bedingungen die Errichtung von solchen, sowie von eidgenössischen Niederlagshäusern und Zollfreilagern, im Innern des Landes bewilligen, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels erforderlich oder wünschbar erscheinen lassen (Art. 16 des Zollgesetzes).

Das Verzeichnis der Zollabfertigungsstellen an der Grenze und im Innern des Landes ist alljährlich im eidgenössischen Staatskalender zu veröffentlichen und die Errichtung neuer Abfertigungsstellen jeweilen sofort durch das Bundesblatt bekannt zu geben.

Art. 8. Die Zollabfertigungsstellen werden eingeteilt in Hauptzollämter, Nebenzollämter und Zollbezugsposten.

Die Hauptzollämter an der Grenze sind befugt, alle im Zollgesetz und in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Abfertigungsarten vorzunehmen, soweit nicht infolge besonderer Vorschriften oder Tarifbestimmungen Vorbehalte gemacht sind.

19. Dezember 1893.

Die Hauptzollämter im Innern erhalten die Befugnis:

1. zur Geleitscheinlöschung (s. Abschnitt III hiernach) der von den Grenzzollämtern nach denselben instradierten Waren und zwar:
   a. durch Verzollung zur Einfuhr (Ziff. 2 hiernach);
   b. durch weitere Abfertigung im gebundenen Verkehr (Ziff. 3—6 hiernach);
2. zur Einfuhrverzollung sämtlicher Waren, Tiere ausgenommen, deren Einfuhr nicht auf bestimmte Zollämter beschränkt ist;
3. zur Freipaßabfertigung und Freipaßlöschung, im Reparaturverkehr, für Handelsmuster, Waren auf ungewissen Verkauf, Marktwaren, Reiselager, Ausstellungsgegenstände, gebrauchte Gegenstände zu vorübergehendem Gebrauch, Maschinen und Werkzeuge von Bauunternehmern (Art. 104, Ziff. 2, 5—8), sowie im Veredlungsverkehr (Art. 105);
4. zur Geleitscheinabfertigung behufs der direkten Wiederausfuhr der unter Ziff. 3 hiervor erwähnten Waren, unmittelbar nach erfolgter Freipaßlöschung;
5. zur Ausstellung von Geleitscheinen mit zwölfmonatlicher Frist für Spekulationswaren (s. Art. 57, litt. *c*), welche mit gewöhnlichem einmonatlichem Geleitschein, oder mit zweimonatlichem Geleitschein unter zollamtlicher Verbleiung, bei einem Zollamte im Innern angelangt sind;
6. zur Geleitscheinabfertigung nach dem nächstgelegenen eidgenössischen Niederlagshaus oder Zollfreilager derjenigen Warensendungen, welche innert der Frist von 6 Tagen nach ihrer Ankunft nicht zur Zollbehandlung angemeldet worden sind (Art. 33 des Zollgesetzes).

Zu Ausfuhrabfertigungen und zur Ausstellung anderer Geleitscheine und Freipässe, als der unter Ziff. 3—5 hiervor erwähnten, sind die Zollämter im Innern nicht befugt:

19. Dezember 1893.

Die eidgenössischen Niederlagshäuser sind zur Aufnahme unverzollter Waren, mit Ausschluß von Tieren und der im Abschnitt IV hiernach als nicht zur Einlagerung zulässig bezeichneten Erzeugnisse, bestimmt. Sie zählen zur Kategorie der Hauptzollämter; ihre Befugnisse beschränken sich jedoch auf die Einfuhrverzollung, sowie auf die weitere Transitabfertigung mit Geleitscheinen aller Art der daselbst zur Einlagerung gelangenden Waren. Über eine allfällige Erweiterung dieser Befugnisse hat das Zolldepartement zu entscheiden.

Zollfreilager sind unter zollamtlichem Verschluß oder unter zollamtlicher Kontrolle stehende Lagerstellen und werden nur in Verbindung mit Bahn-Hauptzollämtern bewilligt, denen sie unterstellt sind.

Bei den Nebenzollämtern können alle nach Gewicht verzollbaren, sowie die zollfreien Waren, soweit nicht infolge besonderer Vorschriften oder Tarifbestimmungen Vorbehalte gemacht sind, zur Einfuhr oder zur Ausfuhr abgefertigt werden; ferner Tiere zur Ausfuhr, zur Einfuhr jedoch mit Beschränkung auf diejenigen Zollämter, welche für die Vieheinfuhr geöffnet sind.

Zur Durchfuhr dürfen bei denselben nur die zollfreien Waren abgefertigt werden, sowie in offenen Wagenladungen einheitlicher Gattung: rohe Erze, rohes Holz, Bretter, Latten, Schindeln, Kohlen, Steine, Dachziegel, Backsteine und andere gemeine Ziegelwaren, Kalk, Gips, Cement, Bäume, Sträucher, Zierpflanzen, Gerberrinde und Lohe, Lumpen; ferner Tiere, letztere jedoch mit Beschränkung auf diejenigen Zollämter, welche für den Viehverkehr geöffnet sind.

Zur Ausstellung von Freipässen sind die Nebenzollämter nur insoweit befugt, als dies in Abschnitt V hiernach ausdrücklich vorgesehen ist.

Das Zolldepartement ist indessen ermächtigt, die Abfertigungsbefugnisse nötigen Falls und unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse zu erweitern. Wenn es sich bloß um einzelne Fälle oder um Erteilung von Bewilligungen auf kurze Zeit handelt, so entscheidet die Oberzolldirektion.

19. Dezember 1893.

Daherige Gesuche sind der betreffenden Gebietsdirektion zur Weiterleitung einzureichen.

Die Befugnisse der Zollbezugsposten beschränken sich auf den Bezug von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, welche sie monatlich dem ihnen übergeordneten Zollamt abzuliefern haben.

Art. 9. Die Zollgrenze oder Zolllinie nach dem Auslande wird durch die politische Landesgrenze gebildet, doch können Grenzgebiete, sowie einzelne Grenzliegenschaften, deren territoriale Lage eine wirksame Überwachung hindert, aus der Zolllinie ausgeschlossen werden (Art. 54 des Zollgesetzes).

Wo die politische Grenze durch Seen oder Flüsse gebildet wird, gilt das schweizerische Ufer als Zollgrenze; dagegen fällt die Zollgrenze mit der politischen Grenze zusammen, wenn letztere ein Grenzgewässer quer durchschneidet.

Art. 10. Wer, vom Auslande kommend, als Führer oder Träger von Waren die Zolllinie überschritten hat, darf mit diesen Waren die Zollstraße bis zur Ankunft beim Grenzzollamte nicht verlassen. Er darf sich auch unterwegs nicht willkürlich aufhalten, seine Ware weder unter Dach stellen noch überhaupt irgend welche Veränderung an derselben vornehmen außer mit Bewilligung und im Beisein eines Zollbeamten oder Angestellten.

Wo nächst der Grenze ein Aufsichtsposten (Anmeldungsposten) besteht, hat sich der Warenführer zunächst bei diesem zu melden und sich alsdann unmittelbar mit dem erhaltenen Kontrollschein und ohne die Zollstraße zu verlassen nach dem Zollamte zu begeben.

Ebenso dürfen die mit Waren beladenen Schiffe längs der schweizerischen Wassergrenze nur an den hierfür bezeichneten Landungsplätzen anhalten und anlanden, mit einziger Ausnahme von Fällen dringender Gefahr oder höherer

Gewalt, worüber sich die betreffenden Schiffsleute gehörig auszuweisen haben. Solche Fälle müssen jedoch dem nächstgelegenen Zollbureau oder Grenzwachtposten sofort angezeigt werden, und ohne Ermächtigung oder Gegenwart des Beamten oder Angestellten darf an der betreffenden Ladung nichts verändert werden.

Warenführer, welche mit inländischen Waren zu Lande in der unmittelbaren Nähe von Grenzgewässern und Grenzstraßen reisen, haben beim ersten von ihnen berührten schweizerischen Grenzzollamte ihre Begleitpapiere stempeln zu lassen oder ein Visum zu erheben, ansonst ihre Ladung von den Grenzwachen angehalten und untersucht werden kann.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften fallen unter die im Zollgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen.

Art. 11. Über die im Bahn- oder Dampfschifftransport an einer Grenzstation anlangenden Güter sind vom Warenführer, d. h. von der Güterexpedition oder von der Dampfschiffverwaltung, welche dieselben empfängt, dem Grenzzollamte Verladlisten (Specifikationen) nach vorgeschriebenem Formular zu übergeben, an Hand welcher diese Güter zollamtlich abgenommen und bis nach erfolgter Zollbehandlung unter Zollkontrolle gestellt werden.

Die Formulare für Verladlisten werden von der Zollverwaltung unentgeltlich abgegeben.

Art. 12. Reisende, welche eingeschriebene Gepäckstücke oder Handgepäck mit sich führen, haben sich bei Ankunft an der Grenzstation zur Zollabfertigung zu stellen, und es darf ihr Gepäck nicht eher nach dem Inlande weiter gehen, bevor diese Abfertigung vollzogen worden ist.

Art. 13. Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern werden für die Straßenzollämter festgesetzt wie folgt:

19. Dezember 1893.

Vom 1. Oktober bis Ende Februar, von 7—12 Uhr morgens und 1—7 Uhr abends,

vom 1. März bis 30. September, von 6—12 Uhr morgens und 1—7 Uhr abends.

Während der Mittagszeit ist das Zollpersonal nicht verpflichtet, Zollabfertigungen vorzunehmen; indessen soll die Zollstraße ununterbrochen bewacht bleiben.

Bei jedem Straßenzollamte ist eine Tafel anzubringen, durch welche die reglementarischen Zollstunden dem Publikum kund gethan werden.

Art. 14. Die Zollabfertigung vor und nach den Zollstunden ist bei den Straßenzollämtern gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr an den betreffenden Beamten gestattet, und zwar:

von Fr.	—. 30	für	eine	Warenmenge	bis 1000 kg.,
„ „	—. 50	„	„	„	über 1000 kg. bis 2000 kg.,
„ „	1. —	„	„	„	über 2000 kg. bis 3000 kg.,
„ „	1. 50	„	„	„	über 3000 kg.

Für offene Wagenladungen einheitlicher Gattung beträgt die Gebühr 30 Rappen. Hierunter fallen zollfreie Erzeugnisse, wie z. B. Dünger, Heu, Stroh, frisches Obst u. s. w.; ferner frische Milch, Erden und Thon, rohe Erze, Besen von Reisig, rohes Holz, Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken, Kohlen, Steine, Dachziegel, Backsteine und andere gemeine Ziegelwaren, Kalk und Cement, Bäume, Sträucher und Zierpflanzen, Gerberrinde und Lohe, Lumpen und Makulatur.

Für Vieh und Pferde beträgt die Gebühr:

30 Rappen für ein Stück,
20 „ „ jedes fernere Stück.

In keinem Falle darf die bezogene Gebühr Fr. 1. 50 übersteigen.

Im landwirtschaftlichen Grenzverkehr (Abschnitt VII) soll diese Gebühr nicht erhoben werden.

Art. 15. Die Abfertigungszeiten der Zollämter auf Bahn- und Schiffstationen werden nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse durch das Zolldepartement festgesetzt.

Für Abfertigungen außer den reglementarischen Dienststunden ist dem Zollpersonal eine besondere, von der Oberzolldirektion festzusetzende Entschädigung auszurichten. Die Oberzolldirektion hat jeweilen zu bestimmen, ob diese Entschädigung zu Lasten der Bahn-, beziehungsweise Dampfschiffverwaltung oder aber zu Lasten der Zollverwaltung zu fallen habe.

Nicht fahrplanmäßige Züge sind von der Bahnverwaltung dem Zollamt rechtzeitig anzumelden.

An Sonn- und Festtagen haben die Eisenbahn- und Schiffzollämter nur den Personen- sowie den Eilgutverkehr und allfällig transitierende ganze Wagenladungen im Frachtverkehr abzufertigen, letztere jedoch nur vormittags und sofern dieselben keiner speciellen Revision unterstellt werden müssen.

Art. 16. Die Warenführer, welche bei Nachtzeit die Zollstraßen befahren, haben an leicht sichtbarer Stelle des Fuhrwerks eine brennende Laterne anzubringen, ihr Gefährt vor dem Zollamte anzuhalten und sich bei letzterm zu melden.

Warenführer, die außer den Zollstunden auf obige Weise bei Grenzaufsichtsposten anlangen, haben sich einem Begleit bis an das nächste Zollamt zu unterwerfen, ebenso Warenführer solcher Ladungen, behufs deren genauer Verifikation die Zuführung an das zunächst gelegene Hauptzollamt oder an ein größeres Nebenzollamt, oder behufs deren Abwägung an eine öffentliche Wage, dem Einnehmer als nötig erscheint; in gleicher Weise werden die Warenführer behandelt, welche

19. Dezember 1893.

mit Durchfuhrgütern an zur Transitabfertigung nicht ermächtigten Zollämtern anlangen.

Für solche Begleitung hat der Warenführer dem Zollamt zu Handen des Begleiters eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Viertelstunde oder für den Bruchteil einer solchen 40 Rp. beträgt; für Begleitung von mehr als einer Viertelstunde Zeit ist die zweite und jede weitere Viertelstunde oder der Bruchteil einer solchen mit je 20 Rp. zu berechnen. Für den Rückweg wird keine Gebühr bezogen.

Art. 17. Außer den Vorschriften über die Zollabfertigung hat der Warenführer (Deklarant) auch diejenigen der Handelsstatistik zu erfüllen. Das nämliche gilt hinsichtlich der Bestimmungen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, sowie der Vorschriften betreffend die Durchführung bestehender oder neu einzuführender Staatsmonopole, soweit dieselben bei der Zollbehandlung zu berücksichtigen sind (Art. 26 des Zollgesetzes).

Art. 18. Die Abfertigung der Fuhren und Schiffe erfolgt in der Regel nach der Reihe ihrer Ankunft, und Abweichungen hiervon dürfen nur mit Einwilligung der früher angelangten stattfinden.

Art. 19. Die Grenzzollämter, welche ermächtigt sind, zollpflichtige Waren zur direkten Durchfuhr nach eidgenössischen Niederlagshäusern und Zollämtern im Innern abzufertigen, werden im Bundesblatt bekannt gemacht.

Art. 20. Aus Einfuhr-, Durchfuhr- oder Niederlagsgütern zusammengesetzte Ladungen, welche bei einem zur Transitabfertigung nicht ermächtigten Nebenzollamte anlangen, sind nach Wahl des Warenführers unter zollamtlicher Begleitung entweder bis an die Grenzlinie zurück oder zur Abfertigung auf das nächstliegende, zur Transitabfertigung ermächtigte Zollamt zu führen. Das nämliche Verfahren ist

zu befolgen, wenn es sich um eine Ladung Durchfuhr- oder Niederlagsgüter handelt.

Art. 21. Warenstücke, deren Inhalt teils zur Einfuhrverzollung an der Grenze oder bei einem Zollamt im Innern, teils zur Durchfuhr oder für ein Niederlagshaus bestimmt ist, sind an der Grenze nur dann abzufertigen, wenn sie ungeteilt entweder zur Einfuhrverzollung am Grenzzollamt oder zur Geleitscheinabfertigung nach einem Bahnzollamt, einem Niederlagshause, oder zur direkten Durchfuhr deklariert werden. Wenn der Warenführer sich dieser Abfertigungsweise widersetzt, so ist gegen denselben das im Art. 20 vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Zollabfertigung.

A. Deklaration und Berechnung der Gebühren.

Art. 22. Für alle Waren, welche die Zolllinie überschreiten, hat der Warenführer dem Zollamte unter gleichzeitiger Vorlage sämtlicher Begleitpapiere eine Deklaration (Inhaltserklärung) zu überreichen, welche folgende Angaben enthalten soll:

a. Gattung der Ware, nach Nummer und Wortlaut des Gebrauchstarifs zu deklarieren;

b. Menge (Brutto- und Nettogewicht, beziehungsweise Stück- oder Literzahl);

c. Zahl der Warenstücke und Verpackungsart;

d. Zeichen und Nummern;

e. Ursprungs-, beziehungsweise Verbrauchsland;

f. Wert: bei der Ausfuhr für alle Waren; bei der Einfuhr für diejenigen Waren, deren Wertdeklaration im Gebrauchstarif speciell vorgeschrieben ist;

g. Unterschrift des Deklaranten und Domizil desselben;

h. Datum der Ausstellung der Deklaration.

19. Dezember 1893.

Je nach der Bestimmung der Ware sind hierfür nachstehende Deklarationsformulare zu verwenden:

a. Verzollung zur Einfuhr, Formular S. 1.
b. Geleitscheinabfertigung, Formular S. 2.
c. Ausfuhr, Formular S. 4, 4 *a* und 4 Post.
d. Durchfuhr (Geleitscheinlöschung), Formular S. 5.
e. Freipaßabfertigung, Formular S. 6 und 6 *a*.
f. Freipaßlöschung, Formular S. 7 und 7 *a*.

Nach eidgenössischen Niederlagshäusern abgefertigte Sendungen sind, behufs der Geleitscheinlöschung, zur Einlagerung zu deklarieren (Formular S. 3).

Zolldeklarationen, welche mit den Begleitpapieren einer Warensendung nicht übereinstimmen, sowie solche, welche ungenügende oder nicht tarifgemäße Inhaltsangaben enthalten, sind an den Warenführer beziehungsweise Deklaranten zur Richtigstellung, beziehungsweise Ergänzung zurückzuweisen.

Die Bahnzollämter dürfen nur solche Deklarationen entgegennehmen, welche vom Warenführer beziehungsweise Deklaranten (Güterexpedition oder Speditionshaus) selbst ausgestellt und vom Eintrittsort datiert, oder aber kontrasigniert sind.

Andere Deklarationsformulare als solche, die von der eidgenössischen Zollverwaltung bezogen und mit dem Stempel derselben versehen sind, werden nicht zugelassen.

Diese Formulare werden von der Zollverwaltung zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Art. 23. Stehen dem Deklaranten beziehungsweise Warenführer die nötigen Ausweise nicht zur Verfügung, um die Zolldeklaration nach Vorschrift ausstellen zu können, oder bezweifelt derselbe die Richtigkeit der in den Begleitpapieren enthaltenen Angaben, so ist er befugt, den Inhalt der betreffenden Frachtstücke auf eigene Gefahr und Kosten zu untersuchen oder durch einen Bevollmächtigten untersuchen zu lassen.

Falls sich bei dieser Vorrevision Warenartikel finden, bezüglich deren Klassifikation Zweifel bestehen, oder falls es sich hierbei um Frachtstücke handelt, deren Inhalt aus verschiedenen Warengattungen zusammengesetzt ist, so hat der Warenführer einen Zollbeamten beizuziehen, damit die Revision gemeinsam vorgenommen und eine nochmalige zollamtliche Revision vermieden werden kann.

Der einer solchen Untersuchung beiwohnende Zollbeamte hat darüber zu wachen, daß während derselben aus den betreffenden Frachtstücken keine Gegenstände entnommen oder vor ihm verheimlicht werden; ferner ist er gehalten, dem Zollpflichtigen auf besonderes Verlangen bezüglich der Klassifikation und Abfassung der Deklaration Auskunft zu erteilen.

Hingegen ist der Zollbeamte nicht befugt, für Rechnung des Warenführers oder Deklaranten die betreffende Voruntersuchung selbst vorzunehmen.

Art. 24. Bei Frachtstücken, welche Waren verschiedener Art enthalten, ist die Tara nach Verhältnis des Nettogewichts auf die einzelnen Warengattungen zu verteilen (s. Art. 33 hiernach).

Art. 25. Bei den Bahnzollämtern an der Grenze ist, sofern eine Ware unter sichere Kontrolle gestellt wird, eine Frist bis auf 72 Stunden, von deren Ankunft an, zur Vorlage der Zolldeklaration gestattet. Das Zolldepartement wird ermächtigt, diese Frist da, wo besondere Verhältnisse des Verkehrs es erfordern, bis auf sieben Tage zu verlängern.

Sendungen, für welche innerhalb dieser Frist eine definitive Deklaration nicht abgegeben werden kann, sind nach Wahl des Warenführers entweder nach dem nächstgelegenen eidgenössischen Niederlagshaus abzufertigen oder über die Grenze zurückzubringen.

19. Dezember 1893.

Bei Zollämtern im Innern angelangte Sendungen, welche innert sechs Tagen nach ihrer Ankunft nicht zur Zollbehandlung angemeldet werden, sind dem nächstgelegenen eidgenössischen Niederlagshause zuzuleiten (Art. 33 des Zollgesetzes).

Art. 26. Wenn der Warenführer, bezw. Deklarant, auf die im Art. 23 gestattete Untersuchung vor Abgabe der Deklaration verzichtet, oder die bereits abgegebene, vom Einnehmer als ungenügend oder zweideutig befundene Deklaration nicht ergänzen kann oder will, so findet die Abfertigung des Frachtstückes nach Mitgabe der Art. 12, 13 oder 14 des Zollgesetzes statt (s. Art. 36 hiernach), ohne daß nachträgliche Reklamationen gegen dieses Verfahren Berücksichtigung finden können.

Art. 27. Wenn der Warenführer, resp. der Deklarant, nicht im Falle ist, seine Ausweise, d. h. die Deklaration, zu vervollständigen, oder wenn ihm über einzelne oder mehrere Warenstücke die Ausweise fehlen, um eine genügende Deklaration darüber abzugeben, oder wenn er sich nicht befugt glaubt, die Ware auf dem Zollamte selbst zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen und deklarieren zu lassen, so wird dieselbe, falls er sich weigern sollte, der im Art. 26 vorgeschriebenen Abfertigung sich zu unterziehen, auf seine Kosten an die Grenze zurückbegleitet oder nach dem nächstgelegenen eidgenössischen Niederlagshause abgefertigt. Falls er sich auch dessen weigert, so ist die Ware auf dem Zollamte auf seine Kosten und Gefahr so lange in Verschluß zu nehmen, bis die vollständigen Ausweise zur Zollbehandlung vorgelegt werden. Allfällige Kosten lasten auf der Ware. Die Begleitungskosten sind in diesen wie in allen ähnlichen Fällen die gleichen, wie sie in Art. 16 festgesetzt sind.

Frachtstücke, für welche eine Inhaltserklärung überhaupt nicht beigebracht werden kann, sind über die Grenze zurückzuweisen.

Art. 28. Das im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Verfahren tritt ebenfalls ein, wenn ein Warenführer, bezw. Deklarant, weder den Zoll bezahlt, noch die für die Zwischenabfertigung (s. Abschnitte III und V hiernach) erforderliche Hinterlage oder Bürgschaft beibringt.

Art. 29. Im Falle von Zweifel oder abweichender Anschauung zwischen dem Zollamte und dem Zollpflichtigen über den anzuwendenden Zollansatz wird ersteres ein Muster erheben und dasselbe, unter Angabe des Wertes der Ware und ihrer Verwendung, sowie der importierten Menge, der Gebietsdirektion einsenden, welche nach Umständen über den betreffenden Fall selbst entscheidet oder bei der Oberzolldirektion Weisung einholt.

Ist das Ziehen eines Musters nicht möglich, so ist über den bezüglichen Gegenstand eine genaue und erschöpfende Beschreibung, allfällig mit einer Zeichnung, einzusenden.

Bis zum Eintreffen des Entscheides kann die Ware, unter Hinterlage oder Verbürgung des höhern Zollansatzes, einstweilen vom Zollamte freigegeben werden.

Art. 30. Über die Zollbehandlung der Postsendungen wird ein besonderes Regulativ erlassen.

Art. 31. Im Grenzverkehr, im Marktverkehr, sowie für Reisendengepäck (eingeschriebenes und Handgepäck) ist die Vorlage einer schriftlichen Deklaration nicht erforderlich, sondern es können die zollpflichtigen Gegenstände mündlich angemeldet werden.

Anstatt die Anfrage des Zollbeamten, ob er zollpflichtige oder verbotene Waren mit sich führe, bestimmt zu beantworten, ist dem Reisenden gestattet, sein Gepäck der Revision zu unterwerfen, um den Zoll nach Revisionsbefund zu entrichten; jedoch kann in diesem Falle das Zollamt die Abfertigung aufschieben, bis diejenige der bestimmt deklarierten Gepäckstücke beendigt ist.

19. Dezember 1893.

Art. 32. Die Berechnung der Zollgebühren geschieht, soweit es sich nicht um solche Waren handelt, auf welchen der Zoll vom Stück erhoben wird, nach Maßgabe des Bruttogewichtes, d. h. mit der transportüblichen Verpackung.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend die Postsendungen und betreffend den Grenzverkehr (Art. 3, litt. *g*, des Zollgesetzes) sind Bruchteile eines Kilogramms als ganzes Kilogramm zu zählen.

Bruchteile eines Rappens werden nicht berechnet.

Art. 33. Als transportübliche Verpackung werden nur diejenigen Verpackungsarten anerkannt, welche seitens der Eisenbahnverwaltungen im Frachtgüterverkehr zur Beförderung per Bahn angenommen werden.

Für Waren, welche nicht in transportüblicher Verpackung oder des äußern Verpackungsmaterials entledigt zur Zollbehandlung vorgewiesen werden, hat ein durch besondere Verordnung festzusetzender Tarazuschlag in Prozenten des vorhandenen Nettogewichts in Berechnung zu kommen.

Der Tarazuschlag ist auch bei solchen Flüssigkeiten anzuwenden, deren Transport in sogenannten Cisternen-(Reservoir-)Wagen stattfindet.

Im kleinen Marktverkehr in der Grenzzone und für Effekten von Reisenden finden jedoch diese Bestimmungen nicht Anwendung.

Art. 34. Die im Postverkehr eingehenden Warensendungen, deren Bruttogewicht 500 Gramm nicht übersteigt, sowie alle von einer einzelnen Person eingebrachten, nach Gewicht zollpflichtigen Waren bis auf 250 Gramm Gesamtgewicht haben keinen Zoll zu entrichten (Art. 3, litt. *g*, des Zollgesetzes).

Im Postverkehr werden demnach auch Bruchteile bis auf 500 Gramm nicht berechnet, solche über 500 Gramm

dagegen als ganzes Kilogramm gezählt. Ebenso fallen bei der Zollberechnung für die von einer einzelnen Person eingebrachten zollpflichtigen Waren Bruchteile bis auf 250 Gramm außer Betracht, während solche über 250 Gramm auf ein ganzes Kilogramm aufgerundet werden.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann, wenn Mißbräuche sich zeigen, vom Bundesrate ganz oder teilweise sistiert werden.

Art. 35. Die Berechnung der Zollgebühren geschieht auf Grundlage der Deklaration, für deren Richtigkeit der Warenführer, beziehungsweise Deklarant, der Zollverwaltung gegenüber haftet.

Unrichtige Inhalts- oder Gewichtsangaben haben die Anwendung der Strafbestimmungen des Zollgesetzes (Art. 55 u. ff.) zur Folge.

Art. 36. Bei zweideutiger Deklaration (Art. 26 hiervor) hat das Zollamt die höchste Gebühr zu berechnen, welche der betreffenden Ware nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann (Art. 13 des Zollgesetzes).

Sind Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Gattung, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansatze zu beziehen, welcher für den mit der höchsten Gebühr belasteten Teil der Ware zu bezahlen wäre (Art. 14 des Zollgesetzes).

Art. 37. Warenstücke oder ganze Ladungen, für welche eine Gewichtsangabe nicht erhältlich ist, sind durch das abfertigende Zollamt abzuwägen, gegen Berechnung einer Waggebühr von 10 Rappen per 100 kg. oder deren Bruchteil.

Muß eine Ware zu diesem Behufe zur nächsten öffentlichen Wage verbracht werden, was nur mit zollamtlicher

19. Dezember 1893.

Begleitung geschehen darf, so hat der Warenführer in diesem Falle die Kosten der Abwägung zu tragen und überdies dem begleitenden Zollangestellten die in Art. 16 hiervor festgesetzte Entschädigung zu entrichten.

Im Grenzverkehr (Straßenverkehr) ist für Brennholz, rohes Bauholz, Bausteine, Kalk und Gips, rohe Dachziegel und Backsteine in ganzen Wagenladungen, sofern eine Gewichtsdeklaration nicht erhältlich, auf jedes angespannte Zugtier 1000 Kilogramm Ware zu rechnen.

Zollfreie Gegenstände überhaupt, sowie zollpflichtige Warenmengen bis und mit 10 Kilogramm, aus einzelnen oder mehreren Frachtstücken bestehend, sind von der Waggebühr befreit. Diese Bestimmung findet indessen auf den Gebührenbezug in den eidgenössischen Niederlagshäusern (Art. 102) keine Anwendung.

Unter außerordentlichen Verhältnissen kann das Zolldepartement eine Ermäßigung der Waggebühren eintreten lassen.

Im Bahnverkehr sind keine Deklarationen ohne Gewichtsangaben entgegenzunehmen.

Bei Postsendungen, für welche eine Gewichtsdeklaration nicht vorliegt, ist die Abwägung durch das Auswechslungspostbureau gebührenfrei vorzunehmen.

B. Abfertigung und Abfertigungsausweise.

Art. 38. Wenn die Zolldeklaration, wie auch die übrigen Begleitpapiere den Vorschriften entsprechen, hat das Zollamt den Abfertigungsausweis nach Maßgabe der Deklaration auszustellen und denselben dem Zollpflichtigen gegen Entrichtung bezw. Sicherstellung der darauf haftenden Gebühren zu übergeben.

Der Einnehmer ist für den richtigen Bezug der bar zu entrichtenden Gebühren verantwortlich und hat dafür zu sorgen, daß die verbürgten Zollbeträge vorschriftsgemäß einbezahlt werden.

Art. 39. Wenn Einfuhrdeklarationen vorgewiesen werden, welche Warensendungen für verschiedene Adressaten umfassen, so hat das Zollamt ebenfalls gleichlautende Kollektivquittungen zu verabfolgen, jedoch unter Vormerk des auf jede einzelne Sendung entfallenden Zollbetrages auf dem betreffenden Frachtbriefe mittelst eines speciellen Stempels (Zollbetragsstempel).

Art. 40. Für die verschiedenen Arten der Zollabfertigung werden folgende Ausweise ausgestellt:

a. Einfuhrzollquittung (Formular Nr. 1): für die definitiv zur Einfuhr verzollten Waren; bei provisorischen Verzollungen ist der Zollbetrag bloß als interimistisch erhoben auf dem Frachtbrief vorzumerken, oder es kann eine interimistische Bescheinigung ausgestellt werden; für zollfrei eingehende Waren wird kein Zollabfertigungsausweis verabfolgt.

b. Ausfuhrzollquittung (Formular Nr. 4): für die bei der Ausfuhr zollpflichtigen Waren; für zollfreie Ausfuhr wird, wenn nicht aus besonderen Gründen notwendig oder vom Warenführer verlangt, kein Ausweis verabfolgt.

c. Geleitschein (Formular Nr. 2): für Warensendungen, welche bei einem zur Geleitscheinabfertigung ermächtigten Grenzzollamte zum Transit durch die Schweiz, oder nach einem eidgenössischen Niederlagshause, oder nach einem Zollamte im Innern deklariert werden; ferner für solche, welche aus einem eidgenössischen Niederlagshause nach einem andern oder nach dem Auslande expediert werden, und endlich für Waren, welche von einem Zollamte im Innern nach einem Grenzzollamte abzufertigen sind;

Geleitschein für Spekulationsgüter (Formular Nr. 2, Rotdruck);

Geleitschein für unter zollamtlichen Verschluß gelegtes Reisegepäck (Formular Nr. 10);

19. Dezember 1893.

d. Freipaß (Formular Nr. 6): für Waren, welche zur Veredlung oder Reparatur, zu vorübergehendem Gebrauch, an Ausstellungen oder im Marktverkehr, als verkäufliche Warenmuster oder Reiselager u. s. w. (s. Art. 104) ein- bezw. ausgeführt werden, um wieder aus der Schweiz nach dem Auslande, oder aus dem Auslande nach der Schweiz zurückzukehren.

Ausweis für zollfreie Wiedereinfuhr (Formular Nr. 9): für Waren, welche über ausländisches Gebiet geführt zollfrei wieder in die Schweiz eintreten sollen.

Landwirtschaftlicher Freipaß (Formular Nr. 7): für die zollfreie Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Grenzzone.

e. Niederlagsschein (Formular Nr. 3): für Waren, deren Einlagerung in ein eidgenössisches Niederlagshaus stattgefunden hat.

f. Durchfuhrschein (Formular Nr. 5): für die zum Transit durch die Schweiz abgefertigten Güter bei deren Wiederausfuhr, behufs der Löschung des betreffenden Geleitscheines.

C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.

Art. 41. Nach Ausstellung des Zollabfertigungsausweises hat der die Zollkontrolle besorgende Beamte diesen Ausweis mit Bezug auf tarifgemäße Deklaration zu kontrollieren und sich sodann zu überzeugen, daß derselbe mit der Ware übereinstimmt.

Zu diesem Behufe ist der betreffende Beamte berechtigt, die ganze Ladung oder einzelne Warenstücke nach Gutfinden öffnen, auspacken und abwägen zu lassen.

Findet der Beamte die Ware mit der Deklaration übereinstimmend, so wird der Ausweis nebst den übrigen Begleitpapieren, die zollamtlich abzustempeln sind, dem Waren-

führer, beziehungsweise Deklaranten, gegen Entrichtung, beziehungsweise Hinterlage oder Sicherstellung der darauf haftenden Zollgebühren ausgehändigt. 19. Dezember 1893.

Wenn sich bei der zollamtlichen Revision eine Unrichtigkeit der Deklaration zu Ungunsten des Zollpflichtigen ergiebt, so ist der Zollausweis nach dem Revisionsbefund richtigzustellen.

Ergiebt sich eine Unrichtigkeit zu Ungunsten des Fiskus, sei es unrichtige Inhalts- oder Gewichtsangabe oder Verheimlichung von Waren u. s. w., so hat das Zollamt nach Anleitung von Art. 55 u. ff. des Zollgesetzes und der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 zu handeln. Die Strafbestimmungen mit Bezug auf die Übertretung anderer Bundesgesetze (s. Art. 17) bleiben vorbehalten.

Bei sämtlichen Bahnzollämtern sind zur Vornahme der zollamtlichen Revision von Frachtgütern wie von Reisegepäck die von der Zollverwaltung als nötig erachteten besondern Revisionslokale von der betreffenden Bahnverwaltung zur Verfügung zu stellen, und zwar auf den Grenzbahnhöfen unentgeltlich, in Gemäßheit von Art. 17 des Zollgesetzes, bei den Bahnzollämtern im Innern gemäß specieller Vereinbarung.

Das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Aus- und Wiedereinpacken, ist Sache des Warenführers (Art. 23 des Zollgesetzes); desgleichen das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen.

Art. 42. Dem Zollpersonal steht das Recht zu, über die Zollgrenze ein- oder austretende oder in deren Nähe betroffene Fuhrwerke oder am schweizerischen Ufer anlegende Wasserfahrzeuge zu durchsuchen, auch wenn vom Führer derselben erklärt wird, daß sie keine oder nicht zur Einfuhr bestimmte Waren enthalten.

19. Dezember 1893.

Wird die Durchsuchung vom Führer des Fuhrwerks oder Fahrzeuges verweigert, so ist letzteres zollamtlich mit Beschlag zu belegen, bis die Untersuchung durch das nächstgelegene Zollamt hat stattfinden können. Wird alsdann durch diese Untersuchung das Vorhandensein zollpflichtiger Waren festgestellt, so hat das Zollamt das Strafverfahren wegen Zollübertretung einzuleiten; finden sich solche Waren nicht vor, so ist über den Fall an die Zollgebietsdirektion Meldung zu machen, welche nach Feststellung der Thatsachen den betreffenden Führer des Fuhrwerks oder Fahrzeuges mit einer Ordnungsbuße (Art. 58 des Zollgesetzes) belegen kann, oder, je nach den Verumständungen, die Akten nebst Antrag der Oberbehörde übermittelt.

Vorbehalten bleiben überdies die Bestimmungen im Art. 47 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.

Das nämliche Verfahren wie gegenüber den Führern von Fuhrwerken oder Wasserfahrzeugen hat auch gegenüber den Führern von Vieh, beladenen Lasttieren und den Trägern von Körben, Paketen u. s. w. in Anwendung zu kommen.

Art. 43. Das Gepäck der Reisenden, und zwar sowohl das eingeschriebene (Passagiergut) wie das Handgepäck, ist beim Eintritt in die Schweiz der zollamtlichen Kontrolle unterworfen und kann nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten oder Angestellten revidiert werden.

In der Regel hat die endgültige Abfertigung des Reisendengepäcks beim Grenzzollamte stattzufinden.

Für Passagiergut, welches direkt nach einer Ortschaft im Innern kartiert ist, woselbst sich ein Zollamt oder ein eidgenössisches Niederlagshaus befindet, kann indessen die Abfertigung nach diesem letztern verlangt werden, in welchem Falle die Weiterleitung der betreffenden Gepäckstücke unter Zollverschluß mit grünem Geleitschein (Form. 10) stattzufinden hat.

Dieses Abfertigungsverfahren ist unter allen Umständen anzuwenden für Passagiergut, welches ohne Begleitung beim Grenzzollamt anlangt und direkt nach einer Ortschaft im Innern kartiert ist, woselbst sich ein Zollamt oder ein eidgenössisches Niederlagshaus befindet.

Art. 44. Das Aufbrechen oder Aufbrechenlassen verschlossener Kisten, Koffer etc. behufs Vornahme der zollamtlichen Revision ist, ohne Unterschied, ob es sich um Frachtgut oder um Passagiergut handle, untersagt.

Dergleichen Sendungen, welche zollamtlich nicht revidiert werden können, sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 43 vom Grenzzollamte zurückzubehalten, bis die Schlüssel vom Warenführer beigebracht sind.

Art. 45. Personen, die im Verdachte stehen, unter den Kleidern Waren mit sich zu führen, können vom Zollamte der körperlichen Durchsuchung unterworfen werden. Ergiebt diese das Vorhandensein von Waren, welche der Träger nicht zur Verzollung angemeldet und somit verheimlicht hat, so ist der Fall als Zollübertretung zu behandeln.

Art. 46. Bei der Warenausfuhr aus dem freien Verkehr findet eine zollamtliche Revision in der Regel nicht statt, es sei denn, daß eine Sendung zur besondern Revision angemeldet wird.

Die Zollämter sind indessen berechtigt, auch die Ausfuhrgüter zollamtlich zu revidieren, wenn sie dies für nötig erachten.

Dritter Abschnitt.

Die Abfertigung mit Geleitschein.

Art. 47. Warensendungen mit Bestimmung zur Durchfuhr, nach einem eidgenössischen Niederlagshause oder nach einem Zollamte im Innern sind an der Grenze mit Geleit-

19. Dezember 1893.

schein abzufertigen. Ebenso sind Geleitscheine auszustellen für Sendungen, welche aus einem eidgenössischen Niederlagshause nach einem andern oder nach dem Auslande, sowie für solche, welche von einem Zollamte im Innern nach einem Grenzzollamte abgefertigt werden sollen; endlich im Lagerverkehr mit Spekulationsgütern und für Reisegepäck unter zollamtlichem Verschluß (s. Art. 40, litt. *c*).

Der Warenführer hat für den Betrag des Eingangszolles der zur Geleitscheinabfertigung deklarierten Warenstücke und für die genaue Erfüllung der daherigen Vorschriften Sicherheit zu leisten, sei es durch Barhinterlage oder durch annehmbar befundene Bürgschaft.

Derselbe erhält hierauf den vom Zollamte ausgestellten Geleitschein, auf welchem der sichergestellte Zollbetrag bis zur Löschung (Art. 61) haftet.

Art. 48. Die Bürgschaft kann eine besondere sein für eine bestimmte Partie Waren oder für einen bestimmten Betrag, oder auch eine allgemeine für alle von einem Warenführer oder für Rechnung eines Hauses zur Zollbehandlung vorgewiesenen Waren, soweit nicht die Hinterlage in bar (Art. 59) vorgeschrieben ist.

Allgemeine Bürgschaften bedürfen der Genehmigung der Gebietsdirektion.

Art. 49. Das abfertigende Zollamt kann die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses an eine zur Geleitscheinabfertigung deklarierte Sendung verfügen, sofern es diesen Verschluß als zweckmäßig oder notwendig erachtet.

Ebenso kann der Warenführer seinerseits die Anlegung des Zollverschlusses verlangen. Das Zollamt hat alsdann darüber zu entscheiden, ob dem Begehren entsprochen werden kann oder ob eine Untersuchung vorgenommen und die Sendung nach dem Befunde abgefertigt werden soll.

Für zollamtlich verschlossene Warensendungen hat das Zollamt den Zoll nach dem höchsten Ansatz des Zolltarifs sicherstellen zu lassen.

Einer Revision werden die mit zollamtlichem Verschluß zu versehenden Waren in der Regel nicht unterworfen. Immerhin kann der abfertigende Beamte sich darüber Gewißheit verschaffen, daß die betreffende Sendung keine Waren enthält, deren Einfuhr in die Schweiz verboten oder monopolisiert ist, um der Behörde weitere Verfolgung zu ermöglichen, falls die Ware, anstatt wieder ausgeführt zu werden, im Lande verbleiben sollte.

Für Warenmuster und Reiselager, welche zur Geleitscheinabfertigung deklariert werden, ist das Anlegen des zollamtlichen Verschlusses unerläßlich.

Art. 50. An Empfänger in der Schweiz adressierte Bahnsendungen dürfen beim Grenzzollamte nur dann mit Geleitschein unter Verbleiung abgefertigt werden, wenn am Bestimmungsort ein Eisenbahnzollamt besteht oder wenn in den Begleitpapieren die Ablieferung an ein am Bestimmungsorte bestehendes eidgenössisches Niederlagshaus vorgeschrieben ist.

Auf ausdrückliches Verlangen des Warenführers kann die Abfertigung unter Zollverschluß auch in andern Fällen vorgenommen werden, wobei indessen unter allen Umständen der sichergestellte Zollbetrag nach dem höchsten Tarifansatze der Zollkasse verfallen bleibt, wenn der Geleitschein nicht vorschriftsmäßig gelöscht an das Eintrittszollamt zurückgelangt.

Art. 51. Der zollamtliche Verschluß kann an ganze Ladungen oder an einzelne Frachtstücke angebracht werden, immerhin aber nur dann, wenn derselbe nach Art und Beschaffenheit der Ladung oder des Frachtstückes gehörige Sicherheit gegen Mißbrauch bietet.

19. Dezember 1893.

Der Zollverschluß geschieht in der Regel durch Bleie (bei Eisenbahnwagen auch durch Vorlegeschlösser); in besondern Fällen kann auch Versiegelung stattfinden, namentlich bei geistigen Getränken und andern Flüssigkeiten in Fässern. Der Zollbeamte bestimmt die jeweilen nötige Anzahl der anzulegenden Bleie, Schlösser oder Siegel.

Art. 52. Alle gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Abfertigung für die Durchfuhr oder nach einem Niederlagshaus, beziehungsweise nach einem Zollamte im Innern, gelten auch für die unter Zollverschluß gelegten Waren, soweit nicht für letztere besondere Bestimmungen (Art. 49) maßgebend sind.

Art. 53. Wird der zollamtliche Verschluß vom Warenführer verlangt, so hat derselbe bei ganzen Ladungen das Auflegen von Schutzdecken und Umschnüren, bei einzelnen Frachtstücken das Umschnüren, behufs Anlegung des Zollverschlusses selbst zu besorgen und die zu verschließenden Stückgüter, mit der Umschnürung versehen, nach dem Zollrevisionslokal zu verbringen.

Besorgt auf Verlangen des Warenführers das Zollamt die Umschnürung, so ist demselben hierfür eine Gebühr von 25 Rp. per Warenstück und von 1 Fr. per Wagenladung zu entrichten.

Für jedes einzelne Siegel oder Blei bezieht das Zollamt eine Gebühr von 5 Rp., für jedes Vorlegschloß eine solche von 50 Rp.

Das Umschnürungsmaterial muß von der Zollverwaltung bezogen werden, welche dasselbe zum Selbstkostenpreise abgiebt. Umschnürungen mit anderem Material sind nicht zulässig.

Art. 54. Wird der Zollverschluß vom Zollamt verfügt, so hat sowohl die Umschnürung, welche in diesem Fall dem Zollamt obliegt, als die Anlegung des Zollverschlusses ge-

bührenfrei zu geschehen, wogegen es Sache des Warenführers ist, die zu verschließenden Stückgüter ins Zollrevisionslokal zu verbringen. 19. Dezember 1893.

Der Warenführer ist ferner verpflichtet, das allfällig vom Zollamt nötig befundene solidere Verpacken und Verschnüren einzelner Frachtstücke zu besorgen, sowie die sämtlichen zollamtlich verschlossenen Frachtstücke im Zollrevisionslokal behufs der Weiterspedition abzuholen.

Art. 55. Die Art des Verschlusses, die Anzahl der angelegten Bleie, Siegel oder Schlösser, sowie der Betrag der dafür erhobenen Gebühren sind im Geleitschein vorzumerken.

Art. 56. Der Warenführer ist dafür verantwortlich, daß die unter zollamtlichem Verschluß reisenden Warenstücke oder Ladungen mit unversehrter Umschnürung und unversehrtem Verschluß rechtzeitig an ihrer Bestimmung (Austrittszollamt, eidgenössisches Niederlagshaus oder Zollamt im Innern) anlangen.

Art. 57. Die Fristen für die mit Geleitschein abzufertigenden Waren, mit Ausschluß von Tieren des Pferdegeschlechts, sowie von Groß- und Kleinvieh, werden, unter Vorbehalt der vom Zolldepartement zu erlassenden Bestimmungen für besondere örtliche Verhältnisse, festgesetzt wie folgt:

a. auf einen Monat: für Waren ohne zollamtlichen Verschluß, deren Transport ganz oder teilweise per Eisenbahn vermittelt wird, sowie für Eisenbahnwagen mit zollamtlichem Verschluß;

b. auf zwei Monate: für Stückgüter unter zollamtlichem Verschluß;

c. auf zwölf Monate: für folgende Warengattungen, sofern ein bezügliches Begehren vom Warenführer gestellt wird:

1. bei einem Gewichtsminimum von 500 kg.:

19. Dezember 1893.

Baumwolle, rohe;
Baumwollabfälle, gesponnene und ungesponnene;
Blei in Barren, Blöcken, Platten; Bleiröhren;
Eisen in Masseln;
Farbhölzer und Farberden, rohe;
Galläpfel und Knoppern;
Garancine;
Getreide, d. h. Weizen, Korn, Roggen, Gerste, Hafer und Mais;
Kaffee, roher;
Krapp;
Mehl;
Öle, fette, nicht medizinische;
Petroleum und Naphtha, Neolin;
Reis;
Schweinefett, amerikanisches;
Seide, rohe, auch Florettseide und Seidenabfälle;
Sumach;
Wolle, rohe;
Zucker;
Zwetschgen und Pflaumen, gedörrte, in Säcken;

2. bei einem Gewichtsminimum von 200 kg.:

Mineralwasser, natürliches und künstliches;
Rohstahl in Blöcken oder gegossenen Stäben;
Eisenblech unter 3mm Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt;
Kupfer, rein oder legiert (Messing), in Barren, Blöcken oder Platten;
Kupfer, rein oder legiert (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht;
Zink in Barren, Blöcken oder Platten;
Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht;
Zinn in Barren, Blöcken oder Platten;
Zinn, rein oder legiert (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Stanniol, Draht;

Kakaobohnen und Kakaoschalen;
Fische, getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet, in Ballen, Fässern u. s. w., von mehr als 5 kg.;
Weintrauben, getrocknete, zur Weinbereitung dienlich;
Tafeltrauben, getrocknete (Malagatrauben mit der Grappe und entstielte Sultaninen I. Qualität);
Orangen, Citronen, Datteln, Feigen, getrocknete, Mandeln, Haselnüsse;
andere Südfrüchte;
Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden;
Kautschuk und Guttapercha in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit andern Materialien;

3. bei einem Gewichtsminimum von 100 kg.:
Gewebe aus Baumwolle, sammetartige;
Korkteppiche (Linoleum);
Decken, wollene, ohne Näharbeit;
Decken, wollene, mit Näharbeit;

4. bei einem Gewichtsminimum von 50 kg.:
Korkholz, roh, in Platten;
Thee;
Waschschwämme.

Jeder zwölfmonatliche Geleitschein soll Zeichen, Nummern und Gewicht der Sendung enthalten, und zwar bei den in Kisten, Fässern, Ballen etc. eingeführten Waren für jedes einzelne Frachtstück nach Netto- und Bruttogewicht getrennt; bei Zucker in Broden, Getreide, Mehl in Säcken etc. genügt dagegen die Angabe des durchschnittlichen Gewichtes der Brode, Säcke etc. Bei Abschreibung von Teilsendungen im Falle der Wiederausfuhr (s. Art. 75) sind Zeichen, Nummern, sowie das Gewicht der Kisten, Fässer, Ballen etc. vom Zollamte ausdrücklich anzugeben.

19. Dezember 1893.

d. auf je einen Tag für je zwanzig Kilometer: für den Straßen- und Schiffsverkehr nach der vom Zolldepartement aufgestellten Geleitscheinfristtabelle.

Die Transitfrist über die schweizerischen Alpenpässe wird vom 1. November bis zum 31. Mai verdoppelt; eine weitere Ausdehnung der Transitfrist bei außerordentlichen Fällen bleibt dem Zolldepartement vorbehalten.

Art. 58. Die Frist für die Durchfuhr von Tieren des Pferdegeschlechts, sowie von Groß- und Kleinvieh wird festgesetzt wie folgt:

a. im Eisenbahntransport als Eilgut auf 2 Tage, als gewöhnliches Gut auf 4 Tage;

b. für Triebvieh und Vieh, das auf Fuhrwerken geführt wird, auf je 1 Tag für je 20 Kilometer.

Für die Durchfuhr von Vieh ist das im Geleitschein angegebene Austrittszollamt einzuhalten. Die Angabe des Austrittszollamtes im Geleitschein ist unerläßlich.

Art. 59. Für alle mit Geleitschein auf 12 Monate abgefertigten Warengattungen, welche einem Zollansatze von Fr. 3 und mehr per 100 kg. unterliegen, ist das Zollbetreffnis beim Zollamt bar zu hinterlegen. Für Warenartikel, deren Zoll weniger als Fr. 3 per 100 kg. beträgt, kann das Zollamt Bürgschaft annehmen.

Im Falle von Mißbrauch, oder wenn sich sonstige Übelstände in Bezug auf die mit Geleitschein auf 12 Monate abgefertigten Waren ergeben, kann das Zolldepartement die als nötig sich erweisenden Beschränkungen eintreten lassen.

Art. 60. Die mit Geleitschein abgefertigten Waren müssen unverändert, d. h. in gleicher Beschaffenheit, wie sie dem Eintrittszollamt angemeldet worden, mit gleichen Zeichen, Nummern, gleichem Gewicht, beziehungsweise gleicher Stückzahl, dem Austrittszollamt, beziehungsweise dem eidgenössischen Niederlagshaus oder Zollamt im Innern, behufs der Geleitscheinlöschung vorgewiesen werden.

Art. 61. Die Löschung des Geleitscheines erfolgt: 19. Dezember 1893.

a. mittelst Durchfuhr (Wiederausfuhr), beziehungsweise Ausstellung eines Durchfuhrscheines (Formular Nr. 5);

b. mittelst Einlagerung in ein eidgenössisches Niederlagshaus (Formular Nr. 3);

c. mittelst Verzollung zur Einfuhr, beziehungsweise Ausstellung einer Einfuhrzollquittung (Formular Nr. 1);

sowie, gemäß den Bestimmungen in Art. 62, Abs. 4 und 5 hiernach:

d. mittelst Ausstellung eines zwölfmonatlichen Geleitscheines (Formular Nr. 2, Rotdruck);

e. mittelst Freipaßabfertigung (Formular Nr. 6).

Das Datum der Geleitscheinlöschung hat demjenigen zu entsprechen, unter welchem die Durchfuhrdeklaration (Formular S. 5) oder die Deklaration für die Einlagerung (Formular S. 3) oder die Deklaration für die Einfuhr (Formular S. 1) durch das betreffende Austritts- resp. Bestimmungszollamt entgegengenommen wird.

Art. 62. Die Wiederausfuhr von Waren, für welche ein Geleitschein ausgestellt worden ist, kann über jedes zur allgemeinen Transitabfertigung ermächtigte Zollamt erfolgen, mit Ausnahme der zollamtlich verschlossenen Eisenbahnwagenladungen, deren Abfertigung zur Durchfuhr (Wiederausfuhr) nur bei Eisenbahnzollämtern möglich ist.

Ebenso kann auch die Geleitscheinlöschung mittelst Einfuhrbehandlung durch jedes zur Transitabfertigung ermächtigte Zollamt vorgenommen werden, zollamtlich verschlossene Eisenbahnwagenladungen ausgenommen, deren Geleitscheinlöschung mittelst Einfuhrbehandlung nur durch Bahnzollämter statthaft ist.

Die Löschung gewöhnlicher Geleitscheine mit einmonatlicher, beziehungsweise zweimonatlicher Frist oder solcher

19. Dezember 1893.

mit Berechnung von 20 Kilometer per Tag (Art. 57, litt. *d*) durch Geleitscheine mit den nämlichen Fristen ist unzulässig; desgleichen die Löschung von zwölfmonatlichen Geleitscheinen in anderer Weise als durch Einfuhrverzollung oder Wiederausfuhr (Durchfuhr), vorbehalten die Bestimmung in Art. 75, 3. Absatz.

Dagegen können bei denjenigen in Art. 57, litt. *c*, erwähnten Gütern (Spekulationsgütern), welche vom Eintrittszollamte nach einem andern zur Geleitscheinabfertigung ermächtigten Zollamte oder eidgenössischen Niederlagshause mit gewöhnlichem Geleitschein auf ein, beziehungsweise zwei Monate abgefertigt wurden, vom Bestimmungszollamt Geleitscheine mit zwölfmonatlicher Frist für das Gesamtquantum der betreffenden Sendung oder bloß für einen Teil derselben ausgestellt werden, wenn ein bezügliches Begehren beim betreffenden Zollamt gestellt wird, bevor die Frist des ersten Geleitscheins abgelaufen ist.

Die Löschung gewöhnlicher Geleitscheine durch Freipässe (Abschnitt V) ist statthaft im Reparaturverkehr, für Muster von Handelsreisenden, Waren auf ungewissen Verkauf, Marktwaren, Reiselager, Waren für Ausstellungen, gebrauchte Maschinen und Werkzeuge von Bauunternehmern, gebrauchte Gegenstände zu vorübergehender Verwendung (Art. 104, Ziff. 2, 5—8) und im Veredlungsverkehr (Art. 105).

Art. 63. Zum Transit abgefertigte Waren, die zum Verbrauch in der Schweiz bestimmt werden, für welche aber eine Barhinterlage nicht geleistet ist, unterliegen bei der Einfuhrverzollung einem Verzugszins für die nachträgliche Zollentrichtung im Verhältnis von 1 vom Tausend des Zollbetrages per Woche. Bruchteile unter einer Woche werden für eine volle Woche gerechnet. Der Tag der Ausstellung des Geleitscheines wird nicht gezählt.

Bei Zollbeträgen über Fr. 10 werden Bruchteile bis auf Fr. 5 für die Berechnung des Verzugszinses nicht berücksichtigt, solche über Fr. 5 dagegen für volle zehn Franken gerechnet.

Art. 64. Warensendungen, welche im Eisenbahnverkehr direkt transitieren, können über jedes zur allgemeinen Transitabfertigung ermächtigte Eisenbahnzollamt austreten, auch ohne vorherige Abänderung des im Geleitschein bezeichneten Austrittszollamtes. 19. Dezember 1893.

Ergiebt es sich aus den Begleitpapieren, daß der Transit zwischen dem Eintritts- und dem Austrittszollamt unterbrochen wurde, so hat der Warenführer eine bahnamtliche Bescheinigung beizubringen, durch welche bezeugt wird, daß die betreffende Ware während ihres Aufenthaltes in Verwahrung der Bahnverwaltung geblieben ist.

Kann eine solche Bescheinigung nicht beigebracht werden, so hat das Austrittszollamt die Sendung genau zu revidieren und, wenn der Befund mit der Inhaltsangabe des Geleitscheins nicht übereinstimmt, nach den Strafbestimmungen des Zollgesetzes zu verfahren.

Für verbleite Frachtstücke, sowie für ganze und halbe Eisenbahnwagenladungen einheitlicher Gattung ist die hiervor erwähnte Bescheinigung nicht erforderlich.

Art. 65. Bei der Ankunft von Durchfuhrgütern beim Austrittszollamte, beziehungsweise beim eidgenössischen Niederlagshause oder Zollamte im Innern, ist der Geleitschein, nebst einer Deklaration zur weitern zollamtlichen Behandlung, dem Zollamt auszuhändigen. Dasselbe prüft hierauf, ob sich der Geleitschein in Ordnung befindet und ob auf demselben nicht Radierungen oder unbeglaubigte Korrekturen vorkommen; es versichert sich ferner, ob die Ankunft der Ware innert der im Geleitschein bestimmten Frist erfolgt ist und ob die Warenstücke, beziehungsweise der Zollverschluß, wenn ein solcher angelegt war, keine Spuren einer Verletzung oder einer Öffnung der Verpackung wahrnehmen lassen.

Art. 66. Findet der kontrollierende Beamte den Geleitschein sowie das zu demselben gehörende Frachtgut in

19. Dezember 1893.

Ordnung, den Zollverschluß, wenn ein solcher angelegt war, unversehrt, und hat der Transport innerhalb der im Geleitschein bestimmten Frist stattgefunden, so ist der Zollverschluß abzunehmen und der Geleitschein vom betreffenden Zollbeamten zu löschen.

Art. 67. Ist ein Geleitschein vom Bestimmungszollamt (Austrittszollamt, eidgenössisches Niederlagshaus, oder Zollamt im Innern) vollständig gelöscht, so hat das abfertigende Zollamt denselben unter Vormerk des Datums und der Nummer der Durchfuhrdeklaration an dasjenige Zollamt zurückzusenden, welches ihn ausgestellt hat. Durch letzteres wird der gelöschte Geleitschein der zugehörigen Deklaration beigeklebt, unter Streichung der betreffenden Nummer auf dem Titelblatt des Geleitscheinheftes. War das Zollbetreffnis bar hinterlegt, so ist dasselbe dem Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten zurückzuerstatten gegen Empfangsbescheinigung auf dem betreffenden Geleitschein.

Art. 68. Erzeigen sich auf dem Geleitschein bei Ankunft am Bestimmungszollamte (Austrittszollamt, eidgenössisches Niederlagshaus, Zollamt im Innern) Radierungen oder unbeglaubigte Korrekturen, so wird die Abfertigung der betreffenden Ware aufgeschoben bis nach erfolgter Einvernahme des Eintrittszollamtes.

Ist letzteres der Urheber der Radierung oder unbeglaubigten Korrektur, so hat das Bestimmungszollamt der ihm vorgesetzten Zollgebietsdirektion auf dem Dienstwege Anzeige zu machen und deren schließliche Weisung einzuholen; stellt es sich dagegen heraus, daß jene Veränderungen seit Aushingabe des Geleitscheines an den Warenführer stattgefunden haben müssen, so ist gegen den letztern das Strafverfahren wegen Zollübertretung einzuleiten, unvorgreiflich der Anwendung der Bestimmungen von Art. 61 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, die Fälschung von Bundesakten betreffend.

19. Dezember 1893.

Art. 69. Erzeigt es sich bei einer Sendung, daß die im Geleitschein festgesetzte Frist nicht eingehalten worden, so hat das Bestimmungszollamt, sofern es sich nicht um eine unverschuldete Verspätung oder einen Fall höherer Gewalt (Art. 73) handelt, die Löschung des Geleitscheines zu verweigern, und der sichergestellte Zoll bleibt verfallen. Durch die Einfuhrverzollung wird die Ware, wenn dieselbe zur Wiederausfuhr bestimmt ist, der Entrichtung des Ausfuhrzolles, sofern die betreffende Warengattung nach Tarif mit einem solchen belastet ist, nicht enthoben.

Art. 70. Wird vom Austritts- beziehungsweise Bestimmungszollamt festgestellt, daß eine zur Geleitscheinlöschung angemeldete Ware Spuren erfolgter Öffnung an sich trägt, oder daß der Zollverschluß verletzt, beseitigt oder gefälscht worden ist, so hat das Zollamt, falls nicht die in Art. 71 erwähnten Umstände zutreffen, die Ware zollamtlich abzuwägen, soweit nötig zu öffnen und, wenn Inhalt und Gewicht nicht genau mit den Angaben des Geleitscheines übereinstimmen, die Löschung des letztern zu verweigern und wegen Zollübertretung durch Unterschiebung anderer Ware das Strafverfahren einzuleiten.

Art. 71. Wenn während des Bahntransportes von Stückgütern oder ganzen Wagenladungen, welche unter Zollverschluß transitieren, durch irgend einen Zufall, z. B. beim Verlad der Stückgüter, durch Reibung auf dem Transport, beim Manövrieren u. s. w., eine Verletzung des Zollverschlusses oder der Umschnürung vorgekommen ist, so hat die betreffende Bahnstation über den Thatbestand ein Protokoll nach festzustellendem Formular aufzunehmen und etwa abhanden gekommene oder verletzte Bleie oder Siegel durch bahnamtliche Bleie oder Siegel zu ersetzen.

Das nämliche hat zu geschehen, wenn aus irgend einer zwingenden Ursache (Heißlaufen, Achsenbruch u. s. w.) unter Zollverschluß transitierende ganze Wagenladungen auf Zwischenstationen umgeladen werden müssen.

19. Dezember 1893.

In Grenzbahnhöfen oder an Bahnhöfen im Innern, wo sich ein Zollamt oder eidgenössisches Niederlagshaus befindet, darf dieser Umlad nur im Beisein eines Zollbeamten stattfinden, welcher die Bleiabnahme, die Vormerkung der veränderten Wagennummer im Geleitschein und die Wiederverbleiung zu besorgen hat. Die besondere Protokollaufnahme ist in diesem Falle nicht erforderlich.

In allen solchen Fällen ist das Austritts- beziehungsweise Bestimmungszollamt ohne weiteres befugt, die Geleitscheinlöschung vorzunehmen, wenn anders keine sonstigen Unregelmäßigkeiten bei der betreffenden Sendung wahrgenommen worden sind.

Wenn unter zollamtlichem Verschluß, jedoch nicht im Eisenbahnverkehr transitierende Güter mit verletztem Zollverschluß am Austritts- beziehungsweise Bestimmungszollamte anlangen und aus der unversehrten Beschaffenheit der betreffenden Warenstücke und deren Inhalt gefolgert werden kann, daß diese Verletzung unabsichtlich herbeigeführt worden ist, so hat das betreffende Zollamt der ihm vorgesetzten Gebietsdirektion Meldung zu machen und um Ermächtigung zur Geleitscheinlöschung nachzusuchen, welche Ermächtigung dann je nach Umständen mit einer angemessenen Ordnungsbuße zu Lasten des Warenführers zu verbinden ist.

Das nämliche Verfahren hat auch bei solchen mit verletztem Zollverschluß am Austritts- beziehungsweise Bestimmungszollamt anlangenden Eisenbahngütern stattzufinden, bei welchen die Protokollaufnahme versäumt wurde.

Art. 72. Wenn mit Geleitschein abgefertigte Waren während ihres Transports durch einen Unfall oder höhere Gewalt ganz oder teilweise zu Grunde gehen, so hat der Warenführer sofort von der Behörde des Ortes, wo die Havarie stattgefunden, ein Protokoll über den Thatbestand aufnehmen zu lassen, welches nebst dem bezüglichen Geleitschein dem Zollamt, das den letztern ausgestellt hat, einzusenden ist. Das Zollamt über-

mittelt die Akten der Direktion seines Zollgebietes zu Handen der Oberzolldirektion, welche darüber entscheidet, ob und in welchem Umfange die Löschung des Geleitscheines vorzunehmen sei.

Entsteht die Havarie während des Eisenbahntransports, so kann anstatt des gemeindeamtlichen ein bahnamtliches Protokoll eingesandt werden.

Art. 73. Falls der Warenführer ohne seine Schuld durch einen Unfall oder höhere Gewalt am rechtzeitigen Eintreffen beim Austritts- oder Bestimmungszollamt verhindert wird, so hat er hierüber von der Behörde des Ortes, in dessen Nähe oder woselbst das Hindernis eingetreten, eine Bescheinigung ausstellen zu lassen und dieselbe nebst dem Geleitschein dem Austrittszollamt einzusenden. Letzteres übermittelt die Akten unter Anzeige an das Eintrittszollamt nebst allfälligen Bemerkungen an seine Gebietsdirektion, welche hierauf die Entscheidung der Oberzolldirektion einzuholen hat.

Art. 74. Wird eine mit Geleitschein abgefertigte Ware nicht wieder ausgeführt, beziehungsweise dem Bestimmungszollamt zur weitern Behandlung nicht vorgewiesen, sondern dem inländischen Konsum übergeben, so kann der Inhaber des Geleitscheines das Eintrittszollamt einfach davon in Kenntnis setzen oder die Transitfrist ablaufen lassen, in welchem Falle der Einfuhrzoll und, wenn derselbe nicht bar hinterlegt worden, überdies der Verzugszins (Art. 63) erhoben wird.

Handelt es sich jedoch um Waren, welche entweder Gegenstand eines Staatsmonopols bilden, oder deren Einfuhr verboten ist, so haben gegen den Geleitscheininhaber die betreffenden Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen.

Art. 75. Besteht eine mit Geleitschein abgefertigte Warensendung aus mehreren Frachtstücken, so ist dem Inhaber des Geleitscheines gestattet, die einzelnen Stücke unter

19. Dezember 1893.

verschiedenen Malen oder über verschiedene Zollämter, soweit letztere zur Durchfuhrabfertigung ermächtigt sind, wiederauszuführen, unter der Bedingung, daß die im Geleitschein vorgemerkte Frist eingehalten wird. Für Warensendungen mit einmonatlichem Geleitschein ist dieses Verfahren jedoch nur zulässig, wenn dem Geleitschein ein vom Eintrittszollamte abgestempeltes Verzeichnis der einzelnen Warenstücke mit Angabe ihrer Zeichen, Nummern, ihres Inhalts und ihres Gewichts beigeheftet ist.

Liegt ein solches Verzeichnis bei Wiederausfuhr einer Teilsendung nicht vor, so ist das Austrittszollamt ermächtigt, ausnahmsweise ein nachträglich beigebrachtes Verzeichnis zuzulassen, jedoch nur unter der Bedingung, daß, behufs der Verifikation desselben, die Gesamtsendung vorgewiesen werde.

Ebenso können Teilsendungen innert der Geleitscheinfrist und unter Beobachtung vorstehender Bestimmungen bezüglich der einmonatlichen Geleitscheine zur Einlagerung in ein eidgenössisches Niederlagshaus deklariert oder für den inländischen Konsum bestimmt werden.

Sollen mit zwölfmonatlichem Geleitscheine abgefertigte Waren zu gleicher Zeit über verschiedene Zollämter aus treten, so kann die zuständige Gebietsdirektion die Ausstellung von Teilgeleitscheinen mit kurzer Frist (Art. 57, litt. *d*), jedoch nur für ganze Frachtstücke, bewilligen, wogegen der betreffende zwölfmonatliche Geleitschein für die entsprechende Quantität sofort zu löschen ist.

Die Teilung (Fraktionierung) des Inhalts eines mit Geleitschein reisenden Warenstückes ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

Hat die teilweise Löschung eines Geleitscheines stattgefunden, so wird letzterer dem Warenführer wieder ausgehändigt, und diesem liegt es dann ob, den bloß teilweise gelöschten Geleitschein vor Ablauf der Frist dem Zollamt, von welchem derselbe ausgestellt worden, behufs dessen gänzlicher Löschung einzusenden.

Art. 76. Die beim Eintrittszollamt geleistete Barhinterlage kann vom Warenführer beim Austritts- beziehungsweise Bestimmungszollamt erhoben werden, sofern der Geleitschein vollständig, nicht bloß teilweise, gelöscht worden ist, und vorausgesetzt, daß der Kassabestand des betreffenden Zollamtes ausreicht.

In solchem Falle hat das Austrittszollamt den gelöschten Geleitschein bei der nächsten Ablieferung an Zahlungsstatt dem ihm vorgesetzten Hauptzollamte beziehungsweise der Hauptzollkasse einzusenden.

Art. 77. Die Ausbezahlung der Barhinterlagen für gelöschte Geleitscheine ist auf die Zeit der reglementarischen Dienststunden beschränkt.

Art. 78. Wird eine Hinterlage innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Löschung des betreffenden Geleitscheines an gerechnet, nicht erhoben, so hat das Zollamt dieselbe als Nebeneinnahme zu verrechnen.

Art. 79. Ist ein Geleitschein nach dessen Aushingabe an den Warenführer verloren gegangen, so kann, falls die Geleitscheinfrist noch nicht abgelaufen ist, gegen Ordnungsbuße von Fr. 2 die Ausstellung eines Geleitscheindoppels bewilligt werden.

Zu diesem Behufe hat der Warenführer dem Zollamt, von welchem der abhandengekommene Geleitschein ausgestellt worden ist, ein schriftliches Gesuch zu Handen der Gebietsdirektion einzureichen, welche darüber entscheidet.

Wird die betreffende Ware beim Austritts-, beziehungsweise Bestimmungszollamt vorgewiesen, bevor der Warenführer in den Besitz des Geleitscheindoppels gelangt ist, so hat das betreffende Zollamt die Ware vor der Ausfuhr einer speciellen Revision zu unterwerfen und einen allfälligen Ausfuhrzoll sicherzustellen.

19. Dezember 1893.

Für zwölfmonatliche Geleitscheine ist die Ausstellung von Doppeln nicht statthaft.

Art. 80. Die Verlängerung der Geleitscheinfristen ist in der Regel nicht statthaft. In ganz außerordentlichen Fällen kann indessen die Direktion desjenigen Zollgebietes, über welches die Wiederausfuhr stattfinden soll, auf vor Ablauf der Geleitscheinfrist gestelltes Ansuchen Fristverlängerung gewähren unter Anzeige an dasjenige Zollamt, welches den Geleitschein ausgestellt hat.

Vierter Abschnitt.

Eidgenössische Niederlagshäuser.

Art. 81. Die Bewilligung eidgenössischer Niederlagshäuser und Zollfreilager steht dem Bundesrate zu (Art. 16 des Zollgesetzes).

Art. 82. Die Niederlagshäuser und Zollfreilager sind zur Vermittlung des Zwischenhandels bestimmt. Sie nehmen unverzollte Waren auf, deren Lagerungsfrist jedoch — Specialkonventionen vorbehalten — zwölf Monate nicht übersteigen darf, gleichviel ob dieselben während dieser Frist in einem oder mehreren Niederlagshäusern gelagert waren (Art. 31 des Zollgesetzes).

Art. 83. Nach eidgenössischen Niederlagshäusern bestimmte Warensendungen müssen zur Abfertigung mit Geleitschein deklariert werden (Art. 40, litt. *c*). Die Abfertigung kann auch ohne zollamtliche Revision unter Zollverschluß geschehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 49 hiervor.

Art. 84. Verzollte Güter können in den Niederlagshäusern nur mit Bewilligung des Zolldepartements aufgenommen werden.

Art. 85. Von der Benutzung der Niederlagshäuser sind ausgeschlossen: 19. Dezember 1893.

Alle Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder einer Explosion fähig sind; ferner solche, deren Nähe andern lagernden Waren nachteilig werden kann oder welche bald in Fäulnis oder Gärung überzugehen pflegen.

Art. 86. Alle nach einem eidgenössischen Niederlagshaus abgefertigten und daselbst zur Einlagerung oder zur weitern Zollbehandlung angemeldeten Warensendungen unterliegen den reglementarischen Niederlagsgebühren (Schein-, Wag- und Lagergebühren).

Für Warensendungen, welche nicht zur Einlagerung, sondern lediglich zum Zwecke sofortiger Einfuhrverzollung nach einem eidgenössischen Niederlagshause abgefertigt werden, sind die reglementarischen Niederlagsgebühren für einen Monat zu berechnen.

Art. 87. Die Niederlagshäuser sind vom 1. Oktober bis 31. März von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags, vom 1. April bis 30. September von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags für die Empfangnahme und Aushingabe von Waren offen zu halten. Zu jeder andern Zeit, sowie an Sonn- und Festtagen sind sie, unter Beobachtung der Ortspolizeivorschriften, nur in dringenden Fällen zu öffnen.

Dem Zolldepartement ist indessen vorbehalten, in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse eine Änderung der hiervor erwähnten Dienststunden eintreten zu lassen.

Art. 88. Im allgemeinen gelten für die Löschung und Ausstellung der Geleitscheine durch eidgenössische Niederlagshäuser, sowie auch für den zollamtlichen Verschluß die gleichen Vorschriften wie für die durchgehenden Güter (Abschnitt III).

19. Dezember 1893.

Die in den Niederlagshäusern angelangten Güter unterliegen daselbst, die Geleitscheine betreffend, dem nämlichen Zollabfertigungsverfahren wie die Durchfuhrgüter auf den Austrittszollämtern (Art. 65 u. ff.).

Art. 89. Bei Ankunft im Niederlagshause wird die Ware an der Hand des Geleitscheines stückweise nach Zeichen, Nummer und Gewicht verifiziert und, wenn in Ordnung befunden, in das Niederlagsjournal (Formular Nr. 27) eingetragen.

Verpackte Waren werden nur in guter Verpackung auf Lager genommen; beschädigte oder mangelhafte Verpackungen müssen vorher auf Kosten des Eigentümers ausgebessert werden.

Statt des zurückbehaltenen und gelöscht an das Herkunftszollamt zurückgehenden Geleitscheines stellt sodann der abfertigende Zollbeamte dem Adressaten resp. Eigentümer der Ware auf Verlangen nach Maßgabe des Geleitscheines einen Niederlagsschein aus, dessen jeweilen eingetragener Besitzer von der Zollverwaltung als Eigentümer der Ware betrachtet wird.

Wird die Ware bei der Verifikation nicht in Ordnung befunden, so ist nach Vorschrift von Art. 70 zu verfahren.

Art. 90. Warenstücke, welche mit unversehrtem Zollverschluß bei einem eidgenössischen Niederlagshaus eintreffen und hinsichtlich welcher kein Verdacht besteht, daß sie von der Einlagerung im Sinne von Art. 85 hiervor ausgeschlossen seien, können auf Verlangen des Warenführers ohne Revision mit Belassung des Zollverschlusses eingelagert werden unter Vormerknahme der Bleinummern auf dem Niederlagsschein oder im Niederlagsjournal. In diesem Falle übernimmt jedoch die Zollverwaltung keinerlei Garantie für deren Inhalt.

Werden solche Warenstücke in der Folge zur Einfuhr deklariert, so ist mit denselben nach Maßgabe von Art. 27

des Zollgesetzes und Art. 22 u. ff. der gegenwärtigen Verordnung zu verfahren.

Sollen mit Zollverschluß eingelagerte Warenstücke im Transit wieder ausgeführt werden, so ist auf dem betreffenden Geleitschein die Art des Verschlusses vorzumerken.

Art. 91. Wenn der Adressat einer bei einem Niederlagshause angelangten Ware sich derselben nicht annehmen will, so wird sie einstweilen für Rechnung der Zollverwaltung als Pfand der darauf haftenden Gebühren eingelagert, nachdem vorher im Beisein des Warenführers eine genaue Untersuchung vorgenommen und über ihren Inhalt und Gewicht ein vom Warenführer mitzuunterschreibendes Protokoll aufgenommen worden, das vom Niederlagshaus an die Gebietsdirektion einzusenden ist. Der Warenführer empfängt eine einfache Bescheinigung über die Ablieferung der Ware.

Auf Verlangen kann dem Warenführer auch eine Abschrift des aufgenommenen Protokolls übergeben werden.

Vor Auslieferung der Ware sind die sämtlichen Kosten der Zollverwaltung zu beziehen; sollten letztere nicht bezahlt werden, so wird das Warenstück nach ergangener Publikation öffentlich versteigert, das Kostenbetreffnis aus dem Erlös gedeckt und der Rest dem Eigentümer zur Verfügung gestellt.

Dieses letztere Verfahren hat auch einzutreten, wenn der Eigentümer auf seine Ware Verzicht leistet, in welchem Falle dann der Erlös, nach Abzug der Kosten, in die Zollkasse fließt.

Art. 92. Geht ein Niederlagsschein verloren, so ist die Ausstellung eines Doppels erst statthaft, nachdem der Eigentümer der Ware durch rechtsgültige Urkunde die Entkräftung des verlorenen Niederlagsscheines erklärt hat (Art. 105 O.).

Inzwischen darf über die Ware nicht verfügt werden.

19. Dezember 1893.

Die Ausstellung des Doppels ist im Niederlagsjournal vorzumerken und hat die Erhebung einer neuen Niederlagsscheingebühr zur Folge.

Art. 93. Vierzehn Tage bevor die gesetzliche Jahresfrist (Art. 31 des Zollgesetzes) für die Lagerung abgelaufen ist, hat das Niederlagshaus den Eigentümer aufzufordern, über seine Ware weiter zu verfügen.

Sollte letzterer diese Frist unbenutzt verstreichen lassen, so ist die Ware zur Einfuhr zu verzollen (Art. 31 des Zollgesetzes), beziehungsweise nach Maßgabe des Art. 91 zu behandeln.

Art. 94. Die Niederlagsscheine können unter schriftlicher Anzeige an das Niederlagshaus, welches davon im Niederlagsjournal Vormerkung zu nehmen hat, beliebig an dritte Personen abgetreten und endossiert werden.

Art. 95. Auf Ansuchen kann dem Inhaber eines Niederlagsscheines gegen dessen Rückgabe und Bezahlung der Scheingebühr ein neuer Niederlagsschein, auf einen andern Namen lautend, ausgestellt werden, wovon jeweilen im Niederlagsjournal Vormerk zu nehmen ist.

Art. 96. Die Zollverwaltung haftet, soweit die eidgenössischen Niederlagshäuser unter ihrer eigenen Administration stehen, für abhandengekommene oder durch erwiesene Nachlässigkeit des Zollpersonals beschädigte oder verdorbene Güter; aber sie bürgt nicht für das natürliche Verderben und Schwinden der Ware, für das Springen und Rinnen der Gefäße, und ebensowenig für Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer oder Wasser, oder durch sonstige Natur- oder Kriegsereignisse, Volksaufläufe u. dgl., oder höhere Gewalt überhaupt.

Wenn Niederlagsgüter durch Unfall oder höhere Gewalt ganz oder teilweise zu Grunde gehen, so ist mit Bezug

auf deren weitere Zollbehandlung in gleicher Weise zu verfahren, wie bezüglich der Transitgüter (Art. 72).

Art. 97. Wenn vom Personal des Niederlagshauses bemerkt werden sollte, daß eingelagerte Güter, besonders Flüssigkeiten, Schaden leiden, so ist der Eigentümer sogleich davon zu benachrichtigen und zur sofortigen Ausbesserung des Schadens aufzufordern. Im Unterlassungsfalle hat das Niederlagshaus die Ausbesserung auf Kosten des Eigentümers selbst besorgen zu lassen. Läßt der Zustand der Ware auch ungeachtet der erfolgten Ausbesserung für andere, daneben lagernde Waren noch einen Nachteil besorgen, so ist dem Eigentümer eine kurze Frist zu stellen, um über die Ware weiter zu verfügen.

Wird auch diese Aufforderung nicht beachtet, so ist die Ware zur Einfuhr zu verzollen und dem Eigentümer auf seine Kosten und Gefahr zuzuführen.

Ist der Eigentümer abwesend, oder will er über diese Ware nicht verfügen, so tritt die Bestimmung des Art. 91 in Anwendung.

Art. 98. Eine Behandlung oder Bearbeitung der Ware, welche über den Zweck ihrer Erhaltung hinausgeht, ist in der Regel im Niederlagshaus nicht zulässig.

In besondern Fällen kann das Zolldepartement Ausnahmen gestatten.

Art. 99. Dem Eigentümer einer im Niederlagshaus lagernden Ware ist gestattet, im Beisein eines Zollbeamten, Muster zu ziehen.

Die geöffneten Warenstücke müssen in Gegenwart des Eigentümers sorgfältig wieder verschlossen werden.

Art. 100. Der Eigentümer einer im Niederlagshause liegenden Ware kann innerhalb der gesetzlichen

19. Dezember 1893.

Lagerfrist von 12 Monaten jederzeit ganz oder teilweise darüber verfügen durch Bezug der Ware in den freien Verkehr (Einfuhrverzollung) oder durch Wiederausfuhr aus der Schweiz, beziehungsweise Überführung in ein anderes Niederlagshaus. Teilung in Quantitäten unter 10 kg. ist jedoch nicht statthaft.

Wird über die auf einem Niederlagsschein eingetragenen Warenstücke ganz oder teilweise verfügt, so sind die austretenden Warenstücke auf dem Niederlagsschein, sowie im Niederlagsjournal abzuschreiben, unter Hinweis auf die betreffenden Einfuhrquittungen oder Geleitscheine.

Für den allfällig im Niederlagshaus verbleibenden Rest ist kein neuer Niederlagsschein nötig, sondern der dafür ausgestellte bleibt in Kraft.

Eine Teilung von Warenstücken darf nur unter Aufsicht des Zollpersonals stattfinden. Wenn über alle im Niederlagsschein eingetragenen Warenstücke verfügt ist, so hat der Eigentümer denselben mit seiner darauf angebrachten Bescheinigung über die erfolgte Abfertigung seiner Ware dem Einnehmer zurückzustellen. Wurde kein Niederlagsschein ausgestellt, so ist diese Bescheinigung auf der Deklaration für die Einlagerung (Form. S. 3) anzubringen.

Die Abfertigung zur Einfuhr oder Durchfuhr oder nach einem andern Niederlagshaus geschieht nach den allgemeinen Vorschriften. Für Gewichtsdifferenzen, welche sich bei dieser Abfertigung gegenüber dem Eingangsgewicht infolge von Musterziehen, Schwund etc. ergeben, ist der Zoll zu entrichten.

Art. 101. Wird eine Ware von einem Niederlagshaus nach einem andern übergeführt, so ist der Zeitpunkt, seit welchem die Ware bereits eingelagert war, auf dem Geleitschein ausdrücklich vorzumerken, damit das Niederlagshaus, welches die Ware empfängt, im Niederlagsjournal davon Notiz nehmen kann.

Die Niederlagshäuser sind dafür verantwortlich, daß die gesetzliche Lagerfrist von 12 Monaten nicht überschritten wird. 19. Dezember 1893.

Art. 102. Die Gebühren in den eidgenössischen Niederlagshäusern sind festgesetzt wie folgt:

1. für die Ausstellung eines Niederlagsscheines ohne Rücksicht auf die Zahl der Frachtstücke . 15 Rp.
2. Lagergebühren:
   a. für Waren mit einem Zollansatz bis auf Fr. 2. — 10 Rp. per q. und per Monat;
   b. für Waren mit einem Zollansatz über Fr. 2. — bis Fr. 12. — 20 Rp. per q. und per Monat;
   c. für Waren mit einem Zollansatz über Fr. 12. — 30 Rp. per q. und per Monat.

   Unter den Zollansätzen sind diejenigen des Gebrauchstarifs verstanden.

   Bruchteile von 100 kg. sind für volle 100 kg., Bruchteile eines Monats für einen ganzen Monat zu zählen.

   Aussteuer-, Erbschafts- und Umzugsgut fällt unter Kategorie *b*.
3. Waggebühren:
   a. für die Waren unter 2 *a* 6 Rp. per q.
   b. für die Waren unter 2 *b* und *c* 10 Rp. per q.

Das Zolldepartement ist ermächtigt, da, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, Änderungen in den Ansätzen unter Ziffer 1—3 hiervor eintreten zu lassen.

Fünfter Abschnitt.

Die Abfertigung mit Freipaß.

Art. 103. Die Abfertigung mit Freipaß bezweckt die specielle zollamtliche Kontrollierung der Identität von Waren und Vieh, welche zu gewissen Zwecken vorübergehend aus der Schweiz nach dem Auslande aus-

19. Dezember 1893.

geführt und innerhalb einer bestimmten Frist wieder nach der Schweiz eingeführt, sowie von solchen, welche zu gewissen Zwecken vorübergehend aus dem Auslande nach der Schweiz eingeführt und innerhalb einer bestimmten Frist wieder nach dem Auslande ausgeführt werden, sofern und insoweit für diesen Verkehr die im Zollgesetz vorgesehene oder infolge von Verträgen mit dem Auslande zugestandene Zollbefreiung oder Zollermäßigung beansprucht wird.

Art. 104. Zur zollfreien Aus- und Wiedereinfuhr, beziehungsweise Ein- und Wiederausfuhr, durch Abfertigung mit Freipaß können angemeldet werden:

1. Waren und Vieh, welche aus der Schweiz über ausländisches Gebiet direkt wieder in die Schweiz geführt werden;
2. Waren, die zur Reparatur aus der Schweiz nach dem Auslande ausgeführt oder aus dem Auslande nach der Schweiz eingeführt werden;
3. Vieh, welches aus der Schweiz auf ausländische Märkte, sowie solches, welches aus dem Auslande auf schweizerische Märkte geführt wird;
4. Vieh, welches zur Sömmerung oder Winterung zur Fütterung oder Mästung aus der Schweiz nach dem Auslande oder aus dem Auslande nach der Schweiz getrieben wird;
5. Muster von Handelsreisenden (verkäufliche Warenmuster);
6. Waren auf ungewissen Verkauf, Marktwaren, Reiselager;
7. Ausstellungsgegenstände;
8. gebrauchte Gegenstände zu vorübergehender Verwendung; gebrauchte Maschinen, Rollmaterial und andere Gerätschaften von Bauunternehmern zur Ausführung von Bauten, jedoch nur, wenn von dem Staate, aus welchem sie herkommen, Gegenrecht gehalten wird.

Art. 105. Zur Freipaßabfertigung behufs Erwirkung der Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung (Art. 5 des Zollgesetzes), können ferner angemeldet werden: Waren, welche zur Veredlung aus der Schweiz nach dem Auslande ausgeführt und hernach wieder in die Schweiz zurückgeführt werden, sowie solche, welche zu gleichem Zwecke aus dem Auslande nach der Schweiz eingeführt und hernach wieder nach dem Auslande ausgeführt werden.

Die nähern Bestimmungen über den Veredlungsverkehr sind in einem besondern Regulativ enthalten.

Art. 106. Zur Ausstellung von Freipässen für Waren, welche aus der Schweiz im Transit durch das Ausland gehen, um an einem andern Grenzpunkte wieder auf schweizerisches Gebiet überzutreten, sind sämtliche Zollämter an der Grenze befugt (vgl. Art. 126). Einer besondern Bewilligung bedarf es hierfür nicht.

Art. 107. Im Reparaturverkehr können Freipässe bei sämtlichen Hauptzollämtern und eidgenössischen Niederlagshäusern ausgestellt werden; es bedarf jedoch hierfür einer besondern Bewilligung der betreffenden Zollgebietsdirektion.

Art. 108. Für Vieh, welches

a. aus der Schweiz im Transit über ausländisches Gebiet wieder nach der Schweiz geführt,

b. aus der Schweiz auf ausländische Märkte oder aus dem Auslande auf schweizerische Märkte getrieben,

c. zur Sömmerung oder Winterung, Fütterung oder Mästung aus der Schweiz nach dem Auslande oder aus dem Auslande nach der Schweiz geführt wird,

kann Freipaßabfertigung bei allen denjenigen Grenzzollämtern stattfinden, welche für den Viehverkehr geöffnet sind. Besondere Bewilligung einer Direktivbehörde ist nicht erforderlich; dagegen haben die betreffenden Viehführer die sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

19. Dezember 1893.

Freipässe für eintretendes Sömmerungs- oder Winterungsvieh sind nur solchen Herdenführern zu verabfolgen, welche sich durch einen von der Zollbehörde des Herkunftslandes ausgestellten Freipaß darüber ausweisen können, daß die betreffenden Tiere daselbst wirklich zur Sömmerung, beziehungsweise Winterung angemeldet und demgemäß abgefertigt wurden.

Fohlen, Kälber, Kitze, Lämmer und Ferkel, welche während der Sömmerung oder Winterung geworfen werden, sind zollfrei. Trächtige Tiere müssen zu diesem Behufe beim Aus- beziehungsweise Eintriebe dem Zollamt angemeldet werden, und letzterm ist überdies vorbehalten, den Nachweis über die Zahl der geworfenen Jungen zu verlangen.

Art. 109. Zur Ausstellung von Freipässen für:

a. Muster von Handelsreisenden;

b. Waren auf ungewissen Verkauf, Marktwaren, Reiselager;

c. Waren für Ausstellungen;

d. gebrauchte Gegenstände zu vorübergehender Verwendung, gebrauchte Maschinen, Rollmaterial und andere Gerätschaften von Bauunternehmern zur Ausführung von Bauten,

sind nur die Hauptzollämter und solche Nebenzollämter, welche hierzu speciell ermächtigt werden, befugt.

Art. 110. Die Freipaßfristen werden festgesetzt wie folgt:

a. für Güter, welche aus der Schweiz über ausländisches Gebiet direkt wieder in die Schweiz geführt werden, per Eisenbahn transportierte nicht inbegriffen, mit Berechnung von 20 Kilometer per Tag;

b. im Reparaturverkehr bis auf 6 Monate; die Oberzolldirektion ist indessen ermächtigt, auf motiviertes Gesuch hin eine Verlängerung bis auf 12 Monate zu bewilligen;

c. für Tiere, des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts, welche aus der Schweiz auf ausländische

Märkte geführt werden, bis auf 6 Tage; für Tiere des Pferdegeschlechts bis auf 14 Tage; für ausländisches Vieh, das auf schweizerische Märkte geführt wird, bis auf 4 Tage;

d. für Sömmerungs- oder Winterungsvieh, Fütterungs- oder Mastungsvieh, bis auf 9 Monate;

e. für verkäufliche Warenmuster, für Waren auf ungewissen Verkauf, Reiselager, bis auf 6 Monate; die Oberzolldirektion ist indessen ermächtigt, auf motiviertes Gesuch hin, Verlängerung bis auf 12 Monate zu bewilligen;

f. im Marktverkehr bis auf 3 Monate;

g. für Ausstellungsgegenstände, für gebrauchte Gegenstände zu vorübergehender Verwendung, gebrauchte Maschinen und Werkzeuge von Bauunternehmern zur Ausführung von Bauten, bis auf 12 Monate.

Eine Verlängerung der hiervor festgesetzten Maximalfristen ist nicht statthaft. Die Oberzolldirektion ist indessen ermächtigt, unter besondern Umständen und ausnahmsweise die Ausfertigung eines neuen Freipasses zu bewilligen.

Art. 111. Zur Freipaßabfertigung im Veredlungsverkehr bedarf es einer Bewilligung der Oberzolldirektion, beziehungsweise des Zolldepartements. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung der betreffenden Zollgebietsdirektion einzureichen und werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 5 des Zollgesetzes und des besondern Regulativs über den Veredlungsverkehr entschieden.

Jede für eine Verkehrsart erteilte Bewilligung ist für die betreffende Firma gültig bis zum Widerruf.

Art. 112. Die Ausstellung von Freipässen ist nur für solche Waren statthaft, deren Identität ohne besondere Schwierigkeit kontrolliert werden kann, sei es durch Beschreibung oder durch zollamtliche Kennzeichnung (Anbringen des Zollstempels, von Zollbleien oder Zollsiegeln u. dgl.).

19. Dezember 1893.

In allen andern Fällen ist die Ware als zollpflichtig zu behandeln.

Art. 113. Soll eine Warensendung mit Freipaß abgefertigt werden, so hat der Warenführer dem Zollamt eine besondere Deklaration für die Freipaßabfertigung (Formular S. 6) entsprechend ausgefüllt vorzulegen.

In dieser Deklaration oder in einer besondern Beilage zu derselben sind die Gegenstände, für welche der Freipaß verlangt wird, soweit möglich derart zu beschreiben, daß auf Grund der Beschreibung die Ware erkannt und somit bei deren Rückfuhr die Identität derselben festgestellt werden kann; ferner ist das Zollamt anzugeben, über welches die eingeführte Ware wieder aus-, beziehungsweise die ausgeführte Ware wieder eingeführt werden soll. Für verkäufliche Handelsmuster und Gegenstände für Ausstellungen, Vieh ausgenommen, ist diese Angabe nicht erforderlich.

Im Veredlungsverkehr ist neben den specifischen Erkennungsmerkmalen die Art der Veredlung, sowie die allfällig infolge der letztern entstehende Gewichtsveränderung anzugeben.

Die Direktivbehörden werden bei Erteilung einer Freipaßbewilligung jeweilen bestimmen, ob eine eingeführte Ware wieder über das Eintrittszollamt ausgeführt, beziehungsweise eine ausgeführte Ware wieder über das Austrittszollamt eingeführt werden soll, oder ob die Löschung des Freipasses durch ein anderes Zollamt zulässig ist.

Behufs der Wiedererkennung der Ware hat das Zollamt letztere mit Zollstempel, Zollblei oder Zollsiegel zu versehen, oder Warenproben zurückzubehalten.

Art. 114. Entsprechend der Deklaration für Freipaßabfertigung stellt das Zollamt den Freipaß (Formular Nr. 6) aus, indem es sich bei eingeführten Waren den Einfuhrzoll und bei ausgeführten Waren, soweit solche ausfuhrzollpflichtig sind, den Ausfuhrzoll bar hinterlegen oder durch Bürgschaft sicherstellen läßt.

19. Dezemb 1893.

Art. 115. Wenn mit Freipaßabfertigung eingeführte Waren oder Tiere wieder ausgeführt, beziehungsweise ausgeführte wieder eingeführt werden, so sind dieselben unter Vorweisung des Freipasses, sowie einer Deklaration für die Freipaßlöschung (Formular S. 7) dem Austritts- beziehungsweise Eintrittszollamt zur speciellen Kontrollierung anzumelden.

Das Zollamt überzeugt sich vor allem, ob der Freipaß in Ordnung ist, sowie ob die Frist eingehalten wurde, und ermittelt sodann, wenn diese Unsersuchung keine Beanstandung zur Folge gehabt hat, an Hand der notierten Erkennungsmerkmale und der zollamtlichen Kennzeichnung, ob die vorgewiesenen Waren oder Tiere mit denjenigen, für welche der Freipaß ausgestellt wurde, identisch sind.

Zu diesem Behufe kann es durch den Warenführer die ganze Sendung nach Gutfinden öffnen, auspacken und abwägen lassen.

Art. 116. Findet das Zollamt die Ware mit dem Freipaß und den allfällig vorliegenden zollamtlich abgestempelten Specialverzeichnissen übereinstimmend, so ist derselbe zu löschen.

War der gelöschte Freipaß von dem betreffenden Zollamt selbst ausgestellt, so wird derselbe der zugehörigen Deklaration beigeheftet, unter Streichung der betreffenden Nummer auf dem Titelblatt des Freipaßheftes.

Andernfalls und unter Vorbehalt der Bestimmungen des folgenden Artikels wird der vollständig gelöschte Freipaß demjenigen Zollamt übermittelt, das denselben ausgestellt hat und von welchem dann in gleicher Weise zu verfahren ist.

Art. 117. Nach erfolgter vollständiger Löschung eines Freipasses sind allfällig geleistete Barhinterlagen gegen Empfangsbescheinigung auf dem betreffenden Freipasse zurückzuvergüten.

19. Dezember 1893.

Hat die Freipaßlöschung bei einem andern Zollamte stattgefunden als demjenigen, von welchem der Freipaß ausgestellt und die Barhinterlage behändigt wurde, so kann das Betreffnis derselben auch bei dem erstern erhoben werden, sofern dessen Kassabestand ausreicht.

In diesem Falle hat das betreffende Zollamt den gelöschten Freipaß bei der nächsten Ablieferung an Zahlungsstatt dem ihm vorgesetzten Hauptzollamte, beziehungsweise der Hauptzollkasse einzusenden.

Die Ausbezahlung der Barhinterlagen für gelöschte Freipässe ist auf die reglementarischen Dienststunden beschränkt.

Art. 118. Wird eine mit Freipaß abgefertigte Ware nicht insgesamt, sondern in Teilsendungen unter mehreren Malen zur Freipaßlöschung vorgewiesen, so hat das Zollamt jede solche Teilsendung auf der Rückseite des Freipasses als teilweise Löschung vorzumerken und den Freipaß, so lange dessen vollständige Löschung nicht erfolgt ist, jeweilen dem Warenführer wieder auszuhändigen. Diesem letztern liegt es dann ob, den teilweise gelöschten Freipaß vor Ablauf der Frist dem Zollamt, welches denselben ausgestellt hat, behufs dessen gänzlicher Löschung vorzuweisen.

Das Zolldepartement hat zu bestimmen, in welchem Belange teilweise Abschreibungen zulässig sind.

Art. 119. Wenn auf einem zur Löschung vorgewiesenen Freipasse unbeglaubigte Korrekturen oder Radierungen wahrgenommen werden, so hat das Zollamt die Löschung zu verweigern und in analoger Weise zu verfahren, wie solches in Art. 68 mit Bezug auf die Geleitscheine vorgeschrieben ist.

Art. 120. Ebenso hat das Zollamt die Löschung zu verweigern, wenn die im Freipaß festgesetzte Frist überschritten ist und es sich nicht um eine unverschuldete Verspätung oder einen Fall höherer Gewalt handelt (Art. 123).

Die Verweigerung der Freipaßlöschung hat zur Folge, daß

a. für solche Waren, welche mit Freipaß eingeführt und deren Einfuhrzoll beim Eintrittszollamt sichergestellt worden, dieses Zollbetreffnis der Zollkasse verfallen bleibt, wogegen dem Freipaßinhaber eine vorschriftsmäßige Einfuhrquittung ausgehändigt wird;

b. für Waren, welche mit Freipaß ausgeführt worden, der Anspruch auf zollfreie Wiedereinfuhr dahinfällt, nebstdem, daß ein allfällig sichergestellter Ausfuhrzoll verfallen bleibt.

Die Oberzolldirektion kann indessen auch zu einem mildern Verfahren Hand bieten, wenn ein solches sich durch die jeweiligen Verumständungen rechtfertigen läßt.

Art. 121. Bei Unterschiebung anderer Waren an Stelle derjenigen, für welche bei der Einfuhr, beziehungsweise bei der Ausfuhr ein Freipaß ausgestellt wurde, hat das Zollamt die Freipaßlöschung zu verweigern und Strafverfahren wegen Zollübertretung einzuleiten.

Art. 122. Für die mit Freipaß eingeführten Waren, welche nicht wieder ausgeführt werden, ist der Einfuhrzoll, für die mit Freipaß ausgeführten Waren, welche nicht wieder eingeführt werden, der allfällige Ausfuhrzoll, andernfalls die statistische Gebühr nach Maßgabe der Verordnung über die Warenstatistik zu entrichten.

Die Löschung der Freipässe erfolgt unter Hinweis auf die Nummer der betreffenden Zollquittung.

Art. 123. Wenn der Inhaber eines Freipasses ohne eigene Schuld durch einen Unfall oder höhere Gewalt verhindert war, denselben rechtzeitig zur Löschung vorzuweisen, so hat das nämliche Verfahren Platz zu greifen, welches in Art. 73 mit Bezug auf den Geleitscheinverkehr vorgeschrieben ist.

19. Dezember 1893.

Art. 124. Geht ein Freipaß verloren, so hat ebenfalls das nämliche Verfahren einzutreten, wie mit Bezug auf die Geleitscheine (Art. 79).

Art. 125. Außer den in diesem Abschnitt besonders erwähnten sind auch alle andern Bestimmungen, die Ausfertigung und Löschung der Geleitscheine, Sicherstellung der Zollgebühren, Verzugszins u. s. w. betreffend, für den Freipaßverkehr maßgebend.

Art. 126. Zur Kontrolle von Grenzverkehrsartikeln bei Freistraßen, kleinern Enklaven oder bei Grenzgewässern, wenn es sich nur um kleine Strecken handelt, können Ausweise für zollfreie Wiedereinfuhr verabfolgt werden.

Wer es unterläßt, einen solchen Schein zu verlangen, hat beim Betreten des schweizerischen Gebietes den tarifmäßigen Zoll zu entrichten.

Art. 127. Reiseeffekten, sowie zollpflichtige Waren im Personenverkehr, welche in Taschen, Koffern, Paketen u. dgl. aus der Schweiz ausgeführt werden, und über ausländisches Gebiet wieder nach der Schweiz gelangen, sind, wenn sie beim Austrittszollamt angemeldet werden, mit dem schweizerischen Zollverschlußzettel zu versehen, sofern die Beschaffenheit der Stücke dies gestattet.

Diese Zettel dürfen vom Reisenden erst nach erfolgter Wiedereinfuhr der betreffenden Stücke entfernt werden. Stücke mit zollpflichtigen Waren, welche bei der Wiedereinfuhr ohne Zettel oder mit verletztem Zettel vorgewiesen werden, unterliegen der Verzollung nach Tarif. Mitgeführte Reiseeffekten, die beim Austrittszollamt nicht angemeldet worden sind und die somit keinen Verschlußzettel tragen, unterliegen bei der Wiedereinfuhr der gewöhnlichen Zollbehandlung. Mit Transitzettel versehene Waren- und Gepäck-

stücke werden dagegen, sofern bei der Wiedereinfuhr der Verschluß unversehrt ist, ohne zollamtliche Revision zollfrei eingelassen.

Art. 128. Die Rückfuhr in das Herkunftsland von ausländischem Vieh, welches mit Freipaß auf schweizerische Märkte, sowie von schweizerischem Vieh, welches mit Freipaß auf ausländische Märkte geführt worden ist, hat über das nämliche Zollamt zu geschehen, welches den Freipaß ausgestellt hat. Indessen sind die Zollgebietsdirektionen ermächtigt, die Freipaßlöschung in einzelnen Fällen auch durch ein anderes Zollamt zu gestatten, wenn aus besondern Gründen die Rückfuhr über das Zollamt, über welches der Hintransport stattgefunden, nicht thunlich ist.

Für eingeführtes Vieh, welches innert der Freipaßfrist nicht wieder ausgeführt wird, ist der Einfuhrzoll, für ausgeführtes Vieh, das innert der Freipaßfrist nicht wieder eingeführt wird, der Ausfuhrzoll zu erheben.

Wer durch Unterschiebung anderer Tiere die Löschung eines Freipasses zu erwirken trachtet, macht sich der Übertretung des Zollgesetzes, sowie eventuell der sanitätspolizeilichen Vorschriften schuldig und fällt unter die daherigen Strafbestimmungen.

Art. 129. Tiere, welche zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführt wurden und welche innerhalb der Freipaßfrist nicht wieder ausgeführt werden, unterliegen der Verzollung zur Einfuhr mit Ausnahme von solchen, für welche der Nachweis erbracht werden kann, daß sie umgestanden sind oder infolge epidemischer Krankheiten abgethan werden mußten.

Tiere, für welche bei der Ausfuhr kein Freipaß vorgewiesen werden kann, unterliegen der Verzollung zur Ausfuhr.

Die Unterschiebung anderer Tiere für solche, die allfällig im Inland geblieben, in der Absicht, für letztere Frei-

19. Dezember 1893.

paßlöschung zu erlangen, wodurch für die im Inlande gebliebenen Tiere der Einfuhrzoll, für die an deren Stelle ausgeführten Tiere der Ausfuhrzoll umgangen würde, fällt als Zollübertretung unter die einschlägigen Strafbestimmungen.

Art. 130. Für die zur Sömmerung oder Winterung aus der Schweiz ausgeführten Tiere, welche innerhalb der Freipaßfrist nicht wieder eingeführt werden, ist der Ausfuhrzoll zu erheben.

Tiere, für welche bei der Einfuhr kein Freipaß vorgewiesen werden kann, unterliegen der Verzollung zur Einfuhr.

Die Unterschiebung anderer Tiere für solche, die allfällig im Ausland geblieben, in der Absicht für letztere Freipaßlöschung zu erlangen, wodurch für die im Ausland gebliebenen Tiere der Ausfuhrzoll, für die an deren Stelle eingeführten Tiere der Einfuhrzoll umgangen würde, fällt als Zollübertretung und Widerhandlung gegen die sanitätspolizeilichen Vorschriften unter die einschlägigen Strafbestimmungen.

Art. 131. Schweizerische Krämer und Hausierer haben für den Besuch fremder Märkte und Ortschaften einen Freipaß zu lösen, wenn sie bei ihrer Rückkehr den unverkauften Teil ihrer Ware zollfrei wieder einführen wollen.

Der Warenführer hat zu diesem Behufe ein genaues Verzeichnis der einzelnen Gegenstände aufzunehmen, das vom Zollamt nach erfolgter Revision der Ware abzustempeln und dem Freipaß beizuheften ist.

Für den Besuch schweizerischer Märkte durch ausländische Krämer und Hausierer dürfen ebenfalls Freipässe ausgestellt werden.

Die Ausstellung von Freipässen beschränkt sich in beiden Fällen auf solche Warenartikel, bei welchen die Identität jedes einzelnen Gegenstandes kontrolliert werden kann.

Nahrungs- und Genußmittel, inbegriffen Getränke, sind von der Freipaßabfertigung ausgeschlossen.

Art. 132. Verkäufliche Warenmuster und Reiselager, mit Ausschluß der Nahrungs- und Genußmittel, können auf Verlangen bei der Einfuhr nach der Schweiz mit Freipaß abgefertigt werden. 19. Dezember 1893.

Zu diesem Behufe hat der Warenführer dem betreffenden Zollamt ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher Artikel, in welchem die Gattung jedes einzelnen Gegenstandes, sowie die zur Feststellung der Identität dienenden Merkmale angegeben sind, zu übergeben. Das Zollamt versieht hierauf die einzelnen Stücke, soweit es angeht, mit zollamtlichen Erkennungszeichen (Stempel, Siegel oder Blei), bei ganz kleinen Gegenständen, z. B. Bijouterien, in der Weise, daß letztere auf den einzelnen Kartons oder Musterkoffereinsätzen durch Fäden oder Schnüre festgereiht und die Enden der Schnur an den Kartons, Einsätzen etc. angesiegelt werden, damit die Wegnahme eines einzelnen Stückes ohne Verletzung des Siegels verunmöglicht ist.

Soweit das Anbringen von Identitätszeichen in angedeuteter Weise nicht angeht, resp. wegen der Beschaffenheit der Ware nicht möglich ist — aber nur in diesem Falle — ist die Identifizierung durch genaue Beschreibung des einzelnen Gegenstandes zulässig, jedoch müssen die Merkmale derart bezeichnet werden, daß auf Grund derselben der einzelne Gegenstand sich leicht erkennen läßt.

Waren, welche nicht in angegebener Weise bezeichnet, beziehungsweise beschrieben werden können, unterliegen der Verzollung.

Das Warenverzeichnis ist zollamtlich abzustempeln; auf demselben muß überdies bei jedem Gegenstande vorgemerkt werden, ob er mit Erkennungszeichen versehen ist.

Bei der Wiederausfuhr hat das Austrittszollamt eine genaue Revision an Hand des Verzeichnisses, respektive Musterpasses vorzunehmen. Gegenstände, welche nicht mehr vorhanden sind, sowie Kartons oder Einlagen mit verletztem Zollsiegel unterliegen der Verzollung zur Einfuhr unter Zu-

19. Dezember 1893.

schlag der entsprechenden Tara. Die Freipaßlöschung darf nur für diejenigen Artikel stattfinden, deren Identität keinem Zweifel unterliegt.

Art. 133. Schweizerische Handelsreisende welche zollpflichtige Warenmuster oder Reiselager ausführen, sind vom schweizerischen Austrittszollamt in gleicher Weise zu behandeln, wie ausländische Reisende beim Eintritt in die Schweiz.

Um einen schweizerischen Freipaß behufs zollfreier Wiedereinfuhr zu erlangen, haben dieselben daher ein genaues Verzeichnis ihrer Muster oder ihres Reiselagers aufzustellen und dem Zollamt auszuhändigen, welches alsdann eine Verifikation jedes einzelnen Gegenstandes vornimmt. Das Richtigbefinden ist am Fuße des Verzeichnisses vom Zollamte zu bescheinigen.

Verzeichnisse von mehreren Bogen, welche fortlaufend in Worten zu nummerieren sind, hat das Zollamt zusammenzuheften und die Enden des Fadens auf dem letzten Blatte mit dem zollamtlichen Siegel anzusiegeln, so daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels kein Blatt des Verzeichnisses unbemerkt entfernt werden kann.

Die Kennzeichnung der Gegenstände durch Siegel, Stempel oder Blei hat in gleicher Weise zu geschehen, wie in Art. 132 hiervor vorgeschrieben.

Im Verzeichnis ist vorzumerken, welche Gegenstände einzeln und welche kollektiv (Kartons, Einsätze etc.) gekennzeichnet sind.

Sind diese Formalitäten sämtlich erfüllt, so kann der Freipaß ausgestellt werden, unter Vormerknahme der Nummer desselben auf dem Warenverzeichnis.

Die Freipaßabfertigung beschränkt sich auf solche Gegenstände, welche mit Erkennungszeichen versehen sind, beziehungsweise deren Erkennung durch genaue Beschreibung leicht möglich ist. Gegenstände, bei welchen diese Voraus-

setzung nicht zutrifft, sind von der Freipaßabfertigung ausgeschlossen.

Bei der Wiedereinfuhr schweizerischer Muster und Reiselager hat das Zollamt genaue Verifikation an Hand des Verzeichnisses vorzunehmen und allfällige in demselben nicht aufgeführte und daher neu hinzugekommene Gegenstände, sowie Kartons, Einlagen etc., mit verletzten Zollsiegeln, zur Einfuhr zu verzollen.

Korrekturen oder Radierungen im Verzeichnisse oder Verletzung, resp. Beseitigung des Siegels auf demselben oder fehlende Blätter ziehen die Verzollung des Ganzen nach sich.

Art. 134. In den in Art. 132 und 133 erwähnten Fällen hat das Zollamt die erforderliche Zeit für Vornahme der Verifikation, Anlegung der Erkennungszeichen etc. zu beanspruchen, in der Meinung, daß unter allen Umständen die laufenden Geschäfte desselben der zollvormerklichen Behandlung von Mustersendungen vorangehen sollen.

Kann oder will ein Reisender sich den Formalitäten nicht unterziehen, so ist die Ausstellung eines Freipasses abzulehnen und die Ware als zollpflichtig zu behandeln.

Art. 135. Gegenstände, welche für eine öffentliche Ausstellung in der Schweiz bestimmt sind, können bei der Einfuhr zur Freipaßabfertigung angemeldet werden. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe die Eigenschaft als Ausstellungsgegenstand ausdrücklich angegeben sein, nebst dem Vormerk, daß die Ausstellung eines Freipasses verlangt werde. Der Freipaß, in welchem die betreffenden Gegenstände genau und kenntlich zu beschreiben sind, ist jeweilen mit Frist bis auf ein Jahr auszustellen.

Gegenstände, welche innert der Freipaßfrist nicht wieder ausgeführt worden sind und für welche der Freipaß nicht erneuert worden ist, unterliegen der Einfuhrverzollung. Ausgenommen sind Kunstgegenstände, wenn dieselben nach-

19. Dezember 1893.

weislich für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, kunstgewerbliche Gegenstände, gewerblich-technische Instrumente, Apparate und Modelle, antiquarische und ethnographische Gegenstände, wenn dieselben nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten angekauft worden sind, sowie Kriegsmaterial, welches der Bund zu Zwecken der Landesverteidigung angekauft hat.

In gleicher Weise kann auch für Gegenstände, welche aus der Schweiz an öffentliche Ausstellungen im Auslande gehen, behufs zollfreier Rückkehr in die Schweiz die Freipaßabfertigung verlangt werden.

Art. 136. In der Schweiz etablierte Unternehmer, die zur Ausführung von Bauten, wie Eisenbahnen, Straßen, Brücken, Gebäude etc., vorübergehend Maschinen, Rollmaterial und andere Gerätschaften nach dem Auslande ausführen, können, um solche ganz oder teilweise wieder zollfrei zurückzubringen, die Ausstellung eines Freipasses verlangen.

Ebenso kann, unter Vorbehalt des Gegenrechtes, ausländischen Unternehmern, welche Bauten in der Schweiz auszuführen haben, für dergleichen Material, sofern gebraucht, Freipaßabfertigung bis auf 12 Monate bewilligt werden. Für ausnahmsweise Erneuerung solcher Freipässe ist die Bewilligung der Oberzolldirektion erforderlich.

Von der Freipaßabfertigung zu gunsten von Bauunternehmern sind Rohmaterialien, wie z. B. unverarbeitetes Holz, neue Bretter, Eisen oder anderes Metall, Kalk, Gips, Cement etc., ausgeschlossen.

Gebrauchtes Werkzeug ist ohne Freipaßabfertigung zollfrei einzulassen, oder bloß summarisch vorzumerken.

Tiere und Personenfuhrwerke von Unternehmern sind von der Freipaßabfertigung ausgeschlossen.

Art. 137. Die Ausstellung von Freipässen ist ebenfalls statthaft für Maschinen und Instrumente, welche

auf kurze Zeit zu Versuchen (Experimenten) vom Ausland in die Schweiz eingeführt oder aus der Schweiz nach dem Auslande ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß deren Identität kontrolliert werden kann. 19. Dezember 1893.

Zur Ausstellung solcher Freipässe sind die Hauptzollämter befugt.

Art. 138. Im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr sind Gegenstände, welche zur Reparatur oder zur Veredlung und Verarbeitung von Bewohnern der Grenzzone von 10 Kilometer Bewohnern der nämlichen Grenzzone des Nachbarlandes überbracht werden oder umgekehrt und welche innert bestimmter Frist veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder in die Grenzzone des Herkunftslandes zurückkehren, zollfrei, sofern von dem betreffenden Staate Gegenrecht gehalten wird.

Es betrifft dies namentlich Kleider und Schuhwerk zum Reparieren, Stoffe, welche Privatleute der einen Grenzzone bei einem Handwerker der benachbarten Grenzzone zu eigenem Gebrauche verarbeiten lassen, rohes Bau- oder Nutzholz zum Sägen, Getreide zum Mahlen etc.; dagegen sind hierbei nicht inbegriffen: Bekleidungsgegenstände und Schuhwerk, welches schweizerische Schneider und Schuster auswärtigen Arbeitern in Arbeit geben, auch wenn der Rohstoff selbst schweizerischen Ursprungs ist.

Im übrigen bleiben sowohl hinsichtlich der Ausdehnung der Zone, wie in betreff der verschiedenen Verarbeitungsarten u. s. w., allfällige vertragliche Vereinbarungen gegenüber einzelnen Ländern ausdrücklich vorbehalten.

Die Kontrolle dieses Verkehrs erfolgt im Vormerkverfahren durch Anwendung des amtlichen Formulars *n*, Vormerkverkehr.

Art. 139. Wer die oben erwähnten Begünstigungen mißbraucht oder sich Unterschleife irgend welcher Art dabei zu Schulden kommen läßt, unterliegt den einschlägigen Strafbestimmungen.

19. Dezember 1893.

Sechster Abschnitt.

Ausnahmen von der Zollpflicht; Retourwaren.

Art. 140. Alle Gegenstände, welche zum eigenen Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Vertreter des Auslandes dienen und nicht zur Wiederveräußerung bestimmt sind, genießen Zollfreiheit, insofern von dem betreffenden Staate Gegenrecht gehalten wird (Art. 3, litt. *b*, des Zollgesetzes). Hierunter sind alle diejenigen Gegenstände verstanden, welche die diplomatischen Missionschefs, nämlich die Botschafter, Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträger, zu ihrem persönlichen Gebrauche und demjenigen ihrer Familie aus dem Auslande beziehen.

In dem nämlichen Umfange und unter den gleichen Bedingungen genießen Zollfreiheit auch die den Missionschef vertretenden interimistischen Geschäftsträger während der Dauer ihrer interimistischen Geschäftsleitung.

Gegenüber dem andern Personal der ausländischen diplomatischen Missionen haben die allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes und der Handelsverträge Geltung.

Die ausnahmsweise Zollbefreiung für die diplomatischen Vertreter wird in Form der Zollrückvergütung gewährt. Die Zollgebühren sind daher auf sämtlichen Sendungen vom abfertigenden Zollamte zu beziehen, werden aber durch die Oberzolldirektion an die Missionschefs zurückerstattet.

Zu diesem Ende haben die Missionsvorstände vierteljährlich dem Zolldepartement ein nach offiziellem Formular erstelltes Verzeichnis der verzollten Sendungen, für welche Rückvergütung beansprucht wird, in Begleit der Verzollungsausweise, einzureichen.

Für amtliche Drucksachen, Formulare, nationale Schilder und Flaggen, amtliche Stempel und Stempelpressen etc. der ausländischen Konsulate in der Schweiz kann ebenfalls, wie

für Gesandtschaftsgut, Zollrückvergütung gewährt werden, wenn die schweizerischen Konsulate im betreffenden Lande Gegenrecht genießen. 19. Dezember 1893.

Die bezüglichen Zollbeträge sind jeweilen innerhalb der Frist von 2 Monaten bei der Oberzolldirektion gegen Vorlage der Verzollungsausweise zurückzuerheben oder, wenn es Konsulate solcher Länder betrifft, welche durch eine diplomatische Mission in der Schweiz vertreten sind, auf den Quartallisten der letztern aufzuführen.

Art. 141. Als zollfreie Übersiedlungsgegenstände (Art. 3, litt. *c*, Ziff. 1, des Zollgesetzes) können unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 144 zugelassen werden: gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgerätschaften, gebrauchtes Handwerkszeug, gebrauchte landwirtschaftliche Gerätschaften, wie Eggen, Pflüge, Ökonomiewagen und dgl., nebst dazu gehörenden gebrauchten Zuggeschirren, von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Von der Zollbefreiung ausgeschlossen sind dagegen Pferde und Vieh, Luxusfuhrwerke und Pferdegeschirre zu solchen, Fahrräder, Nahrungs- und Genußmittel, inbegriffen Getränke, Vorräte und neue Gegenstände aller Art.

Um die Zollbefreiung zu erwirken, ist eine derartige Sendung im Frachtbrief, beziehungsweise in der Zolldeklaration, ausdrücklich als Übersiedlungsgut (Umzugsgut) zu bezeichnen und dem abfertigenden Zollamt ein Verzeichnis über den Bestand desselben vorzulegen, nebst einer amtlichen Erklärung der Behörde des bisherigen Wohnortes des in die Schweiz Übersiedelnden, daß sämtliche Gegenstände Eigentum des letztern und zu dessen eigenem Gebrauch bestimmt sind, sowie daß keine neuen Gegenstände sich dabei befinden. Diese Erklärung kann ebenfalls durch eine schweizerische Gesandtschaft oder ein schweizerisches Konsulat ausgestellt werden, sofern am Herkunftsort solche Vertretungen bestehen.

19. Dezember 1893.

Die Einfuhr von Übersiedlungsgut hat, wenn immer möglich, unter einem Male zu geschehen. Für allfällige Nachsendungen, welche jedoch schon mit der ersten Sendung anzumelden sind und deren Einfuhr über das nämliche Zollamt stattzufinden hat, wird eine Frist von höchstens drei Monaten eingeräumt. Später eingeführte Sendungen unterliegen der Verzollung.

Die Verheimlichung zollpflichtiger Gegenstände oder die Deklaration neuer Gegenstände als gebrauchte fällt unter die Strafbestimmungen des Zollgesetzes.

Zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungsgut sind alle Zollämter befugt, wenn die vorgeschriebenen Ausweise vorliegen und die zollamtliche Revision vorgenommen werden kann. Unter besondern Umständen ist die jeweilige Bewilligung der Gebietsdirektion einzuholen.

Art. 142. Aussteuern, d. h. neue Hausgeräte, Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Effekten von Personen, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in der Schweiz niederlassen, können, unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 144, auf besondere Erlaubnis zollfrei eingeführt werden (Art. 3, litt. *c*, Ziff. 2, des Zollgesetzes).

Die Bewilligung zur zollfreien Einfuhr von Heiratsgut ist bei derjenigen Zolldirektion nachzusuchen, über deren Gebiet die Sendung eingehen soll, und zwar unter Vorlage eines detaillierten Verzeichnisses der einzuführenden Gegenstände, nebst einer behördlichen Bescheinigung, durch welche bezeugt wird, daß diese Gegenstände Heiratsgut der betreffenden Persönlichkeit sind und daß letztere sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in der Schweiz niederläßt.

Die Zollgebietsdirektionen sind ermächtigt, auf diese Ausweise hin Zollbefreiung in der Weise zu bewilligen, daß das Zollbetreffnis vorerst sicherzustellen ist, wogegen dann nach Vorweisung des Trauscheines die definitive Abfertigung als zollfreies Gut stattfinden kann.

Allfällige Nachsendungen genießen nur dann Zollfreiheit, wenn solche innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach der ersten Sendung zur Einfuhr gelangen, und insofern sie mit der ersten Sendung einzeln oder summarisch angemeldet worden sind.

Von der Zollbefreiung sind alle diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, welche, abgesehen von den neuen als Aussteuer zugelassenen Gegenständen, bereits im vorhergehenden Artikel als zollpflichtig aufgeführt sind.

Art. 143. Als Erbschaftsgut eingehende, gebrauchte Hausgeräte und Effekten, mit Ausschluß der in Art. 141 als zollpflichtig erklärten Gegenstände, können zollfrei zugelassen werden, wenn beim abfertigenden Zollamte durch Vorlage einer Bescheinigung der Behörde des Herkunftsortes der Nachweis geleistet wird, daß die betreffenden in einem Verzeichnis näher zu bezeichnenden Gegenstände dem Adressaten der Sendung als Erbschaft zugefallen sind.

Art. 144. Die in den Art. 141—143 eingeräumten Zollbefreiungen dürfen nur gegenüber solchen Staaten Anwendung finden, welche der Schweiz Gegenrecht halten.

Art. 145. Die zum persönlichen Gebrauche der Reisenden dienenden Effekten (Kleidungsstücke, Wäsche u. dgl.) sind zollfrei, und zwar auch dann, wenn sie den Reisenden vorausgehen oder nachfolgen.

Art. 146. Fuhrwerke, Möbelwagen inbegriffen welche beim Eingang über die Grenze zum Personen- oder Warentransporte dienen und nicht in der Schweiz verbleiben, sind wie auch die Bespannungen mit Freipaß abzufertigen oder, soweit den Grenzverkehr betreffend, einfach vorzumerken.

In gleicher Weise hat Freipaßabfertigung, beziehungsweise Vormerkung für austretende Fuhrwerke stattzufinden, welche wieder nach der Schweiz zurückkehren.

19. Dezember 1893.

Art. 147. Als zollfreie Muster sind nur diejenigen zu betrachten, welche nicht zum Verkauf geeignet sind.

Bei verkäuflichen Mustern kann bei außergewöhnlicher Tara (doppelte Verpackung) billige Rücksicht genommen und die äußere Verpackung in Abzug gebracht werden, sofern die innere Verpackung selbst so beschaffen ist, daß sie bahnamtlich als transportfähig angenommen würde.

Art. 148. Leere, gezeichnete Fässer, gezeichnete Säcke und andere Gefäße, welche

a. in die Schweiz eingehen, um gefüllt entweder an den Absender zurückgesandt oder für dessen Rechnung an eine andere Bestimmung wieder ausgeführt zu werden,

b. an den ursprünglichen Absender in die Schweiz zurückkehren, nachdem sie vorher gefüllt ausgeführt worden,

sind zollfrei, wenn die Rückkehr solcher Umschließungen innert sechs Monaten stattfindet.

Für die leer eingehenden Umschließungen hat die Kontrolle beim Eintrittszollamt durch Freipaßabfertigung oder durch Vormerknahme stattzufinden. Freipässe sind insbesondere auszustellen für neue oder gebrauchte Gefäße aus Glas, Thon oder Metall, für neue hölzerne Fässer und Gefäße, sowie für neue Säcke.

Gefüllt austretende Umschließungen sind bereits bei der Ausfuhr dem Austrittszollamt als zur Rückkehr bestimmt anzumelden, wenn auf zollfreie Einfuhr derselben Anspruch gemacht wird.

Im Unterlassungsfalle kann auch der Ausfuhrfrachtbrief oder eine bahnamtliche Bescheinigung als Nachweis des schweizerischen Ursprungs angenommen werden.

Gebrauchte, leere Garnhülsen und Spulen, welche erwiesenermaßen von Garnsendungen aus der Schweiz nach dem Auslande herrühren und an den schweizerischen Fabrikanten zurückkehren, werden, sofern sie mit dessen Firma bezeichnet sind, zollfrei zugelassen.

Art. 149. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, kunstgewerbliche Gegenstände, gewerblich-technische Instrumente, Apparate und Modelle, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen, sind zollfrei (Art. 3, litt. *k* des Zollgesetzes). 19. Dezember 1893.

Es bedarf jedoch hierfür einer ausdrücklichen Bewilligung, zu welchem Behufe jede Sendung dieser Art vor deren Einfuhr bei der zuständigen Zollgebietsdirektion angemeldet werden muß, unter Angabe des Eintrittszollamtes und Einsendung eines Verzeichnisses der einzuführenden Gegenstände, nebst einer Bescheinigung der betreffenden Verwaltungs- oder Anstaltsbehörde über deren Bestimmung.

Art. 150. Behufs zollfreier Einfuhr von Kriegsmaterial (Art. 3, litt. *l*, des Zollgesetzes) hat das eidgenössische Militärdepartement jede Sendung unter Angabe des Herkunftsortes, des Inhalts und des Adressaten, sowie des Zollamtes, über welches die Einfuhr erfolgen soll, dem Zolldepartement anzumelden, damit die erforderlichen Weisungen erlassen werden können.

Ohne besondere Ermächtigung durch die Oberbehörde sind die Zollämter nicht befugt, Sendungen von Kriegsmaterial zollfrei abzufertigen.

Art. 151. Waren schweizerischen Ursprungs, die wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten oder wegen Unverkäuflichkeit innert der Frist von fünf Jahren nach ihrer Ausfuhr nach dem Auslande an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren, sind zollfrei, wenn der schweizerische Ursprung der Ware gehörig nachgewiesen werden kann.

Den Waren schweizerischen Ursprungs sind diejenigen Waren ausländischen Ursprungs gleichgestellt, welche aus dem freien schweizerischen Verkehr ausgeführt worden sind, für welche sonach der schweizerische Eingangszoll einmal entrichtet worden ist.

19. Dezember 1893.

Um die Zollbefreiung zu erwirken, hat der Rückbezüger der Ware vor Einfuhr derselben ein bezügliches Gesuch an die betreffende Gebietsdirektion zu richten, in Begleit einer Deklaration nach besonderem Formular, in welcher Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Tarifnummer, Bezeichnung der Ware, Netto- und Bruttogewicht, beziehungsweise Stückzahl und eventuell der Wert der Ware, enthalten sein muß, nebst einer auf die Einsichtnahme der Handelsbücher und der bezüglichen Korrespondenz sich stützenden notarialischen oder amtlichen Bescheinigung der Ortsbehörde über Ursprung der Ware, Bestimmung und Datum der Versendung, sowie darüber, daß die Ware unverkauft zurückbezogen wird.

Das Zolldepartement ist ermächtigt, auch in andern Fällen als solchen von verweigerter Annahme oder Unverkäuflichkeit für ins Ausland exportierte schweizerische Erzeugnisse, welche an den ursprünglichen Absender zurückgehen, zollfreie Einfuhr zu gestatten, wenn der schweizerische Ursprung der Ware und deren Ausfuhr gehörig nachgewiesen werden können (Art. 3, litt. *p*, des Zollgesetzes).

In solchen Fällen wird jedoch die Frist für den Rückbezug in der Regel auf zwei Jahre beschränkt und überdies die grundsätzliche Entscheidung durch den Bundesrat vorbehalten.

Art. 152. Für Waren, die zur Einfuhr verzollt worden, welche aber wegen Nichtannahme von seiten des Adressaten oder aus andern Gründen nach dem Ausland zurückgesandt werden, kann unter nachstehenden Bedingungen die Rückerstattung des bezogenen Einfuhrzolles bewilligt werden:

1. Die Rücksendung der einzelnen Frachtstücke hat in gleicher Beschaffenheit und mit gleichem Gewicht, wie eingeführt, an die Adresse des ursprünglichen Versenders zu geschehen, was dem Austrittszollamt durch Vorlage des Einfuhrfrachtbriefes, behufs Vergleichung mit dem Ausfuhrfrachtbriefe, nachzuweisen ist.

2. Der Ausfuhrfrachtbrief muß durch den schweizerischen Absender direkt an die Adresse des Empfängers im Auslande ausgestellt sein.
3. Die Ausfuhr hat innert der in Art. 169 vorgesehenen Reklamationsfrist von zwei Monaten stattzufinden.
4. Das Rückvergütungsgesuch ist bei der Ausfuhr der Ware dem Austrittszollamt einzureichen, von welchem dasselbe nebst Bericht über den Kontrollbefund an die Gebietsdirektion weiter geleitet wird. Letztere entscheidet sodann entweder selbst oder hat, wenn sie dazu gemäß der Instruktion für die Zollbehörden nicht kompetent ist, die Akten an die Oberzolldirektion zu übermitteln.

Art. 153. Bei Flüssigkeiten ist zollfreie Rückkehr (Art. 151) beziehungsweise Zollrückvergütung (Art. 152) nur dann zulässig, wenn die betreffenden Sendungen nachgewiesen nie aus bahnamtlichen Händen gekommen sind.

Siebenter Abschnitt.

Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.

Art. 154. Tiere, Gerätschaften und andere Gegenstände, die von Inländern zur Bewirtschaftung auf ausländischem Gebiete, jedoch nicht über 10 km. von der Landesgrenze entfernt gelegener Grundstücke ausgeführt wurden und innerhalb einer bestimmten Frist wieder in die Schweiz zurückkehren, sind zollfrei; desgleichen solche, welche von Ausländern zur Bewirtschaftung auf schweizerischem Gebiete, jedoch nicht über 10 km. landeinwärts gelegener Grundstücke eingeführt werden und nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben, in diesem Falle jedoch nur, wenn und insoweit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird (Art. 3, litt. *m*, des Zollgesetzes).

19. Dezember 1893.

Die Zollbefreiung erstreckt sich demnach auf Pferde und Vieh, Pflüge, Wagen, Sensen und andere Geräte und Werkzeuge für den Landbau, Dünger, Samen, Pflanzen, Pfähle, Rebstecken, sowie auf die Nahrungsmittel und Getränke, welche den Arbeitern täglich aufs Feld gebracht werden.

Die Ausstellung von Freipässen ist nicht erforderlich, sondern es haben die Zollämter das zollvormerkliche Verfahren anzuwenden.

Art. 155. Die rohen Bodenerzeugnisse von denjenigen auf ausländischem Gebiete innerhalb der Grenzzone von 10 km. gelegenen Grundstücken, welche Einwohner der Eidgenossenschaft (Besitzer, Nutznießer oder Pächter) selbst bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen (Art. 3, litt. *n*, des Zollgesetzes), sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 157 zollfrei.

Hierunter sind verstanden: Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, in Garben, Bündeln und gedroschen; Stroh, Streue, Heu und gemeines Futter; Flachs und Hanf; Samen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben u. dgl. eßbare Wurzel- und Knollengewächse; Tabak, Hopfen; frisches Obst, frische und gekelterte Trauben; neuer Obst- und Traubenwein; Torf, Brennholz, rohes Bau- und Nutzholz; Holzkohlen.

Art. 156. Bei Ausmessung der Grenzzone ist nicht die Zolllinie (z. B. bei Seen), sondern die politische Landesgrenze der Schweiz zur Grundlage zu nehmen; vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Art. 157. Grundbesitzer, Nutznießer oder Pächter, welche von der im Artikel 155 vorgesehenen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei der Zollgebietsdirektion, über deren Gebiet die Einfuhr stattfinden soll, sich jeweilen in den Monaten Februar bis Ende April eines jeden Jahres dafür schriftlich anzumelden, ihr

die erforderlichen, hiernach erwähnten Ausweise zuzustellen und das Zollamt zu bezeichnen, über welches die Einfuhr stattfinden soll. 19. Dezember 1893.

Der der Direktion vorzulegende Ausweis nach dem von der Zollverwaltung aufgestellten Formular hat nachfolgende Angaben zu enthalten:

1. Größe des Grundstückes;
2. Angabe der Kulturarten und der wahrscheinlichen Menge des betreffenden Jahreserträgnisses;
3. Bewirtschaftungsart (Selbstbetrieb, Bearbeitung durch Drittpersonen).

Die Richtigkeit der Angaben unter Ziffer 1 und 2 muß von der Behörde der Ortschaft, in deren Gebiet die betreffenden Grundstücke liegen, bescheinigt sein.

Ist der Gesuchsteller Besitzer des betreffenden Grundstückes, so hat er den Eigentumsnachweis, ist er Nutznießer oder Pächter, den Pachtvertrag oder den Nachweis des Nutznießungsrechts vorzulegen.

Art. 158. Die Zollgebietsdirektion prüft die Ausweise und übermittelt dieselben nach erfolgter Genehmigung dem Einfuhrzollamte, welches dadurch zur zollfreien Abfertigung der betreffenden Produkte ermächtigt wird.

Jede Einfuhr ist nach vorgenommener Revision vom Zollamt auf dem als Freipaß geltenden Ausweise, der bei ihm in Verwahrung bleibt, abzuschreiben.

Ist die Einfuhr beendigt, so hat das Zollamt den Ausweis der Direktion zurückzustellen.

Art. 159. Landwirtschaftliche Ausweise haben jeweilen nur für das laufende Jahr, für Wein jedoch bis 31. März des folgenden Jahres Gültigkeit und nur für die in demselben angegebenen Erzeugnisse und Mengen.

Für den Transport über Alpenpässe kann vom Zolldepartement angemessene Fristverlängerung bewilligt werden.

19. Dezember 1893.

Art. 160. Der Inhaber eines Freipasses für Obst- und Traubenwein hat das Ertragsquantum unmittelbar vor oder bei dem Beginn der Obst- oder Weinlese dem betreffenden Zollamte anzumelden. Letzteres ist gehalten, diese Angaben zu prüfen und im Falle von Zweifel oder Verdacht Anzeige an die Zolldirektion zu machen, welche dann die weitere Untersuchung einleiten wird.

Der Zollverwaltung werden übrigens alle diejenigen Maßnahmen vorbehalten, welche sie für geeignet erachtet, um daherigen Mißbräuchen zu begegnen.

Es darf nur dasjenige Quantum eingeführt werden, das im gleichen Jahre gewachsen oder gesammelt worden ist.

Art. 161. Bewohner angrenzender Staaten, welche als Besitzer, Nutznießer oder Pächter auf schweizerischem Gebiete, jedoch nicht über 10 km. landeinwärts, Grundstücke bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen, haben, behufs Enthebung von der statistischen Gebühr, die zur Ausfuhr gelangenden Bodenprodukte jeweilen vorher beim Austrittszollamt anzumelden.

Art. 162. Auf die Produkte der Vieh-, Geflügel- und Fischzucht, also auf junges Schlachtvieh, Milch, Käse, Wolle, Hühner, Eier, Krebse, Fische u. s. w., findet die Zollbefreiung keine Anwendung, immerhin jedoch mit Ausnahme der Vorschriften des Art. 3, litt. *o*, des Zollgesetzes.

Art. 163. Von der Grenze durchschnittene Grundstücke eines Eigentümers werden in der Regel als demjenigen Land angehörend betrachtet, auf welchem die Wirtschaftsgebäude liegen.

Der innere Verkehr auf solchen Grundstücken soll in Beziehung auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht gehemmt werden.

Art. 164. Wer befugt wäre, landwirtschaftliche Freipässe zu lösen, dieses in der vorgeschriebenen Frist (Art. 157) jedoch versäumt, hat für seine Produkte den tarifgemäßen Zoll zu entrichten. 19. Dezember 1893.

Art. 165. Wer die für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr gestatteten Zollerleichterungen mißbraucht und dadurch den Zoll verkürzt, ist als Zollübertreter zu behandeln.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Art. 166. Auf jedem Zollamte sollen das Zollgesetz, der Zolltarif, sowie alle auf das schweizerische Zollwesen Bezug habenden Bundesgesetze, Verordnungen und öffentlich bekannt gemachten Instruktionen zur Einsicht des Publikums aufgelegt sein.

Art. 167. Die Zollpfichtigen sind gehalten, ihre Interessen bei der Zollbehandlung ihrer Güter selbst zu wahren oder durch Bevollmächtigte oder Vermittler wahren zu lassen (vgl. Art. 22 u. ff., sowie Art. 169).

Art. 168. Reklamationen oder Beschwerden über die Behandlung zollpflichtiger Güter sind, mit den allfälligen Nachweisen, der Direktion des betreffenden Zollgebiets einzureichen, welche sie nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erledigt oder der Oberzolldirektion zu weiterer Behandlung übermittelt.

Art. 169. Reklamationen wegen unrichtiger Zollbehandlung werden in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn die betreffende Ware sich noch unter zollamtlicher Kontrolle befindet oder bei erwiesenermaßen unrichtiger Tarifanwendung, vorausgesetzt, daß die Ware zollamtlich revidiert

19. Dezember 1893.

worden ist. Nicht berücksichtigt werden solche, welche später als zwei Monate nach der Zollabfertigung geltend gemacht werden, sowie solche wegen Verzollungen, welche nach Maßgabe der Deklaration, jedoch ohne zollamtliche Revision stattgefunden haben.

Gegen Entscheide der Gebietsdirektion kann bei der Oberzolldirektion, gegen Entscheide der letztern beim Zolldepartement und gegen Entscheide des Zolldepartements in letzter Instanz beim Bundesrate rekurriert werden.

Die Entscheide des Bundesrates sind endgültig (Art. 36 des Zollgesetzes).

Art. 170. Das Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die aus derselben sich ergebenden nähern Ausführungsbestimmungen und Anordnungen von sich aus zu treffen.

Art. 171. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 auf ein Jahr in Wirksamkeit. Die Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1881 (A. S. n. F. V, 588), sowie sämtliche vom Bundesrat seither beschlossenen Abänderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung treten mit 31. Dezember 1893 außer Kraft.

Bern, den 19. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Transport-Reglement

11. Dezember 1893.

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiff-unternehmungen.

Vom Bundesrate genehmigt unterm 11. Dezember 1893.

Gültig vom 1. Januar 1894 an.

I.

Eingangs-Bestimmungen.

Das vorliegende Transport-Reglement ist für den Verkehr auf allen Linien der schweizerischen Eisenbahnen maßgebend. Auf den internationalen Frachtverkehr dieser Bahnen findet das Transport-Reglement nur insoweit Anwendung, als derselbe nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist.

Die Vorschriften dieses Transport-Reglements finden mit Bezug auf den Güterverkehr auch in folgenden Fällen Anwendung:

a. wenn eine Sendung das Gebiet eines fremden, an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beteiligten Staates transitiert, sofern deren Abgangs- und Endstation im Gebiete der Schweiz liegen und der Betrieb der Linie einer schweizerischen Eisenbahnverwaltung angehört;

11. Dezember 1893.

b. wenn eine Sendung von irgend einer Station des schweizerischen Staatsgebietes entweder nach dem Grenzbahnhof eines an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beteiligten Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhof und der Grenze liegt; es sei denn, daß der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr durch Übergabe eines internationalen Frachtbriefes verlangt. — Das Gleiche gilt auch für Transporte in umgekehrter Richtung.

Es wird von jedermann, der sich der schweizerischen Bahnen bedient, angenommen, daß er die Bedingungen dieses Reglementes kenne und sich ihnen unterziehe.

Abänderungen dieses Reglementes können von den schweizerischen Bahnverwaltungen jeder Zeit vorgenommen werden, unter Vorbehalt der bundesrätlichen Genehmigung. Solche Abänderungen werden jeweilen, ehe sie in Kraft treten, in angemessener Weise publiziert.

Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt unbenommen, neben diesem Reglement besondere, nur für ihr Gebiet gültige Vorschriften aufzustellen, vorausgesetzt, daß diese entweder bloße Ergänzungen desselben enthalten oder dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren, ohne auf den direkten Verkehr störend einzuwirken. Auch diese Specialbestimmungen bedürfen der Sanktion des Bundesrates. Bahnen mit besonderen Verhältnissen (Berg-, Lokal-, Sekundär-, Straßen-Bahnen) kann der Bundesrat Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglementes bewilligen.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Pflichten des Dienstpersonals.

Die Angestellten der Eisenbahnen haben im Verkehre mit dem Publikum ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

Die Annahme von Vergütungen oder Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist ihnen untersagt.

Den Angestellten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum untersagt.

§ 2.

Anordnungen des Dienstpersonals.

Das Publikum ist verpflichtet, den Anordnungen des mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals Folge zu leisten.

§ 3.

Entscheidung der Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorstand, während der Fahrt der Zugführer.

§ 4.

Beschwerdeführung gegen das Dienstpersonal.

Wenn sich Reisende während der Fahrt zu Beschwerden irgend welcher Art veranlaßt finden, so haben sie sich zunächst an den Zugführer zu wenden. Überdies sind die Stationsvorstände angewiesen, mündliche oder schriftliche Klagen von seiten des Publikums über das Dienstpersonal oder den

11. Dezember 1893.

Bahndienst überhaupt entgegen zu nehmen und dieselben, soweit solche von ihnen nicht unmittelbar erledigt werden können, den Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen. Auf jeder Station liegt ein Beschwerdebuch auf.

Klagen der erwähnten Art können übrigens auch direkt an die Bahnverwaltungen gerichtet werden.

Die Verwaltungen werden auf alle schriftlichen Beschwerden, welche Namen und Wohnort des Reklamanten enthalten (inbegriffen die in den Beschwerdebüchern eingetragenen), baldmöglichst antworten.

§ 5.

Transportpflicht der Bahnen.

Jede Eisenbahn ist verpflichtet, unter den Bedingungen des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen vom 29. März 1893 und des Transportreglementes, die Beförderung von Personen und Gütern zu übernehmen, sofern

1. der Reisende, beziehungsweise der Absender, den Anordnungen dieses Gesetzes und des Transportreglementes sich unterwirft,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist,
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

Gegenstände, deren Ein- und Ausladen besondere Vorrichtungen nötig macht, ist die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen verpflichtet, wo derartige Vorrichtungen bestehen.

§ 6.

Tarife. Berechnung der Taxen. Annahme der Geldsorten.

Die Transportpreise werden auf Grund der veröffentlichten Tarife berechnet, welche auch die Distanzen und die

besondern Vorschriften und Bestimmungen enthalten sollen, unter denen dieselben zur Anwendung kommen. Ist die genaue Ziffer der hiernach berechneten Taxe keine durch 5 ohne Rest teilbare Zahl, so wird, insofern der Rest mindestens einen Centime beträgt, dieselbe auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet, welche diese Eigenschaft besitzt. 11. Dezember 1893.

Alle Tarife und Transportbedingungen, sowie die Änderungen an denselben bedürfen, bevor sie zur Anwendung gelangen können, der Genehmigung des Bundesrates.

Jede Änderung an Tarifen oder an den Transportbedingungen ist in dem amtlichen Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen (deutsche und französische Ausgabe), sowie in Lokalblättern der interessierten Landesgegenden gehörig zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung hat in der Regel 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Tarife zu erfolgen.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens 3 Monate für die Personen und 1 Jahr für die Waren.

Jede Erhöhung von Taxen soll wenigstens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten publiziert werden.

In Fällen, wo von einer Gesellschaft ein aus Herabsetzungen und Erhöhungen gemischtes Tarifsystem neu eingeführt werden will, kann der Bundesrat diese Fristen verkürzen.

Diese Fristen finden keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Begünstigungen bei besondern Anlässen.

Die sämtlichen auf einer Station zur Anwendung gelangenden reglementarischen Vorschriften und Tarife müssen daselbst vorhanden sein und dem Publikum zur Einsicht offen stehen; auch sollen dieselben dem Publikum höchstens zu den Selbstkosten käuflich abgegeben werden.

11. Dezember 1893.

Wenn reglementarische Vorschriften oder ein Tarif durch Nachträge und dergleichen mehrfach und in wesentlichen Punkten ergänzt oder abgeändert und dadurch deren Gebrauch für das Publikum erschwert worden ist, so sind die Bahnverwaltungen je nach der Verfügung des Bundesrates verpflichtet, entweder eine neue, vervollständigte Ausgabe zu veranstalten oder sämtliche Modifikationen, soweit sie noch in Kraft bestehen, in einem einzigen Nachtrag übersichtlich zusammenzustellen.

Für die Annahme von ausländischen Geldsorten, sowie von ausländischen Banknoten an den Kassen der Bahnverwaltungen, sind die von diesen aufgestellten und bei jeder Expeditionsstelle befindlichen Tarife maßgebend.

Welche einheimischen Banknoten nicht angenommen werden, ist durch Anschlag an der Kasse oder Expeditionsstelle bekannt zu machen.

III.

Personen-Beförderung.

§ 7.

Fahrpläne. Extrazüge. Abfahrtszeit.

Die Beförderung der Personen geschieht mit regelmäßigen Bahnzügen nach den veröffentlichten, auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen. Vorbehalten bleibt die Beförderung von Personen mit Güterzügen gemäß besonderer Bekanntmachung.

Mit allen zum Personentransport verwendeten Zügen werden auch Reisegepäck und Hunde befördert.

Extrazüge werden auf besondere Bestellung nach Ermessen der Verwaltungen angeordnet. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 26, Alinea 9.

Ein Extrazug wird in der Regel nur gewährt, wenn mindestens eine Einnahme von Fr. 10 für den Kilometer (wobei die Rückfahrt des leeren Zuges nicht berechnet wird) erzielt wird. Die Gebühr für Extrazüge wird indessen nach dem gewöhnlichen Tarife erhoben, falls sie sich nach der Anzahl der Reisenden und übrigen Transportgegenstände höher als auf den vorstehenden Normalsatz stellen würde. 11. Dezember 1893.

Für die Abfahrt der Bahnzüge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren, welche nach den eidgenössischen Telegraphenuhren reguliert werden, maßgebend.

§ 8.

Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder.

Auf allen Stationen ist ein Tarif auszuhängen mit Angabe der Fahrpreise aller Klassen nach den Nachbarstationen und allen wichtigeren Verkehrsrelationen, wohin direkte Billete ausgegeben werden.

Kinder unter drei Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zur Fahrt zugelassen werden können, werden taxfrei befördert, insofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Kinder vom dritten bis zum zurückgelegten zehnten Altersjahre zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte der Taxe für Erwachsene. Bestehen Zweifel über das Alter des Kindes, so entscheidet einstweilen der Stationsvorstand, beziehungsweise der Zugführer.*)

§ 9.

Billete. Gültigkeitsdauer.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden ist, die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, das Fahrgeld und, soweit erforderlich, die zu befahrende Route.

Der Tag der Ausstellung des Billets wird durch Abstempelung darauf vorgemerkt.

---

*) Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften einzelner Konzessionen.

11. Dezember 1893.

Die Fahrt kann mit dem gleichen Billet in Abteilungen, mit Aufenthalt auf dazwischenliegenden Stationen, zurückgelegt werden.

Für die Gültigkeitsdauer der Billete gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Personenbillete für einfache Fahrt haben nur für den Tag ihrer Ausgabe Gültigkeit; eine Ausnahme hiervon machen die Billete nach Stationen, welche mehr als 200 Kilometer von der Ausgabestation entfernt sind; diese Billete haben Gültigkeit für den Tag der Ausgabe und bis Mitternacht des folgenden Tages.

b. Neben den einfachen Billeten werden, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, auch direkte Billete für Hin- und Rückfahrt (Retourbillete) ausgegeben. Diese Billete haben folgende Gültigkeitsdauer:

Für Distanzen von	1—100	Kilometer	2 Tage,
	101—200	„	3 „
	201—300	„	4 „
	301 und mehr	„	5 „

Die Distanz wird nach der einfachen Entfernung von der Ausgabe- zur Bestimmungsstation gerechnet. Der Tag der Ausgabe ist als erster ganzer Tag in der Gültigkeitsdauer inbegriffen. Dieselbe erlischt also um Mitternacht des darauf folgenden ersten, beziehungsweise zweiten, dritten, vierten Tages.

c. Hin- und Rückfahrtsbillete, welche am Tage vor Sonn- und Feiertagen gelöst werden, haben in allen Fällen auch am nächstfolgenden Werktage Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn ein Sonn- und ein Feiertag unmittelbar aufeinander folgen.

Als Feiertage gelten: Neujahrstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag (Auffahrt) und Weihnachtstag.

d. Wird ein einfaches Billet auf einen Nachtzug gelöst, oder wird mit einem Retourbillet innerhalb der Gültigkeitsdauer die Rückreise mit einem Nachtzuge ange-

treten, oder wird innerhalb der Gültigkeitsdauer des einfachen oder Retourbilletes die Reise mit einem Nachtzuge fortgesetzt, ohne daß die Bestimmungsstation vor Mitternacht des letzten Tages erreicht werden kann, so ist das Billet zur direkten und ununterbrochenen Fortsetzung der Reise über Mitternacht hinaus im betreffenden Nachtzuge und in den anschließenden Zügen gültig, welche die unmittelbare Fortsetzung desselben bilden.

e. Auf den Billeten ist die Zahl der Tage anzugeben, für welche sie gültig sind. Hierbei ist auf die unter *c* und *d* bezeichneten Ausnahmen nicht Rücksicht zu nehmen.

Sofern die Gültigkeit eines Billetes auf einen bestimmten Zug beschränkt wird, so ist dies auf demselben vorzumerken.

Die Abgabe einfacher Billete darf nur nach solchen Stationen erfolgen, welche innerhalb der Gültigkeitsdauer derselben erreichbar sind.

§ 10.

Verkauf der Fahrbillete.

Der Verkauf von Fahrbilleten kann in der Regel nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang eines Bahnzuges verlangt werden. Die Hauptstationen sollen die Billetausgabe für die nach sieben Uhr morgens abgehenden Züge eine Stunde vor Abgang derselben beginnen. Reisende, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Auf den Zwischenstationen werden Billete für die I. und II. Wagenklasse nur mit dem Vorbehalt ausgegeben, daß in dem betreffenden Zuge solche Plätze in hinreichender Zahl vorhanden seien. Reichen die vorhandenen Plätze der betreffenden Klasse nicht aus, so können die Billete gegen Erstattung des dafür bezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billete anderer Klassen unter Ausgleichung des Preis-

11. Dezember 1893.

unterschieds ausgetauscht werden. Ist der Austausch nicht möglich, so ist der Klassenwechsel durch den Zugführer oder Stationsvorstand auf dem Billet zu bescheinigen und die Reklamation mit diesem Ausweis bei der Verwaltung der Ausgabestation geltend zu machen. Die mit durchgehenden Billeten versehenen Reisenden haben den Vorzug vor den neu hinzukommenden.

Es werden auch Billete nach solchen Stationen ausgegeben, an welchen der nächstabgehende Zug nicht anhält; desgleichen Billete einer Wagenklasse, welche der nächste Zug von der Abgangs- oder einer Anschlußstation aus nicht mitführt.

§ 11.

Prüfung der Billete. Umtausch.

Jeder Reisende hat sich sofort bei Empfang des Billetes von dessen Richtigkeit, sowie im Falle einer Geldwechslung von der Richtigkeit des ihm zurückgegebenen Betrages zu überzeugen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Der Umtausch gelöster Fahrbillete gegen solche höherer oder niedrigerer Klassen, oder nach einer andern Station ist den Reisenden auf der Abgangsstation bis 5 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges unter Ausgleich des Preisunterschiedes gestattet, sofern das Fahrbillet noch nicht benützt ist.

§ 12.

Wartsäle.

Die Wartsäle werden jeweilen spätestens eine Stunde, bei denjenigen Zügen, welche vor 7 Uhr morgens abgehen, eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges geöffnet. Sie sind bei Nacht gehörig zu beleuchten und zur Winterszeit geheizt zu halten. Reisende, welche mit direkten Billeten auf einer Übergangsstation eintreffen, sind berechtigt, sich bis zum

Abgang ihrer Anschlußzüge in den Wartsälen aufzuhalten. Ausgenommen hiervon sind solche Reisende, welche mit den letzten Abendzügen auf der Übergangsstation eintreffen und, ohne mit einem Nachtzug Weiterbeförderung finden zu können, den Abgang des ersten Morgenzuges abzuwarten haben. Auf den Übergangsstationen, auf welchen Nachtzüge anhalten, sind, soweit ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, die Wartsäle von der Ankunft der Abendzüge der Seitenlinien bis zum Abgang des Nachtzuges und von der Ankunft des Nachtzuges hinweg bis zum Abgange der Morgenzüge nach den Seitenlinien offen zu halten, zu beleuchten und zu beheizen. Der Bundesrat wird nach Anhörung der Bahnverwaltungen bestimmen, auf welchen Stationen und in welchem Umfange dies zu geschehen hat.

In den Restaurationslokalen ist ein von der Bahnverwaltung genehmigtes Preisverzeichnis der Speisen und Getränke anzuschlagen.

§ 13.

Zutritt in die Bahnräume. Verlassen derselben.

Der Zutritt in die Einsteighalle oder auf die Trottoirs der Bahn ist nur denjenigen Personen gestattet, welche mit Fahrbilleten versehen sind.

Nach Ankunft der Bahnzüge haben die Reisenden sich sogleich durch die dazu bestimmten Ausgänge zu entfernen, ohne sich länger aufzuhalten, als zur Empfangnahme ihres Reisegepäckes erforderlich ist.

§ 14.

Einsteigen in die Wagen. Versäumung der Abfahrtszeit.

Sobald zum Einsteigen gerufen ist, haben die Reisenden ihre Plätze in den Wagen einzunehmen. Das Dienstpersonal ist berechtigt, und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Die mit durchgehenden

11. Dezember 1893.

Billeten ankommenden Reisenden haben den Vorzug vor den neu hinzutretenden. Beim Einsteigen ist es dem Reisenden gestattet, für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen; das Belegen von mehr Plätzen ist verboten.

Diejenigen Reisenden, welche nach Schluß der Billetausgabe, beziehungsweise auf den Zwischenstationen nach Ankunft des Zuges nicht sofort einsteigen, sind nicht berechtigt, Beförderung mit dem betreffenden Zuge oder Rückerstattung des für die Fahrt etwa bereits bezahlten Betrages zu verlangen.

Nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist jeder Versuch zum Einsteigen oder zum Verlassen des Zuges verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§ 15.

Vorzeigen der Billete.

Die Billete sind auf Verlangen beim Eintritt in den Wartsaal, beim Austritt aus demselben in die Einsteighalle, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Nach der Abfahrt des Bahnzuges, sowie nach dem allfälligen Übergange in einen Anschlußzug müssen die Billete den Kondukteuren auf ihr Verlangen vorgewiesen werden. Sie sind auch außerdem während der Fahrt auf jeweiliges Verlangen der Bahnangestellten vorzuweisen. Die Billete werden entweder vor der Ankunft am Bestimmungsorte von den Kondukteuren oder beim Ausgang aus der Station eingezogen.

Fahrbillete, deren Inhalt durch Korrekturen, Radierungen oder auf andere Weise geändert oder gefälscht worden ist, werden als ungültig zurückgezogen. Es behalten sich die Bahnverwaltungen überdies in solchen Fällen weitere Maßnahmen in civil- oder strafrechtlicher Hinsicht vor.

Die Mitfahrt ist niemanden gestattet, der nicht entweder ein Billet oder einen andern Fahrtausweis besitzt, welche für die betreffende Strecke und den betreffenden Tag gültig sind. 11. Dezember 1893.

Wer ohne Billet oder mit einem ungültigen Billet oder wer in einer höheren Klasse als derjenigen, auf welche sein Fahrtausweis lautet, betroffen wird, bezahlt neben der betreffenden tarifmäßigen Taxe bezw. neben dem Taxunterschied eine Zuschlagstaxe, welche ohne Rücksicht auf die benützte Wagenklasse oder auf den Preis und die Gattung des Billetes 50 Cts. beträgt.

Von der Verpflichtung, diese Zuschlagstaxe zu bezahlen, ist nur ausgenommen:

a. Der Reisende, welchem es unmöglich ist, auf einer Übergangsstation ein neues Billet zu nehmen, weil die Zeit hierzu entweder infolge des regelmäßigen Fahrplanes oder infolge einer Zugsverspätung zu kurz ist.

In diesem Falle ist der Kondukteur gehalten, dem Reisenden als Legitimation gegenüber dem neuen Zugsbedienungspersonal einen Ausweis (Marke) zu behändigen. Diese Marken sind vom neuen Kondukteur zu coupieren und in üblicher Weise mit den übrigen Billeten abzuliefern.

b. Der Reisende, welcher mit einem Billet einsteigt, das nicht für die befahrene, sondern für eine andere vom gleichen Punkt ausgehende Bahnstrecke gültig ist, jedoch nur in dem Falle, wenn der Reisende aus offenbarem Irrtum in den unrichtigen Zug eingestiegen ist. In diesem Falle hat aber der Reisende immerhin die Taxe für die irrtümlich befahrene Strecke zu bezahlen, und auf der nächsten Haltstation den Zug zu verlassen, um sich ein Billet für die allfällige Rückreise zu verschaffen.

c. Der Reisende, welcher weiter zu fahren wünscht, als sein Billet lautet, jedoch nur in dem Falle, wenn er seine Absicht vor der Station, auf welche sein Billet

11. Dezember 1893.

ausgestellt ist, dem Kondukteur mitteilt. Unter dieser Voraussetzung soll das Zugspersonal dem Reisenden die Lösung eines weitern Billetes während des Haltes auf der Station erleichtern, oder aber, falls die Lösung eines neuen Billetes wegen zu kurzer Aufenthaltszeit nicht möglich ist, demselben die tarifgemäße Taxe für die Weiterreise ohne Zuschlag berechnen.

§ 16.

Übersteigen in eine höhere Wagenklasse.

Wenn ein Reisender während der Fahrt in eine höhere als die bezahlte Wagenklasse übergehen will, ist ihm dieses gegen Entrichtung des betreffenden Mehrbetrages ohne Zuschlagstaxe auf jeder Haltstation gestattet, insofern er von seiner Absicht dem Kondukteur rechtzeitige Anzeige macht. Als noch rechtzeitig gemacht wird letztere betrachtet, wenn sie der Reisende spätestens bei der ersten Billetkontrolle im neu eingenommenen Wagen oder Kompartiment unaufgefordert von sich aus macht.

Wer aber mit einem Billet niedrigerer Klasse einen Zug benützen will, welcher nur Wagen höherer Klasse führt, muß ein Supplementsbillet an der Kasse der Übergangsstation lösen. Wird er ohne ein solches Supplementsbillet in einem Wagen höherer Klasse betroffen, so hat er außer der tarifgemäßen Taxdifferenz auch noch eine Zuschlagstaxe von 50 Cts. zu bezahlen.

Diese Zuschlagstaxe ist nur in dem Falle nicht zu erheben, wenn auf der Übergangsstation infolge des regelmäßigen Fahrplans oder einer Zugsverspätung die Zeit zu kurz war, um die Lösung eines Supplementsbillets an der Stationskasse zu ermöglichen.

Bei Anschlüssen von Personenzügen an Schnellzüge, welche nur Wagen höherer Klasse führen, haben die Kondukteure der Personenzüge allfällige Inhaber von Billeten niedrigerer Klasse nach Stationen, welche an der Schnellzugslinie liegen,

aufmerksam zu machen, daß sie an der Kasse der Über- 11. Dezember 1893.
gangsstation Supplementsbillete zu kaufen haben.

Dem Zugspersonal ist strenge untersagt, Supplements- oder Zuschlagstaxen von einem Reisenden zu erheben, ohne demselben den vollständigen Gegenwert in Form des vorgeschriebenen Supplementsbilletes, welches vor dessen Augen zu coupieren ist, zu verabfolgen.

§ 17.

Verhalten der Reisenden während der Fahrt.

Es wird ernstlich davor gewarnt, während der Fahrt sich an die Thüren anzulehnen oder über die Wagenfenster hinauszuliegen. Der Aufenthalt in den Gängen, auf den Plattformen oder Treppen der Wagen, sowie das Öffnen der Thüren während der Fahrt ist verboten.

Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im übrigen entscheidet, soweit die Reisenden sich über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Kondukteur. Bei kalter oder regnerischer Witterung, sowie beim Fahren durch Tunnels, ist das Zugspersonal befugt, auch von sich aus die Fenster zu schließen und das Öffnen derselben zu untersagen.

Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus den Wagen zu werfen.

Von den Notbremsen darf nur im Falle der Gefahr für die Sicherheit der Reisenden oder des Zuges Gebrauch gemacht werden.

§ 18.

Beschädigung des Fahrmaterials.

Für das Beschmutzen der Wagen, sowie für das Zerbrechen von Fenstern oder sonstige Beschädigungen irgend

11. Dezember 1893.

welcher Art haben die Fehlbaren Schadenersatz zu leisten. Die Eisenbahn ist berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird der Schuldige überdies dem Strafrichter überwiesen.

§ 19.

Aussteigen aus den Wagen.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben, bei Haupt- oder Wechselstationen überdies die Dauer des jeweiligen wirklichen Aufenthalts, sowie ein stattfindender Wagenwechsel deutlich ausgerufen.

Das Aussteigen aus den Wagen ist verboten, bis der Zug ganz stille steht, und darf nur auf der hierfür angewiesenen Seite geschehen.

Wer sich auf einer Station aus dem Wagen entfernt und deshalb zurückbleibt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Wer den einmal eingenommenen Platz verläßt, ohne ihn belegt zu haben, muß, wenn derselbe hierauf durch eine andere Person besetzt worden ist, einen neuen Platz einnehmen.

Wenn der Bahnzug aus irgend einem Grunde auf der Bahn anzuhalten genötigt ist, so dürfen die Reisenden nur auf Anordnung oder mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers die Wagen verlassen und haben ihre Plätze auf den Ruf des Zugspersonals oder auf ein Zeichen mit der Dampfpfeife sofort wieder einzunehmen.

§ 20.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

Reisende, welche wegen Trunkenheit den Mitreisenden beschwerlich fallen, oder den Anstand verletzen, oder die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten und sich den Anordnungen der mit Handhabung der Bahnpolizei beauftragten Beamten

nicht fügen, werden von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

Personen, welche wegen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nicht zur Beförderung aufgenommen werden, insofern sie nicht eine besondere Wagenabteilung bezahlen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so hat er an der nächsten Station, sofern er nicht für eine ganze Wagenabteilung Billete löst und ihm eine solche ausschließlich überlassen werden kann, den Zug zu verlassen. Das Fahrgeld, sowie die Gepäcktaxe werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke zurückvergütet.

§ 21.

Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen und Verantwortlichkeit dafür.

Dem Reisenden ist, soweit nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen, gestattet, kleine, leicht tragbare Gegenstände, deren Aufnahme in die Personenwagen als zuläßig zu erachten ist (§ 22), bis auf ein Gesamtgewicht von 10 Kilogramm*) taxfrei in dieselben mitzunehmen, insofern ihre Versorgung, ohne Belästigung der Mitreisenden, unter den Sitzen, an den Haken oder in den Netzen möglich ist.

Für solche in die Personenwagen mitgenommene Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben. Sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Eine Haftpflicht der Bahn für Beschädigung oder Verlust des ihr zum Transport nicht aufgegebenen Gepäckes findet nur im Falle nachgewiesener Verschuldung oder nach Maßgabe des Gesetzes über Haftpflicht bei Verletzungen und

---

*) Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften einzelner Konzessionen.

11. Dezember 1893.

Tötungen statt. In diesen Fällen gelten bezüglich der Höhe des Schadenersatzes die in § 33 hiernach für das Reisegepäck vorgeschriebenen Bestimmungen.

Wird ein Reisender mit Gepäck, welches nicht im Sinne des Vorstehenden als Freigepäck betrachtet werden kann, im Wagen betroffen, so hat das Zugspersonal dasselbe in den Gepäckwagen zu verbringen und dem Reisenden einen entsprechenden Empfangschein nach der von ihm bezeichneten schweizerischen Bestimmungsstation auszustellen. Auf der Bestimmungsstation kann der Reisende das ihm abgenommene Gepäck gegen Rückgabe des Empfangscheines und Bezahlung der Taxe wieder in Empfang nehmen.

Ausnahmsweise kann den Reisenden gestattet werden, soweit nicht die Vorschriften des § 22 entgegenstehen, besonders wertvolle Gegenstände bei sich auf den Sitzplätzen des Wagens mitzunehmen, unter der Bedingung, daß hierfür eine Transportentschädigung bezahlt wird, welche der Personentaxe für die dem Gebrauche entzogenen Sitzplätze entspricht. Für das in dieser Weise mitgeführte Gepäck haftet die Bahn wie für das unter Obhut der Reisenden stehende Handgepäck.

§ 22.

Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.

Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver und leicht entzündbare chemische Präparate; ebenso Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können; endlich solche Gegenstände, welche den Reisenden durch Geruch oder in anderer Weise lästig fallen, dürfen nicht in die Personenwagen mitgenommen werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt, die Zulässigkeit der Gegenstände, die in die Personenwagen mitgenommen werden wollen, auf Grund vorstehender Bestimmungen zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Zuwiderhandelnde haften für allen aus der Übertretung dieser Bestimmungen entstehenden Schaden und werden je nach Umständen den Gerichten zur Bestrafung überwiesen. 11. Dezember 1893.

§ 23.

Mitnahme von Hunden.

Die Aufnahme von Hunden in die Personenwagen ist nicht gestattet.

Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schoß getragen werden, insofern der Zugführer seine Bewilligung erteilt und auch kein Reisender der betreffenden Wagenabteilung gegen deren Aufnahme Einsprache erhebt. Für alle durch dieselben am Wagen oder an den Mitreisenden verübten Beschädigungen sind die Eigentümer verantwortlich. Auch für solche Hunde sind übrigens Transportscheine zu lösen.

Wenn der Aufgeber eines kleinen Hundes den Wunsch äußert, denselben in den Personenwagen mitzunehmen, so ist vom Expedienten darauf aufmerksam zu machen, daß hierzu die Bewilligung des Zugführers und der Mitreisenden erforderlich sei. Der Zugführer hat sich zunächst den Transportschein vorweisen zu lassen und, sofern die Bewilligung erteilt wird, denselben mit der Bemerkung: „Hund im Personenwagen“ zu versehen und dem Reisenden wieder zuzustellen.

Werden Hunde in die Personenwagen mitgenommen, ohne daß deren Eigentümer oder Begleiter vorher die Einwilligung des Zugführers eingeholt und die Taxe bezahlt haben, so sind die betreffenden Reisenden dem Vorstand der Bestimmungsstation, bezw. der Übergangsstation zuzuführen, welcher die tarifmäßige Taxe nebst einer Zuschlagstaxe von 50 Centimes zu erheben hat.

11. Dezember 1893.

§ 24.

Tabakrauchen.

In den Wartsälen I. und II. Klasse ist das Rauchen nur insoweit gestattet, als eine besondere Abteilung derselben hierfür angewiesen werden kann und durch Anschlag als Abteilung für Raucher bezeichnet ist. In jedem Personenzuge befinden sich Wagenabteilungen zweiter und dritter Klasse, in welchen nicht geraucht werden darf; dieselben werden als solche besonders bezeichnet. Befindet sich in dem Zuge kein besonderes Rauchcoupé I. Klasse, so ist das Rauchen in dieser Wagenklasse nur unter Zustimmung sämtlicher in der betreffenden Wagenabteilung Mitreisenden gestattet.

§ 25.

Haftpflicht bei Tötungen und Verletzungen.

Wenn beim Betriebe einer Eisenbahnunternehmung ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet die Transportanstalt für den dadurch entstandenen Schaden, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht, vom 1. Heumonat 1875.

§ 26.

Haftpflicht bei Verspätungen.

Verspätet sich der Abgang des Zuges, für welchen der Reisende sein Billet gelöst hat, um mehr als eine halbe Stunde, so ist der Reisende befugt, Rückzahlung des Fahrpreises gegen Rückgabe des Billetes zu verlangen.

Reisende mit direkten Billeten, welche infolge einer Verspätung der Bahn den Anschluß verfehlen, können ohne Nachzahlung die Weiterbeförderung mit dem nächsten Zuge verlangen. Die Unternehmung ist gehalten, ihnen neue Billete in Ersetzung der frühern zu verschaffen, wenn solche für die Fortsetzung der Reise nötig sind.

Reisende, welche in reglementarischer Zeit ihr Billet gelöst haben, aber infolge verfrühten Abgangs des Zuges nicht befördert worden sind, haben ebenfalls Anspruch auf die in Alinea 1, beziehungsweise 2, festgesetzten Rechte.

Reisenden mit direkten Billeten, welche infolge einer Verspätung den Anschluß verfehlen und, die Reise abbrechend, mit dem nächsten Zuge zurückkehren, sowie jedem Reisenden, welcher bei Verspätung um mehr als den fünften Teil der auf seine Reise fallenden fahrplanmäßigen Zeit, mindestens jedoch um mehr als eine Stunde, mit dem nächsten Zuge zurückkehrt, ist freie Rückfahrt in der auf der Hinfahrt benutzten Wagenklasse zu bewilligen und das bezahlte Fahrgeld zu ersetzen.

Reisende, welche Inhaber von Retourbilleten sind, können im Falle der in Alinea 4 vorausgesetzten Verspätung die Rückfahrt mit der nächsten Fahrgelegenheit unter Rückvergütung des gesamten bezahlten Fahrgeldes, oder bei Verspätung von mindestens einer Stunde die Verlängerung der Billete um einen Tag verlangen.

Reisende, welchen infolge der in Alinea 1—5 erwähnten Fälle notwendige Auslagen erwachsen, sind berechtigt, von der Unternehmung Ersatz derselben zu verlangen.

In den in Alinea 2—5 vorgesehenen Fällen sind die mit Billeten dritter Klasse versehenen Reisenden in Wagen II. Klasse ohne Supplementstaxe zu befördern, sofern der betreffende Zug keinen Wagen III. Klasse enthält.

Hat eine andere als die fehlbare Unternehmung die in diesem Paragraphen vorgesehenen Leistungen gemacht, so hat sie das Rückgriffsrecht auf die letztere.

Falls infolge einer auf einer schweizerischen Bahn erfolgten Zugsverspätung mindestens zehn mit Billeten nach der gleichen Linie versehene Reisende einen Anschluß verfehlen und ein späterer direkter Anschluß durch den nächstfolgenden fahrplanmäßigen Zug nicht zu ermöglichen ist, während er durch Verwendung eines Extrazuges herzustellen

11. Dezember 1893.

wäre, so sind die Bahngesellschaften verpflichtet, einen Extrazug abzufertigen, insofern dies mit der Betriebssicherheit vereinbar ist und die vorhandenen Betriebsmittel zureichen.

Die mit derartigen Specialzügen beförderten Reisenden dürfen unter keinen Umständen zu irgend welcher Nachzahlung angehalten werden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf sog. Vergnügungszüge und können auch für andere außerordentliche Fälle auf motiviertes Ansuchen der Unternehmung durch den Bundesrat aufgehoben werden.

Wenn die Verspätung als Folge höherer Gewalt (§ 104) nachgewiesen werden kann, so fällt jede Entschädigung für die in Alinea 4—6 bezeichneten Fälle dahin, mit Ausnahme der in Alinea 5 vorgesehenen Verlängerung der Gültigkeit der Retourbillete.

Reisende, welche infolge obgenannter Fälle Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises, Aushändigung eines neuen Billetes oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihres Billetes zu haben glauben, sind bei Verlust ihres Reklamationsrechtes gehalten, ihre Reklamation innerhalb 24 Stunden beim betreffenden Stationsvorstand (im Falle verfrühter Abfahrt bei demjenigen der Abgangsstation, im Falle verspäteter Ankunft bei demjenigen der Bestimmungsstation, resp. der Station, wo der Anschluß nicht erzielt wurde) anzubringen, welcher die nötigen Anordnungen treffen wird. Dieser wird je nach der Beschaffenheit des Falles die Rückzahlung des Fahrpreises anordnen, neue Billete ausstellen, die Verlängerung der Gültigkeit oder Gültigkeitserklärung für eine höhere Klasse unter Angabe des Grundes auf dem Billete bemerken und dasselbe in diesem Falle abstempeln.

§ 27.

Haftpflicht bei Arglist oder grober Fahrlässigkeit.

Ist das Nichteinhalten des Fahrplanes Folge von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, so ist der dadurch verspätete Rei-

sende berechtigt, von der fehlbaren Unternehmung auch den Ersatz eines weiter gehenden Schadens zu verlangen. Dabei gelten die Bestimmungen des § 100, Absatz 1, 3, 4 und 5, des gegenwärtigen Reglementes. 11. Dezember 1893.

IV.

Beförderung des Reisegepäckes.

§ 28.

Begriff des Reisegepäckes.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur behandelt und befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse in Koffern, Reisesäcken, Hutschachteln, kleinen Kisten und dergleichen mit sich führt, ferner Musterkoffern. Kolli von mehr als 100 Kilogramm Gewicht können zurückgewiesen werden.

Andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, wie größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und dergleichen, können ausnahmsweise zur Abfertigung wie Reisegepäck zugelassen werden, sofern das Gewicht eines einzelnen Stückes 100 Kilogramm nicht übersteigt und dieselben im übrigen zur Beförderung mit Personen- und Schnellzügen geeignet sind.

Geld, Wertpapiere, Kleinodien, edle Metalle, Gold- und Silberwaren, Kunstgegenstände und dergleichen fallen nicht unter den Begriff von Reisegepäck, und es wird für Beschädigung oder Verlust solcher Gegenstände, falls sie in als Reisegepäck aufgegebenen Koffern u. s. w. verpackt worden sind, eine Haftung nicht übernommen.

Gegenstände, welche wegen Gefährlichkeit von der Aufnahme in die Personenwagen, sowie Gegenstände, welche von der Beförderung als Eil- oder Frachtgut ausgeschlossen sind (§§ 22, 53 und 57), können auch nicht als Reisegepäck be-

11. Dezember 1893.

fördert werden. Zuwiderhandelnde haften für den entstehenden Schaden und werden der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen.

§ 29.

Verpackung und Bezeichnung der Gepäckstücke.

Das Reisegepäck muß dauerhaft verpackt und wohl verschlossen sein, widrigenfalls dessen Annahme verweigert werden kann. Es sollen daran befindliche frühere Bahnnummern oder Bezeichnungen von früheren Bestimmungsorten und dergleichen unkenntlich gemacht werden; ist dies nicht geschehen und findet infolgedessen eine Verschleppung des Gepäckes statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus entstehenden Schaden nicht auf.

Überdies wird empfohlen, das Gepäck mit Adresse (Name und Bestimmungsort) zu versehen.

§ 30.

Öffnung und Schluß der Gepäckexpedition.

Die Abnahme des Reisegepäckes beginnt bei der Gepäckexpedition mindestens eine halbe Stunde, auf Hauptstationen bei den nach 7 Uhr morgens abgehenden Zügen eine Stunde vor der Abfahrt der Bahnzüge. Für dasjenige Gepäck, welches nicht spätestens 10 Minuten vor der Abfahrt des Bahnzuges an die Gepäckexpedition abgegeben wird, kann die Beförderung nicht zugesichert werden. Bei Aufgabe des Gepäckes ist auf Verlangen das Fahrbillet vorzuweisen.

§ 31.

Gepäcktaxe. Empfangschein.

Die Gepäcktaxe wird nach Einheiten von je 10 Kilogramm berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 Kilogramm für eine ganze Einheit gilt. Die Gepäcktaxe wird sogleich

bei der Aufgabe der Gepäckstücke bezahlt. Der Reisende erhält dafür einen Empfangschein, dessen Richtigkeit er zu prüfen und welchen er wohl zu verwahren hat, da die von ihm aufgegebenen Stücke nur gegen Rückgabe des Empfangscheines ausgeliefert werden. 11. Dezember 1893.

Die Gepäcktaxe schließt nur den Transport von Bahnhof zu Bahnhof in sich. Immerhin ist für das Verbringen des Gepäckes von dem Vorplatze der Stationsgebäude nach dem Gepäckbureau und umgekehrt von dem Gepäckwagen nach dem erstern an die Gepäckträger keine Vergütung zu leisten.

§ 32.

Auslieferung des Gepäckes.

Der Inhaber des Empfangscheines kann gegen Rückgabe desselben nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes verlangen oder dasselbe auch später in den bestimmten Expeditionsstunden in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist das tarifmäßige Lagergeld zu bezahlen.

In der Regel wird das Gepäck nur an derjenigen Station ausgeliefert, nach welcher es aufgegeben worden ist. Insofern Zeit und Umstände es erlauben, soll jedoch auf Verlangen des Reisenden das Gepäck auch auf einer Zwischenstation ihm zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäckes den Empfangschein zurückzustellen und das Fahrbillet vorzuweisen.

Wenn der Empfänger einer Sendung von mehreren Gepäckstücken einzelne Kolli beziehen, die übrigen aber bei der Empfangstation lagern lassen will, so hat derselbe den Empfangschein (für den vorausgegangenen Transport) für die ganze Sendung der Empfangsstation abzugeben. Letztere hat sodann das Gewicht der verbleibenden Gepäckstücke zu er-

11. Dezember 1893.

mitteln und dem Reisenden für dieselben einen Lagerschein zu verabfolgen. Für Lagerung der zurückbleibenden Kolli ist die tarifgemäße Lagergebühr zu entrichten.

Wird der Empfangschein nicht präsentiert, so ist die Verwaltung nur dann berechtigt und verpflichtet, das Gepäck an den Reisenden zurückzugeben, wenn ihr von demselben ein Revers ausgestellt und nach Umständen eine dem amtlich zu ermittelnden Inhalt entsprechende Kaution gegen spätere Vorzeigung des Empfangscheines durch einen besser Berechtigten geleistet wird.

§ 33.

Haftung der Eisenbahn für das Gepäck.

Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Empfangscheines an für die rechtzeitige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im allgemeinen nach den über den Gütertransport geltenden Bestimmungen, vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Vorschriften:

a. Der Reisende kann, ohne die in § 88 vorgeschriebene Frist abzuwarten, verlangen, daß ihm für die bei Ankunft am Bestimmungsorte sich nicht vorfindenden Gepäckstücke (§ 28, Abs. 1) eine Normalentschädigung von je Fr. 15 per Kilogramm sofort ausbezahlt werde, insofern das Gepäck nicht an einer Zollstätte zurückgehalten worden ist.

b. Hat ein Reisender vor Beendigung seiner Reise diesen Normalsatz gefordert, beziehungsweise angenommen, so wird dadurch seinem Rechte nicht vorgegriffen, innerhalb der Verjährungszeit nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 89 und 93 eine höhere Entschädigung zu begehren.

c. Eine höhere Entschädigung als den gemeinen Wert des Gepäckes kann sich der Reisende nur dadurch sichern, daß er bei Aufgabe das Interesse an der Liefe-

rung deklariert. Geschieht dies, so wird, wenn das Vorhandensein und die Höhe dieses weitern Schadens nachgewiesen ist, bis auf den deklarierten Betrag Ersatz geleistet; dagegen hat der Reisende eine Zuschlagstaxe zu entrichten, welche in gleicher Weise berechnet wird, wie der Zuschlag für die Interessedeklaration beim Frachtverkehr (vgl. § 93). Die Interessedeklaration wird in den Empfangschein eingeschrieben und die Bezahlung der Zuschlagstaxe ebenfalls in demselben bemerkt. Eine Tabelle zur Berechnung der Zuschlagstaxe findet sich in der Anlage I.

Für beschädigte oder nur teilweise abhanden gekommene Gepäckstücke (§ 28, Abs. 1) wird der Schadenersatz nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen geleistet.

Im Falle der Verspätung, der Beschädigung oder des Verlustes gelten bei den in § 28, Alinea 2, genannten Gegenständen, sowie bei Musterkoffern für die Bemessung der zu leistenden Entschädigung die für Eilgut bestehenden Bestimmungen.

Für Reisegepäckstücke und Utensilien, welche nicht unter der persönlichen Obhut des Reisenden verbleiben, sondern der Unternehmung zur Verwahrung übergeben werden, kommen die Haftpflichtbestimmungen der §§ 85 u. ff. zur Anwendung.

§ 34.

Wiederaufgefundenes Gepäck.

Wird ein als verloren betrachtetes Gepäckstück binnen Jahresfrist wieder aufgefunden, so ist die Bahnverwaltung auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, demselben sofort Anzeige zu machen. Der Entschädigungsberechtigte kann innerhalb dreißig Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes, und zwar nach seiner Wahl, entweder am Bestimmungsort, oder kosten- und frachtfrei am Aufgabeorte, verabfolgt wird.

11. Dezember 1893.

Ergiebt sich beim Auffinden vermißt gewesener Gepäckstücke, daß die dafür geleistete Entschädigung zu hoch gegriffen war, so kann das zu viel Bezahlte zurückgefordert werden.

§ 35.

Nicht bezogene und liegen gebliebene Gegenstände.

Werden Gepäckstücke innerhalb dreißig Tagen nicht in Empfang genommen, so hört der Bezug des Lagergeldes (§ 32) auf und haben die Bahnverwaltungen dieselben unter Anzeige an den Beteiligten, falls eine solche möglich, in der Regel entweder bei sich selbst oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Berechtigten ein Jahr aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen.

Nach Verfluß eines Jahres sind die Verwaltungen berechtigt, die Stücke amtlich zu gunsten wessen Rechtens versteigern zu lassen.

Ebenso sind in den Bahnhöfen oder in den Wagen liegen gebliebene Gegenstände, welche jeweilen vom Finder an den Vorstand der nächstgelegenen Station oder an den Zugführer abzuliefern sind, und sonstige unanbringliche Gegenstände, wenn sie nach erfolgtem öffentlichem Aufruf nicht innerhalb der in dem letzteren anberaumten Frist reklamiert werden, amtlich zu versteigern.

Sind jedoch solche Gepäckstücke oder sonstige Gegenstände bei längerer Aufbewahrung ersichtlich dem Verderben ausgesetzt, oder deckt deren mutmaßlicher Wert die Lagerkosten nicht, so sollen sie sofort amtlich oder außeramtlich unter Beobachtung der in § 78 enthaltenen Vorschriften verkauft werden, und es tritt in diesem Falle der erzielte Erlös rücksichtlich des weitern Verfahrens an ihre Stelle.

Nach Verjährung der Ansprüche des Eigentümers fällt der Erlös aus Gegenständen, welche nicht eingeschrieben waren, und welche daher weder Frachten noch Reklamationen

veranlaßt haben, in die Hülfskasse für die Angestellten; der Erlös aus eingeschriebenen Gepäckstücken dagegen fällt der Bahnverwaltung zu. 11. Dezember 1893.

V.

Landwirtschaftliche Traglasten.

§ 36.

Begriff der landwirtschaftlichen Traglasten. Haftung für dieselben.

Traglasten mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche in Begleitung der Träger mit Personenzügen transportiert und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie 25 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei.*) Für das Übergewicht kommt die Taxe der Klasse 1 des Gütertarifs zur Anwendung, in der Weise, daß von dem Gesamtgewicht das Freigewicht von 25 Kilogramm in Abzug gebracht und der Überschuß nach den für Stückgüter geltenden Vorschriften, also nach Einheiten von 10 Kilogramm, mit einem Minimalgewicht von 20 Kilogramm, taxiert wird. Bei der Aufgabe solcher Traglasten hat der Träger das Fahrbillet vorzuweisen.

Als Traglasten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden nur behandelt: Gemüse, Gartengewächse (Blumenstöcke, Setzlinge), Früchte aller Art, Honig, Wachs, Eier, Milch, Rahm, Butter, Käse, Zieger; ferner wird die Begünstigung auch für kleines einheimisches Geflügel gewährt, insofern dasselbe in Tragkäfigen oder Tragkörben zum Transport gelangt. Die gleiche Begünstigung ist auch für diejenigen Emballagen anwendbar, welche zum Transport der bezeichneten Produkte verwendet worden sind und mit deren Träger leer zurückbefördert werden. Sendungen im Gewichte von über 100 Kilogramm sind ohne weiteres von der Behandlung als Traglasten ausgeschlossen.

*) Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften einzelner Konzessionen.

11. Dezember 1893.

Die gemeinschaftliche Aufgabe von Traglasten durch mehrere Personen vereinigt, um zusammen den Gratistransport von Einzelstücken von mehr als 25 Kilogramm zu erlangen, ist nicht zulässig, sondern es hat jede Person für sich ihre Traglasten einzeln aufzugeben und abfertigen zu lassen.

Die Gewährleistung für die Traglasten findet nach den Vorschriften betreffend die Haftpflicht für Frachtgut statt.

VI.

Beförderung von Expressgut.

§ 37.

Begriff des Expreßgutes. Beförderung desselben.

Als Expreßgut zur Beförderung in den Gepäckwagen können Güter in Einzelsendungen aufgegeben werden, deren Verladung in diese Wagen mit Rücksicht auf ihre Natur, Verpackung, Umfang und Gewicht nicht unstatthaft erscheint.

Ausgeschlossen von dieser Transportart sind die in den §§ 57 und 58 aufgeführten Güter.

Die Beförderung von Expreßgut erfolgt nach den nähern Bestimmungen des Tarifs mit Personen- oder Schnellzügen. Unter allen Umständen hat das Reisegepäck den Vorzug in der Beförderung.

§ 38.

Aufgabe des Expreßgutes.

Expreßgutsendungen müssen mindestens 20 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Zuges, mit welchem sie befördert werden sollen, den Gepäckexpeditionen aufgegeben werden. Dieselben werden nur frankiert und ohne Nachnahme angenommen.

Jedes Kollo muß mit einer genauen Adresse auf besonderm bei den Gepäckexpeditionen erhältlichem Formular (von gelbem Papier) versehen sein.

Die Abfertigung des Expreßgutes erfolgt im allgemeinen in der für Gepäcksendungen üblichen Weise. Ein Gepäckschein wird jedoch dem Aufgeber nicht aushingegeben, auf Verlangen erhält er aber einen Aufgabeschein, welcher zugleich als Quittung für die Bezahlung der Fracht dient. 11. Dezember 1893.

Die einzelnen Expreßgutsendungen müssen von ältern Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und tritt infolgedessen eine Verschleppung ein, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenden Schaden nicht auf.

§ 39.

Ablieferung des Expreßgutes.

Die Bahnverwaltungen übernehmen keine Verpflichtung, die Sendungen ins Domizil der Adressaten zu verbringen. Wo die Zustellung ins Domizil durch das Bahnpersonal besorgt wird, kommt hierfür die Gepäckträgertaxe oder, sofern eine solche nicht besteht, eine den lokalen Verhältnissen angemessene Bestellgebühr zur Erhebung. An Orten, wo Dienstmänner-Institute bestehen, kann die Bahnverwaltung das Expreßgut den konzessionierten, d. h. den im Bahnhof Zutritt habenden Dienstmännern zur Bestellung an Adresse auf Kosten und Gefahr der Adressaten ausliefern.

Sofern die Zustellung nicht in angegebener Weise erfolgt, sind alle Expreßgutsendungen binnen einer Stunde nach Ankunft, bezw. die nach 7 Uhr abends ankommenden Sendungen am folgenden Morgen spätestens bis 8 Uhr, zu avisieren. Hiervon ausgenommen sind Sendungen, welche Station restante gestellt sind oder deren Empfänger sich die Avisierung schriftlich ein für allemal verbeten haben.

Avisierte Expreßgutsendungen sind innerhalb 24 Stunden, von der Avisierung, bezw. Absendung des Avisbriefes an gerechnet, Sendungen, welche Station restante gestellt sind oder deren Empfänger sich die Avisierung schriftlich ein für allemal verbeten haben, innerhalb 24 Stunden von der Ankunft an abzuholen. Bei verspäteter Abholung wird das tarifmäßige Lagergeld für Gepäck berechnet.

11. Dezember 1893.

Auf Verlangen der Expedition hat sich der Empfänger über seine Identität mit der auf der Adresse bezeichneten Person, bezw. über seine Berechtigung zur Empfangnahme des Gutes, auszuweisen.

Bei Ablieferungshindernissen sind die in § 78 vorgesehenen Bestimmungen maßgebend.

Hinsichtlich nachträglicher Verfügung finden die Bestimmungen des § 70 mit Ausnahme von Abs. 2, 6 und 12 sinngemäße Anwendung.

§ 40.

Lieferfrist und Haftpflicht.

Die Lieferfrist für Expreßgut ist diejenige für Eilgut; die Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen für Überschreitung der Lieferfrist, sowie für Beschädigung und Verlust des Gutes bemißt sich nach den diesfalls für Eilgut bestehenden Vorschriften dieses Reglements.

VII.

Beförderung von Leichen.

§ 41.

Annahme und Beförderung.

Leichen werden mit allen für den Personentransport bestimmten Zügen befördert mit Ausnahme der Schnellzüge, welche nur Wagen I. Klasse führen.

Anmeldungen von Leichentransporten haben auf Hauptstationen mindestens eine Stunde, auf Zwischenstationen mindestens 12 Stunden vor Abgang des betreffenden Bahnzuges zu geschehen.

Die Annahme und Beförderung von Leichen im Innern der Schweiz und nach oder von dem Auslande, ebenso im

Transit durch die Schweiz, ist nur auf Grund eines regelrechten, nach anliegendem Formular (Anlage II) ausgefertigten und von einer zuständigen schweizerischen (Anlage III) oder vertraglich berechtigten ausländischen Behörde ausgestellten Leichenpasses zulässig. 11. Dezember 1893.

Die Leichen werden in verschlossenen Wagen mit Ausschluß anderer Gegenstände transportiert. Die Beförderung hat möglichst schnell und ununterbrochen zu geschehen.

Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Wagen benützt werden.

Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einen Wagen zusammen verladen werden. Gehören diese Leichen nicht zu ein und demselben Transporte, so sind die einzelnen Särge mit einer Bezeichnung zu versehen, und diese Bezeichnung ist auch in den Transportpapieren vorzumerken.

Jede Leiche muß von einer zuverlässigen, im Leichenpaß namentlich bezeichneten Person begleitet sein, welche den Leichenpaß mit sich zu führen, ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benützen hat, in dem die Leiche befördert wird. Der Leichenbegleiter hat im fernern vor der Spedition den Beweis zu erbringen, daß die Polizeibehörde des Bestattungsortes von der bevorstehenden Ankunft des Leichentransportes telegraphisch verständigt wurde. Werden von einem Versender mehrere Leichen nach demselben Bestimmungsort aufgegeben, so genügt ein Begleiter.

Die Transporttaxe muß bei der Aufgabe vorausbezahlt werden.

§ 42.

Auslieferung.

Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden,

11. Dezember 1893.

widrigenfalls sie der Ortsbehörde übergeben wird. Für Leichen, welche nach 6 Uhr abends auf der Bestimmungsstation anlangen, wird die sechsstündige Abholungsfrist erst von morgens 6 Uhr des folgenden Tages an berechnet.

VIII.

Beförderung von Fahrzeugen.

§ 43.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur Beförderung als Frachtgut werden zu nachstehenden Transport-Bestimmungen angenommen:

a. Fahrzeuge, welche entweder auf ihren eigenen Rädern laufen, oder auf sogenannte Trucs oder Lowries aufgegeben werden, als: Lokomotiven, Tender und andere Eisenbahnfahrzeuge. Über den Transport von Lokomotiven, welche mehr als 40 Tonnen wiegen, muß indessen in jedem einzelnen Falle besondere Verständigung stattfinden.

b. Fahrzeuge, welche auf Eisenbahnwagen verladen werden müssen, wie: Kriegsfuhrwerke, Equipagen und Schlitten aller Art, beladene und unbeladene Möbelwagen, unbeladene Fracht- und Ackerwagen, Künstler- und Menageriewagen samt deren Inhalt (die Personen jedoch ausgenommen), Feuerspritzen und dergleichen.

Bewilligt auf Begehren des Absenders die Verwaltung den Transport durch Personenzüge, so kommen die tarifmäßigen Taxen für Eilgut zur Berechnung. In diesem Falle hat die Transportanmeldung auf den Hauptstationen mindestens 3 Stunden und auf den Zwischenstationen mindestens 24 Stunden, die Zufuhr aber für die Haupt- und Zwischenstationen mindestens 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit dem die Beförderung geschehen soll, zu erfolgen.

Die Sendungen sind mit einem vorschriftgemäßen Frachtbriefe zu begleiten.

Das Auf- und Abladen unterliegt den in den Tarifen enthaltenen Vorschriften.

Für die Zufuhr auf die Stationen und die Abfuhr von denselben hat der Absender und der Empfänger zu sorgen.

Findet die Abfuhr nicht innert 24 Stunden nach Abgang des Avisbriefes statt, so ist für jede ganze oder angetretene Stunde Verspätung das tarifmäßige Stand- oder Lagergeld zu entrichten.

§ 44.

Eisenbahnfahrzeuge.

Die auf eigenen Rädern laufenden Lokomotiven, Tender, Dampfwagen und sonstigen Eisenbahnfahrzeuge werden nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie von einer Eisenbahnverwaltung hinsichtlich ihrer Lauffähigkeit geprüft sind, darüber einen Prüfungsvermerk tragen oder mit einer hierauf bezüglichen Bescheinigung versehen sind. Dieselben dürfen auf weniger Achsen, als ihre Bauart bedingt, nicht laufen. Auf eigenen Rädern laufende Lokomotiven, Tender und Dampfwagen müssen von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein, welcher das Schmieren zu besorgen hat.

Für beförderte Eisenbahnfahrzeuge haftet die Bahngesellschaft nach den für den Güterverkehr geltenden Bestimmungen, soweit dieselben auf solche Gegenstände anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

§ 45.

Equipagen und ähnliche Fahrzeuge.

Den Reisenden, welche mit eigenen Equipagen reisen, ist es untersagt, während der Eisenbahnfahrt in denselben zu

11. Dezember 1893.

verbleiben. Den mit Künstler- oder mit Menageriewagen reisenden Personen ist es gestattet, in jenen Platz zu nehmen; dieselben haben alsdann Billete III. Klasse zu lösen.

Den Reisenden steht es frei, ihr Reisegepäck in den Equipagen zu belassen. Für Verlust und Beschädigung desselben wird jedoch in diesem Fall keine Gewähr geleistet, sofern nicht ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Angestellten nachgewiesen wird.

IX.

Beförderung lebender Tiere.*)

§ 46.

Annahme der Transporte und Art der Beförderung.

Die Beförderung lebender Tiere geschieht unter Beobachtung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften, nach dem Ermessen der Bahnverwaltung, mit Personen- oder Güterzügen zu den im betreffenden Tarif aufgeführten Taxen.

Die Eisenbahnen bezeichnen unter Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates die Züge, in welchen Vieh in gewöhnlicher oder in Eilfracht transportiert wird. Eine Übersicht dieser Züge des schweizerischen Eisenbahnnetzes für die jeweilige Fahrplanperiode soll auf jeder Station aufgelegt werden.

Mit den Eil- oder Schnellzügen werden keine Tiere befördert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Militärtransportreglements.

Findet die Beförderung auf Verlangen des Absenders als Eilgut statt, so wird die tarifmäßige Taxe um 40 % erhöht.

---

*) Für den Transport lebender Tiere auf den schweizerischen Eisenbahnen gelten auch die vom Bundesrate erlassenen Polizeivorschriften für den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juni 1888 in Anlage IV.

Der Versender hat bei der Aufgabe für den Gesamtdurchlauf des Transportes von der Versand- bis zur Bestimmungsstation zu erklären, ob derselbe in Eil- oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei. 11. Dezember 1893.

Dem Versender resp. Begleiter einer in gewöhnlicher Fracht aufgegebenen Sendung ist jedoch gestattet, die Beförderung auf einem Teile der Transportstrecke als Eilgut gegen Aufzahlung des tarifmäßigen Taxzuschlages zu verlangen. Soll der Eilguttransport erst von einer Unterwegsstation aus stattfinden, so muß das bezügliche Begehren, welches jedoch nur je eine ununterbrochene Strecke umfassen darf, auf dieser Station gestellt werden, und es wird demselben nur unter der Voraussetzung entsprochen, daß für die erforderliche Behandlung genügende Zeit vorhanden ist.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen der Absätze 1—4 wird gegenüber den von Passagieren aufgegebenen Hunden gemacht, welche ohne Taxzuschlag nicht nur mit den gewöhnlichen Personenzügen, sondern auch mit den Eil- oder Schnellzügen befördert werden.

Kranke Tiere, sowie an den Füßen gebundene Kälber, Schweine u. s. f. werden nicht zur Beförderung angenommen.

Zum Transport wilder Tiere sind die Bahnverwaltungen nicht verpflichtet; wird derselbe übernommen, so finden die Bestimmungen des Reglementes und Tarifes für die Beförderung von im Tarif für lebende Tiere nicht benannten — auch wilden — Tieren, sowie von ganzen Menagerien auf den schweizerischen Bahnen Anwendung, beziehungsweise ist eine besondere Verständigung mit der Bahnverwaltung der Aufgabestation erforderlich.

Der Transport der Tiere geschieht in der Regel in geschlossenen Wagen. Offene Wagen dürfen nur ausnahmsweise und nur auf kürzere Strecken zur Verwendung kommen.

Bei Kleinviehtransporten ist dem Versender in allen Fällen gestattet, auf seine Verantwortlichkeit und Kosten einen Bretterverschlag oder ein Lattengitter an der Stelle der ganz oder teilweise geöffneten Thüren anzubringen.

11. Dezember 1893.

Geflügel und kleine Tiere, wie Katzen, Affen, Kaninchen und andere ähnliche, im Tarife nicht besonders genannte kleine Tiere, insofern sie als Einzelgut in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern aufgegeben sind, werden nur mit Personenzügen befördert und zur Gepäcktaxe nach dem Gewicht, im Minimum 20 Kilogramm, berechnet. In gleicher Weise werden Hunde befördert, welche in Kisten oder ähnlichen Behältern verpackt sind.

Werden im Tarif benannte Tiere (ausgenommen Hunde) in Kisten, Körben u. dergl. verpackt zur Beförderung aufgegeben, so werden dieselben nur in Eilfracht unter Berechnung der entsprechenden Taxen des Tarifs angenommen.

Die Käfige, Körbe oder sonstigen Behälter, in welchen Geflügel oder andere kleine Tiere inkl. Hunde zur Beförderung gelangen, sollen geräumig genug sein, um den Tieren die nötige Bewegung, sowie um deren Fütterung und Tränkung zu gestatten.

Wenn Geflügelsendungen, bei welchen den Vorschriften in Absatz 14 nicht gehörig Rechnung getragen ist, auf den Übergangsstationen anlangen, so werden dieselben in Reservekäfige oder Körbe umgeladen, welche von den Bahnen vorrätig gehalten werden.

§ 47.

Taxbezahlung. Transportschein.

Die Transporttaxe ist stets bei Aufgabe der Sendungen vorauszubezahlen.

Die Bezahlung der Zuschlagstaxe in den Fällen von § 46, Absatz 6, hat nach dem Ermessen der Bahnverwaltungen auf der Station, ab welcher an Stelle der gewöhnlichen die Eilgutbeförderung erfolgen soll, oder aber auf der Empfangsstation stattzufinden.

Als zum gleichen Transport gehörend werden jeweilen nur diejenigen Tiere betrachtet, welche ab einer und derselben

Station von einem Versender aufgegeben und an einen Empfänger, sowie nach einem Bestimmungsorte adressiert sind. 11. Dezember 1893.

Dem Absender wird von der Aufgabe-Expedition ein Transportschein ausgestellt, der bei Empfangnahme der Tiere auf der Bestimmungsstation als Quittung zurückzugeben ist.

§ 48.

Aufgabe. Bezeichnung. Ein- und Ausladen. Begleitung.

Die Transport-Anmeldung hat bei den Tieren, mit Ausnahme von Hunden, auf den Zwischenstationen in der Regel einen Tag voraus, auf den Hauptstationen für einzelne Stücke und einzelne Wagenladungen mindestens zwei Stunden vor Abgang des betreffenden Zuges, für zwei oder mehrere Wagenladungen dagegen ebenfalls am Tage vorher zu erfolgen.

Die Zufuhr hat bei Pferden eine Stunde, bei den übrigen Tieren zwei Stunden vor Abgang des betreffenden Zuges zu geschehen.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Viehsendungen angenommen. Von dieser Bestimmung werden Militärpferde, sowie Schlachtvieh der Militärverwaltung nicht betroffen.

Pferde und Großvieh ohne Begleitung, sowie Kleinvieh in Einzelsendungen mit oder ohne Begleitung sind vom Aufgeber mit Adressen zu versehen oder am Körper selbst derart zu zeichnen, daß Verwechslungen nicht vorkommen.

Schafe und Schweine dürfen nicht gleichzeitig mit Tieren des Rindviehgeschlechtes in einen und denselben Wagen verladen werden. Im übrigen ist die Verladung von Groß- und Kleinvieh des Rindviehgeschlechtes, sowie von Tieren verschiedener Gattung in denselben Wagen gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge voneinander getrennte Abteilungen erfolgt.

Groß- und Jungvieh, mit Ausnahme der sogenannten Jährlinge in Herden, muß im Wagen angebunden werden. Die Tiere, welche angebunden werden, sollen mit den Köpfen

11. Dezember 1893.

der gleichen Seite zugekehrt sein. Ausnahmsweise können Zuchtochsen verschränkt verladen werden.

Großvieh darf nicht enger verladen sein, als daß ein Mann zwischen zwei Stücken einer Wagenladung leicht vom Hinterteil bis zum Kopfende der Tiere gelangen kann. Für Kleinvieh muß genügender Raum, um sich zu legen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll für Schafe in Herden eine Bodenfläche von mindestens 0,22 Quadratmeter auf das Stück als genügend angesehen werden. Im Zweifel entscheidet der diensthabende Stationsbeamte.

Dem Absender und dem Empfänger liegt das Ein- und das Ausladen der Tiere in die Wagen und aus denselben, gemäß den Anordnungen der Bahnhofangestellten, ob. Der Absender hat das zur Befestigung der Tiere erforderliche Material zu liefern, das Anbinden selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen und sich von der sichern Anlegung der Tiere selbst zu überzeugen.

Wird vom Absender oder Empfänger der Ein- und Auslad der Tiere durch das Personal der Bahnverwaltung verlangt und von diesem übernommen, so gelangen die hierfür festgesetzten Gebühren zur Anwendung. Die Versender sind gehalten, das Bahnpersonal auf böse (stoßende, beißende) Tiere aufmerksam zu machen. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Ein- und Ausladens besteht übrigens für die Bahnverwaltungen nicht, und sie haften bei Übernahme dieser Manipulation für den Schaden, welchen die Tiere beim Ein- und Auslad erleiden könnten, nur in der in § 50 festgesetzten Beschränkung.

Die in Absatz 9 erwähnten Gebühren werden auch in dem Falle erhoben, wenn der Auslad wegen Abwesenheit des Empfängers oder Begleiters vom Bahnpersonal vorgenommen werden muß.

Zur Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes soll jede Sendung in der Regel von einem Führer begleitet werden, welcher seinen Platz in dem

betreffenden Transportwagen zu nehmen hat; wenn der Aufenthalt im Viehwagen unmöglich sein sollte, so ist dem Begleiter ein Platz in einem Personenwagen III. Klasse oder im Gepäckwagen, resp. in einem gedeckten Güterwagen anzuweisen.

Soweit die Bahn auf die Begleitung der Transporte verzichtet hat, haben ihre Organe die den Umständen angemessene Wartung und Fütterung der Tiere zu besorgen, und es ist die Verwaltung berechtigt, die daraus erwachsenen Kosten nachzunehmen.

Die Begleitung von Zuchtstieren, Hengsten und bösartigen Tieren ist obligatorisch. Dieselbe wird ausnahmsweise im Verkehr der normalspurigen Bahnen unter sich, und zwar auch hier nur dann erlassen, wenn der Versender die Verwendung eines eigenen Wagens verlangt und dafür die im Tarif festgesetzte Zuschlagstaxe bezahlt. Sofern der Begleiter Transporte dieser Art, welche ohne Zuschlagstaxe, d. h. ohne besondern Wagen abgefertigt worden sind, vor vollendetem Transport verläßt, kann die Eisenbahn den Umlad der betreffenden Tiere selbst oder der allfällig beigeladenen andern Tiere anordnen und die tarifmäßige Gebühr für den Aus- und Einlad, sowie die Zuschlagstaxe ab derjenigen Station, ab welcher die Begleitung fehlt, vom Empfänger der betreffenden Sendung erheben. Auch hat der Eigentümer der Tiere für alle Folgen aufzukommen, welche aus der Nichtbegleitung entstehen können.

Besteht ein Transport aus einer oder mehreren Wagenladungen, so hat für jede Wagenladung ein Begleiter Anspruch auf freie Fahrt im Sinne des vorstehenden Absatzes 11. Bei Transporten, welche nicht eine ganze Wagenladung ausmachen, hat derselbe Anspruch auf Beförderung zur halben Personentaxe III. Klasse, bei Transporten von Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) jedoch nur, wenn der Transport mindestens 5 Stücke umfaßt.

Das während des Eisenbahntransportes zum Unterhalt der Tiere erforderliche Futter bis zum Gewichte von 50 Kilo-

11. Dezember 1893.

gramm pro Wagen, sowie das Handgepäck der Viehbegleiter werden unentgeltlich im Viehwagen mitgenommen.

Die Begleiter der Tiersendungen, welchen die Fütterung der Tiere überbunden ist, haben dafür zu sorgen, daß das Futter im Bereiche derselben verbleibt und nicht verdorben wird.

Der Aufenthalt auf den Plattformen der Transportwagen ist nicht gestattet.

Das Ausladen und Wegführen der Tiere aus der Station hat spätestens eine Stunde nach Ankunft auf der Bestimmungsstation zu erfolgen.

Werden die Tiere nicht innert dieser Frist ausgeladen und weggeführt, so sollen dieselben, insofern nicht zoll- oder sanitätspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, von der Bahnverwaltung auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Unterkunft und Pflege gegeben werden.

Von 8 Uhr abends an können Tiere von der Bahnverwaltung ausgeladen und untergebracht werden, auch wenn seit der Ankunft des Zuges noch keine Stunde verflossen ist.

Stehen dem Auslad oder der Abfuhr zoll- oder sanitätspolizeiliche Hindernisse entgegen, so sind die Tiere nach der Weisung der Zoll- oder Polizeibehörde entweder im Wagen zu belassen oder auszuladen und erforderlichen Falles mit der nötigen Fütterung, auf Kosten des Empfängers, zu versehen.

Hierbei gelangen gegebenen Falles die dafür festgesetzten Gebühren und Spesen zur Erhebung.

Tiere, welche ihren Bestimmungsort nicht innert 24 Stunden erreichen, sollen inzwischen mindestens einmal auf einer Zwischenstation gefüttert und getränkt und, wenn sie unterwegs auf einer Station übernachten müssen, in dieser ausgeladen werden. Ausnahmsweise sind Schaftransporte in Herden im Transit durch die Schweiz auf einer der Grenzstationen, resp. auf der Übergangsstation, auszuladen, zu füttern und zu tränken.

Milchkälber, welche zum Export aufgegeben werden und deren Transport von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation fahrplanmäßig mehr als 10 Stunden in Anspruch nimmt, sind in jedem Falle auf der Übergangsstation mit Nahrung zu versehen (nahrhaft zu tränken).

Geflügelsendungen sollen nicht länger als 12 Stunden ohne Tränkung bleiben.

Unterläßt der Begleiter einer Sendung das Ausladen und die Versorgung der Tiere, oder ist kein Begleiter vorhanden, so wird seitens der Bahnorgane auf Rechnung und Gefahr des Empfängers im Sinne der Absätze 18—23 verfahren, und es kommen hierbei die tarifgemäß vorgesehenen Gebühren und Spesen zur Erhebung.

Hunde, welche als Begleiter von Passagieren befördert werden, sind sowohl auf der Abgangsstation als auch beim Übergang auf einen andern Bahnzug von den Eigentümern selbst in den Behältern zu versorgen und auf der Ankunftsstation sogleich wieder in Empfang zu nehmen. Beim Mangel an genügendem Raum in den Hundekasten, z. B. zur Jagdzeit, dürfen ausnahmsweise auch Hunde in die Gepäckwagen, bezw. Güterwagen, aufgenommen werden, unter der Voraussetzung, daß sie von ihren Begleitern überwacht und an der Leine gehalten werden. Wird dies abgelehnt, so kann die Mitnahme mit dem betreffenden Zuge nicht verlangt werden. Die Aufnahme von Hunden in die Personenwagen ist nur ausnahmsweise gestattet. (Vergl. § 23.)

Hunde, welche nicht einem mitreisenden Passagier angehören und nicht in Kisten oder andern ähnlichen Behältern verpackt sind, müssen mit Maulkorb und Leine versehen sein.

Zur Verwahrung von Hunden, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, sind die Bahnverwaltungen nicht verpflichtet.

Treibhunde, welche zu Viehtransporten in ganzen Wagenladungen gehören, werden taxfrei befördert. Es wird aber nur *ein* Treibhund auf die Wagenladung angenommen.

11. Dezember 1893.

§ 49.

Lieferfrist.

Die Lieferfrist ist gleich der Transportfrist für Güter in gewöhnlicher oder in Eilfracht, je nachdem die Tiere in gewöhnlicher Taxe oder unter Zahlung des Eilzuschlages aufgegeben sind. Sie beginnt, vorbehaltlich rechtzeitiger Transportanmeldung und Zufuhr (§ 48, Absätze 1 und 2), mit dem Abgang des dieser nächstfolgenden Zuges, welcher fahrplanmäßig für Viehtransporte geeignet ist, und ist erfüllt, wenn innert derselben der Transport in die Bestimmungsstation gebracht wird.

Sendungen, welche im Sinne von § 46, Absatz 6, nur auf einem Teile der Transportstrecke in Eilfracht befördert werden, werden als für die ganze Transportstrecke in gewöhnlicher Fracht aufgegeben betrachtet, sofern nicht die partielle Berechnung der Lieferfrist nach Maßgabe der Beförderung in gewöhnlicher und in Eilfracht für den Versender, bezw. Empfänger, sich günstiger stellt.

§ 50.

Haftpflicht.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Verluste, Beschädigungen und Verspätungen der zur Beförderung übernommenen Tiere richtet sich im allgemeinen nach den Bedingungen für den Güterverkehr, soweit solche auf den Transport von Tieren anwendbar sind.

Die Eisenbahnen haften jedoch nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Tiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist. Sie leisten daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ausschlagen, Beißen, Ersticken oder ähnliche Ursachen beim Einladen, Ausladen, während der Fahrt oder beim Aufenthalt auf den Stationen herbeigeführt worden ist.

Auch haften sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. (Vergl. § 48.) Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von den Eisenbahnen zu vertretenden Beschädigung der zum Transport benutzten Wagen entstehen, und namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes abgewendet werden können.

Tritt Ersatzpflicht der Bahnverwaltungen ein, so vergüten dieselben den Wert der zu Grunde gegangenen Tiere, bezw. im Falle bloßer Beschädigung den dadurch entstandenen Minderwert.

Bei Deklaration des Interesses an der Lieferung finden die Vorschriften für den Gütertransport (§ 93) Anwendung. Die Abgangsstation hat die Deklaration und die hierfür erhobene Zuschlagstaxe auf dem Transportschein vorzumerken.

X.

Beförderung von Gütern.

§ 51.

Pflicht zur Beförderung.

Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten schweizerischen Stationen, ohne daß es behufs Übergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittlung bedarf.

Auf allen diesen Stationen können auch Sendungen nach Stationen ausländischer Bahnen zum Transport aufgegeben werden. Dabei bleiben aber die besondern Vereinbarungen hinsichtlich der internationalen Transporte auf den Eisenbahnen vorbehalten.

11. Dezember 1893.

§ 52.

Vorläufige Einlagerung des Gutes.

Die Eisenbahnen sind nur unter den in § 5 erwähnten Bedingungen verpflichtet, die Güter zum Transporte anzunehmen.

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Güter, welche nicht rechtzeitig verladen oder aus Gründen des Betriebes nicht unmittelbar befördert werden können, unentgeltlich in ihren Schuppen oder, wenn die Natur des Gutes es erlaubt, auf den Lagerplätzen zu lagern.

Diese Einlagerung geschieht gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalte, daß die Annahme zur Beförderung und die Aufdrückung des Expeditionsstempels (§ 62) erst dann erfolgt, wenn die Beförderung möglich ist. Der Absender hat im Frachtbriefe sein Einverständnis mit diesem Verfahren zu erklären. In diesem Falle haftet die Eisenbahn bis zum Abschluß des Frachtvertrages als Aufbewahrer.

§ 53.

Art der Beförderung.

Die Beförderung der Güter, insoweit deren Transport überhaupt zulässig ist, unterscheidet sich wie folgt:

a. Eilgut. Eilgut wird in der Regel mit Personenzügen befördert, mit Güterzügen nur dann, wenn dabei die gemäß § 69, Absatz 1 a, zu berechnende Lieferfrist gleichwohl eingehalten wird. Einzelne besonders zu bezeichnende Personenzüge (Tramwayzüge, Lokalzüge etc.) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Eilguttransport befreit werden.

Als Eilgut werden behandelt:

1. alle diejenigen Güter, welche mit einem Frachtbrief auf rotem Papier aufgegeben werden;

2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten;
3. Gemälde und andere Kunstgegenstände, wie solche von Erzguß, Antiquitäten.

Vorbehalten bleiben tarifarische Bestimmungen, gemäß denen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände ausnahmsweise auch zur Beförderung als Frachtgut angenommen werden.

Von der Eilgutbeförderung sind ausgeschlossen:

I. alle diejenigen Gegenstände, welche sich wegen ihrer Beschaffenheit zum raschen Verlad nicht eignen;

II. die in § 58, Anlage V, unter Ziffer XXXV*a* und XXXIX aufgeführten, nur bedingungsweise zum Transport zugelassenen Güter, sowie bei Aufgabe als Stückgut die daselbst unter Ziffer VI, X, XII, XV—XXVI, XXVIII, XXXI—XXXIV, XXXVI, XLIV—XLVI, XLVIII, L, LI und LII genannten Gegenstände, mit Ausnahme von:

aa. Alkohol, Weingeist und andere nicht genannte Spirituosen, sofern diese Artikel in Fässern, Kisten oder anderer genügender Verpackung, mit Ausschluß von Korbflaschen und sonstigen Glasgefäßen aller Art, zur Aufgabe gelangen;

bb. Flüssige Kohlensäure, sofern deren Verpackung den bestehenden Vorschriften (vgl. § 58, Anlage V, Ziffer XLIV) entspricht.

b. Frachtgut. Die Beförderung von Frachtgut geschieht in der Regel mittelst der Güterzüge. Als Frachtgut werden alle Sendungen betrachtet, die nicht gemäß litt. *a* der Eilbeförderung zugewiesen sind.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transport angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme

11. Dezember 1893.

geltend machen kann. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

§ 54.

Zu- und Abfuhr der Güter. Camionnage.

Wo nicht seitens der Eisenbahn ein Camionnagedienst eingerichtet ist, hat für die Zufuhr der zum Transporte auf der Bahn bestimmten Güter und für die Ablagerung derselben in die Güterschuppen oder an die sonstigen, von den Verwaltungen auf den Stationen bezeichneten Orte, sowie für die Empfangnahme der Güter an den Ablagerungsstellen der Ankunftstation und für deren Abfuhr der Absender, beziehungsweise der Empfänger zu sorgen.

Wo ein Camionnagedienst eingerichtet ist, kommen für dessen Benutzung die durch die betreffende Bahnverwaltung aufgestellten und publizierten Tarife zur Anwendung (vgl. auch § 65, Absatz 4).

§ 55.

Aufgabe der Güter.

Die Aufgabe der Güter soll mindestens zu folgenden Stunden geschehen können:

vom 1. April bis 30. September von morgens 7 Uhr bis abends 6 Uhr für Frachtgut, bis 7 Uhr für Eilgut,

vom 1. Oktober bis 31. März von morgens 8 Uhr bis abends 5 Uhr für Frachtgut, bis 6 Uhr für Eilgut,

jeweilen mit Ausschluß einer anderthalbstündigen Mittagspause.

An Samstagen und an Vorabenden vor allgemeinen Feiertagen dauert die Empfangnahme von Gütern während der Sommerszeit und Winterszeit bis abends 5 Uhr.

Die Übernahme von Gütern ist an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nicht gestattet. Als allgemeine Feiertage gelten: Neujahrstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag (Auffahrt) und

Weihnachtstag. Der kantonalen Gesetzgebung steht frei, weitere Feiertage zu bestimmen, an denen die Übernahme von Gütern wie an Sonntagen untersagt sein soll. Diese Feiertage dürfen jedoch die Zahl von acht im Jahr, inbegriffen die vorstehend besonders genannten vier allgemeinen Feiertage, nicht übersteigen.

§ 56.

Bestellung und Verladung von Wagen.

Die Bestellung von Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, ist in der Regel schriftlich an die Station, auf welcher verladen werden soll, zu richten. Die schriftliche Bestellung hat die Anzahl der erforderlichen Wagen, ob bedeckte oder offene, die Bezeichnung der zu verladenden Güter, die Bestimmungsstation, den Tag des Gebrauches, das Datum und die Unterschrift des Bestellers zu enthalten.

Die Verladung soll in der Regel auf Hauptstationen längstens 24, auf Nebenstationeu für Eilgut, soweit solches nach den bestehenden Vorschriften vom Versender zu verladen ist, 24, für gewöhnliche Frachtgüter 48 Stunden nach Eingang der Bestellung beginnen können. Specialwagen, als: Langholz- und Reservoirwagen, Stallungswagen etc., Wagen von außergewöhnlichen Dimensionen, worunter aber Wagen mit einem Laderaum von weniger als 41 m^3 bei gedeckt gebauten oder einer Ladefläche von weniger als 19 m^2 bei offen gebauten Wagen nicht zu verstehen sind, sowie Wagen mit höherer Tragkraft als 10 Tonnen unterliegen, mit Bezug auf ihre Stellung, den vorstehenden Vorschriften nicht.

Die Verladung muß binnen 24 Stunden von der Bereitstellung des Wagens an vollendet werden.

Wenn mit der Verladung eines Wagens innert 24 Stunden nach der Bereitstellung nicht begonnen worden ist, so gilt die Bestellung als dahingefallen.

11. Dezember 1893.

Tritt durch Verschulden der Bahnverwaltung eine Verspätung in der Bereitstellung von Wagen ein, so ist der Absender berechtigt, seine angemeldeten Zufuhren auf den Güterböden oder den Ladeplätzen der Eisenbahn unentgeltlich zu lagern, und die letztere verpflichtet, die Verladung in die Eisenbahnwagen gebührenfrei zu besorgen. In diesem Falle hat die Abstempelung des Frachtbriefes nach vollendeter Auflieferung auf den Güterboden oder Lagerplatz zu erfolgen.

Jede Güterexpedition hat ein Register zu führen, in welches die Wagenbestellungen der Zeit des Empfangs nach einzutragen sind und in welchem vom Zeitpunkt der Ausführung der Bestellung Vormerkung zu nehmen ist; den Bestellern ist auf Verlangen Einsicht in dieses Register zu gestatten.

Bei Berechnung der in diesem Paragraphen festgesetzten Fristen werden die Sonntage und die in § 55 genannten Feiertage nicht mitgezählt.

§ 57.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Bezüglich der von der Beförderung gänzlich ausgeschlossenen Güter siehe Anlage V.

§ 58.

Zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

Hinsichtlich der nur bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände gilt das Verzeichnis samt den speciellen Beförderungsbedingungen in Anlage V.

Diese Gegenstände werden zum Transporte nur angenommen, wenn ihnen je besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind. Sie müssen in der in Anlage V gebrauchten Bezeichnung in den Frachtbrief aufgenommen werden.

Wenn die in Anlage V, § 58, bezeichneten Gegenstände (ausgenommen die unter Nr. LIV und LV aufgeführten) nicht als ganze Wagenladungen zur Aufgabe gelangen, so darf rücksichtlich derselben von den Bahnverwaltungen eine Verlängerung der Lieferfristen von einem Tag beansprucht werden.

Güter mit der Deklaration „Droguen", „Drogueriewaren", „Chemikalien" werden nur unter der Bedingung zugelassen, daß der Versender in den zugehörigen Frachtbriefen handschriftlich oder im Druck die Erklärung beifügt: „nicht unter die Bestimmungen der §§ 57 und 58 des schweizerischen Transportreglementes fallend".

Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration Gegenstände, die vom Transport ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind, aufgiebt, haftet für allen etwa entstehenden Schaden. Die diesfalls zu erhebenden Beträge können auf der Ware nachgenommen werden. Überdies bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten, welche nach den Umständen des Falles eintreten kann.

§ 59.

Inhalt des Frachtbriefes.

Jede Sendung von Gütern muß von einem Frachtbrief nach Anlage VI begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a. Ort und Tag der Ausstellung;

b. die Bezeichnung der Versandstation, sowie der Versandbahn;

c. die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers, sowie die etwaige Angabe, daß das Gut bahnlagernd (Station restante) gestellt ist;

d. die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes, oder wo dies nötig ist (vergl.

11. Dezember 1893.

Alinea 11) die zur Berechnung desselben erforderlichen Angaben, ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke, und bei Sendungen, deren Fracht nach dem Werte berechnet wird, die Angabe des Wertes;

e. das Verlangen des Absenders, Specialtarife (Ausnahmetarife) unter den in § 69, Absatz 2, litt. *c*, und in § 90 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;

f. die Angabe des deklarierten Interesses an der Lieferung (§§ 93 und 95);

g. die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;

h. das genaue Verzeichnis der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nötigen Begleitpapiere;

i. den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (§ 67, Absatz 3);

k. die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Barvorschüsse (§ 68);

l. die Angabe des einzuhaltenden Transportweges und, soweit es sich um zollpflichtige Güter handelt, die Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten erscheint.

Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt;

m. die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden.

Es ist gestattet, auf der Rückseite des Frachtbriefes und zwar auf dem unbedruckten Raume unten links die nachstehenden Notizen für den Empfänger: 11. Dezember 1893.

„von Sendung von N. N.“
„zur Verfügung von N. N.“
„zur Weiterbeförderung an N. N.“
„versichert bei N. N.“

anzubringen, insofern sie mit dem Zusatz „ohne Verbindlichkeit für die Eisenbahn“ versehen sind. Ebendaselbst darf die Firma des Ausstellers aufgedruckt werden.

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe, sofern dieselben nicht durch das Transportgesetz oder das Transportreglement für statthaft erklärt sind, ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Die Frachtbriefe werden von den Verwaltungen gegen Bezahlung geliefert und können auf allen Güterstationen bezogen werden. Frachtbriefe für Eilgut müssen auf rotes, für gewöhnliches Gut auf weißes Papier gedruckt werden.

Wenn die Frachtbriefe vom Versender geliefert werden, so müssen sie hinsichtlich des Formates, der Qualität und des Gewichtes des Papiers denjenigen Vorschriften entsprechen, welche von den Bahnverwaltungen für die Erstellung ihrer eigenen Frachtbriefe aufgestellt werden; ferner müssen sie zur Beurkundung ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Transportreglementes den Kontrollstempel einer schweizerischen Bahnverwaltung tragen. Die Anbringung des Kontrollstempels auf den Frachtbriefen erfolgt bei den nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten, sondern von Privaten erstellten Frachtbriefen durch eine von jeder Bahnverwaltung bekannt zu machende Centralstelle gegen die im Nebengebührentarif festgesetzte Gebühr, und kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

11. Dezember 1893.

Der Vordruck der Frachtbriefe ist dreisprachig. Die vom Versender zu besorgenden Eintragungen sind in einer der 3 Landessprachen abzufassen.

Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche nicht an einer Eisenbahn gelegen, oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, soll der Absender wegen des Weitertransportes an den Bestimmungsort auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat.

Gegenstände, deren Tarifansätze verschiedenen Klassen angehören, sind auf den Frachtbriefen nach Klasse und Gewicht gesondert zu halten, widrigenfalls die Taxe des der höchsten Klasse angehörenden, im Frachtbriefe vorkommenden Gegenstandes berechnet wird. Die Gegenstände der gleichen Klasse sind in dem Frachtbriefe nebeneinander aufzuführen. Es dürfen nur solche Gegenstände in den gleichen Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten.

Gütern, die vom Absender und Empfänger auf- und abzuladen sind, müssen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben werden.

Besteht eine Sendung aus mehreren Ladungen von Normalbahnwagen, so ist für jede einzelne Normalbahnwagenladung ein Frachtbrief auszustellen, ausgenommen wenn die Sendung unteilbar ist und vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Normalbahnwagen erheischt. Von Schmalspurbahnen kann die Beibringung eines zweiten und eventuell dritten Frachtbriefes nur verlangt werden, wenn das aufgelieferte Quantum voraussichtlich nicht in einem resp. zwei Normalbahnwagen untergebracht werden kann.

Das Gewicht der Frachtstücke ist in dem Frachtbriefe in Kilogramm anzugeben. Bei denjenigen Gegenständen aber, welche nach einem Normalgewicht oder nach Probewägungen zur Beförderung angenommen werden, müssen im Frachtbrief die zur Berechnung des Gewichts erforderlichen Notizen vorgemerkt sein, z. B.:

bei Getränksendungen — der Gehalt in Litern;
bei Bauholz — sowohl die Gattung des Holzes, als die Stückzahl und der Kubikinhalt;
bei Schnittwaren — die Gattung, Stückzahl, Länge, Breite und Dicke;
bei Brennholz — die Gattung und der Kubikinhalt;
bei Steinsendungen — der Kubikinhalt mit Angabe der Dimensionen;
Alles in Metermaß;
bei gebrannten Waren — die Stückzahl dem Hundert nach.

Bei Gegenständen, deren Normalgewicht nach ihren Dimensionen bemessen wird, wie bei Werksteinen, Bauholz, Schnittwaren, sind die Dimensionen für jedes Stück, oder bei einer Mehrzahl von Stücken gleicher Dimension für jede Partie, auf dem Frachtbrief anzugeben.

Wünscht der Versender die Anwendung solcher Ausnahmetarife, für welche eine verlängerte Lieferfrist oder eine beschränkte Haftbarkeit bedungen ist (§ 69, Absatz 2, litt. *c*, und § 90), so hat er auf dem Frachtbriefe, an der dafür vorgesehenen Stelle, die Worte „Ausnahmetarif“ oder „niedrigster Tarif“ vorzumerken. Im Unterlassungsfall werden die allgemeinen Tarife angewendet.

Das Verlangen der Beförderung einer Sendung auf einem Teile der Strecke als Eilgut, auf einem anderen Teile als Frachtgut, ist unzulässig.

Die stark umrandeten Teile des Frachtbriefes sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen.

Frachtbriefe, welche nicht vorschriftsmäßig ausgefertigt sind, werden zurückgewiesen. Ebenso wird die Annahme solcher Frachtbriefe verweigert, welche Radierungen enthalten, oder Korrekturen, die nicht vom Versender durch einen Zusatz und durch seine Unterschrift anerkannt werden.

Frachtbriefe, welche an die Expedition der Empfangsstation gerichtet sind, können zurückgewiesen werden, sofern nicht im Tarife anderes ausdrücklich bestimmt ist.

11. Dezember 1893.

Für den Lokalverkehr bleiben reglementarische Bestimmungen vorbehalten, wonach Güter auch ohne Frachtbrief aufgegeben werden können.

§ 60.

Haftung für die Angaben im Frachtbrief.

Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Übereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehältlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem Beamten der Bahn und dem Absender, resp. dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Wenn der Absender zur Prüfung sich nicht einfindet oder sich weigert, das Protokoll zu unterzeichnen, so sollen zwei Zeugen zugezogen werden.

Der Versender hat das Recht, von der Eisenbahn die Feststellung des Gewichts oder der Stückzahl der zum Transport aufgegebenen Güter, sowie eine Bescheinigung über das Ergebnis der Feststellung zu verlangen. Wenn mangels der hierzu erforderlichen oder infolge ungenügender Einrichtungen die Feststellung des Gewichtes auf der Abgangsstation nicht stattfinden kann, so geschieht dieselbe auf einer anderen Station des Transportweges. Die zu bezahlenden Gebühren werden im Tarif festgestellt.

Bei unrichtiger Angabe des Inhaltes einer Sendung, sowie im Falle der Überlastung eines dem Absender zur Selbst-

verladung gestellten Wagens, ist jener, sofern er die Abwägung nicht verlangt hat, zur Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Im Wiederholungsfalle kann eine Polizeibuße im zwei- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Fracht ausgesprochen werden.

Überdies bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten, welche nach den Umständen des Falles eintreten kann.

Bei Einhaltung des zulässigen Maßes der Wagenbelastung hat der Absender darauf Rücksicht zu nehmen, daß gewisse Güter durch Witterungseinflüsse während der Beförderung an Gewicht zunehmen, und kann sich, wenn Überlastung festgestellt wird, auf diese Ursache derselben, als von ihm nicht verschuldet, nicht berufen.

§ 61.

Waggebühren.

Die Waggebühren werden auf Grund des Tarifes berechnet, aber nur dann erhoben, wenn der Versender, beziehungsweise Empfänger, die Abwägung der aufgegebenen, beziehungsweise der zu empfangenden Güter verlangt, oder wenn im Frachtbriefe das Gewicht der Sendung gar nicht angegeben ist, oder wenn bei vorgenommener Nachwägung sich das im Frachtbrief angegebene Gewicht als unrichtig erweist.

Für die von der Bahnverwaltung vorgenommene Abwägung von Gütern, für welche Normalgewichtssätze aufgestellt sind, wird die Waggebühr dann nicht erhoben, wenn vom Absender an Stelle des Gewichts das Maß, beziehungsweise die Stückzahl, im Frachtbriefe richtig angegeben ist.

§ 62.

Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung

11. Dezember 1893.

angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumstempel der Versandexpedition aufgedrückt.

Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht auf Verlangen des Absenders die Nachwiegung, beziehungsweise Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt (§ 60, Absatz 4) und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Gutes, unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden, als solches zu bezeichnenden Duplikate desselben zu bescheinigen.

Dieses Duplikat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

Das Frachtbriefduplikat kann durch einen Annahmeschein (récépissé) ersetzt werden, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat und dessen Form in Anlage VII festgestellt ist. Die Ausstellung eines Duplikatfrachtbriefes und eines Annahmescheines für dieselbe Sendung ist unzulässig.

Die Ausstellung eines Duplikates oder eines Annahmescheines ist auf dem Frachtbrief vorzumerken.

In den Fällen der vorläufigen Einlagerung des Gutes (vergl. § 52, Absatz 2 und 3) wird das Frachtbriefduplikat und beziehungsweise der Annahmeschein (récépissé) erst nach erfolgter Abstempelung des Frachtbriefes verabfolgt.

Bei Gütern, welche durch den Absender zu verladen sind, erfolgt die Abstempelung des Frachtbriefes erst nach vollendeter Ladung. 11. Dezember 1893.

§ 63.

Verpackung und Bezeichnung des Gutes.

Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt, zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter specieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars (Anlage VIII) ausstellt.

Für derartig bescheinigte, sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen, beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Darüber, ob eine Verpackung nötig, beziehungsweise ob sie genügend ist, entscheidet die Versandstation.

Sind die Güter selbst bei der Aufgabe schon mangelhaft beschaffen oder in äußerlich wahrnehmbarer Weise beschädigt, so hat der Absender unter der Frachtbriefrubrik „Inhalt“ diese Mängel ausdrücklich zu erwähnen.

Die Mängel der Verpackung und Bemerkungen über Aufgabe des Gutes im beschädigten Zustande sind auch auf dem

11. Dezember 1893.

Frachtbriefduplikat oder Annahmeschein vorzumerken (vergl. § 92, Absatz 4).

Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe, äußerlich zu bezeichnen.

Frachtstücke, welche leicht zerbrechliche Waren enthalten, sind mit den hierfür gebräuchlichen Zeichen zu versehen.

§ 64.

Zoll-, Steuer- und Polizei-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizei-Vorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob. Sie hat aber die Verpflichtung, dem Absender, sofern er sich bei ihr nach der Notwendigkeit und der Einrichtung solcher Papiere erkundigt, die ihr bekannten einschlagenden Bestimmungen mitzuteilen und ihn auch unaufgefordert auf leicht erkennbare Irrtümer in Beziehung auf die Notwendigkeit und die Einrichtung solcher Begleitpapiere aufmerksam zu machen.

Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nötigen Auf-

klärungen über die Tarifierung des Gutes zu erteilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten erteilte Befugnis begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen. 11. Dezember 1893.

Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist. Als Bestimmungsort gilt die auf dem Frachtbrief angegebene Bestimmungsstation.

Enthalten die Begleitpapiere bestimmte Vorschriften darüber, ob das Gut zur Einfuhr oder zum Transit bestimmt sei, beziehungsweise ob die Einfuhrverzollung an der Grenze oder am Bestimmungsorte — sofern dort eine Zollstätte sich befindet — vorzunehmen sei, so sind diese maßgebend.

Falls der Absender eine Art der Abfertigung beantragt hat, welche im gegebenen Falle nicht zulässig ist, so hat die Eisenbahn diejenige Abfertigung zu veranlassen, welche sie für das Interesse des Absenders am vorteilhaftesten erachtet. Der Absender ist hiervon zu benachrichtigen.

Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

Güter, deren zollamtlicher Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, werden zum Transporte nicht angenommen.

Für Güter, welche unter Zollverschluß gehen müssen, können offene Wagen nur dann verwendet werden, wenn der Absender für Deckung in einer den zoll- und steueramtlichen Vorschriften genügenden Weise sorgt. Die bezüglichen Kosten fallen dem Absender, beziehungsweise Empfänger zur Last.

Die Gebühren für die steuer- und zollamtliche Abfertigung der Güter durch die Eisenbahn werden nach den Bestimmungen des Nebengebührentarifes erhoben.

11. Dezember 1893.

§ 65.

Berechnung der Fracht.

Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zu gute kommen.

Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu gunsten der Eisenbahnen dürfen nur bare Auslagen erhoben werden — insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Überführung und Auslagen für Reparaturen an den Gütern, welche infolge ihrer äußern oder innern Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung notwendig werden.

Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

Die Frachtgelder begreifen nur die Beförderung der Güter von einer Station zur anderen, nicht aber auch das Abholen derselben in der Wohnung u. s. w. des Absenders oder die Bestellung in die Wohnung u. s. w. des Empfängers in sich. Wenn die Eisenbahn die Güter von der Behausung des Absenders abholen oder aus Schiffen löschen läßt, oder an die Behausung des Empfängers oder an einen anderen Ort, z. B. nach Lagerhäusern, in Schiffe u. s. w. bringen läßt, so sind die durch die Tarife oder durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machenden Gebühren hierfür zu entrichten.

§ 66.

Auf- und Abladen der Güter.

Für das Aufladen vom Güterschuppen in Privatfuhrwerke und das Abladen von solchen in den Güterschuppen, ferner für das Umladen aus Eisenbahnwagen in Privatfuhrwerke und umgekehrt werden die tarifmäßigen Ladegebühren berechnet, sofern dieses Geschäft durch die Bahnverwaltungen besorgt wird. Die gleichen Gebühren kommen zur Berechnung mit Beziehung auf diejenigen Güter, welche gemäß den Bestimmungen der Tarife vom Versender resp. Empfänger selbst zu verladen, beziehungsweise abzuladen sind, sofern die Bahnverwaltung diese Manipulationen übernimmt; doch besteht für sie hierzu keine Verpflichtung.

Inwieweit das Aufladen der Güter auf die Eisenbahnwagen und das Abladen von denselben durch die Eisenbahnverwaltung geschieht, ist aus den Tarifvorschriften zu entnehmen.

§ 67.

Zahlung der Fracht.

Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen. Teilweise Frankaturen sind unzulässig.

Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Wertes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden. Beispielsweise kann die Fracht für Eis, Hefe, Seeschaltiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildbret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, frisches Obst, für letzteren Artikel während der Monate Oktober bis einschließlich April, ferner gebrauchte leere Kisten, Körbe stets bei der Aufgabe verlangt werden.

11. Dezember 1893.

Wenn im Falle der Frankierung der Betrag der Gesamtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 100, Abs. 3, finden Anwendung auf die im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Forderungen, mögen diese von der Eisenbahn oder gegen dieselbe erhoben werden. Die Bestimmung des § 99, erster Absatz, findet keine Anwendung.

Sofern von dem Absender im Frachtbriefe nicht ausdrücklich anderes vorgeschrieben wird, ist unter „franko“ die Fracht einschließlich der Zuschläge für Deklaration des Interesses an der Lieferung, sowie aller Nebenkosten, welche nach Maßgabe des Reglements und Tarifes auf der Absendestation zur Berechnung kommen, die etwa zu erhebende Nachnahmeprovision inbegriffen, zu verstehen. Bei der Vorschrift „franko Zoll“ sind außer den durch die Zollbehörden erhobenen Beträgen auch die für die Zollbehandlung seitens der Bahnverwaltungen zur Erhebung kommenden Gebühren und Spesen zu verstehen.

Die Frankatur muß vom Absender auf dem Frachtbriefe an der bezeichneten Stelle vorgeschrieben werden, andernfalls werden die Sendungen als unfrankiert angesehen und behandelt.

Gesuche um Rückerstattung unrichtig berechneter Taxen sind innerhalb der Verjährungsfrist vom Reklamationsberechtigten zu richten:

a. bei frankierten Sendungen an die Versandbahn;

b. bei unfrankierten Sendungen an die Empfangsbahn.

Die Rückerstattungsgesuche müssen mit den Frachtbriefen, welche die Sendungen begleitet haben, und sonstigen Beweisstücken über die bezahlten Summen belegt werden. 11. Dezember 1893.

§ 68.

Nachnahmen.

Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten. Diese Nachnahme darf jedoch den Höchstbetrag von Fr. 2000 nur insoweit übersteigen, als sämtliche am Transport beteiligte Bahnen einverstanden sind. Diejenigen Güter, für welche Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann (§ 67, Absatz 2), dürfen nur unter Zustimmung der Versandbahn mit Nachnahme belastet werden. Nach dem Ermessen der Versandstation können auch Barvorschüsse gewährt werden.

Für die aufgegebenen Nachnahmen wird eine Provision nach Maßgabe des Nebengebührentarifes erhoben. Diese Provision wird auch dann berechnet, wenn die Nachnahme infolge anderweitiger Verfügung ganz oder teilweise zurückgezogen ist. Falls die Nachnahmeprovision nicht vom Absender entrichtet worden, wird dieselbe vom Empfänger des Gutes eingezogen.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Absender die Nachnahme auszubezahlen, sobald der Betrag derselben vom Empfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrag der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

Der Nachnahmebetrag ist im Frachtbriefe mit Worten und Ziffern auszudrücken.

11. Dezember 1893.

Für die Nachnahme wird dem Absender bei der Aufgabe der Sendung statt des baren Betrages der Nachnahme ein Nachnahmeschein ausgestellt. Nach erfolgter Zahlung der Nachnahme von seiten des Adressaten wird der Bezugsberechtigte hiervon avisiert und der Nachnahmebetrag dem Aufgeber gegen Rückgabe des Nachnahmescheines und gegen Zahlungsbescheinigung vergütet.

§ 69.

Lieferfrist.

Die Lieferfristen werden in den Tarifen publiziert; sie zerfallen in Expeditions- und Transportfristen und dürfen nachfolgende Maximalansätze nicht überschreiten:

a. Für Eilgut.

1. Expeditionsfrist: Die Eilgüter sind mit dem nächsten, für Eilguttransporte verwendbaren Personenzuge, der nach ihrer Aufgabe abgeht, zu befördern, insofern sie auf Hauptstationen mindestens 2 Stunden, auf Nebenstationen mindestens 1 Stunde vor Abgang des betreffenden Personenzuges aufgeliefert worden sind.
2. Transportfrist für je angefangene 250 effektive Kilometer 1 Tag.

   Im Falle der Beförderung mit Güterzügen (§ 53, Absatz 1 *a*) beginnt der Lauf der Transportfrist gleichwohl mit dem Abgang des nächsten für die Expeditionsfrist maßgebenden Personenzuges (siehe Absatz 1 *a*, 1).

b. Für gewöhnliches Frachtgut:

1. Expeditionsfrist 2 Tage,
2. Transportfrist für je angefangene 125 effektive Kilometer 1 Tag.

Die Transportfrist berechnet sich nach Maßgabe der Gesamtentfernung von der Aufgabe- bis zur Bestimmungs-

station. Die Expeditionsfrist für Frachtgutsendungen kommt ohne Rücksicht auf die Anzahl der am Transport beteiligten Verwaltungen nur einmal zur Berechnung.

Der Bundesrat kann Zuschlagsfristen in folgenden Fällen bewilligen:

a. bei außerordentlichen Verkehrsverhältnissen;

b. für den Übergang auf Bahnen mit anderer Spurweite oder auf Dampfboote;

c. für Güter, welche zu ausnahmsweise ermäßigten Taxen befördert werden.

Diese Zuschlagsfristen sind gehörig zu publizieren.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, in ausnahmsweisen Verhältnissen nach Anhörung der Bahnverwaltungen eine Verkürzung der Lieferfristen in einzelnen Relationen anzuordnen.

Die Lieferfrist für Eilgut beginnt, vorbehältlich rechtzeitiger Aufgabe, mit dem Abgang des der Auflieferung nächstfolgenden, Eilgut transportierenden Personenzuges, diejenige für gewöhnliches Frachtgut mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes folgenden Mitternacht. Die Lieferfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb derselben ab den Stationen, auf welchen ein Camionnagedienst eingerichtet ist, das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung rechtsgültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt, oder wenn auf Stationen, wo ein Camionnagedienst nicht besteht, und in Fällen, wo die Zufuhr ausdrücklich verbeten ist (§ 74, Abs. 9), innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft des Gutes für den Empfänger der Post übergeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zu gestellt worden ist.

Für Güter, welche Station restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit ist.

Der Lauf der Lieferfrist ruht für die Dauer zoll- oder steueramtlicher Abfertigung, ferner für Frachtgut an den

11. Dezember 1893.

Sonntagen und an den allgemeinen Feiertagen (Neujahrstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag [Auffahrt] und Weihnachten), an welchen der Güterverkehr eingestellt bleibt.

Überdies fällt bei Frachtgütern, die am Tage vor einem der in § 55, Absatz 3, vorgesehenen kantonalen Feiertage entweder aufgegeben, aber nicht mehr zur Verladung gebracht werden, oder ankommen, aber nicht mehr abgeliefert werden, bei Ausmittlung der Lieferfrist der betreffende Feiertag nicht in Berechnung.

§ 70.

Verfügungsrecht über das Gut.

Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß die Ware auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Dieses Recht steht indes dem Absender nur dann zu, *wenn er das Duplikat des Frachtbriefes oder den Annahmeschein (§ 62, Absätze 5 und 7) vorweist.* Durch Verzicht auf die Ausstellung eines Frachtbriefduplikates oder eines Annahmescheines verwirkt der Absender das Recht auf nachträgliche Verfügung. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes oder Annahmescheines zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender das Duplikat oder den Annahmeschein übergeben hat, haftbar.

Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Versandstation zugekommen sind.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefduplikat oder einen Annahmeschein besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem

letzteren nach Maßgabe des § 71 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem in der Anlage IX vorgeschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf dem Frachtbriefduplikat, beziehungsweise im Annahmeschein zu wiederholen, welche Urkunden gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben sind.

Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind.

Wenn das Frachtgut noch nicht abgesendet ist, hat der Absender die Bahnverwaltung für die Aufbewahrung des Gutes und für die Kosten, welche ihr durch seinen einseitigen Rücktritt erwachsen, durch Bezahlung der Lagergelder, der Auf- und Abladegebühren, der Wagenmiete u. s. f. zu entschädigen, sofern der Rücktritt nicht etwa durch bahnseitige Verzögerung der Versendung veranlaßt worden ist.

Wird das Gut auf einer Unterwegsstation angehalten und ausgeliefert, so wird die Fracht bis zu dieser Unterwegsstation erhoben. Wird das Gut dagegen von der Unterwegsstation, auf welcher dasselbe angehalten wird, nach der Versandstation zurück- oder nach einer andern Unterwegsstation

11. Dezember 1893.

befördert, so wird außer der vorerwähnten Fracht im ersten Falle die Rückfracht bis zur Versandstation, im zweiten Falle die Fracht von der Unterwegsstation, auf welcher das Gut angehalten wurde, bis zur neuen Bestimmungsstation erhoben.

Die Ausführung der in Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen kann auf Verlangen des Absenders und auf dessen Kosten auch telegraphisch geschehen. Das daherige Begehren ist von ihm in die Erklärung (Anlage IX) einzutragen.

Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage oder Erhöhung der Nachnahme können nach dem Ermessen der Versandbahn unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Verfügung auf dem Frachtbriefduplikat bezw. Annahmeschein vorgemerkt wird. Handelt es sich um Minderung oder Zurückziehung der Nachnahme, so genügt die Vormerkung auf dem Nachnahmeschein. Anweisungen wegen nachträglicher Frankierung sind ohne weiteres zulässig.

§ 71.

Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Übergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der im Besitze des Duplikates oder eines Annahmescheines befindliche Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des § 70 entgegenstehende Verfügung erteilt hat.

Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, durch einen Speditor oder mittelst einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsort auf Gefahr und Kosten des Absenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist. Dasselbe gilt von Gütern, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist. Sofern indes eine Verwaltung selbst Transporteinrichtungen zur Beförderung der Güter nach von der Bahn entfernten Orten getroffen hat, haftet sie auch für den Transport dorthin als Frachtführer.

§ 72.

Annahme des Gutes durch den Empfänger.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.

§ 73.

Transporthindernisse.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem andern Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzugehen.

Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen.

11. Dezember 1893.

Wenn im Falle einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transportes auf einem andern Wege stattfinden kann, ist die Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, den Transport auf einem andern Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen. Wenn aber durch die Wahl der Hülfsroute Mehrkosten entstehen, so muß im internen Verkehr die Genehmigung des Absenders vorerst eingeholt werden.

Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbriefduplikates oder des Annahmescheines, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers noch den Bestimmungsort abändern.

Die Eisenbahn ist in den vorstehend behandelten Fällen befugt, sofern der Absender auf Ersuchen der Eisenbahn nicht anderweitig über das Gut disponiert, mit demselben so zu verfahren, wie im § 78 für unanbringliche Güter vorgeschrieben ist.

Für den Rücktransport oder für die vom Gute etwa zurückgelegte Mehrstrecke werden, sofern die Bahn kein Verschulden trifft, die tarifmäßigen Taxen erhoben.

§ 74.

Verfahren bei Ablieferung des Gutes.

In Ermangelung späterer Anweisungen des Absenders (vgl. § 70), und sofern das Gut nicht Station restante gestellt ist, hat die Bahnverwaltung längstens 24 Stunden nach Ankunft des Frachtgutes an der Endstation, auch wenn die vertragsmäßige Lieferfrist noch nicht abgelaufen sein sollte, dem Adressaten den Frachtbrief zuzustellen, oder eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) an denselben durch übliche Gelegenheit abzusenden und ihm sodann ohne weitern Verzug die Güter nebst dem Frachtbriefe gegen Zahlung der Fracht und der übrigen auf den Gütern etwa haftenden Auslagen auszuliefern.

Handelt es sich um Eilgüter, so muß die Zustellung der Frachtbriefe, beziehungsweise der Avisbriefe, längstens binnen 4 Stunden nach erfolgter Ankunft (bei den später als 5 Uhr abends ankommenden Gütern längstens bis 9 Uhr folgenden Morgens) erfolgen.

Güter, welche Station restante gestellt sind, werden nicht avisiert.

Der Tag der Ankunft der Güter auf der Bestimmungsstation muß mittelst eines Datumstempels auf dem Frachtbriefe angegeben werden. Bei den Eilgutsendungen ist auch die Stunde der Ankunft beizufügen.

Wenn keinerlei Verfügungen des Absenders (§ 70) im Wege stehen, so kann der Empfänger, nach Ankunft des Gutes an der Endstation, auch ohne eine Anzeige der Bahn abzuwarten, die Übergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes (§ 71) verlangen.

Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, auf Verlangen die Güter vor deren Ablieferung gegen eine im Nebengebührentarif festzusetzende Gebühr abzuwägen und das Gewichtsergebnis im Frachtbriefe oder auf einem besondern Scheine zu notieren.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Vorzeigung des quittierten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes, die vom Empfänger bescheinigt wird, und zwar mit folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Güter sind binnen 24 Stunden nach Versendung des Benachrichtigungsschreibens während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Station restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisierung schriftlich ein für allemal verbeten haben, sind innert 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen. Treffen auf einer Station gleichzeitig eine größere Anzahl von Wagenladungen für einen und denselben Empfänger ein, so beträgt die Abladefrist 48 Stunden.

11. Dezember 1893.

b. Zwischenfallende Sonn- und Feiertage (§ 55, Absatz 3) werden nicht mitgerechnet.

An Sonn- und Feiertagen (§ 55, Absatz 3) sind die Bahnverwaltungen nicht verpflichtet, Güter zu avisieren, auch dürfen sie solche an denselben nicht abliefern. Diese Tage fallen daher bei Berechnung der Avisierungs- und Ablieferungsfristen nicht in Anrechnung.

Wo seitens der Eisenbahn ein Camionnagedienst eingerichtet ist, wird statt der Avisierung des Gutes dessen sofortige Zufuhr an den Empfänger erfolgen; wünscht ein Empfänger seine Güter selbst abzuholen, oder will er sich hierfür regelmäßig anderer als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen, so hat er dies der betreffenden Güterexpedition schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus andern Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Steuerverwaltung geliefert werden müssen.

Der Bahn gegenüber kann wegen nicht erfolgter Ankunft eines Teils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Teil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswert hat, die Annahme des angekommenen Teils und die Zahlung des verhältnismäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden, unbeschadet der ihm zustehenden Entschädigungsansprüche (vgl. auch § 99, Abs. 3). Ebenso kann wegen Beschädigungen die Annahme des Gutes nicht verweigert werden.

§ 75.

Erhebung der auf dem Gute haftenden Forderungen.

Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge

einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

§ 76.

Pfandrecht für die Forderungen aus dem Transport.

Die Eisenbahn hat für alle im § 75 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, solange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Glaubt der Empfänger, die angeblich auf dem Frachtgute haftenden Forderungen ganz oder teilweise beanstanden zu können, so kann ihm die Ablieferung *nicht* vorenthalten werden, sofern er den streitigen Betrag auf Gefahr und Kosten des unrecht habenden Teiles amtlich deponiert. Der deponierte Betrag tritt in Beziehung auf das Retentions- und Pfandrecht an die Stelle des Frachtgutes. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Nachnahmen.

§ 77.

Wirkungen des Pfandrechts.

Die Wirkungen des Pfandrechts bestimmen sich nach dem Obligationenrecht.

§ 78.

Ablieferungshindernisse.

Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn die Annahme des Gutes verweigert, oder innert 5 Tagen nach Versendung des Avisbriefes nicht bewirkt wird. Bei Station restante und solchen Gütern, deren Empfänger nicht am Orte der Bestimmungsstation wohnen, gilt das Ablieferungshindernis dann als festgestellt, wenn die Annahme verweigert wird oder innert 14 Tagen, von der Ankunft des Gutes an gerechnet, nicht erfolgt.

11. Dezember 1893.

Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittlung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständnis des Absenders das Gut zurücksenden.

Inzwischen soll das Gut auf Kosten und Gefahr des Absenders von der Bahnverwaltung entweder bei sich selbst oder bei einem Dritten gelagert werden.

Sie hat das Recht, nach Ablauf von 25 Tagen seit Ankunft der Güter diese unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen einem öffentlichen Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Speditor für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Absenders, unter sofortiger Benachrichtigung desselben, zu stellen. Mit dieser Einlagerung und Benachrichtigung des Absenders, die durch Vermittlung der Versandstation zu geschehen hat, ist, sofern das Ablieferungshindernis nicht im Zusammenhang mit einem bahnseitigen Verschulden steht, das Transportgeschäft erledigt, und es sind die Weisungen und Korrespondenzen des Absenders über das eingelagerte Gut nicht mehr durch Vermittlung der Versand- und Empfangsstation zu befördern, sondern vom Versender direkt an das Lagerhaus bezw. an den Spediteur zu adressieren.

Solange auf der Bestimmungsstation nicht eine gegenteilige Verfügung des Absenders eingetroffen ist, hat die Empfangsstation das refüsierte bezw. nicht bezogene Gut dem Adressaten auf sein nachträgliches Verlangen abzuliefern. Der Versandstation ist unverzüglich hiervon zu Handen des Versenders Anzeige zu machen.

Güter, welche einem schnellen Verderben ausgesetzt sind oder deren vermutlicher Wert die darauf haftenden Kosten nicht deckt, *müssen*, ohne Verzug, — und Güter, über welche weder der Versender noch der Empfänger innert 30 Tagen verfügt hat, *können* zu gunsten wessen Rechtens verkauft werden. In beiden Fällen sind die Beteiligten, und zwar,

wenn die Natur des Gutes es gestattet, mindestens 8 Tage zum voraus, von der Anordnung des Verkaufs zu benachrichtigen.

Der Verkauf kann in den erstgenannten zwei Fällen, sofern weder vom Empfänger noch vom Absender oder einem Stellvertreter desselben ein *amtliches* Verfahren beantragt wird, außeramtlich vorgenommen werden. Zu diesem Verfahren ist von dem betreffenden Angestellten der Bahnverwaltung ein Unbeteiligter zuzuziehen und für ortsübliche Bekanntmachung (Börsenanschlag, Ausruf u. s. w.) zu sorgen. Der Verkauf ist sodann in einem von diesen beiden Personen zu unterzeichnenden Protokolle zu konstatieren, von welchem dem Absender Abschrift zu erteilen ist.

Die Bahnverwaltung hat bei Ausübung aller in diesem Artikel ihr eingeräumten Befugnisse die vermutlichen Interessen des Eigentümers bestmöglich zu wahren und kann für nachweisbare Fahrlässigkeit auf Schadenersatz belangt werden.

§ 79.

Lagergeld und Wagenmiete.

Findet die Auflieferung der in demselben Frachtbriefe bezeichneten Sendungen nur nach und nach statt, oder müssen Güter, weil sie mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert worden sind, deshalb bis zum Eingang der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben, so kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbriefsendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen.

11. Dezember 1893.

Bestellt ein Absender Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung er selbst zu besorgen hat, so kann ihm, sofern er nicht in der durch besondere Vorschriften zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, von der Eisenbahn eine Wagenmiete auferlegt werden; auf Verlangen hat er bei Bestellung der Wagen eine Kaution im Betrag einer eintägigen Wagenmiete zu leisten. Außerdem ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf von 24 Stunden befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

Wenn bei Sendungen, deren Verladung der Absender zu besorgen hatte, die Güter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers, beziehungsweise des Absenders ermächtigt und kann überdies ein Lagergeld oder eine Wagenmiete erheben.

Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Station restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagenmiete nach Ablauf von 24 Stunden nach Ankunft.

Bei großen Güteranhäufungen, durch welche der geregelte Verkehr gestört oder unmöglich gemacht wird, ist die Bahnverwaltung nach eingeholter Zustimmung des Bundesrates für die betreffenden Stationen zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit oder zur Erhöhung der Lagergelder und Wagenmieten, eventuell zur gleichzeitigen Anwendung beider Maßregeln für die Dauer der Anhäufung der Güter berechtigt.

§ 80.

Feststellung von Verlust und Beschädigung des Gutes.

In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebnis derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Beteiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandstation mitzuteilen.

Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet, oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes (§ 88) stattzufinden.

In allen Fällen, in welchen über den Zustand des Gutes Streit entsteht, hat sowohl die Bahnverwaltung als der Empfänger die Befugnis, von der am Ort der gelegenen Sache zuständigen Behörde Sachverständige ernennen und durch diese auf Kosten des unrecht habenden Teiles den Zustand des Gutes feststellen und begutachten zu lassen.

Auch kann in allen Streitfällen die am Orte der gelegenen Sache zuständige Behörde auf Gesuch eines der beiden Teile verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des unrecht habenden Teiles niedergelegt, und daß es (nötigen Falls nach Konstatierung des Zustandes) ganz oder zu einem entsprechenden Teile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen darauf haftenden Forderungen verkauft werde. Solange der Verkauf nicht vollzogen ist, kann er durch Bezahlung beziehungsweise Deposition aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen (vgl. § 76) abgewendet werden.

11. Dezember 1893.

§ 81.

Aktivlegitimation in streitigen Fällen.

Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem Eisenbahn-Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes oder den Annahmeschein nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Außergerichtliche Ansprüche (Reklamationen) sind mit einer Bescheinigung über den Wert des Gutes (Faktur) und mit dem Frachtbriefe anzubringen.

§ 82.

Haftung mehrerer Eisenbahnen.

Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegeneinander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Für diese Klagen sind die Gerichte des Ortes zuständig, wo die beklagte Bahn Domizil hat.

Das Wahlrecht unter den im dritten Absatze erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage. 11. Dezember 1893.

§ 83.

Widerklage. Einrede.

Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im § 82, Absatz 3, bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

§ 84.

Haftung der Bahnen für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§ 85.

Haftung für Verlust und Beschädigung im allgemeinen.

Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch innern Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage), oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Ist auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Reglementes nur für den Transport bis zur Empfangsstation. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des

11. Dezember 1893.

Speditors ein, sofern nicht die Eisenbahn selbst Transporteinrichtungen getroffen hat, in welchem Fall sie auch für den Transport dorthin als Frachtführer haftet.

Handelt es sich um Sendungen, welche nach dem Ausland bestimmt oder im Ausland aufgegeben worden sind, ohne daß dieselben den bestehenden internationalen Vereinbarungen unterworfen wären, und ist der Schaden auf der ausländischen Bahn entstanden, so wird die Haftbarkeit der schweizerischen Verwaltung aufgehoben, beziehungsweise auf denjenigen Betrag beschränkt, für welchen die auswärtige, den Schaden verursachende Anstalt nach dem für sie maßgebenden Gesetze einzustehen hätte, sofern die schweizerische Bahn folgenden zweifachen Beweis zu leisten vermag:

1. daß der Unfall oder Fehler erst nach der Übergabe an eine ausländische Eisenbahn oder vor der Übernahme von einer ausländischen Eisenbahn vorgekommen ist, und
2. daß nach den Gesetzen und verbindlichen Reglements, unter welchen die ausländische Bahn steht, von dieser keine Schadloshaltung oder nur eine geringere verlangt werden kann, als diejenige ist, welche nach dem gegenwärtigen Reglement zu bezahlen wäre.

§ 86.

Beschränkung der Haftpflicht bei besondern Gefahren.

Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportiert werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach

Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (§ 63) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen, nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender von demselben, bezw. dem Empfänger besorgt wird,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,

für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5. in Ansehung lebender Tiere,

für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Tiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Tiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,

für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

11. Dezember 1893.

§ 87.

Beschränkung der Haftpflicht bei Gewichtsverlusten.

In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverlust ausgeschlossen, wenn derselbe bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaren, Seifen und harte Öle, frische Früchte, frische Tabakblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Tierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte, gleichzustellen sind, nicht mehr als zwei Prozent beträgt.

Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke auf einem und demselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

§ 88.

Vermutung für den Verlust des Gutes.

Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weitern Nachweis als in Verlust geraten betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (§ 69) verzögert.

§ 89.

Höhe des Schadenersatzes bei Verlust des Gutes.

Wenn auf Grund der vorhergehenden Paragraphen von der Eisenbahn für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der gemeine Handelswert, in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen, welchen das Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.

§ 90.

Höhe des Schadenersatzes bei Ausnahme- (Special-) Tarifen.

Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Special- [Ausnahme-] Tarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Tarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

§ 91.

Wiederauffinden des Gutes.

Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust geratene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde.

In diesem Fall kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versand- oder an den

11. Dezember 1893.

im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

Wenn der im ersten Absatze erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatze bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn über das wieder aufgefundene Gut verfügen.

§ 92.

Höhe des Schadenersatzes bei Beschädigung des Gutes.

Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwertes des Gutes zu bezahlen. Im falle die Beförderung nach einem Special- (Ausnahme-) Tarife im Sinne des § 90 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnismäßig reduziert.

Ist in dem Frachtbriefe eine Bemerkung über die Aufgabe des Frachtgutes in beschädigtem Zustande nicht enthalten oder erst nach Übernahme des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes ohne Zuziehung des Absenders oder seines Beauftragten einseitig von der Bahnverwaltung beigefügt worden, so ist, vorbehaltlich der Bestimmung in § 62, Absatz 4, bei jeder nachher konstatierten Beschädigung zu vermuten, daß sie erst nach Übernahme des Gutes entstanden sei.

Ergiebt sich bei Nachmessung, Nachwägung oder Nachzählung während des Transportes oder nach Beendigung desselben eine geringere als die im Frachtbrief angegebene Quantität, so ist zu vermuten, daß das im Frachtbrief angegebene größere Quantum übergeben sei und die Minderung erst auf dem Transport stattgefunden habe, vorbehaltlich der Bestimmung in § 62, Absatz 4.

Findet sich eine Bemerkung über Aufgabe des Gutes in beschädigtem Zustande zwar auf dem Frachtbriefe, aber nicht auf dem Frachtbriefduplikate oder dem Annahmeschein (§ 62), oder findet sich auf dem Frachtbriefe eine geringere Quantitätsangabe als im Duplikate oder im Annahmeschein, so ist zu vermuten, daß die fragliche Bemerkung erst nach Übergabe des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes einseitig hinzugefügt worden, beziehungsweise daß die höhere Quantitätsangabe im Frachtbriefduplikat oder Annahmeschein die richtige sei.

Wenn der Verschluß und die Verpackung des Frachtstückes bei der Aushändigung äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so ist zu vermuten, daß das, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalt fehlt, schon bei der Aufgabe gefehlt habe.

§ 93.

Deklaration des Interesses an der Lieferung.

Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch den § 89 und beziehungsweise durch den § 92 festgesetzten Entschädigung, noch ein weiterer Schadenersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung deklariert wird, muß im Frachtbrief an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

Der Frachtzuschlag für die Deklaration des Interesses an der Lieferung beträgt fünf pro mille der deklarierten Summe für je 200 Tarifkilometer und wird auf 5 Centimes aufgerundet. Derselbe wird auf Grund der wirklichen, der

11. Dezember 1893.

Frachtberechnung für die einzelnen Strecken zu Grunde liegenden, im Frachtbrief ersichtlich zu machenden Entfernungen (Tarifkilometer) ohne Aufrundung auf volle 200 Kilometer und ohne Mindestgebühr für Teilstrecken berechnet und wie die andern Gebühren behandelt, bei Frankosendungen also vom Absender, bei unfrankierten Sendungen vom Empfänger erhoben.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 50 Centimes.

Für Sendungen nach denjenigen Special- (Ausnahme-) Tarifen, für welche die Bahnen nach Maßgabe des § 90 Maximalbeträge für Verlust, Minderung oder Beschädigung festgesetzt haben, ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nur bis zur Höhe dieses Maximalbetrages zulässig.

§ 94.

Haftung für Versäumung der Lieferfrist.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (§ 69) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Die Lieferfristen betreffen stets den ganzen Durchlauf; es sind daher Reklamationen, welche die Lieferfrist auf Teilstrecken betreffen, unzulässig, wenn nicht die Gesamtfrist überschritten worden ist.

§ 95.

Höhe des Schadenersatzes bei Versäumung der Lieferfrist.

Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

a. 1/4 der Fracht bei einer Verspätung bis einschließlich 1/4 der Lieferfrist;

b. die Hälfte der Fracht bei jeder Verspätung von 1/4 bis einschließlich der Hälfte der Lieferfrist;

c. die ganze Fracht bei jeder Verspätung über die Hälfte der Lieferfrist.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden; in keinem Falle aber mehr als der Wert des Gutes.

Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

a. die Hälfte der Fracht bei jeder Verspätung bis einschließlich 1/4 der Lieferfrist;

b. die ganze Fracht bei jeder Verspätung über 1/4 der Lieferfrist.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden. Die Vergütung darf aber den deklarierten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

§ 96.

Schadenersatz bei Arglist und grober Fahrlässigkeit.

Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe infolge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

§ 97.

Verzinsung der Entschädigungsbeträge.

Der Forderungsberechtigte kann 6 Prozent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird.

11. Dezember 1893.

§ 98.

Ausschluß der Haftung.

Wenn Gegenstände, welche vom Transport ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

§ 99.

Ansprüche nach Zahlung der Fracht und Annahme des Gutes.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

Hiervon sind jedoch ausgenommen:

a. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;

b. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am siebenten Tag, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach § 82, Absatz 3, in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;

c. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß § 80 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach § 80 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;

d. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:

aa. es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß § 80 bei der Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht werden;

bb. der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter litt. *d* keine Anwendung.

Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung (§ 71) die nicht abgelieferten Gegenstände unter specieller Bezeichnung derselben ausschließen (vergl. auch § 74, Absatz 11).

Alle in diesem Paragraphen erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

§ 100.

Verjährung.

Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung, insofern sie nicht durch Anerkenntnis der Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urteil festgestellt sind, verjähren in einem Jahre und im Falle des § 99, Absatz 1, litt. *a*, in drei Jahren.

11. Dezember 1893.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation, sowohl des Absenders als des Empfängers, unterbrochen, in der Meinung, daß, solange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden könne.

Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung und werden zugleich die der Bahnverwaltung anvertrauten Beweismittel (z. B. Frachtbriefe, Verbalprozesse) behufs wirksamer Anhebung des Prozesses zurückgegeben, so beginnt vom Empfange derselben eine neue einjährige Verjährung der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Schriftlich angebrachte Reklamationen sollen von den Eisenbahnen in allen Fällen beförderlich behandelt und beantwortet werden.

101.

Beschränkung der Widerklage und Einreden.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der §§ 99 und 100 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

§ 102.

Rückgriff der Bahnen unter sich.

Für den Rückgriff der Bahnen unter sich gelten die Art. 47—55 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893.

Die Verteilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte beteiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, nach folgenden Normen: 11. Dezember 1893.

1. Eilgutsendungen:

   Der Versand- und beziehungsweise Empfangsbahn kommt je die reglementarische Expeditionsfrist zu, und die Transportfrist wird pro rata der Streckenlängen (effektive Kilometer), mit der jede Bahn am Transporte beteiligt ist, repartiert.

2. Frachtgutsendungen:

   a. Im Nachbarverkehr zweier Bahnen verteilt sich:

      aa. die Expeditionsfrist zu gleichen Teilen;

      bb. die Transportfrist pro rata der Streckenlängen (effektive Kilometer), mit der jede Bahn am Transporte beteiligt ist.

   b. Im Verkehr dreier oder mehrerer Bahnen:

      aa. die erste und letzte Bahn erhalten ein Präcipuum von je 12 Stunden;

      bb. der Rest der Expeditionsfrist und ein Drittel der Transportfrist werden zu gleichen Teilen unter allen beteiligten Bahnen verteilt;

      cc. die übrigen zwei Drittel der Transportfrist werden pro rata der Streckenlängen (effektive Kilometer) verteilt, mit der jede Bahn am Transporte beteiligt ist.

Etwaige Zuschlagsfristen kommen derjenigen Bahn zu gute, welcher solche bewilligt worden sind.

Die Zeit von der Auflieferung des Gutes bis zum Beginn der Lieferfrist kommt lediglich der Versandbahn zu.

11. Dezember 1893.

§ 103.

Prozeßkosten.

Eine Sicherstelluug für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des Frachtvertrages erhoben werden, überall nicht gefordert werden.

§ 104.

Höhere Gewalt.

Als höhere Gewalt (unabwendbarer Zufall, force majeure, cas fortuit) können nicht geltend gemacht werden Unfälle, welche herbeigeführt worden sind:

1. durch irgend welche Versehen oder Vergehen der Beamten oder Angestellten, auch wenn dieselben nicht schon unter dem im § 84 angegebenen Gesichtspunkte von der Transportanstalt zu vertreten sind;
2. durch Versehen oder Vergehen der in andern als für den Transport für Passagiere bestimmten Wagen zugelassenen Personen;
3. durch die gefährdenden Eigenschaften oder die mangelhafte Verpackung transportierter Gegenstände;
4. durch fehlerhafte, den allgemeinen Anforderungen der Technik nicht entsprechende Einrichtung des Baues oder Betriebes der Anstalt;
5. durch mangelhaften Zustand der Anstalt selbst oder ihrer Betriebsmittel;
6. durch Nichtbefolgung oder ungehörige Befolgung von Vorsichtsmaßregeln oder Vorkehrungen, die durch allgemeine polizeiliche Anordnungen oder specielle Konzessionsbestimmungen der Anstalt zur Pflicht gemacht sind.

XI.

11. Dezember 1893.

Anwendbarkeit des Reglementes auf den Dampfschiffverkehr.

Die Bestimmungen des vorstehenden Reglementes finden auf den von den schweizerischen Dampfschiffunternehmungen vermittelten Verkehr sinngemäße Anwendung. Abweichende Vorschriften dürfen nur nach vorgängiger bundesrätlicher Genehmigung eingeführt werden.

XII.

Schlussbestimmungen.

Durch das gegenwärtige Transport-Reglement wird dasjenige vom 9. Juni 1876 (Neuausgabe vom 1. August 1891) *) samt dem I. Nachtrage **) zu demselben aufgehoben.

---

*) Siehe Eisenbahnaktensammlung n. F. XI. Teil, Seite 414.
**) Siehe Eisenbahnaktensammlung n. F. XII. Teil, Seite 236.

11. Dezember 1893.

Anlage II.

Leichenpass.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de.... am.....ten (Ort)
.....189.... zu .....

(Todesursache) (Alter)
an..... verstorbenen .....jährigen

(Name und Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)
.....

(Beförderungsmittel) (Abgangsort)
soll mittelst..... von .....

(Route) (Bestimmungsort)
über..... nach .....

zur Bestattung gebracht werden.

Nachdem zu dieser Überführung dem Begleiter der Leiche (Name und Stand) ..... die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den....ten.....189.....

(L. S.) *(Amtsstelle.)*
(Unterschrift.)

Anlage I.

Tabelle

zur

Berechnung des Frachtzuschlages für die Deklaration des Interesses an der Lieferung.

Der Frachtzuschlag ist auf 5 Centimes aufwärts abzurunden. Mindestens werden 50 Centimes für die gesamte Transportstrecke erhoben.

Wenn die Interessedeklaration beträgt:	So beträgt der Frachtzuschlag in Franken bei Entfernungen von:																	
	10 km.	20 km.	30 km.	40 km.	50 km.	60 km.	70 km.	80 km.	90 km.	100 km.	200 km.	300 km.	400 km.	500 km.	600 km.	700 km.	800 km.	900 km.
Fr.																		
10	0,00⁵	0,00⁵	0,01	0,01	0,01⁵	0,01⁵	0,02	0,02	0,02⁵	0,02⁵	0,05	0,07⁵	0,10	0,12⁵	0,15	0,17⁵	0,20	0,22⁵
20	0,00⁵	0,01	0,01⁵	0,02	0,02⁵	0,03	0,03⁵	0,04	0,04⁵	0,05	0,10	0,15	0,20	0,25	0,30	0,35	0,40	0,45
30	0,01	0,01⁵	0,02⁵	0,03	0,04	0,04⁵	0,05⁵	0,06	0,07	0,07⁵	0,15	0,22⁵	0,30	0,37⁵	0,45	0,52⁵	0,60	0,67⁵
40	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	0,10	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90
50	0,01⁵	0,02⁵	0,04	0,05	0,06⁵	0,07⁵	0,09	0,10	0,11⁵	0,12⁵	0,25	0,37⁵	0,50	0,62⁵	0,75	0,87⁵	1,00	1,12⁵
60	0,01⁵	0,03	0,04⁵	0,06	0,07⁵	0,09	0,10⁵	0,12	0,13⁵	0,15	0,30	0,45	0,60	0,75	0,90	1,05	1,20	1,35
70	0,02	0,03⁵	0,05⁵	0,07	0,09	0,10⁵	0,12⁵	0,14	0,16	0,17⁵	0,35	0,52⁵	0,70	0,87⁵	1,05	1,22⁵	1,40	1 57⁵
80	0,02	0,04	0,06	0,08	0,10	0,12	0,14	0,16	0,18	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00	1,20	1,40	1,60	1,80
90	0,02⁵	0,04⁵	0,07	0,09	0,11⁵	0,13⁵	0,16	0,18	0,20⁵	0,22⁵	0,45	0,67⁵	0,90	1,12⁵	1,35	1,57⁵	1,80	2,02⁵
100	0,02⁵	0,05	0,07⁵	0,10	0,12⁵	0,15	0,17⁵	0,20	0,22⁵	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25
200	0,05	0,10	0,15	0,20	0,25	0,30	0,35	0,40	0,45	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50
300	0,07⁵	0,15	0,22⁵	0,30	0,37⁵	0,45	0,52⁵	0,60	0,67⁵	0,75	1,50	2,25	3,00	3,75	4,50	5,25	6,00	6,75
400	0,10	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	8,00	9,00
500	0,12⁵	0,25	0,37⁵	0,50	0,62⁵	0,75	0,87⁵	1,00	1,12⁵	1,25	2,50	3,75	5,00	6,25	7,50	8,75	10,00	11,25
600	0,15	0,30	0,45	0,60	0,75	0,90	1,05	1,20	1,35	1,50	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00	13,50
700	0,17⁵	0,35	0,52⁵	0,70	0,87⁵	1,05	1,22⁵	1,40	1,57⁵	1,75	3,50	5,25	7,00	8,75	10,50	12,25	14,00	15,75
800	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00	1,20	1,40	1,60	1,80	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00
900	0,22⁵	0,45	0,67⁵	0,90	1,12⁵	1,35	1,57⁵	1,80	2,02⁵	2,25	4,50	6,75	9,00	11,25	13,50	15,75	18,00	20,25
1000	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	5,00	7,50	10,00	12,50	15,00	17,50	20,00	22,50
2000	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00	35,00	40,00	45,00
3000	0,75	1,50	2,25	3,00	3,75	4,50	5,25	6,00	6,75	7,50	15,00	22,50	30,00	37,50	45,00	52,50	60,00	67,50
4000	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	8,00	9,00	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
5000	1,25	2,50	3,75	5,00	6,25	7,50	8,75	10,00	11,25	12,50	25,00	37,50	50,00	62.50	75,00	87,50	100,00	112,50
6000	1,50	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00	13,50	15,00	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00
7000	1,75	3,50	5,25	7,00	8,75	10,50	12,25	14,00	15,75	17,50	35,00	52,50	70,00	87,50	105,00	122,50	140,00	157,50
8000	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00	120,00	140,00	160,00	180,00
9000	2,25	4,50	6,75	9,00	11,25	13,50	15,75	18,00	20,25	22,50	45,00	67,50	90,00	112,50	135,00	157,50	180,00	202,50
10000	2,50	5,00	7,50	10,00	12,50	15,00	17,50	20,00	22,50	25,00	50,00	75,00	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00

Anlage III.

Verzeichnis

der

zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen schweizerischen Amtsstellen.

---

a. Für Leichentransporte im Innern der Schweiz und aus der Schweiz nach dem Auslande, folgende kantonale Amtsstellen:

1. Zürich, Polizeidirektion.
2. Bern, Regierungsstatthalterämter.
3. Luzern, Statthalterämter.
4. Uri, Standeskanzlei.
5. Schwyz, Kantonskanzlei.
6. Obwalden, Polizeidirektion.
7. Nidwalden, Polizeidirektion.
8. Glarus, Militär- und Polizeidirektion.
9. Zug, Kantonspolizeidirektion.
10. Freiburg, Polizeidirektion und Präfekten.
11. Solothurn, Polizeidepartement.
12. Basel-Stadt, Sanitätsdepartement.
13. Basel-Landschaft, Polizeidirektion.
14. Schaffhausen, Polizeidirektion.
15. Appenzell A.-Rh., Kantonskanzlei.
16. Appenzell I.-Rh., Polizeidirektion in Appenzell und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. St. Gallen, Staatskanzlei.
18. Graubünden, Polizeidirektion.
19. Aargau, Polizeidirektion und Bezirksamt Brugg (für die Irrenanstalt Königsfelden).
20. Thurgau, Polizeidepartement.
21. Tessin, Staatskanzlei.

11. Dezember 1893.

22. Waadt, Departement des Innern und Präfekten.
23. Wallis, Justiz- und Polizeidepartement.
24. Neuenburg, Departement des Innern.
25. Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

b. Für Leichentransporte aus dem Auslande nach der Schweiz und im Transit durch die Schweiz, folgende schweizerische diplomatische Agentschaften, Generalkonsulate, Konsulate und Vize-Konsulate:

Die schweizerischen diplomatischen Agentschaften in Paris, Rom, Wien und London, und die schweizerischen Generalkonsulate, Konsulate und Vize-Konsulate in Belgien, Dänemark, Frankreich und Algerien, Griechenland, Großbritannien, Italien, in den Niederlanden und Luxemburg, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen und in Spanien.

Bestimmungen

über

die von der Beförderung ausgeschlossenen und die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.

§§ 57 und 58.

---

§ 57. **Von der Beförderung sind ausgeschlossen:**

1. diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwang unterworfen sind, d. h. alle verschlossenen Gegenstände von nicht mehr als 5 Kilogramm Gewicht;

Anmerkung. *Als verschlossen sind diejenigen Gegenstände anzusehen, welche versiegelt, verschnürt, vernagelt, zugeklebt, zugenäht, mit Schloss versehen oder sonst so in ihrem Umschlage verwahrt sind, dass deren Inhalt nicht ohne Aufbrechen, Aufschneiden oder Anwendung von Schlüsseln oder anderen Instrumenten herausgenommen werden kann.*

Die das Gewicht von 5 Kilogramm nicht übersteigenden verschlossenen Gegenstände werden nicht nur ***einzeln,*** *sondern auch dann als postzwangspflichtig angesehen, wenn sie auf* ***einem*** *Frachtbriefe zu anderen Gegenständen gehören, mit welchen sie im ganzen das Gewicht von 5 Kilogramm übersteigen, oder wenn mehrere derselben, zu einem Pakete vereinigt, an verschiedene Empfänger adressiert sind.*

Ausgenommen hiervon sind und werden seitens der Postverwaltung dem ausschliesslichen Eisenbahntransporte auch dann überlassen beziehungsweise zugewiesen, wenn die einzelnen Kolli verschlossen sind und weniger als 5 Kilogramm wiegen:

a. sämtliche in § 58 aufgeführten Gegenstände;

b. Sendungen von Hunden;

c. Geflügelsendungen aller Art, sowie andere lebende Tiere, sofern die einzelnen Kolli in irgend einer Richtung die Dimension von 70 cm. überschreiten;

d. Gegenstände, die schwer zu verpacken und zu besorgen sind, oder die sich wegen zu grossem Umfange für den Posttransport nicht eignen, wie z. B. Bäume, Gesträuche, Kinderwagen, grössere Korbwaren, Holzleisten von mehr als 2 m. Länge etc.

11. Dezember 1893.

2. diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes teilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;

3. diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;

4. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht in § 58 Ausnahmen zugelassen sind, insbesondere:

a. Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen;

b. nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche § 58, XXXVa);

c. pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten (auch Pikringelb, Anilingelb etc.);

d. Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate (wegen Zündungen und Zündhütchen vergl. § 58, Ziffer II);

e. solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten;

f. geladene Schußwaffen;

g. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter und Holzpulver, d. h. ein Gemenge von nitriertem Holz, welches durch die Nitrierung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 % erfahren hat, und salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlorsauren Salze; ferner Rottweiler Klein-Kaliberpulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrierter Cellulose).

Vorbehalten bleiben die Bundesvorschriften über den Transport von Kriegs- und Handelspulver und geladener Munition.

§ 58. **Bedingungsweise werden zum Transporte zugelassen:** 11. Dezember 1893.

I.

Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen andern Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größern Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

II.

Zündhütchen für Schußwaffen und für *Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen* und *Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen* müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ etc. tragenden Zettel beklebt sein.

III.

Streichhölzer und *andere Reib- und Streichzünder* (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

Bei *Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten,* darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 %, derjenige an chlorsaurem Kali 40 % nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, daß diese Grenzen eingehalten sind, beigefügt werden.

11. Dezember 1893.

IV.

Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnismäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III, Absatz 1, gegebenen Vorschriften.

V.

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten, größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VI.

Gewöhnlicher (weißer oder gelber) *Phosphor* muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein.

Amorpher (roter) *Phosphor* ist in gut verlötete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „roten Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

VII.

Rohes unkrystallisiertes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffiniertes, krystallisiertes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschließenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präpariert sind, daß sie durch direkte Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat

das Auf-, beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen. 11. Dezember 1893.

Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisiertes Schwefelnatrium, werden *Natroncoaks* (ein bei der Bereitung der Teeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

VIII.

Celloïdin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Kollodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im wesentlichen aus Kollodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloïdinplatten so verpackt sind, daß das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

VIII *a*.

Schwefeläther wird nur befördert entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt, oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

b. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichen Stoffen unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

Bei Blech- und Metallgefäßen beträgt die höchste zulässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15,50 Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

11. Dezember 1893.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

IX.

Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hofmannstropfen und Kollodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;
2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gutbefestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

X.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder andern lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Bei Blechgefäßen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,825 Liter Fassungsraum des Behälters.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muß besonders bemerkt sein, daß das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

XI.

Holzgeist in rohem und rektifiziertem Zustande und *Aceton* werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruierten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIII.

Chlorsaures Kali und *andere chlorsaure Salze* müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XIV.

Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem der Bahn bekannten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert.

11. Dezember 1893.

Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser), sowie *Chlorschwefel* unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportiert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

XVI.

Ätzlauge (Ätznatronlauge, Sodalauge, Ätzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner *Ölsatz* (Rückstände von der Ölraffinerie) und *Brom* unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2).

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von *roter, rauchender Salpetersäure* finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Ge-

fäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen. 11. Dezember 1893.

XVIII.

Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlöteten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zerteilten anorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3, Anwendung.

XIX.

Für *Firnisse* und *mit Firnis versetzte Farben*, ferner *ätherische* und *fette Öle*, sowie für sämtliche *Atherarten* mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIII *a*) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für *absoluten Alkohol*, *Weingeist* (Spiritus), *Sprit* und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, Absatz 1, maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5° Celsius ein specifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparat nicht unter 21° Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);

11. Dezember 1893.

die aus *Braunkohlenteer bereiteten Öle*, sofern dieselben mindestens das vorgenannte specifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

ferner *Steinkohlenteeröle* (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie *Mirbanöl* (Nitrobenzol);

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

   entweder

   a. in besonders guten, dauerhaften Fässern,

   oder

   b. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

   oder

   c. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

   aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockern Stoffen fest verpackt sein.

   bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine

feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein specifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben, oder daß das Petroleum der im Eingang angeführten Bestimmung betreffend den Entflammungspunkt entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und *Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha*, sofern diese Stoffe bei 17,5° Celsius ein specifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl),

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

   entweder

   a. in besonders guten, dauerhaften Fässern,

   oder

   b. in dichten, widerstandsfähigen Metallgefäßen,

   oder

   c. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

   aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

11. Dezember 1893.

bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rotem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift „mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. An den Wagen ist ein roter Zettel mit der Aufschrift „vorsichtig rangieren“ anzubringen.

9. Aus den Frachtbriefen muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17,5° Celsius ein specifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und *ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlenteer bereitete, leicht entzündliche Produkte*, sofern diese Stoffe bei 17,5° Celsius ein specifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:
   entweder
   a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,
   oder
   b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
      aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder andern lockern Stoffen fest verpackt sein.
      bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.
   c. in luftdicht verschlossenen Kessel- (Bassin-) Wagen.
2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

11. Dezember 1893.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rotem Grund gedruckten Aufschrift „*Feuergefährlich*“ zu versehen; Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift „*mit der Hand zu tragen*“ zu erhalten. An den Wagen ist ein roter Zettel mit der Aufschrift „*vorsichtig rangieren*“ anzubringen.

XXIII.

Die Beförderung von *Terpentinöl* und *sonstigen übelriechenden Ölen,* desgleichen von *Salmiakgeist,* findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich *arsenige Säure* (Hüttenrauch), *gelbes Arsenik* (Rauschgelb, Auripigment), *rotes*

Arsenik (Realgar), *Scherbenkobalt* (Fliegenstein) etc., werden nur dann zum Transport angenommen, wenn:

1. auf jedem Versandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Ölfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b. in Säcken von geteerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

c. in verlöteten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Überfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere *Arsensäure*, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1, und unter XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2).

XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere *Quecksilberpräparate*, als Sublimat, Kalomel, weißes und rotes Präcipitat, Zinnober, ferner *Kupfersalze* und *Kupferfarben*, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen *Bleipräparate*, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch *Zinkstaub*, sowie *Zink-* und *Antimonasche*, gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern, versehenen Fässern oder

11. Dezember 1893.

Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII.

Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in andern Gefäßen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, daß er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlußbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material infolge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein für allemal zum voraus anerkannt wird;
3. keinerlei Ansprüche wegen der infolge fraglicher Transportart an den Gefäßen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

Auf *Preßhefe* finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

XXVIII.

Kienruß und *andere pulverförmige Arten von Ruß* werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sich der Ruß in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob der Ruß sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

XXIX.

Gemahlene oder *körnige Holzkohle* wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a. luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

b. luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX.

Die *hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden* in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 cm. innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 cm. hohe Hohlräume voneinander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 cm. Seite im Abstand von 2 cm. bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 cm. breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

11. Dezember 1893.

XXXI.

Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben als Lumpen oder Putzlappen; ferner *Seilerwaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen* (wegen gebrauchter Putzwolle vgl. Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnißt sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnißt behandelt, wenn nicht das Gegenteil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefäßen zum Transporte zugelassen.

XXXII.

Fäulnisfähige tierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepreßter Talg, Hörner ohne Schlauch, das heißt ohne den Hornfortsatz des Stirnbeines, in trockenem Zustande, Klauen, das heißt die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichteile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.

2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.

3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:

a. In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der faulige Geruch des Inhaltes nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer Decke aus starkem Gewebe (sog. Hopfentuche), die mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer großen, wasserdichten, nicht geteerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

b. In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muß jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer großen, wasserdichten, nicht geteerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nötigen Falls derart mit verdünnter Karbolsäure auzufeuchten, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

c. Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

5. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen.

6. Die Säcke, Gefäße und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Karbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.

7. Die Kosten etwa nötiger Desinfektion fallen dem Absender, bezw. dem Empfänger, zur Last.

XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

11. Dezember 1893.

XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sog. Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspäne etc., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen u. dgl. Stoffen mit lockeren, brennbaren Körpern hergestellte Waren; desgleichen *Gips*, *Kalkäscher* und Traß, werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weitern Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXV.

Falls die unter *VIII a*, *IX*, *XI*, *XV*, *XVI*, *XIX bis XXIII* einschließlich, sowie unter *L* aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 kg. zum Versand kommen, ist es gestattet, die unter Nr. VIII *a*, IX, XI, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschließlich, sowie unter Nr. L aufgeführten Körper einerseits, und die unter Nr. XV (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) anderseits sowohl miteinander als mit andern, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder andern lockern Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

XXXV *a*.

1. *Feuerwerkskörper*, soweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach § 57, 3 *a* bis einschließlich *e*, von der Beförderung ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver und ähnlichen Gemischen siehe Nr. XXXVIII, und wegen bengalischer Schellackpräparate Nr. XLII).

Die Sendungen sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen

so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 kg. nicht übersteigen.

Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „*Feuerwerkskörper*“ versehen sein.

2. *Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder* (wegen dieser siehe IV);

Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kollodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel), ferner *Patronen aus Kinetit* (ein durch Nitrocellulose gelatiniertes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluß anderer Stoffe ein Gemenge von salpetersaurem und chlorsaurem Kali eingeknetet ist);

Nitrocellulose, insbesondere *Schießbaumwolle, Kollodiumwolle* und *Pyropapier*, sofern diese Stoffe mit mindestens 20 % Wasser angefeuchtet sind, ferner *Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge* (wegen gepreßter Schießbaumwolle mit mindestens 15 % Wassergehalt und wegen Schießbaumwolle in Flockenform, sowie wegen Kollodiumwolle, beide mit mindestens 35 % Wassergehalt, siehe XXXIX und XL);

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

a. Diese Gegenstände sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

11. Dezember 1893.

Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatinedynamit- und *Kinetit-Patronen, sowie mit einem Überzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle* sind vor ihrer Einlage in die Behälter durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie *Schießbaumwolle* und andere *Nitrocellulose,* dürfen weder mit Zündungen versehen noch mit solchen in dieselben Behälter oder in denselben Wagen verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere *Nitrocellulose,* muß in wasserdichte Behälter so fest verpackt sein, daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann. Der Verschluß der Behälter darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen *Zündschnüre* darf 60 kg., das Bruttogewicht eines Behälters 90 kg. nicht überschreiten.

Das Bruttogewicht der *Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatinedynamit- und Kinetit-Patronen,* sowie *Schießbaumwolle-Patronen* enthaltenden Behälter darf 35 kg., dasjenige eines mit *Schießbaumwolle* oder anderer *Nitrocellulose* gefüllten Behälters 90 kg. nicht übersteigen.

Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift: „Zündschnüre“, „Dynamit-Patronen“, „Sprenggelatine-Patronen“, „Gelatinedynamit-Patronen“, „Kinetit-Patronen“, „Schießbaumwolle“ oder „Schießbaumwolle-Patronen“ u. s. w. versehen sein.

b. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Sonderzügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nötigen Falls der Festsetzung der Aufsichtsbehörde.

Die Frachtbriefe dürfen keine andern Gegenstände umfassen. Für Nitrocellulose sind besondere Frachtbriefe auszufertigen. Die in den Frachtbriefen enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit roter Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung,

Zeichen und Nummer der Behälter auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben oder die schriftliche Erklärung des Absenders enthalten, daß das Bruttogewicht keines der verladenen Kolli 35, resp. 90, kg. (siehe litt. *a*) übersteigt.

Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd“ nicht tragen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht.

Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatine-Dynamit- und Kinetit-Patronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionierten schweizerischen oder aus einer zur Versendung derselben auf schweizerischen Eisenbahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen. Zu den Patronenhülsen darf kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffiniertes Papier verwendet werden. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugnis begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

Der Versender hat durch Special- oder Generalrevers (siehe Anlage X) die volle Haftpflicht für allen aus der Manipulation oder dem Transport der von ihm aufgegebenen Dynamitsendungen ohne nachweisbares Verschulden der Bahn entstehenden Schaden zu übernehmen. Dabei hat es die Meinung, daß die Haftpflicht auch dann bestehen soll, wenn die Beschaffenheit und Verpackung der Patronen allen reglementarischen Erfordernissen entsprochen hat.

Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

11. Dezember 1893.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,
mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,
mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,
mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versand-Expedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Transporte in Sonderzügen sind der Aufgabebahn mindestens 8 Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

c. Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gutschließenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung, verwendet werden.

Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstehen, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Notwendigkeit stattfinden.

Die mit explosiven Stoffen beladenen Wagen müssen äußerlich durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

d. Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den obern Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Dritteilen ihres Ladegewichts beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten übereinander gelagert werden.

Es dürfen nur Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit andern Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letztern nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die explosiven Gegenstände zur Ausladung kommen sollen.

Es ist untersagt, in den mit *Dynamit, Sprenggelatine-, Gelatine-Dynamit- und Kinetit-Patronen, Schießbaumwolle* oder anderer *Nitrocellulose* befrachteten Wagen zugleich *Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündschnüre* (ausschließlich Sicherheitszünder) oder *Zündungen* unterzubringen. Ebenso ist das Zusammenladen mehrerer nach verschiedenen Stationen bestimmter Sendungen *Dynamitpatronen* untersagt.

Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Absender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Ladegeräte und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergleichen) sind vom Absender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Diese sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

11. Dezember 1893.

e. Weder bei dem Verladen noch während des Transportes darf in oder an den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen Feuer oder offenes Licht gehalten oder geraucht werden.

Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten, und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Teil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation als unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der Bestimmung unter *litt. f* sind Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks und Holz nicht zu betrachten.

Wagen mit explosiven Gegenständen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

Bei längerem Halten auf Unterwegsstationen sind die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um sie in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

f. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden, und unter der Beschränkung, daß mit einem gemischten Zug nicht mehr als 1000 Kilogramm transportiert werden dürfen.

Güterzügen dürfen nicht mehr als fünf mit *Zündschnüren*, mit *Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatine-*

Dynamit- und *Kinetit-Patronen* oder mit *Nitrocellulose*, *Schießbaumwolle* etc. beladene Wagen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden.

Die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen *fest* zu verkuppeln, und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen explosive Gegenstände in Mengen von nicht mehr als 35 kg. Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt, an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

g. Die sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, sowie das Personal der Züge, mit denen unterwegs Kreuzung oder Überholung stattfindet, sind durch die Bahnverwaltung von dem Abgange und dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnötige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist deren Verwaltung sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntnis zu setzen.

h. Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, der von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntnis zu geben ist, im voraus, außerdem

11. Dezember 1893.

aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisieren. Die Übernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisierung zu erfolgen.

Auch die Entladung muß unter Aufsicht eines Sachverständigen vorgenommen werden.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist daselbe der Ortspolizeibehörde zur weitern Verfügung zu übergeben unter Mitteilung an die Versandstation zu Handen des Absenders. Lehnt die Behörde die Übernahme ab oder wird von derselben die Abfuhr nicht binnen sechs Tagesstunden bewerkstelligt, so ist die Versandstation hiervon telegraphisch zu benachrichtigen und das Gut dem Absender auf dessen Kosten mit thunlichster Beschleunigung zurückzuschicken.

Wenn Sendungen von Dynamitpatronen nicht innerhalb zwölf Tagesstunden nach Ankunft und Avisierung entladen werden, so ist die tarifmäßige Wagenmiete zu erheben.

Bis zur Übernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht in Güterschuppen, Hallen, Remisen, und nicht auf Rampen und Perrons, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitengeleisen unter Beobachtung der unter *d* und *e* gegebenen Vorschriften erfolgen.

i. Für alle besonderen Kosten, wie für Überwachung des Verlades und des Auslades, besondere Bewachung des Gutes auf dem Transport oder auf den Stationen, für Dichten der Wagen u. s. w., hat der Absender resp. Empfänger aufzukommen.

Die auf der Versandstation entstehenden Bewachungs- und sonstigen Nebenkosten sind von dem Absender zu bezahlen; dagegen sind die unterwegs oder auf der Empfangsstation entstehenden derartigen Kosten beim Empfänger einzuziehen, sofern nicht bezüglich der letztern vom Absender im Frachtbriefe ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

3. *Patronen aus sogenanntem Favier'schem Sprengstoff* (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphthalin), sowie *Patronen aus Sekurit* (einem Ge-

menge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol), *aus Roburit* (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphthalin) und *aus Ruborit* (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Dinitrobenzol) werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a. Die *Patronen* dürfen nur in hölzernen, haltbaren und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starken Kisten, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern gebunden sind und ein Bruttogewicht von 35 Kilogramm nicht übersteigen, in durch Papier getrennten Schichten verpackt werden.

Loser „Favier-Sprengsatz“ ist in starke Papierpakete oder in Säcke zu fassen, welche in Holzkisten oder dichte Holzfässer fest zu verpacken sind; das Bruttogewicht eines Kollo darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.

b. Die Sendungen müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift *„Favier-Patronen“* beziehungsweise *„Favier-Sprengsatz“* oder *„Patronen aus Sekurit“* oder *„Patronen aus Roburit“* versehen sein.

c. Die Beipackung oder Beimengung aller und jeder Zündmittel, sowie die Ladung der *Patronen mit Schießbaumwolle oder ähnlichen, die Explosion derselben einleitenden Stoffen, ebenso das Aufsetzen solcher Stoffe auf dieselben,* ist strengstens untersagt.

Es ist auch untersagt, in denselben Wagen mit diesen *Sprengstoffen Zündmittel oder andere explodierbare Stoffe* zu verladen.

d. Auf dem Frachtbrief muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung des zu versendenden Sprengstoffes den Vorschriften ad *a*, *b* und *c* entspricht.

Jede Sendung muß von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugnis begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden.

11. Dezember 1893.

e. Der Versender hat durch Special- oder Generalrevers die volle Haftpflicht für allen Schaden, welcher aus der Manipulation oder dem Transport der von ihm aufgegebenen Sendungen ohne nachweisbares Verschulden der Bahn entsteht, zu übernehmen. Dabei hat es die Meinung, daß seine Haftpflicht auch dann eintritt, wenn die Beschaffenheit und Verpackung der Patronen allen reglementarischen Erfordernissen entspricht. (Siehe Anlage X.)

Der Aussteller eines Reverses muß eine ausreichende Garantie bietende Persönlichkeit sein und sein Domizil in der Schweiz haben.

f. Die Verladung darf niemals von Güterböden oder Güterrampen aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitengeleisen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, bewirkt werden.

Jeder Wagen darf im ganzen nur bis zu zwei Dritteln seiner angeschriebenen Tragfähigkeit beladen werden.

Die beladenen Wagen sind mit Affichen

„*Vorsicht*“

„*Sprengstoff Favier*“ oder

„*Sprengstoff aus Sekurit*“ oder „*Roburit*“

zu versehen, welche vom Versender zu liefern sind.

Die Wagen sollen von der Lokomotive entfernt in die Züge eingestellt und deren Bremsen nicht benützt werden.

g. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung muß mit Güterzügen stattfinden; wo keine solchen verkehren, kann sie mit gemischten Zügen erfolgen.

h. Die Sendungen sind sofort nach Ankunft zu avisieren. Die Übernahme hat innert dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisierung zu erfolgen. Ist das Gut zwölf Tagesstunden nach Ankunft nicht abgeführt, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weitern Verfügung zu übergeben, unter Mitteilung an die Versandstation zu Handen des Absenders.

Lehnt die Behörde die Übernahme ab oder wird von derselben die Abfuhr nicht binnen sechs Tagesstunden bewerkstelligt, so ist die Versandstation hiervon telegraphisch zu benachrichtigen und die Ware dem Absender auf dessen Kosten mit thunlichster Beschleunigung zurückzusenden.

i. Eine etwaige Lagerung auf den Stationen hat an möglichst abgelegener Stelle zu erfolgen.

k. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

XXXV *b.*

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch *Elektricität* oder durch *Reibung* zur Wirkung gebracht werden, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

A. Sprengkapseln, Sprengzündhütchen.

a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind nebeneinander, mit der Öffnung nach oben, in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen.

Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die innern Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Blech ausgeschlossen ist.

b. Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt.

11. Dezember 1893.

Die Behälter sind sodann in eine festgearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß die offenen Stirnenden der Sprengkapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind, und dabei Hohlräume zwischen den Schachteln, sowie diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Nur am Umfange je eines oder auch mehrerer Behälter jeder Schicht, am besten an einer Kistenwand, ist behufs Erleichterung des Entleerens der Kiste durch den Öffnenden ein solcher Hohlraum vorzusehen, daß durch die in letztern eingebrachten Fingerspitzen die betreffende Schachtel bequem erfaßt werden kann.

Dieser Hohlraum ist gleich den sonstigen unbeabsichtigten Hohlräumen in der Kiste mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelötet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für welche die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

c. Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letztern nicht eintreten kann, ist in eine zweite größere, ebenso solid gearbeitete und ebenso zu verschließende Holzkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

Der Raum zwischen Kiste und Überkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen ausgefüllt sein.

d. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird der äußere Deckel mit einem Zettel beklebt, der die Worte: „Sprengkapseln — nicht stürzen“ auffällig zu tragen hat.

e. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten und muß mit zwei starken Handhaben versehen sein.

f. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Absender und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte

Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter *a* bis *e* getroffenen Vorschriften enthalten.

B. Elektrische Minenzündungen.

a. *Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf* sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrechtgestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Überkiste zu verpacken. Die Wandstärke der innern Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Überkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

b. *Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben* sind, höchstens zu 10 Stück zusammengebunden, in Pakete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Pakets zu liegen kommen. Von diesen Paketen sind je höchstens fünf zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Überkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

c. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter A, *c*—*f*, sinngemäß Anwendung.

C. Friktionszünder.

Friktionszünder sind in nachstehender Weise zu verpacken:

a. Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, daß dieselbe über die Reiberdrahtöse greift.

b. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfende in Holzwolle (Wollin) und darüber in Papier zu schlagen,

11. Dezember 1893.

wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite, mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß in keinem Falle die Holzwolle in direkte Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreißen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.

c. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.

d. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit großer Sorgfalt dicht auszufüllen.

e. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muß mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse noch Astlöcher aufweisen und welche zur Erzielung der nötigen Haltbarkeit durch Verzinkung miteinander zu verbinden sind.

f. Über Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

XXXVI.

Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere Schießmittel enthalten, und zwar:

1. *Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen,*

und

2. *Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen,*

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a. Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen der Schießmittel nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äußeren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, daß die

ganze Menge des Schießmittels sich in dem metallenen Patronenunterteil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muß von solcher Beschaffenheit sein, daß ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.

b. Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten von 15 Millimeter Wandstärke zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe, Papierabfällen, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist. Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste 10 Millimeter betragen.

c. Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 100 Kilogramm nicht übersteigen. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichtern Handhabung versehen sein.

d. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e. Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen ..... verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den Bestimmungen der Anlage V des schweizerischen Transportreglements unter Nr. XXXVI entspricht.“

11. Dezember 1893.

XXXVII.

Kugelzündhütchen und *Schrotzündhütchen (Flobert-Munition).*

1. *Kugelzündhütchen* sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starken Leinensäckchen zu verpacken.

2. *Schrotzündhütchen* sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Kugelzündhütchen“ oder „Schrotzündhütchen“ tragenden Zettel beklebt sein. Das Gewicht einer Kiste oder eines Fasses darf 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Für Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen wie für Schrotzündhütchen.

XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepreßtem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepreßtem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepreßtem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.
2. Das Gesamtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu *einem* Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2,5 Kilogramm nicht übersteigen.

3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, daß jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspänen oder dergleichen so ausgestopft sein, daß eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken miteinander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Außenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen oder Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Äußerlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver“ und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.

5. Jeder Sendung muß eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XXXIX.

Gepreßte Schießbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der

11. Dezember 1893.

deutlichen Aufschrift „Nasse gepreßte Schießbaumwolle“ versehen sein.

Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.

2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schießbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
4. Die Schießbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.
5. Eine Unterbringung von Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren oder Zündungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.
6. Zur Beförderung von Schießbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

XL.

Schießbaumwolle in Flockenform und *Kollodiumwolle* werden, sofern sie mit mindestens 35 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefäßen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender und von einem der Bahn bekannten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Ware und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen,

Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äußerlich mit dem Inhalte zu bezeichnen. 11. Dezember 1893.

XLII*a*.

Zündbänder und *Zündblättchen* (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

a. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Paket mit Papierumschlag zu verbinden.

b. Die Pakete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

c. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

d. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter *a*—*c* getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im ganzen nicht mehr als 0,5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.

11. Dezember 1893.

2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und *Chlorkohlenoxyd (Phosgen)* — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) außerdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
   a. bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
   b. einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
   c. aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeiserne Schutzkappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:
   a. für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,40 Liter faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten;
   b. für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters;
   c. für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum;
   d. für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.
3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.
4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Überkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und ***verdichtetes Leuchtgas*** werden unter folgenden Bedingungen befördert:

11. Dezember 1893.

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

a. bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Änderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen;

b. einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;

c. mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe, oder, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeisen oder schmiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind;

d. falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, daß ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff“, „Verdichteter Wasserstoff“ oder „Verdichtetes Leuchtgas“ tragen.

2. Jede Sendung muß durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so daß der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, daß der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Über die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.

4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

XLVI.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen, amtlich auf 12 Atmosphären geeichten Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefäße in Holzkisten verpackt sind.

XLVII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und *Acetylchlorid* dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefäßen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

oder

2. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:

a. Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgießen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

b. Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

11. Dezember 1893.

c. Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abteilungen geteilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

d. Auf dem Deckel der unter *b* und *c* erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die unter 2 *b* angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2 *c*.

XLIX.

Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert.

Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohlverpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

L.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder *Spiritus* einerseits und *Harz* andererseits bereitet sind, wie *Spirituslacke* und *Siccative*, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

LI.

Mit Fett oder Öl getränktes Papier, sowie *Hülsen aus solchem* werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

LII.

Stalldünger sowie *andere Fäkalien* und *Latrinenstoffe* werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.
3. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen, sowie in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.
4. Das Zusammenladen mit andern Gütern ist unstatthaft.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nötiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
7. Diese Transporte unterliegen im übrigen den in jedem Staate geltenden polizeilichen Vorschriften.

11. Dezember 1893.

LIII.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, daß auf jeden Magen 15—20 Gramm Kochsalz verwendet sind.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefäßes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, daß die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nötiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

LIV.

Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten werden nur als Eilgut und nur unter der Bedingung zur Beförderung angenommen, daß sie in bestens beschaffenen und versiegelten oder plombierten Kisten oder Fäßchen verpackt seien.

LV.

Gemälde und andere Kunstgegenstände, wie solche von Erzguß, ferner Antiquitäten, werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Versandbahn zum Transporte zugelassen. Dabei gelten als Regel nachfolgende Bedingungen:

a. Dieselben müssen in solide, gut verschlossene, starke Kisten verpackt sein, welche den Bahnverwaltungen alle Garantie gegen Beschädigung durch Druck, Reibung oder Vernässung etc. bieten.

b. Die Beförderung hat nur als Eilgut stattzufinden, und die Sendungen sind demgemäß vom Versender mit Eilgutfrachtbriefen aufzugeben.

c. Sendungen dieser Art, welche in gedeckt gebaute Wagen durch die Seitenthüren nicht verladen werden können, unterliegen der Frachtberechnung für mindestens 1000 Kilogramm pro Wagen.

Alphabetisches Verzeichnis

der

in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden.

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
A.		
Abfälle, tierische, fäulnisfähige . . .	XXXII	
Abfälle von vegetabilischen Spinnstoffen, unverpackt	XXXIV	
Abfälle (Woll-, Spinnerei-, Baumwollen-, Baumwollengarn-, sowie Seidenabfälle), gefettet	XXXI	
Aceton	XI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Acetylchlorid	XLVII	
Äther aller Art (mit Ausnahme von Schwefeläther und Petroleumäther) in Ballons, Flaschen und Kruken .	XIX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Ätzlauge (Ätznatronlauge, Sodalauge, Ätzkalilauge, Pottaschenlauge), sowie Gefäße, in denen sie befördert wurde	XVI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Alkohol, absoluter, in Ballons, Flaschen und Kruken	XIX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Ammoniak	XLIV	
Anhydrit (wasserfreie Schwefelsäure), sowie Gefäße, in denen sie befördert wurde	XVIII	
Antimonasche	XXVI	
Antiquitäten	LV	
Arsenikalien, flüssige, insbesondere Arsensäure, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurden	XXV	
Arsenikalien, nicht flüssige, arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein)	XXIV	

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
Arsensäure	XXV	
Auripigment (gelbes Arsenik, Rauschgelb)	XXIV	
B.		
Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, gefettet	XXXI	
Belustigungshölzchen	XLII	
Benzin, sowie Gefäße, in welchen dieser Stoff befördert wurde	XXI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Benzol, sowie Gefäße, in welchen dieser Stoff befördert wurde	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben	XXVI	
Bourre de soie	XXX	
Borke, unverpackt	XXXIV	
Braunkohlenteeröle, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurden . . .	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Brom, sowie Gefäße, in denen es befördert wurde	XVI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Bucher'sche Feuerlöschdosen	V	
C.		
Celloidin	VIII	
Chappeseide in Strängen	XXX	
Chlor	XLIV	
Chlorkohlenoxyd	XLIV	
Chlormethyl	XLVI	
Chlorsaures Kali (Chlorsaure Salze) . .	XIII	
Chlorschwefel	XV	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Collodium	IX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Cordonnetseide	XXX	
Cumol, sowie Gefäße, in welchen dieser Stoff befördert wurde	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
D.		
Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurden	XXI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Dokumente	LIV	
Dynamitpatronen	XXXV[a] 2.	

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
E.		
Edelsteine	LIV	
Elektrische Minenzündungen	XXXV^{b} B	
F.		
Fackeln	XLII	
Fäkalien	LII	
Farben mit Firnis versetzt, in Ballons, Flaschen und Kruken	XIX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Favierpatronen	XXXV^{a} 3	
Fette	XXXII	
Feuerlöschdosen, Bucher'sche	V	
Feuerwerkskörper	XXXV^{a} 1	
Feuerwerkskörper aus gepreßtem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen	XXXVIII	
Firnisse und mit Firnis versetzte Farben in Ballons, Flaschen und Kruken	XIX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Flachs, gefettet	XXXI	
Flachsstroh, unverpackt	XXXIV	
Flammenbücher	XLII	
Flechsen	XXXII	
Fliegenstein (Scherbenkobalt)	XXIV	
Flobertmunition	XXXVII	
Friktionszünder	XXXV^{b} C	
G.		
Gase, verflüssigte	XLIV	
Gasolin, sowie Gefäße, in denen es befördert wurde	XXII	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Gasreinigungsmasse, gebrauchte eisen- oder manganhaltige	VII	
Gegenstände, leicht entzündliche	XXXIV	
Gegenstände, übelriechende und ekelerregende	XXXII	
Gelatinedynamitpatronen	XXXV^{a} 2	
Geld	LIV	
Gemälde	LV	
Geschirrlitzen, gefettet	XXXI	
Goldbarren	LIV	
Grünkalk	XII	
Grünspan	XXVI	
Gips, unverpackt	XXXIV	

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
H.		
Haare, gefettet	XXXI	
Hanf, gefettet	XXXI	
Häute, frische, ungesalzene	XXXII	
Harnischlitzen, gefettet	XXXI	
Hefe, flüssig und fest	XXVII	
Heu, unverpackt	XXXIV	
Hörner	XXXII	
Hofmannstropfen	IX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Holzgeist in rohem und rektifiziertem Zustande	XI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Holzkohle, gemahlen oder körnig oder frisch geglüht	XXIX	
Holzkohle, unverkleinert, unverpackt	XXXIV	
Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspäne, unverpackt	XXXIV	
Hülsen aus mit Fett oder Öl getränktem Papier	L	
Hüttenrauch (arsenige Säure)	XXIV	
J.		
Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben als Lumpen oder Putzlappen	XXXI	
K.		
Kälbermagen, frische	LIII	
Kali, chlorsaures und andere chlorsaure Salze	XIII	
Kalkäscher, unverpackt	XXXIV	
Kalomel	XXVI	
Kienruss	XXVIII	
Kinetitpatronen	XXXV[a] 2	
Klauen	XXXII	
Knallbonbons	XLI	
Knallerbsen	XLIII	
Knochen	XXXII	
Kohlensäure	XLIV	
Kollodium	IX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Kollodiumwolle, mit mindestens 20 % Wasser angefeuchtet	XXXV[a] 2	
Kollodiumwolle, mit mindestens 35 % Wasser angefeuchtet	XL	

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
Kostbarkeiten	LIV	
Kugelzündhütchen	XXXVII	
Kumol, sowie Gefäße, in welchen dieser Stoff befördert wurde	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Kunstgegenstände	LV	
Kunstwolle, gefettet	XXXI	
Kupferpigmente (grün und blau)	XXVI	
Kupfersalze und **Kupferfarben**, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente	XXVI	
Kupfervitriol	XXVI	
L.		
Latrinenstoffe	LII	
Leimleder, nicht gekalktes, frisches, sowie dessen Abfälle	XXXII	
Leuchtgas, verdichtetes	XLV	
Leuchtstangen	XLII	
Ligroin, sowie auch Fässer und Gefäße, in welchen dieser Stoff befördert wurde	XXI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Lumpen, gefettet	XXXI	
M.		
Maisstroh, unverpackt	XXXIV	
Massikot (Bleiglätte)	XXVI	
Mennige	XXVI	
Metallpatronen	XXXVI	
Metallpräparate, giftige (Metallfarben, Metallsalze etc.)	XXXVI	
Minenzündungen	XXXV^{b} B	
Mineralsäuren, flüssige, aller Art, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurden	XV	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Mirbanöl (Nitrobenzol), auch Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert wurden	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Münzen	LIV	

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
N.		
Natroncoaks	VII	
Neolin, sowie auch Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert wurden . .	XXII	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Nitrobenzol (Mirbanöl), auch Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert wurden	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Nitrocellulose	XXXV^{a} 2	
O.		
Öle, ätherische und fette, in Ballons, Flaschen und Kruken	XIX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Öle, aus Braunkohlenteer bereitet, sowie Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert wurden	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Öle, übelriechende, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurden . . .	XXIII	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Ölsatz (Rückstände von der Ölraffinerie), sowie Gefäße, in denen es befördert wurde	XVI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Oleum, festes (wasserfreie Schwefelsäure, Anhydrit), sowie Gefäße, in denen es befördert wurde	XVIII	
P.		
Papiere, geldwerte	LIV	
Papier, mit Fett oder Öl getränkt . .	LI	
Papierspäne, unverpackt	XXXIV	
Patronen, fertige, für Handfeuerwaffen .	XXXVI	
Patronen aus Dynamit	XXXV^{a} 2	
Patronen aus Favier'schem Sprengstoff	XXXV^{a} 3	
Patronen aus Sprenggelatine	XXXV^{a} 2	
Patronen aus Gelatinedynamit	XXXV^{a} 2	
Patronen aus Kinetit	XXXV^{a} 2	
Patronen aus Roburit	XXXV^{a} 3	
Patronen aus Ruborit	XXXV^{a} 3	
Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle	XXXV^{a} 2	
Patronen aus Sekurit	XXXV^{a} 3	
Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen .	II	
Perlen, echte	LIV	
Petarden für Knallhaltesignale auf Eisenbahnen	I	

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5° C. ein specifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat oder bei einem Barometerstande von 760 mm. nicht unter 21° C. entzündliche Dämpfe giebt, sowie Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert wurden	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 17,5° C. ein specifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl), sowie Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert wurden	XXI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlenteer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5° C. ein specifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, sowie Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert wurden . .	XXII	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Petroleumnaphta	XXI	Wegen Zusammenpackung mit andern Artikeln siehe XXXV.
Phosgen	XLIV	
Phosphor, amorpher (roter)	VI	
Phosphor, gewöhnlicher (weißer oder gelber)	VI	
Phosphoroxychlorid und Phosphortrichlorid	XLVII	
Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid)	XLVIII	
Photogen, und Gefäße, in welchen es befördert wurde	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Pikrinsäure	XIV	
Platina	LIV	
Pottaschenlauge, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurde	XVI	Wegen Zusammenpackung mit andern Artikeln siehe XXXV.
Präcipitat (weißes und rotes)	XXVI	
Präparate aus Terpentinöl oder Spiritus und Harz	L	
Presshefe	XXVII	
Pretiosen	LIV	

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
Produkte aus Petroleumnaphta oder Braunkohlenteer, leicht entzündliche	XXII	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Putzöl, und Gefäße, in welchen es befördert wurde	XXI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Putzwolle, gebrauchte	XXXI	
Pyropapier	XXXV[a] 2	
Q.		
Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rotes Präcipitat, Zinnober	XXVI	
R.		
Rauschgelb (gelbes Arsenik)	XXIV	
Realgar (rotes Arsenik)	XXIV	
Reib- und Streichzünder (als: Zündlichtchen, Zündschwämme)	III	
Reisstroh, unverpackt	XXXIV	
Roburitpatronen	XXXV[a] 3	
Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), unverpackt	XXXIV	
Ruboritpatronen	XXXV[a] 3	
Russ	XXVIII	
S.		
Säure, arsenige (Hüttenrauch)	XXIV	
Säure, wasserfreie, schwefelige	XLIV	
Salmiakgeist, sowie Gefäße, in denen er befördert wurde	XXIII	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Salonkerzen	XLII	
Salpetersäure, gewöhnliche, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurde	XV	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Salpetersäure, rote, rauchende, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurde	XVII	
Salze, chlorsaure	XIII	
Salzsäure, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurde	XV	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Sauerstoff, verdichteter	XLV	
Scheidewasser, sowie Gefäße, in denen es befördert wurde	XV	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
Schellackpräparate, bengalische, ohne Zünder	XLII	
Scherbenkobalt (Fliegenstein)	XXIV	
Schiessbaumwolle (Patronen)	XXXV[a] 2	
Schiessbaumwolle, in Flockenform	XL	
Schiessbaumwolle mit mindestens 15 % Wassergehalt	XXXIX	
Schiessbaumwolle mit mindestens 20 % Wassergehalt	XXXV[a] 2	
Schrotzündhütchen	XXXVII	
Schwefel, unverpackt	XXXIII	
Schwefeläther, sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten	VIII[a]; IX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol)	X	
Schwefelnatrium, rohes unkrystallisiertes und raffiniertes krystallisiertes	VII	
Schwefelsäure, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurde	XV	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Schwefelsäure, wasserfreie (Anhydrit), sowie Gefäße, in denen sie befördert wurde	XVIII	
Seide in Strängen, hochbeschwerte Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden	XXX	
Seide und **Seidenabfälle**, gefettet	XXXI	
Seilerwaren, gefettet	XXXI	
Sekuritpatronen	XXXV[a] 3	
Siccative	L	
Sicherheitszünder	IV	
Silberbarren	LIV	
Sodalauge, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurde	XVI	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Solaröl, sowie Gefäße, in welchen dieser Stoff befördert wurde	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Soupie de soie	XXX	
Spinnereiabfälle, gefettet	XXXI	
Spinnstoffe, vegetabilische und deren Abfälle, unverpackt	XXXIV	
Spirituslacke	L	
Spiritus, Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen, in Ballons, Flaschen und Kruken	XIX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Sprenggelatinepatronen	XXXV[a] 2	
Sprengkapseln	XXXV[b] A	

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
Sprengzündhütchen	XXXV^{b} A	
Stalldünger	LII	
Steinkohlenteeröle, sowie Gefäße, in denen sie befördert wurden	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Stickoxydul	XLIV	
Streichhölzer, bengalische	XLII	
Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder, als: Zündlichtchen, Zündschwämme etc.	III	
Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), unverpackt	XXXIV	
Sublimat	XXVI	
T.		
Terpentinöl, sowie Gefäße, in denen es befördert wurde	XXIII	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Testpetroleum, sowie Gefäße, in denen es befördert wurde	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Toluol, sowie Gefäße, in welchen dieser Stoff befördert wurde	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Torf, unverpackt (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf)	XXXIV	
Trass, unverpackt	XXXIV	
Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, gefettet	XXXI	
V.		
Vitriolöl, sowie Gefäße, in denen es befördert wurde	XV	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
W.		
Wasserstoffsuperoxyd	XLIX	
Wasserstoff, verdichteter	XLV	
Weberlitzen, gefettet	XXXI	
Weingeist (Spiritus), in Ballons, Flaschen und Kruken	XIX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Werg, gefettet	XXXI	
Wolle, insbesondere Kunstwolle und Wollabfälle, gefettet	XXXI	

Artikel.	Anlage V. Nummer der Position.	Anmerkung.
X.		
Xylol, sowie Gefäße, in welchen dieser Stoff befördert wurde	XX	Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
Z.		
Zinkstaub	XXVI	
Zinkasche	XXVI	
Zinnober	XXVI	
Zündbänder (Zündblättchen)	XLII[a]	
Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse	II	
Zündlichtchen und **Zündschwämme** . .	III	
Zündschnüre	XXXV[a] 2	
Zündspiegel	II	
Zündungen, nicht sprengkräftige . . .	II	
Zündungen, sprengkräftige	XXXV[b]	

11. Dez. 1893.

Anlage X.

Revers

für

Sprengstofftransporte.

Die unterzeichnete Fabrik, welche der Güterexpedition in ..... heute ..... Kolli (Wagenladungen) ..... im Gewicht von ..... Kilogramm zur Beförderung nach ..... übergeben hat, erklärt anmit der Versandbahn für sich und zu Handen sämtlicher am Transporte beteiligten Verwaltungen, daß sie die volle Haftpflicht für allen aus der Manipulation oder aus dem Transporte jener ..... sendungen ohne nachweisbares Verschulden der Bahn entstehenden Schaden übernimmt, mag dieser Schaden sich auf andere Transportgüter, Fahrzeuge, Personen, Bahnanlagen, überhaupt auf was immer sich erstrecken. Dabei hat es die Meinung, daß diese Haftpflicht auch dann bestehen soll, wenn die Beschaffenheit und Verpackung der Sendungen allen reglementarischen Erfordernissen entsprochen hat.

..... den ..... 18 ....

Die Versenderin:

.....

13. Juli 1892.

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Spanien.

Abgeschlossen den 13. Juli 1892.
Ratifiziert von der Schweiz am 22. Dezember 1892.
Ratifiziert von Spanien am 23. Oktober 1893.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. amtl. Gesetzsammlung.)

Art. 1. Zwischen der Schweiz und Spanien soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen. Die Schweiz und Spanien sichern sich gegenseitig zu, daß in Bezug auf alles, was den Verbrauch, den Niederlagsverkehr, die Wiederausfuhr, die Durchfuhr und die Ausladung der Waren, sowie den Handel im allgemeinen betrifft, keinem Staate eine vorteilhaftere Behandlung zu teil werden wird.

Art. 2. Die Zölle, denen die im Tarife A (Anlage 1) aufgezählten Waren spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in die Schweiz unterliegen, sollen auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife fesgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen; gleicherweise sollen die Zölle, denen die im Tarife B (Anlage 3) aufgezählten Waren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in Spanien unterliegen, auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen.

Art. 3. Die im Tarife A (Anlage 1), sowie die im Verzeichnis A (Anlage 2) der gegenwärtigen Ubereinkunft aufgezählten Gegenstände spanischen Ursprungs oder spanischer

13. Juli 1892.

Fabrikation sollen während der Dauer der Übereinkunft bei ihrer Einfuhr in die Schweiz weder andern noch höhern Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waren jeder andern Nation. Gleicherweise sollen die im Tarife B (Anlage 3), sowie die im Verzeichnis B (Anlage 4) der gegenwärtigen Übereinkunft aufgezählten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation während der Dauer der Übereinkunft bei ihrer Einfuhr in Spanien weder andern noch höhern Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waren jeder andern Nation.

Art. 4. Jeder der hohen vertragschließenden Teile kann verlangen, daß der Importeur für den Nachweis des nationalen Ursprungs oder der nationalen Erzeugung der Produkte beim Zollamte des Landes, in das die Einfuhr stattfindet, nach dem in Anlage 5 der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Formular eine amtliche Erklärung vorweise, die vom Produzenten oder Fabrikanten der Ware, oder von irgend einer hierzu von diesen gehörig bevollmächtigten Person vor den Behörden de Ortes der Produktion oder der Niederlage abgegeben worden ist.

Die Ursprungszeugnisse können auch von den Zollbehörden des betreffenden Landes ausgestellt werden.

Art. 5. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Übereinkunft finden keine Anwendung auf die Begünstigungen, die Spanien Portugal oder den spanisch-amerikanischen Republiken zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Art. 6. Die innern Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuern, die für Rechnung des Staates, der Kantone, der Provinzen, der Gemeinden oder Korporationen von den Produkten des einen der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig erhoben werden, dürfen für die gleichartigen, aus dem andern Vertragsstaate stammenden Produkte unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein; es bleiben jedoch die Bestimmungen in Artikel 7 vorbehalten.

Art. 7. Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der hohen vertragschließenden Teile bilden oder bilden werden, sowie Gegenstände, die zur Erzeugung von monopolisierten Waren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die erwähnte Zuschlagtaxe bei der Einfuhr wird in dem Falle zurückerstattet, wo der damit belastete Gegenstand nicht zur Fabrikation eines dem Monopol unterstellten Artikels verwendet worden ist.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, bei deren Zusammensetzung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden, innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Art. 8. Schweizerische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses in Spanien reisen und mit einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte versehen sind, können ohne Entrichtung irgend welcher Gebühr Ankäufe für den Bedarf ihrer Industrie machen und, mit oder ohne Muster, aber ohne Waren mitzuführen, Bestellungen aufnehmen. Gleicherweise werden spanische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines spanischen Hauses in der Schweiz reisen, in Bezug auf die Patente behandelt wie die schweizerischen Handelsreisenden oder diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen und von Handelsreisenden eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten — zeitweilig zollfrei zugelassen werden.

13. Juli 1892.

Die Legitimationskarten sind nach dem in Anlage 6 der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Formular auszustellen.

Die hohen vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig mitteilen, welche Behörden zur Ausstellung von Legitimationskarten befugt sind.

Art. 9. Spanien gewährt der Schweiz während der Dauer der gegenwärtigen Übereinkunft für Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation in den spanischen Provinzen Cuba und Porto-Rico die Vorteile der zweiten Kolonne des für diese Provinzen aufgestellten Special-Zolltarifes vom 29. April 1892, solange dieser in Kraft bleibt.

Art. 10. Die gegenwärtige Übereinkunft wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1897 vollziehbar bleiben. Für den Fall, daß keiner der hohen vertragschließenden Teile dem andern zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes die Absicht kundgeben wird, die Wirksamkeit der Übereinkunft aufhören zu lassen, bleibt dieselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Teile sie gekündet haben wird.

Art. 11. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Madrid, in doppelter Ausfertigung, am 13. Juli 1892.

Welti, vom schweizerischen Bundesrate bevollmächtigter Minister.

Ch. E. Lardet, schweizerischer Generalkonsul.

Der Herzog von Tetuan, Staatsminister von Spanien.

Anlage 1. 13. Ju 1892.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweiz. Tarifes.	Benennung der Waren.	Zölle.
		Franken per 100 kg.
aus 10	Süßholzsaft	7. —
	Kork:	
71	— roh oder in Platten	—. 50
72	— verarbeitet, Stöpsel etc.	5. —
aus 197	Quecksilber	3. —
	Fische, getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
233	— soweit nicht unter Nr. 234 fallend . . .	1. —
234	— in Gefäßen bis und mit 5 kg., sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern . .	16. —
aus 241	Obst, frisches, nicht benanntes	frei
aus 242	Tafeltrauben, frische	2. 50
243	Kastanien, frisch oder getrocknet	—. 30
aus 244	Obst, gedörrtes, weder ausgesteint noch ausgekernt, wie Äpfel, Birnen, Kirschen etc. .	2. 50
aus 247	Orangen und Citronen	2. —
aus 247	Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen . . .	3. —
aus 247	Tafeltrauben, getrocknete (Malagatrauben, Sultaninen)	3. —
290	Wein (Naturwein) in Fässern*)	3. 50
aus 296	Öle, fette, nicht medizinische, in Fässern . .	1. —
aus 431	Häute, rohe	—. 60

*) Siehe das Schlußprotokoll zu dieser Übereinkunft.

Der Herzog von Tetuan. **Welti.**
Ch. E. Lardet.

Verzeichnis A.

Nummer des schweizerischen Tarifes.	
148	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch.
aus 149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot.
aus 153	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. „Ingots“.
aus 173	Kupfer, rein oder legiert (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch.
174	Kupfer, rein oder legiert (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht.
182	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch.
aus 227	Chokolade.
230	Essig und Essigsäure in Fässern, Flaschen oder Krügen.
aus 244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation.
291	Wein (Naturwein) in Flaschen.
aus 297	Olivenöl in Flaschen.
aus 298	Gewöhnlicher Thran in Fässern.
aus 364/365	Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt.

Der Herzog von Tetuan. **Welti.**

Ch. E. Lardet.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Spanien.

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waren.	Zölle.
		Pesetas per hg.
21	Bijouterien oder Juwelen aus Gold, auch mit Perlen und künstlichen oder natürlichen Edelsteinen; Perlen und Samenperlen, ungefaßte	25. —
		per 100 kg
48bis	Tapezierernägel, auch vergoldet oder versilbert	20. —
58bis	Haushaltungsgegenstände (aus Schmiedeisen und Stahl): emailliert	20. —
86bis	Flaschenkapseln aus Stanniol	15. —
97	Farbstoffextrakte	5. —
100	Farben, zubereitete	25. 60
101	Farben, aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche Farben, sowie reines oder mit Krapprot gemischtes Garancin:	
		per kg.
	in Pulver oder Krystallen	1. 50
	in Teigform oder flüssig	—. 50
	Baumwollgarn, einfach oder gezwirnt, ein- oder zweidrähtig:	
130	— roh, gebleicht oder gefärbt, bis und mit Nr. 35	1. —
131	— von Nr. 36 und darüber	1. 50
	Baumwollgewebe, dichte, glatte: roh, gebleicht oder gefärbt, am Stück oder in abgepaßten Tüchern:	
133	— bis und mit 25 Fäden	3. —
134	— 26 und mehr Fäden	3. 75

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waren.	Zölle.
		Pesetas per kg.
	Baumwollgewebe, bedruckte, sowie geköperte und auf dem gewöhnlichen Webstuhl hergestellte gemusterte Gewebe:	
135	— bis und mit 25 Fäden	4. —
136	— 26 und mehr Fäden	3. 70
137	Gewebe, durchsichtige (clairs), wie Musselin, Battist, Linon, Mull (Organdis) und Gaze aller Art	5. —
	Plattstichstickereien:	
Klasse IV Gruppe 4	Bandes und Entredeux, von Hand oder mit der Maschine gestickt auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausgenommen, bis zu 60 Centimeter Breite, das Gewebe inbegriffen	3. 30
	Hand- oder Maschinenstickereien auf Baumwollgeweben, Tüll ausgenommen, die in der vorhergehenden Nummer nicht inbegriffen sind	4. 50
	Stickereien auf baumwollenem Tüll	6. —
	Kettenstichstickereien:	
	Stickereien auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausgenommen, in Stücken, in großen und kleinen Vorhängen, Decken und ähnlichen Artikeln	3. —
	Die gleichen Stickereien auf Baumwollgeweben mit Tüllapplikation	3. 20
	Die gleichen Stickereien auf baumwollenem Tüll, mit oder ohne Applikation von Musselin	5. 30
	Gewebe aus Flachs oder Hanf, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:	
154	— von 11 bis und mit 24 Fäden	2. 50
155	— 25 und mehr Fäden	4. 25
156	— geköpert oder gemustert	3. —

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waren.	Zölle.
		Pesetas per kg.
	Stickereien auf Leinengeweben:	
Klasse V Gruppe 4	Plattstichstickereien auf Leinengeweben bis zu 24 Fäden, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	3. —
	— 25 und mehr Fäden	5. —
176	Andere Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar	6. —
177	Die gleichen Gewebe, wenn deren ganze Kette oder Schuß aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Spinnstoffen besteht . . .	5. —
	Stickereien auf Wollengeweben:	
Klasse VI Gruppe 4	Plattstichstickereien auf Wollengeweben, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Tuch ausgenommen	7. —
	Plattstichstickereien auf Tuch und andern ähnlichen Geweben aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar	9. —
	Seide, rohe oder gesponnene:	
182	— gezwirnte, roh	4. —
183	— gezwirnte, gefärbt	5. —
188	Seidengewebe, glatte oder geköperte . . .	17. 50
195	Gewebe aus Seide oder Florettseide, deren ganze Kette oder Schuß aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Spinnstoffen besteht	8. —
		per 100 kg.
201	Gedruckte Bücher in spanischer Sprache . .	50. —
		per kg.
203	Stiche, Karten und Zeichnungen	1. 25
228bis	Geflechte und Gewebe aus Stroh, Hanf, Manilahanf oder Roßhaar, zur Hutfabrikation . .	per 100 kg. 20. —

13. Juli 1892.

Nummer des spanischen Tarifes	Benennung der Waren.	Zölle.
		Pesetas per Stück
235	Milchkühe	25. —
258	Taschenuhren: goldene	1. —
259	— silberne und aus andern Metallen . . .	—. 50
		per 100 kg
263	Maschinen für die Landwirtschaft	12. 50
264	Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel, sowie getrennt eingeführte Kessel . . .	17. —
265	Lokomotiven, Lokomobile und Schiffsmaschinen, mit Dampfkesseln, sowie getrennt eingeführte Dampfkessel	24. —
266	Maschinen aus Kupfer und Kupferlegierungen für die Industrie, und einzelne Bestandteile aus den gleichen Metallen	44. —
267	Nähmaschinen und Handmaschinen für Strumpfwirkerei; Velocipede, sowie Bestandteile von solchen*)	70. —
268	Maschinen und Maschinenteile anderer Art oder aus andern Metallen (inbegriffen Strumpfwirkmaschinen und Strickmaschinen) . .	18. 50
268bis	Dynamo-elektrische Maschinen	18. 50
271	Kabel für öffentliche elektrische Leitungen, aus Kupferdraht, mit Umhüllung aus verschiedenen Materialien	18. 50
275	Eisenbahnpersonenwagen und fertige Holzteile zu solchen:	
	Personenwagen I. Klasse.	30. —
	Personenwagen II. Klasse	26. —
	Personenwagen III. Klasse	24. —

*) Vergl. das Zollrepertorium vom 25. April 1892.

Nummer des spanischen Tarifes.	Benennung der Waren.	Zölle.
		Pesetas per 100 kg.
276	Güterwagen, Pack- und Lastwagen aller Art für Eisenbahnen, Wagen für Bergwerke; fertige Holzteile zu solchen	15. —
277	Tramwaywagen und fertige Holzteile zu solchen	53. —
		per kg.
330bis	Konzentrierte Milch	—. 50
331	Chokolade	1. 25
334	Teigwaren für Suppen, Satzmehl als Nahrungsmittel, Brot und Zwieback	per 100 kg. 20. —
		per kg.
335	Käse	—. 25
356bis	Gewöhnliche gummierte Baumwollgewebe für Futterstoffe oder zur Einfassung von Hüten	—. 75
357bis	Musikdosen	2. 50
369bis	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit andern Stoffen, zur Schuhfabrikation . .	2. —

Der Herzog von Tetuan. **Welti.**

Ch. E. Lardet.

Verzeichnis B.

Nummer des spanischen Tarifes.	
18	Fayence, etc.
22/23	Gold- und Silberwaren.
28/29	Gußeisenwaren.
57/60	Eisen- und Stahlwaren.
aus 63	Bestandteile für Taschenuhren.
79/80	Kupfer-, Messing- und Bronzewaren.
85/87	Nicht genannte Metalle und Legierungen.
98	Firnisse.
99	Farben in Pulver oder Täfelchen.
104	Alkaloide und deren Salze.
111	Leim und Albumin.
119	Pharmaceutische Produkte.
120	Chemische Produkte.
132	Baumwollzwirn, drei- oder mehrdrähtig.
138	Piqués, etc.
139	Plüsch, Sammet, etc., aus Baumwolle.
140	Tüll.
141	Spitzen.
142	Crochetgewebe, von Hand oder auf der Maschine gearbeitet.
143/144	Wirkwaren, baumwollene.
149/151	Garne aus Flachs und Hanf.
aus 153	Gurten und Schläuche aus Flachs oder Hanf.
aus 167/169	Wollenes Kammgarn.
172	Decken aus reiner oder gemischter Wolle.
173/174	Tuche und Gewebe aus reiner oder gemischter Wolle
175	Wirkwaren aus reiner oder gemischter Wolle.
aus 178	Sammet und Plüsch aus reiner oder gemischter Wolle
186/187	Floretseide, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt.

Nummer des spanischen Tarifes.	
189/194	Gewebe und Wirkwaren aus Seide oder Floretseide, rein oder gemischt.
197/200	Schreib- und Druckpapier.
201 Noten 40 u. 41	Buch-Einbände.
204	Fakturen, Etiketten, etc.
205/207	Papiertapeten.
208/213	Pappendeckel und verschiedene Papiere.
aus 216	Fußboden-Plättchen (Parquets).
220/222	Möbel und Holzwaren.
241	Maschinentreibriemen aus Leder.
245	Schuhwaren.
255/257	Musikinstrumente.
269	Kratzenbänder.
aus 282	Naphthaboote.
289	Butter.
323	Schaumweine.
aus 324/325	Wermut.
330	Nahrungsmittel-Konserven, etc.
332	Confitüren.
340	Schmucksachen und Verzierungen, etc.
342/343	Kurzwaren.
361/363	Posamentierwaren.
365	Strohhüte.

Der Herzog von Tetuan. **Welti.**

Ch. E. Lardet.

13. Juli 1892.

Anlage 5.

(Formular.)

Ursprungszeugnis.

Herr ..... (Name der Behörde, die das Zeugnis ausstellt) bescheinigt, daß H ..... nach den vorgewiesenen Schriftstücken im Bahnhofe von ..... (Ortsname) am ..... 189 ..... Kolli ..... (Anzahl und Verpackungsart), Zeichen ....., Ordnungsnummer ....., im Gewichte von ..... Kilogramm, enthaltend ..... (Angabe der Warengattung), fakturiert $\frac{\text{hat,}}{\text{haben,}}$ welche Waren in diesem Lande erzeugt wurden und bestimmt sind, durch ..... (Name des Durchfuhrstaates) nach dem spanischen Zollamte ..... (Name des Zollamtes) spediert, an ..... (Name des Konsignatärs) *) zur Befrachtung übergeben und an H .... (Name des Empfängers) in ..... (Bestimmungsort) weiterspediert zu werden.

(Datum, Unterschrift und Siegel.)

*) Falls die Waren in Konsignation gegeben werden.

(Formular.)

Legitimationskarte für Handelsreisende.

Für das Jahr 189..... | Wappen | Karte Nr.....

Gültig in der Schweiz und in Spanien.

Inhaber.

(Tauf- und Geschlechtsname.)

..... (Ort), den ..... 189.....

Siegel der Amtsstelle.

Titel und Unterschrift der Amtsstelle.

Hiermit wird bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte

eine ..... (Bezeichnung der Fabrik oder des Handels) in ..... unter der Firma ..... besitzt.

als Handelsreisender im Dienste des Hauses ..... in ..... steht, die in ..... (Ortsname) eine ..... (Bezeichnung der Fabrik oder des Handels) unter der Firma ..... besitzt.

13. Juli 1892.

Da der Inhaber dieser Karte beabsichtigt, für dieses Haus und die hiernach $\frac{\text{bezeichnete Firma}}{\text{bezeichneten Firmen}}$ (Bezeichnung des Handels- oder Industriegeschäftes) in $\frac{\text{der Schweiz}}{\text{Spanien}}$ Bestellungen aufzunehmen und Ankäufe zu machen, so wird bescheinigt, daß die $\frac{\text{genannte Firma}}{\text{genannten Firmen}}$ in diesem Lande zum Betriebe ihrer Industrie (ihres Handelsgeschäftes) berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ und für die Ausübung ihrer Industrie (ihres Handelsgeschäftes) die gesetzlichen Abgaben $\frac{\text{entrichtet.}}{\text{entrichten.}}$

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Besondere Kennzeichen: .....

(Unterschrift des Inhabers.)

Schlussprotokoll.

13. Juli 1892

Die Unterzeichneten haben sich heute zur Unterzeichnung der zwischen ihnen abgeschlossenen Handelsübereinkunft versammelt und sich über folgende Erklärungen geeinigt, die einen integrierenden Bestandteil der Übereinkunft selbst bilden sollen:

I. Betreffend den Text der Übereinkunft.

Ad Artikel 1. Die hohen vertragschließenden Teile werden bestrebt sein, die Bedingungen für den Transport ihrer Waren so leicht und so günstig als möglich zu gestalten; sie behalten sich vor, zu diesem Zwecke ein besonderes Abkommen zu treffen.

Ad Artikel 4. Wenn die hohen vertragschließenden Teile im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der gegenwärtigen Übereinkunft für die Ursprungszeugnisse Legalisationsgebühren fordern sollten, so sind dieselben nach folgenden Regeln zu erheben:

1. Für die Postpakete sind keine Ursprungszeugnisse erforderlich.

2. Der Betrag der Legalisationsgebühren für die Ursprungszeugnisse darf in keinem Falle 25 % des Zolles der Ware übersteigen, für welche das Ursprungszeugnis ausgestellt ist.

3. Die Kosten für die Legalisierung der Ursprungszeugnisse dürfen den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigen.

Ad Artikel 9. Für den Fall, daß auf den Philippinen-Inseln Differentialzölle zur Anwendung kommen sollten, wird

13. Juli 1892. die Schweiz daselbst, unter den im Art. 9 dieser Übereinkunft angeführten Bedingungen, ebenfalls die Vorteile des den Vertragsstaaten im allgemeinen zugestandenen, besondern Zolltarifes genießen.

II. Betreffend den Tarif A: Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Ad 290. Man ist darüber einverstanden, daß für die in Fässern eingeführten Naturweine, deren Alkoholstärke 15 Volumgrade nicht übersteigt, sowie für die in Fässern eingeführten Weinspecialitäten Malaga und Jeres, welche die Alkoholgrenze von 18 Volumgraden nicht übersteigen, nur der Zoll von Fr. 3. 50 per Hektoliter zu entrichten ist, und daß diesfalls die im Art. 7 der gegenwärtigen Übereinkunft vorgesehene Belastung nicht zur Anwendung gelangt. Der genannte Artikel bezieht sich nur auf die Weine mit mehr als 15 Volumgraden und auf die oben erwähnten Weinspecialitäten mit mehr als 18 Volumgraden Alkoholgehalt; für jeden Grad, um welchen diese Grenzen des Alkoholgehaltes überschritten werden, ist außer dem Zoll von Fr. 3. 50 die Alkoholgebühr zu bezahlen.

Der Zoll für Wein in Flaschen soll nicht höher sein für die als aus irgend einem andern Lande herkommenden Flaschenweine.

Ad aus 296. Das in Gefäßen aus Weißblech von wenigstens 10 Litern Inhalt eingeführte Olivenöl wird ebenfalls zum Zollansatze von Fr. 1 per 100 kg. zugelassen.

III. Betreffend Anlage 2.

Man ist darüber einverstanden, daß in den Nummern des schweizerischen Zolltarifes vom 10. April 1891, die dieser Anlage entsprechen, diejenigen spanischen Artikel enthalten sind, auf die bei der Einfuhr in die Schweiz die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Übereinkunft zur Anwendung

kommen, und die in keinem Falle höhern Zöllen unterworfen werden können als denjenigen, welche im genannten Tarif festgesetzt sind. 13. Juli 1892.

IV. Betreffend den Tarif B: Zölle bei der Einfuhr in Spanien.

Man ist darüber einverstanden, daß bei den Stickereien mit Bezug auf die Qualität oder die Farbe des Stickgarnes kein Unterschied gemacht werden soll.

Ad Nr. 183. Näh- und Stickseide fällt unter Nr. 183 des spanischen Zolltarifes.

Ad Nr. 188. Man ist einverstanden, daß diese Position alle ganzseidenen Gewebe umfaßt, die nicht unter eine der Positionen 189, 191 oder 192 fallen.

Ad Nr. 188. Man ist einverstanden, daß Seidengewebe, deren Kette ganz aus Seide besteht und deren Schuß aus Baumwolle und Seide, Baumwolle dem Gewichte nach vorherrschend, gemischt ist, nach Nr. 195 des Tarifes verzollt werden.

Ad Nr. 201. Die Etuis aus Karton, welche die Bücher einschließen, sollen keinem Zolle unterworfen sein.

Ad Nr. 267. Die unter dieser Nummer genannten Maschinen mit Handbetrieb entrichten den Zoll von 70 Pesetas nur für die mechanischen Bestandteile derselben.

Ad Nr. 356. In dieser Nummer ist der gebleichte und appretierte Futtermusselin inbegriffen, entsprechend den bei der Generaldirektion der indirekten Steuern in Madrid niedergelegten Mustern.

Ad Klasse VI, Gruppe 4.

1. Die im Tarif B dieser Übereinkunft nicht genannte Stickereien unterliegen den betreffenden Gewebezöllen, mit einem Zuschlag von 30 % für die Stickerei. Zugleich ist

13. Juli 1892.

vereinbart, daß die Zölle für gestickte Artikel in keinem Falle höher als 30 % über dem Zoll der betreffenden Gewebe sein sollen.

2. Umschlagtücher und Taschentücher mit Fadenschlag (faufilés) oder gesäumt (einfach oder à jour) unterliegen einer Zuschlagstaxe von 30 % des Gewebezolles.

V. Betreffend Anlage 4.

Man ist darüber einverstanden, daß in den Nummern des spanischen Tarifes vom 31. Dezember 1891, die dieser Anlage entsprechen, diejenigen schweizerischen Artikel enthalten sind, auf die bei der Einfuhr in Spanien die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Übereinkunft zur Anwendung kommen und die in keinem Falle höhern Zöllen unterworfen werden können als denjenigen, welche in der zweiten Kolonne (Minimum) des Tarifes festgesetzt sind.

Welti.
Ch. E. Lardet.
Der Herzog von Tetuan.

Auswechslungs-Protokoll.

13. Juli 1892.

Die Unterzeichneten sind heute zusammengetreten, um zur Auswechslung der Ratifikationsurkunden betreffend die zwischen der Schweiz und Spanien am 13. Juli 1892 abgeschlossene Handelsübereinkunft zu schreiten.

Bei diesem Anlasse haben sie sich im Namen ihrer Regierungen dahin geeinigt, daß diese Übereinkunft mit dem 1. Januar 1894 um Mitternacht in Kraft treten solle. Falls jedoch die spanische Regierung vor diesem Zeitpunkt einen Handelsvertrag mit einem andern Staate ganz oder teilweise, provisorisch oder definitiv in Kraft setzen würde, so würde die vorliegende Übereinkunft vom 13. Juli 1892 auch gleichzeitig mit in Kraft treten.

Durch dieses Übereinkommen betrachten die beiden Regierungen die Bestimmung in Artikel 10 der Übereinkunft, die sich auf den Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung bezieht, als erfüllt.

Hierauf ist zum Austausch der in guter und gehöriger Form befundenen Ratifikationsurkunden geschritten worden.

Zur Beurkundung dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgesetzt und diesem ihre Unterschrift und ihr Siegel beigefügt.

Geschehen zu Madrid, den 26. Oktober 1893.

Ch. E. Lardet.
S. Moret.

22. Dezember 1893.

Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung der Verfassung

des

Kantons Bern

vom 4. Juni 1893.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 1893 über die Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893;

in Betracht:

daß diese Verfassung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthält,

daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert,

daß sie in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1893 vom Bernervolke angenommen worden ist,

daß sie revidiert werden kann, wenn die absolute Mehrheit der stimmenden Bürger es verlangt;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung, 22. Dezember 1893.

beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird die Bundesgarantie erteilt.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate:

Bern, den 16. Dezember 1893.

Der Präsident
Oskar Munzinger,
der Protokollführer
Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrate:

Bern, den 22. Dezember 1893.

Der Präsident
Comtesse,
der Protokollführer
Ringier.